BLÄTTER

für

Gefängniskunde

Zeitschrift des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Herausgegeben

von

Direktor Schwandner

Dr. jur. h. c.

Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg

Vorsitzendem des Vereinsausschusses

Zweiundfünfzigster Band

HEIDELBERG

CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

1918

14. Jahresbericht

des Deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene

(Eingetragener Verein mit dem Sitz in Hamburg)

für das Jahr 1917

erstattet von Dr. phil. H. Seyfarth, Pastor am Hamburger Zentralgefängnis und Geschäftsleiter des Deutschen Hilfsvereins für entlassene Gefangene, Hamburg-Fuhlsbüttel.

In Anbetracht der Papierknappheit und der hohen Kosten, die die Herstellung des Jahresberichtes des Deutschen Hilfsvereins in der bisher üblichen Form verursachen würde, hat die am 1. März 1918 in Hamburg tagende Hauptversammlung des Vereins beschlossen, den diesjährigen Bericht in verkürzter Gestalt in den „Blättern für Gefängniskunde" erscheinen und nur eine Anzahl von Separatabdrücken für diejenigen Mitglieder herstellen zu lassen, denen die Blätter für Gefängniskunde nicht zugänglich sind.

Hoffentlich wird es im nächsten Jahre möglich sein, den Jahresbericht in alter Form herauszugeben und in demselben von einem neuen Emporblühen des Deutschen Hilfsvereins Kunde geben zu können.

I.

Seit Ausbruch des Krieges und so auch im verflossenen Jahre war es unmöglich, die Hauptaufgabe, die der Deutsche Hilfsverein f. e. G. in Hamburg sich innerhalb der deutschen Fürsorgebestrebungen gestellt hat, nämlich die Verpflanzung Entlassener gebildeter Stände ins Ausland, zu erfüllen. Auch von unseren Schützlingen, die während des nunmehr 14jährigen Bestehens des Vereins in fremden Ländern eine neue Heimat gefunden haben, liefen nur sehr spärliche Nachrichten ein. Das wenige aber, was wir von ihrem Schicksal hörten, gab Zeugnis davon, daß ihre bürgerliche Existenz durch die Kriegswirren nicht beeinträchtigt oder gefährdet war. Da namentlich Brasilien, Argentinien und Chile das Ziel der Auswanderung für unsere Schützlinge gewesen ist, und diese Länder ihre Neutralität lange Zeit bewahrt haben, so ist dies ja auch verständlich, wenngleich zu befürchten ist,

daß namentlich in Brasilien sich im Laufe der letzten Monate die Verhältnisse ungünstiger gestaltet haben werden.

Nachrichten über den Zustand unserer Zweigstationen in den genannten Ländern, von denen besonders unsere Station in Brasilien, die mit einem Aufwand von M. 10 000.— eingerichtet wurde, uns schon viele wertvolle Dienste geleistet hat, konnten wir leider nicht erhalten, so daß ich darüber gar nichts berichten kann.

II.

Auch unser zweites Spezialgebiet: die Unterbringung Jugendlicher im seemännischen Beruf, die in den letzten Jahren einen außerordentlichen Aufschwung genommen hatte, konnte nur in sehr bescheidenem Maßstabe bearbeitet werden. Während in früheren Jahren durchschnittlich 200 bis 250 Knaben durch unsere Organisation dem seemännischen Beruf zugeführt wurden, war dies im vergangenen Jahre nur in 16 Fällen möglich. Auch in diesen Fällen habe ich immer wieder die Antragsteller auf die Schwierigkeiten und Gefahren hingewiesen, die der seemännische Beruf jetzt in sich schließt; das Drängen der betreffenden Knaben aber war so groß, daß sich ihre Eltern oder Vormünder schließlich doch entschlossen, ihnen nachzugeben. Die Auswahl geeigneter Kapitäne ist während dieser Kriegswirren naturgemäß ebenso erschwert wie die Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen, und jeder einzelne Fall beanspruchte eine umfangreichere Arbeit und erheblich größere Kosten, als dies in früheren Zeiten der Fall war. Immerhin gereicht es uns zur Freude, feststellen zu können, daß unter den 16 Fällen, die in diesem Jahre erledigt wurden, kein einziger war, der eine Enttäuschung zur Folge gehabt hätte. Die Jungen besuchen, so oft sie an Land sind, unser Schiffsjungenheim, das ihnen das fehlende Elternhaus ersetzt, und dessen Wert gar nicht hoch genug veranschlagt werden kann.

III.

Wenn somit also die beiden Gebiete, denen in früheren Jahren unsere Hauptarbeit galt, teils überhaupt nicht, teils nur in bescheidenem Umfange bearbeitet werden konnten, so stellte der Krieg andere Aufgaben in den Vordergrund, die nicht minder wichtig und bedeutungsvoll waren.

Ich habe in früheren Jahresberichten und auch durch sonstige Veröffentlichungen (z. B. in den Blättern für Gefängniskunde Band 49, Seite 185ff.) auf die Probleme hingewiesen, die durch § 31 und § 34 des StrGB. während des Krieges für

das Gefängniswesen überhaupt, insonderheit aber auch für die Entlassenenfürsorge entstanden sind. Nach diesen Paragraphen haben die Verurteilung zu einer Zuchthausstrafe sowie die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die dauernde Unfähigkeit zum Dienste im deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine im Gefolge. Während in Friedenszeiten diese Bestimmungen für die Allgemeinheit wenig bedeutungsvoll und in ihren Folgen kaum bemerkbar waren, zeitigten sie während des Krieges Erscheinungen, die die volle Aufmerksamkeit aller zuständigen Stellen erregen mußten.

Auf Grund dieser Bestimmungen mußten nämlich in einer Zeit, wo die Kraft jedes einzelnen Deutschen überaus wertvoll war, Tausende und Abertausende von gesunden, kräftigen Männern in den Zuchthäusern zurückgehalten und auf Staatskosten verpflegt werden und blieben vor jeder Gefahr sorgsam behütet, während die Blüte unseres Volkes auf den Schlachtfeldern unerhörte Strapazen zu ertragen hatte und Blut und Leben für das Vaterland hingeben mußte.

Ganz gewiß sind ja nun unter den Zuchthausgefangenen viele Elemente, deren Gesinnung und Taten so niedrig und gemein sind, daß man es verstehen kann, wenn sie der höchsten Ehre eines deutschen Mannes, sein Leben für Kaiser und Vaterland einsetzen zu dürfen, nicht für würdig gehalten werden. Anderseits befindet sich aber unter ihnen auch eine große Anzahl, die eine solche Mißachtung durchaus noch nicht verdienen und unter ihr außerordentlich leiden. Ich beziehe mich dabei nur auf das Urteil eines der erfahrensten und bekanntesten Praktiker auf dem Gebiete des Gefängniswesens, des Herrn Direktor Dr. Schwandner, Ludwigsburg, der darüber schreibt:

> „Es ist ein großer Unterschied zwischen den einzelnen Arten von Zuchthausgefangenen, und viele Berufsgenossen werden mir beistimmen, wenn ich auf Grund meiner Beobachtungen und Erfahrungen sage, daß unter den erstmals mit Zuchthaus Bestraften eine erhebliche Anzahl solcher sich befindet, die dem Heere nützliche Dienste leisten könnten, ohne eine Gefahr für das Heer und die Allgemeinheit zu bilden, und die mit Begeisterung sich diesen Diensten unterziehen würden.“

Er berechnet die Zahl der Leute, die ihm nach Persönlichkeit und Vorleben trotz ihrer Zuchthausstrafe für die Einstellung ins Heer würdig erscheinen, auf 26% des Gesamtstandes der ihm unterstellten Anstalt. Zu ähnlichen Resultaten wird man wohl in allen übrigen Strafanstalten auch

kommen, und da die Zahl der Zuchthausgefangenen in ganz Deutschland auf etwa 18—20 000 zu beziffern ist, so würde sich die stattliche Zahl von etwa 5000 Mann ergeben, die man völlig unbedenklich — etwa im Wege der bedingten Begnadigung — dem Heeresdienste hätte zuführen können, anstatt ihnen für immer einen unauslöschlichen Makel aufzudrücken und sie mit sehr erheblichen Kosten in den Strafanstalten zu verpflegen.

Ist es bei der vorbezeichneten Kategorie von Zuchthausgefangenen vor allem das Gefühl, daß die Folgen des Ehrverlustes während der Kriegszeit sie ganz außerordentlich hart treffen, und daß dadurch dem Vaterlande wertvolle Kräfte entzogen werden, so sind es bei den nach Schwandners Berechnung verbleibenden 74% der Zuchthausgefangenen andere Gesichtspunkte, die eine Änderung der bestehenden Verhältnisse dringend wünschenswert erscheinen lassen. Ich will hier nicht auf die Frage eingehen, ob es nicht angebracht gewesen wäre, den Strafvollzug während des Krieges überhaupt direkt hinter die Front zu verlegen, die Gefangenen in Arbeitskolonnen zusammenzufassen und sie unter militärischer Oberhoheit zu schweren Kriegsarbeiten zu verwenden. Sicher wäre dies dem Volksempfinden entsprechender gewesen, als daß der Staat gerade über die Rechtsbrecher seine schützende Hand hält und sie vor aller Gefahr und jeder Not des Lebens sorgsam behütet. Die notwendige Konsequenz dieses Zustandes wird die sein, daß nach dem Kriege die unbescholtenen Leute, die im Felde gestanden haben, in ungeheuer dezimierter Anzahl in die Heimat zurückkehren werden, viele von ihnen auch als Krüppel oder mindestens mit stark geschwächter Gesundheit, während die Zahl der Rechtsbrecher nur unerheblich vermindert sein wird. Der Prozentsatz der Bestraften zu den Unbestraften wird also sehr zu Ungunsten der letzteren steigen, was im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt gewiß nicht wünschenswert ist! Ich will aber — wie gesagt — auf diese sozial sehr bedeutungsvolle Frage nicht näher eingehen, sondern nur die Zustände beleuchten, die schon jetzt auf dem Gebiete der Entlassungsfürsorge sichtbar werden, und denen der deutsche Hilfsverein im vergangenen Jahre seine Aufmerksamkeit zuzuwenden gezwungen war.

Ist eine Strafe in den vor jeder Not und Gefahr schützenden Zuchthäusern und Gefängnissen verbüßt, so gelangen die Entlassenen in die Freiheit. Statt daß ihre Kraft aber wenigstens nun jetzt restlos im Interesse des Vaterlandes verwendet wird, bleiben sie auch weiterhin vor allen Gefahren und Schwie-

rigkeiten, die das Kriegsleben mit sich bringt, bewahrt, sofern sie unter den Wirkungen des Ehrverlustes stehen. Und noch mehr. Während die unbescholtenen Leute aus ihrem Beruf und aus ihrem Familienleben herausgerissen werden und Gut und Blut opfern müssen, können sich diese entehrten Entlassenen bequem nach Arbeitsmöglichkeiten umsehen und die Stellen einnehmen, aus denen die ehrlichen und unbescholtenen Leute herausgerissen wurden, um in den Krieg zu ziehen. Ich kenne eine große Anzahl solcher Fälle, in denen entlassene Zuchthausgefangene während des Krieges Stellungen erworben haben, um die sie mancher völlig Unbescholtene beneiden könnte. Viele, die niemals in ihrem Leben über eine bescheidene Kommisstellung hinausgekommen wären, haben sich jetzt selbständig gemacht und durch Kriegsindustrie oder Handel mit Lebensmitteln und dergleichen große Summen gewonnen. Manche Akten des Deutschen Hilfsvereins sind nach dieser Richtung hin recht interessant und instruktiv. Immerhin kann man sich ja schließlich darüber freuen, wenn solche Leute noch die Energie zeigen, sich die Zeitumstände zunutze zu machen und sich zu einer geachteten Lebensstellung emporzuringen und man braucht sich ihretwegen, sofern sie nicht, wie es auch bei manchen der Fall ist, Spekulanten und Wucherer werden, keine Sorge zu machen.

Viel ernster und für die Allgemeinheit gefahrdrohender aber sind die Tausende und Abertausende von Gewerbs- und Gewohnheitsverbrechern, die mit dem auf Grund ihres Ehrverlustes ihnen für ihr Leben ausgestellten Freibrief während der Kriegszeit ihre Freiheit sehr zum Schaden ihrer Nebenmenschen ausnutzen. Zwar ist ja die Möglichkeit gegeben, die gefährlichsten unter ihnen nach verbüßter Strafe in Sicherheitshaft zu behalten. Diese Sicherheitshaft wird in der Regel für 24 Monate vorgesehen, muß aber mit Kriegsende unter allen Umständen aufhören. Aber nur ein ganz geringer Bruchteil der großen Scharen von Gewohnheitsverbrechern verfällt dieser Sicherheitshaft. Ich glaube, daß ich eher zu hoch als zu niedrig greife, wenn ich sage, daß es nicht mehr als 5 bis 10% sind. Da es sich nun aber bei dieser Kategorie Entlassener um mindestens 15 000 Männer handelt, die jährlich in die Freiheit gelangen, so fällt diese Maßregel kaum erheblich ins Gewicht, und die Tatsache bleibt bestehen, daß unser deutsches Vaterland von derartigen Elementen überschwemmt ist. Die allgemeine Rechtsunsicherheit, die in den letzten Jahren eingerissen ist, dürfte mit dieser Tatsache im engsten Zusammenhang stehen.

Alle diese Gesichtspunkte haben mich von Anfang des Krieges an veranlaßt, einer erweiterten Einstellung Gefangener und Entlassener in den Heeresdienst das Wort zu reden. Ich habe eine ausführliche Denkschrift darüber verfaßt, deren Inhalt in den folgenden Vorschlägen gipfelt:

1. Die Militärunwürdigkeit als Wirkung des Ehrverlustes müßte bei erstmalig mit Zuchshaus Bestraften und bei allen zu entehrenden Gefängnisstrafen Verurteilten, sofern es sich um militärpflichtige Leute handelt, für die Kriegszeit aufgehoben werden.
2. Beide Kategorien, also sowohl erstmalig bestrafte Zuchthausgefangene als auch mit entehrender Gefängnisstrafe belegte Leute, sollten — nach bedingter Begnadigung — ins Heer eingereiht werden. Wenn auch zunächst nicht als Frontsoldaten, so doch in besonderen unter militärischer Aufsicht stehenden Arbeitskolonnen, aus denen bei tadellos guter Führung eine Versetzung an die Front zulässig und möglich wäre.
3. Als Führer derartiger Arbeitskolonnen eignen sich am besten die zahlreichen Gefängnisaufseher, die in allen militärischen Chargen an der Front oder im Etappendienst stehen.
4. Auf entlassene Gefangene, die noch unter der Wirkung von Ehrverlust stehen, müßten die vorstehenden Bedingungen sinngemäße Anwendung finden.

Bei Befolgung dieser Vorschläge wäre die Möglichkeit gegeben gewesen, eine große Anzahl kräftiger und arbeitsfähiger Menschen im Heeresdienste zu verwenden, die jetzt entweder auf Staatskosten im Zuchthause verpflegt werden oder — wenn sie entlassen sind — persönliche Vorteile aus der wirtschaftlichen Lage unseres Volkes ziehen, die nicht der Allgemeinheit, sondern lediglich ihnen selbst zugute kommen.

Bis auf den heutigen Tag habe ich meine diesbezüglichen Bemühungen fortgesetzt, und es sind mir aus meiner Korrespondenz mit allen möglichen in Frage kommenden Instanzen, zahlreichen Parlamentariern, dem Kriegsministerium, Staatsregierungen usw. drei dicke Aktenbände entstanden, die zusammen 543 Journalnummern aufweisen. Im Laufe der Zeit haben sich viele einflußreiche Persönlichkeiten meinen Erwägungen angeschlossen. Der Präsident des Reichstags, Exzellenz Dr. Kaempf, hat meine Vorschläge für so wichtig gehalten, daß er sie dem Reichstage als Petition unterbreitet hat, und in der Sitzung vom 17. Januar 1916 ist beschlossen

worden, diese Petition dem Herrn Reichskanzler als Material zu übergeben. Auch zahlreiche Gefängnispraktiker und hervorragende Juristen haben meine Vorschläge in Wort und Schrift unterstützt, z. B. Herr Geheimrat Prof. Dr. von Liszt im ersten Heft des 38. Bandes der „Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft". Neben ihm nenne ich Se. Exzellenz Herrn Wirkl. Geheimrat Prof. Dr. von Jagemann, der in seinem Aufsatz „Kriegserfahrungen und Jugendgesetz" (Blätter für Gefängniskunde, 51. Band, Seite 22) schreibt:

> „Der Seyfarthsche Gedanke, der Bildung besonderer Arbeitskolonnen aus Bestraften und Entlassenen hinter der Front, ist mindestens näherer Prüfung wert, nicht nur unter der Herrschaft des Krieges, sondern auch in passender Übertragung auf Friedenswerke."

Wenn nun auch — im Laufe des Krieges hin und wieder Begnadigungen erfolgt sind, so sind diese Fälle doch immerhin sehr selten. Ich erinnere mich im letzten Jahre nur sieben solcher Fälle, Direktor Dr. Schwandner nennt 15, in anderen Zuchthäusern werden die Zahlen auch nicht viel größer sein. Sehr häufig aber war es absolut unmöglich, Leuten, die gedient hatten und brennend gern in den Krieg ziehen wollten, um sich dadurch zu rehabilitieren, die Abnahme des Ehrverlustes zu erwirken, selbst wenn die verbüßte Zuchthausstrafe schon weit zurücklag. Am bemerkenswertesten nach dieser Richtung ist folgender Fall: Ein Mann, der vor 17 Jahren eine Zuchthausstrafe verbüßte, sich seitdem nach polizeilichem Ausweis tadellos und völlig einwandfrei geführt hat, konnte seine Einstellung ins Heer, dem er vor seiner Verurteilung 2 Jahre als Infanterist angehört hatte, nicht erreichen, obwohl er alle Hebel in Bewegung setzte. Ich selbst habe für ihn zwei ausführliche Gesuche an die zuständige Behörde eingereicht, die aber ebenfalls erfolglos blieben. Der Mann, der gewiß dem Vaterlande treu und gewissenhaft gedient hätte, wenn man ihm nach so langer tadelfreier Führung Gelegenheit dazu gegeben hätte, ist mit Recht über diese Ablehnung aller Gesuche tief erbittert und unglücklich!

Es liegt hier eine der brennendsten Fragen auf dem Gebiet der Entlassenenfürsorge vor und zugleich ein Problem, dessen Lösung im Interesse der Allgemeinheit dringend erforderlich ist. Und diese Lösung wäre jetzt in der Kriegszeit leicht möglich gewesen, wenn man den entehrten Entlassenen und Gefangenen Gelegenheit gegeben hätte, sich durch Fleiß und Treue von dem Fluch zu befreien, den die Paragraphen 31

und 34 des StrGB. im Gefolge haben. Auch von Jagemann schreibt in dem oben zitierten Aufsatz:

„Die Ausschließung vom Friedensmilitärdienst ist etwas ganz anderes als die Ausstoßung aus der wehrhaften Volksgemeinschaft".

Würde sich aber während des Krieges eine solche Einrichtung bewähren, so könnte sie auch leicht in die Friedenszeit hinübergerettet werden, und man würde dadurch ein schwieriges Problem der Entlassenenfürsorge in einer befriedigenden Weise lösen können. Jedenfalls sollte mindestens einmal ein Versuch gewagt werden, der ohne Zweifel den Beweis liefern würde, daß hier eine Möglichkeit vorliegt, endlich einmal eine reformatorische Neuheit auf dem Gebiete des Strafwesens und seiner Folgen einzuführen, die meiner Überzeugung nach von ganz außerordentlicher Bedeutung für die Allgemeinheit wäre[1].

IV.

Neben diesen speziell durch den Krieg bedingten Aufgaben lagen im verflossenen Jahre der Geschäftsleitung die Erledigung zahlreicher Fürsorgefälle vor. Im ganzen wurden 256 Fälle erledigt. 18 Leute fanden Aufnahme und Verpflegung in unserer Übergangsstation, 16 Knaben in unserem Schiffsjungenheim und 32 Leute in unserer Schreibstube, die wir während des ganzen Krieges offen gehalten haben, und die eine Zufluchtsstätte für zahlreiche in Not befindliche Menschen, bestrafte und unbestrafte, geworden ist. Für Fürsorgezwecke zur Rehabilitation Entlassener wurden i. J. 1917 5911 M. 50 Pf. und außerdem in der Schreibstube für vorübergehend beschäftigte Stellenlose 3854 M. 75 Pf. verausgabt.

Aus dem Kassenbericht des Herrn Schatzmeisters ist folgendes zu bemerken. Das Vermögen des Deutschen Hilfs-

[1] Kurz vor Drucklegung dieses Berichtes erhielt ich vom Reichsamt des Innern in Berlin eine Zuschrift, aus der hervorgeht, daß man neuerdings der Angelegenheit eine erhöhte Aufmerksamkeit zuwendet. Die Zuschrift lautet: „Von Ihrer an den Herrn Reichskanzler gerichteten Eingabe vom 2./2. habe ich mit dem lebhaftesten Interesse Kenntnis genommen. Sie können versichert sein, daß den von Ihnen angeregten Fragen seitens aller beteiligten Ressorts die vollste Aufmerksamkeit geschenkt wird. Zurzeit werden bereits im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen und dem Herrn Chef des Generalstabes des Feldheeres Verhandlungen gepflogen, wie die Arbeitskräfte der nach den §§ 31 und 34 des StrGB. vom Heeresdienst ausgeschlossenen, u. a. auch der entlassenen Zuchthausgefangenen, sowie der Personen, die mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft sind, für die Allgemeinheit nutzbar gemacht werden könnten." *Der Staatssekretär des Innern.*

vereins für entlassene Gefangene betrug am 31. Dezember 1917 an Bargeld, Wertpapieren, Immobilien und Inventargegenständen, einschließlich der in Rio Grande do Sul festgelegten M. 10 000,— zusammen M. 65 123,37, wovon in Abzug zu bringen sind für Grundbuchschulden, Bankdarlehen und Rücklagen für Versicherungen M. 22 374,33, so daß sich ein tatsächlicher Bestand von M. 42 749,04 ergibt, wozu noch die Ausstände der Übergangsstation, der Schreibstube und gewährte Darlehen in Höhe von zusammen M. 2662,19 kommen, so daß ein Gesamtvermögen von M. 45 411,23 vorhanden ist.

Dieser Betrag zeigt gegen das Vorjahr, dessen Rechnung mit einem Gesamtvermögen von M. 45 123,04 abschloß, eine Zunahme von M. **288,19**, was darauf zurückzuführen ist, daß dem Verein im Laufe des Jahres 1917 mehrere Legate zufielen. Es sind nämlich eingegangen:

1000,— M. von Herrn Gustav Zülzer Testament,
500,— M. von Herrn Dr. Julius Jänisch Testament,
500,— M. von Herrn Senator Garrels, Hamburg,
100,— M. von Herrn Julius Michaels Testament und
100,— M. von Herrn Felix Masse, Hamburg.

Leider aber war während des Krieges der Verlust zahlreicher Mitglieder zu beklagen, von denen 16 verstorben sind, 37 ihren Austritt erklärt haben, und 107 mit ihren gewöhnlichen Jahresbeiträgen in Rückstand geblieben sind. Die Zeitverhältnisse lassen dies ja erklärlich erscheinen, und wohl die meisten Fürsorgeorganisationen haben in diesem Jahre mit solchen Ausfällen zu rechnen. Immerhin ist es bei den großen Aufgaben, die dem D. H. V. nach Friedensschluß zufallen werden, dringend wünschenswert, daß diese Verluste nach Möglichkeit ausgeglichen werden. Neu beigetreten sind dem Verein im Jahre 1917 nur vier Mitglieder mit einem Jahresbeitrag von zusammen 30,— Mark.

An Wertpapieren besitzt der D. H. V. M. 10 000,— 4% Hamburgische Staatsanleihe von 1909 und M. 1000,— 5% deutsche Kriegsanleihe, wovon die ersteren bei der Deutschen Bank als Deckung für gewährten Zuschuß hinterlegt sind. Diese Summe steht noch mit dem Einstandswert von 10 261,50 Mark zu Buch. Da die Kurse während des Krieges bedeutend gesunken sind, so muß in der nächsten Abrechnung der tatsächliche Kurs, welcher zurzeit ungefähr 91½ beträgt, in Ansatz gebracht und die Differenz als Verlust abgeschrieben werden, wodurch sich der Kapitalbestand des Vereins auch

wieder vermindern wird. Ebenso steht die für unsere Zweigstation in Rio Grande do Sul unverzinslich festgelegte Summe von M. 10,000,— mit dem vollen Betrage zu Buch. In Anbetracht der unsicheren politischen Lage, die gar nicht übersehen läßt, wie die Verhältnisse in Brasilien sich gestalten werden, muß auch von diesem Betrage jährlich ein Prozentsatz abgeschrieben werden. Das Grundstück in der Bürgerstraße, auf dem sich die Übergangsstation, das Schiffsjungenheim und die Schreibstube befinden, steht nach Abschreibung von 2½% jährlich für Abnutzung am 31. 12. 1917 mit einem Wert von M. 30 070,— zu Buch. Die darauf ruhenden Hypotheken betragen M. 15 000,—.

Die Rechnung ist von den beiden Revisoren, Herrn Oberregierungsrat Dr. Droege, Altona, und Herrn Rechtsanwalt Dr. H. Poelchau, Hamburg, geprüft und richtig befunden.

V.

Personalien.

Herr Pastor H. Reuß, Hamburg-Fuhlsbüttel, war infolge von Krankheit gezwungen, sein Amt als stellvertretender Geschäftsleiter, das er seit Begründung des Vereins innehatte, niederzulegen und aus dem geschäftsführenden Ausschuß in den erweiterten Vorstand überzutreten. Er bleibt also auch fernerhin mit dem Verein verbunden, der ihm für seine langjährige treue Mitarbeit auch an dieser Stelle herzlich dankt, nachdem dies durch den Herrn Vorsitzenden schon persönlich geschehen ist. Die Wahl eines neuen Stellvertreters für den Geschäftsleiter wird bis auf weiteres ausgesetzt.

Herr Kaufmann Ernst Wartenberger hat sich infolge des Krieges veranlaßt gesehen, seinen Austritt aus dem D. H. V. und damit auch aus dem geschäftsführenden Ausschuß anzumelden. Auch Herr Wartenberger war seit Bestehen des Vereins ein eifriges Mitglied unseres Vorstandes und hat uns viele wertvolle Dienste geleistet. Sein Ausscheiden wird deshalb lebhaft bedauert, und unser Dank wird ihm an dieser Stelle zum Ausdruck gebracht.

Nachrichtlich:
Pastor Dr. H. *Seyfarth*,
Hamburg-Fuhlsbüttel.

Der Einfluß des Krieges auf die Kriminalität und unsere Seelsorge an den Strafgefangenen.

Ein Vortrag, auf der Jahresversammlung der Geistlichen an den Königl. sächs. Landes- und Gefangenanstalten gehalten am 25. Okt. 1916 von Pastor Otto Vogel, Anstaltsgeistlichen an der Landesstrafanstalt Waldheim i. Sa.

Keiner von uns wird wohl den Gottesdienst vergessen, an dem er zum erstenmal nach Ausbruch des großen Krieges vor seiner Gemeinde stand. Ein Kontakt war vorhanden, wie nie zuvor. Hunderte, die früher wenig oder gar nicht nach Gott fragten, ja seiner offenkundig gespottet hatten oder durch ihre sonstige Haltung nicht deutlich genug ihren Widerwillen gegen jeden religiösen Einfluß zum Ausdruck bringen konnten, waren plötzlich aufmerksame Hörer unserer Worte und dankbar für den Trost, den ihnen zu spenden unsere schöne Aufgabe war. Und kaum wird irgendwo mehr aufrichtig Gottes Hilfe gesucht worden sein, als in der alten Schloßkirche des Waldheimer Zuchthauses, wo die schwersten Verbrecher des Landes in der Unruhe ihres Herzens und in der Sorge um das Vaterland und in der Hoffnung auf den Sieg zuversichtlich sangen: Eine feste Burg ist unser Gott, eine gute Wehr und Waffen! Nicht wahr, wir Anstaltsgeistliche fühlten: was wir mit unserer Arbeit nicht fertig gebracht hatten, das hatte mit einem Schlage der Krieg getan.

Und als dann ohne besondere Anregungen sich so viele meldeten, zum Besten des Roten Kreuzes oder der Kriegsfürsorge kleinere oder größere Beträge geben zu dürfen, da freuten wir uns, denn was wir bei vielen, die sich damit brüsteten, vaterlandslos zu sein und Menschenverächter und kein Hehl daraus machten, sich einst rächen zu wollen, wann und wie es nur gehe, für vermeintliches Unrecht, was wir bei vielen nicht erwartet hatten, daß sie jemals zeigen würden, auch ein Herz im Leibe zu haben, das hatte der Krieg getan.

Und als weiter der Zugänge immer weniger wurden, also, daß die Statistik eine Abnahme der Bestände fast aller Strafanstalten verzeichnete, dies, den erfreulichen Rückgang der Kriminalität, das hatte der Krieg getan.

Und doch, meine sehr geehrten Herren, heute nach zwei Jahren harten Krieges wissen wir, daß unsere Leute im Frommsein und Besserwerden nicht durchgehalten haben, wissen, daß die wunderbare Erhebung der Augusttage von 1914 verflogen ist wie ein Rausch, daß die opferwillige Begeisterung niederbrannte wie ein loderndes Strohfeuer, daß die Statistik, wie so oft, sich gezeigt hat als ein mensonge en ziffres. Und also stehen wir heute in unserer Arbeit auf demselben Standpunkte wie vor dem Kriege?!

Ist's unsere Schuld?

Waren wir nicht fleißig genug, verpaßten wohl die Gelegenheit, das Eisen zu schmieden, als es warm wurde und solange es warm war, oder hätten wir uns in den Mitteln vergriffen, die uns anvertrauten Seelen zu stärken und zu erhalten in Glaube und Liebe und Hoffnung? Gewiß, auch draußen in den freien Gemeinden ist die Enttäuschung groß, weil auch dort so mancherlei wieder wurde, wie es vor'm Kriege war, aber wir hatten doch viel bessere und leichtere Gelegenheit, intensiver auf unsere Leute einzuwirken — und nun doch! — damit so gut wie keinen Erfolg?

Ist das unsere Schuld?

Ich meine, darüber einmal ernsthafter nachzudenken, ist unsere Pflicht, ja erkennen, wo unsere Fehler und Versäumnisse liegen, um sie wieder gut zu machen, wird nicht nur denen zum Segen werden, die zurzeit noch in der Anstalt sind, sondern insbesondere auch denen zugute kommen, die, wie es scheint, infolge des langen Krieges zahlreicher in Strafe verfallen. Oder sollen sie auch so bleiben, wie sie kommen, daß wir uns jetzt schon sagen müssen, was wir tun, ist alles vergebliches Mühen, ist eine Arbeit ohne Erfolg?

Nein! Wenn auch kürzlich mir ein befreundeter Divisionspfarrer, der von Anfang des Krieges an draußen an der Front und in der Etappe wirkte, bestätigte, was man soviel hören kann, daß nach dem Kriege wir unsere Strafanstalten verdoppeln müßten, so bin ich wohl noch Optimist genug, um dies für übertrieben zu halten, allein, daß der lange Krieg uns viele zuführen wird, unterliegt keinem Zweifel, und unsere Seelsorge unter den Gesichtswinkel Krieg einzustellen, dürfte daher meiner Meinung nach wesentlich unsere Arbeit erleichtern.

Mit anderen Worten: über den Zusammenhang von Krieg und Verbrechen und unserer Seelsorge sich klar zu werden, wird uns förderlich sein. Lassen Sie mich daher reden:

„Über den Einfluß des Krieges auf die Kriminalität und unsere Seelsorge an den Strafgefangenen."

Ich werde es so tun, daß ich
zunächst untersuche, was die Erfahrung früherer Zeiten lehrt,
sodann die des gegenwärtigen Krieges feststelle,
um dann die Frage anzuschließen: was also ist zu erwarten? und schließlich die Folgerung zu ziehen: was also haben wir zu tun?

Man hat den gegenwärtigen Krieg anfänglich oft mit dem vor beinahe 50 Jahren verglichen. „Es geht genau so, wie anno 70," sagten unsere Wachtmeister, als unsere Heere 1914 gegen Paris marschierten, später zog man Vergleiche mit 1813, und heute hält man die Situation für ähnlich der des alten Fritz, als er im 7jährigen Kriege stand, ja sogar an den 30-jährigen Krieg hat man vergleichsweise gedacht. Und sicherlich lassen sich leicht strategische oder nationale oder politische oder wirtschaftliche Parallelen herstellen, aus denen man für die Gegenwart lernen kann. Wie steht's in bezug auf die Kriminalität?

Nun, daß der jeweilige Krieg entschiedenen Einfluß darauf ausgeübt hat, leuchtet ohne weiteres ein. Die Folgen des 30-jährigen Krieges in dieser Beziehung waren ja bis an den Anfang des 18. Jahrhunderts zu spüren, wo der sächsische Staat die letzten Ausläufer einsperren ließ im Torgauer und Waldheimer Zuchthaus. Und was vorher, im letzten Stadium des Krieges, und nach seinem Ende gemordet und geraubt, gebrandschatzt und gestohlen, gesoffen und geflucht worden sein mag, läßt sich ja statistisch nicht feststellen, wenn auch Zahlen genug vorhanden sind über Bevölkerungsabnahme, verbrannte und zerstörte Ortschaften, verschwundene Dörfer, Zahlen, die das erhärten, was man in Grimmelshausens Simplicius Simplicissimus nachlesen kann. Und ging's auch in den ersten Jahren des Krieges noch um die idealen Güter der Menschheit, mit denen Gustav Adolf seinem Heere ein Kriegsziel gab und für die er schließlich starb, später war das Kriegführen ein métier geworden, das man um seiner selbst willen trieb. Gewiß, es hat am Ende des Krieges noch Kavaliere und aufrechte Männer genug gegeben, und es ist sicherlich eine feine Grabschrift, die man auf des Marschall Rantzau

Denkmal lesen kann, daß, als er mit 40 Jahren starb, bloß noch 1 Auge und 1 Ohr und 1 Arm und 1 Fuß gehabt und sein Blut verspritzt habe auf mehr denn 100 Schlachtfeldern, aber eines habe man ihm nicht zerschlagen können, sein fröhliches lutherisches Herze, aber diese Grabschrift enthält doch auch einen großen Teil Freude am Kämpfen, Lust an Abenteuern, die Tausende wahllos den Fahnen des Feldherrn zutrieb, mit dem man am meisten „aventiuren" konnte. Der Krieg dauerte eben zu lang, er stumpfte jedes bessere Gefühl ab und untergrub jede Moral.

Gelang es aber in den nächsten Jahrzehnten nach dem Frieden langsam und doch wieder verhältnismäßig schnell Zucht und Ordnung ins deutsche Land zu bringen, so hat meiner Meinung nach dabei auch die ev.-luth. Geistlichkeit ein großes Verdienst, in deren Reihen — man denke nur an Paul Gerhardt — damals wohl etwas knorrige und oft auch hausbackene, sicherlich aber glaubensstarke und ehrenhafte Männer waren, denen Menschliches nicht fremd war, ein Umstand, den für später wir uns merken wollen.

Damit soll die Tätigkeit des Staates nicht außer Acht gelassen werden, der gar wacker dem Einhalt tat, auf eigene Faust nach dem Frieden das wilde, vielleicht auch reizvolle Kriegsleben fortzusetzen. Des großen Kurfürsten starke Hand schuf bekanntlich sehr bald Ordnung in der Mark, und als, vielleicht durch die Kriege Karls XII. neu angeregt, der 1706 Kursachsen besetzte, Lips Tullian viele andere „zu aller Bosheit anfrischete und Taten mit größter Gewalt forcierte", ergriff die sächs. Regierung besonders strenge Maßnahmen, nämlich, daß überall Tag und Nacht Wächter die Runde machen sollten und die Sturmglocke geläutet werden, sobald Räubergesindel sich blicken lasse, daß die Wälder fleißig abzusuchen seien und es den Fuhrleuten bei Strafe des Festungsbaues verboten werde, jemand ohne Paß über einen Fluß zu setzen, daß alle Teilnehmer an einem Raube nach Beschaffenheit der Umstände am Leben bestraft werden sollten, wobei „es denn auf ihr eigenes Bekenntnis und daß solches praecise extorquieret werden müsse, eben nicht ankomme, sondern genug sein solle, daß sie bei dergleichen Gelegenheit ertappt werden", und die vorhin erwähnten, 6 Jahre später begründeten Zuchthäuser bewährten sich vollkommen. Und wenn auch die gewählten Mittel zur Strafe und zur Besserung etwas grob waren und schulmeisterlich und oft sehr handgreiflich, ich glaube, die Entschiedenheit, mit der der Böse verhauen wurde und der meist recht angebrachte Willkomm

bei rückfälligen Verbrechern förderten den Strafzweck — damals wenigstens — merklich, und daß also rücksichtslose Strenge nach dem großen Kriege heilsam war, wollen wir nicht vergessen.

Vielleicht, daß dadurch auch im 18. Jahrhundert, wo doch der Kriege sehr viele geführt wurden, einigermaßen Ordnung erhalten blieb. Jedenfalls wissen wir es von Preußen, daß hier in allen Staatsressorts eine straffe Zucht waltete, und daß im preußischen Heere trotz der 7jährigen Dauer des III. schlesischen Krieges die Disziplin sich gelockert habe, wird nirgends berichtet, im Gegenteil konnte der alte Fritz, der auf strenge Manneszucht hielt, mit Recht auf einen Anwurf gegen das preußische Heer antworten: „Regt euch nicht auf, laßt sie reden, sie beißen auf Granit!" Besonders bemerkenswerte Folgeerscheinungen des langen Kampfes sind in Preußen nicht hervorgetreten. Das aber ist eben der vor- und fürsorgenden Tätigkeit des großen Königs zu danken, der nicht nur außerordentliche Strenge gegen das Verbrechen angewendet wissen wollte, wenn er dem Justizminister von der Recke auf einen Bericht, daß ein Brudermörder mit 6jähriger Festungsstrafe belegt worden sei, antwortet: „sie sind wohl nicht gescheit, die solches Urteil sprechen. Denn derjenige, der einen anderen ums Leben bringt, muß notwendiger Weise wieder am Leben bestraft werden, und ich will wissen, wer die Richter sind, die diese Urteile gemacht haben. Denn dergleichen grobe Verbrechen müssen schlechterdings schärfer bestraft werden oder der Teufel wird sie alle auf die Köpfe fahren. Was soll daraus werden, wenn man mit solchen groben Verbrechern und Mördern so glimpflich verfahren will? Nein, da gehört durchaus sich eine härtere Strafe, die auf das Volk Eindruck macht!", der, so sagte ich, nicht nur alle Strenge angewendet wissen wollte, sondern auch dem Verbrechen den Boden entzog, indem er Gelegenheit zur Arbeit gab und Gelegenheit zum Müßiggange nahm. Und damit, daß er die nach dem Kriege zur Entlassung kommenden Soldaten der Landwirtschaft, der es an Arbeitskräften fehlte, zuwies, ja etliche Begabte von ihnen zu Schulmeistern machte, die, wie er an den Minister von Zedlitz schreibt: „auf dem Lande die Religion und die Moral den jungen Leuten lehren, daß sie Attachement zur Religion behalten und dadurch so weit gebracht werden, daß sie nicht stehlen und morden, wenngleich Dieberei nicht aufhören wird, denn das liegt in der menschlichen Natur", damit hat er gar meisterlich die kulturelle und sittliche Förderung seines Volkes miteinander verbunden,

und wir lächeln wohl heute über seine Verfügung an die Generaldirektion vom 2. Okt. 1779, wo es heißt: „es ist aber unsere höchste Willensmeinung, daß von nun an alle Spiele und Vorstellungen, wo das Leben und die Gesundheit der Menschen auf die Spitze gestellet wird, verboten bleiben sollen. Dahin rechnen wir insonderheit den Engländer, welcher vor einiger Zeit umher zog, auf zwei Pferden zugleich ritt und durch allerhand equilibristische Künste manchen jungen Mann zur Nachahmung reizte. Dergleichen verbieten wir. Wollen sich die Leute den Hals brechen, so können wir solches in fremden Landen zwar nicht hindern, in unseren eigenen Provinzen aber verstattet unsere Menschenliebe und landesväterliche Fürsorge für das Leben und das Wohl unserer Untertanen nicht, dazu Gelegenheit zu geben", ja, wir lächeln wohl darüber und müssen doch zugeben, daß damit er gar weise allerlei Torheiten vorbeugte und die Kriminalität trotz vorangegangener langer Kriegszeit so beschränkte, daß nach seiner eigenen Statistik, die er einst dem Voltaire mitteilte, in seinem Lande bei einer Einwohnerzahl von reichlich 5 Millionen jährlich nur 14 Todesurteile kamen, was sicherlich wenig bedeutet, denn, so schreibt er, „die meisten Deliquenten sind Kindsmörderinnen, andere Mordtaten gibt es wenig, und noch seltener ist Straßenraub."

Desto schlimmer sah es in anderen Ländern aus, besonders am Mittel- und Oberrhein, wo, besonders später, unter der Nachwirkung der französischen Revolution und gleichzeitiger Einwirkung der Koalitionskriege ganze Banden, oft zu 50 Mann und darüber hinaus, ähnlich wie nach dem 30jährigen Kriege, sich zusammentaten, um „angesteckt vom kriegerischen Mute der siegreichen Feldhauptleute, bald von Abenteuerlust getrieben, bald von der Verzweiflung gepreßt derart hausten, daß ein Schrecken unter den Bewohnern erregt wurde, der weit über den ging, den sonst die Wechselfälle des Krieges erzeugt hatten." Man lese im Pitaval etliche ihrer hauptsächlichsten Räubereien, lese die Taten des kühnen und verschlagenen Matthias Weber, genannt der große Fetzer und die des Picard und des Franz Joseph Streitmacher und die Karl Heckmanns und wie sie alle heißen, und man wird finden, daß es sich trotz aller Scheußlichkeiten ihrer vollbrachten Verbrechen zumeist gar nicht um grausam veranlagte Menschen handelt, vielmehr um Leute, die gutmütig und kameradschaftlich waren, ja sogar weich sein konnten, um Männer aber, die Freude an einem gefahrvollen Wagen hatten, und, je größer die Schwierigkeiten waren, die sich

ihrem Vorhaben entgegenstellten, desto lieber sie in Angriff nahmen. Sie wollten unter allen Umständen berühmt werden, und das Bewußtsein, daß man sie weit und breit bewunderte und fürchtete, war ihnen lieber als das erbeutete Geld oder Gut, das sie verschwenderisch unter die Genossen warfen oder großmütig den Armen gaben. Ja, in einem merkwürdigen Gemisch von Renommage und Gerechtigkeitsdünkel und Kraft und Phantasterei hielten sie ihre Räubertaten für ein ihnen vom Schicksal bestimmten Beruf, und wenn Damian Hessel vor dem Mainzer Instruktionsrichter erklärt: „Gott hat mich in die Welt gesetzt, um die Geizhälse und die schlechten Reichen zu bestrafen. Wir sind eine Art göttlicher Zuchtrute, und wozu sollten überhaupt Richter dienen, wenn wir nicht vorhanden wären," so war das eine Anschauung, die weit, auch durch das eben durch sie beunruhigte Volk gedrungen war, und der zu einem Teile sicherlich auch Schiller seinen Erfolg dankt, als er Karl Moor als Rächer allen Unrechts auf die Bretter brachte. Jedenfalls hat ein Teil des Volkes lange Zeit in den kühnen Räubern seine Helden gesucht, und ich weiß noch aus meiner Jugend, mit welchem Interesse wir der Vorstellung im Dorfgasthofe folgten, als die Puppenspieler die Schicksale des Mannes vorführten, der ein berühmter Zeitgenosse des Kölner Fetzer war, die großen Taten des edlen Räubers aus dem Hundsrück, Johannes Bückler, genannt der Schinderhannes, und obwohl wir erst eine Woche lang von unserem Kantor das 5. und 7. Gebot erklärt bekommen hatten, so waren wir doch alle ebensosehr mit Mitleid mit dem Menschen erfüllt, der an falscher Stelle nach Größe suchte, wie mit Bewunderung für die Kühnheit und Kraft, mit der er es tat. Ich meine, die Lust für Abenteuer und phantastisches Räuberleben liegt nun einmal der Jugend besonders, sie sucht nach Gelegenheit, nicht nur ihre Kräfte zu entfalten und zu üben, sondern sie auch zu zeigen und ihrer sich zu rühmen, ja, gar oft damit zu prahlen, wie sie wiederum jene bewundert, die Hervorragendes leisten. Es ist daher wohl erklärlich, daß die meisten jener berüchtigten Räuber im ungestümen Drange ihrer jugendlichen Kraft — denn Fetzer ward mit 25 Jahren hingerichtet, und Picard war gar erst 18 Jahre alt, als er sich an die Spitze seiner Leute stellte, — daß die meisten jener Räuber, denen der Krieg eine Gelegenheit nicht mehr gab, Ehre und Ruhm zu gewinnen, auf eine andere Weise ihn zu erwerben trachteten, die um so übler sein mußte, je weniger eine sie in allem Guten fördernde, sittlich und religiös stärkende Erziehung auf sie einwirken

konnte. Und wenn in den Räuberromanen der damaligen Zeit, in der Geschichte Rinaldo Rinaldinis sowohl, als auch in Hauffs Wirtshaus am Spessart und sonst, wozu ich in diesem Zusammenhange auch die Erzählung vom angeblichen Heldentode Karl Moors in der Schlacht bei Prag zähle, dem Ganzen dadurch ein versöhnlicher Schluß gegeben wird, daß die Helden irgendwo in Hispanien oder Italien Kriegsdienste nahmen und sich tapfer dabei schlugen und dadurch nach ihren Schandtaten wieder zu Ehren kamen, so lag wohl darin die Meinung, daß der Krieg abenteuerlustigen Gesellen die beste Gelegenheit gibt, in Ehren sich zu bewähren, die sonst ihrer Kühnheit und Waghalsigkeit wegen irgend in Strafe gekommen wären, eine Meinung, die durch die Tatsache bestätigt wird, daß mit Beginn der Napoleonischen Kriege sowohl jene Räuberbanden verschwanden, als auch sonst besondere Verbrechen nicht geschahen. Vielleicht, daß wir dies auch im gegenwärtigen großen Kriege ähnlich feststellen können.

Zur Zeit der Befreiungskriege und nach ihnen von einer Verrohung und Verschlimmerung der Sitten zu sprechen, insbesondere von wachsender Kriminalität, ist kaum möglich. Ich sehe den Grund hierfür in zweierlei: einmal darin, daß Napoleon nicht nur auf große Manneszucht hielt, sondern auch manchem, von ihm eroberten Lande eine Ordnung seiner Verhältnisse brachte, die es vordem nicht kannte, zum anderen darin, daß nicht „um die Güter der Erde“ gekämpft wurde, sondern „um das Heiligste mit dem Schwerte“. Ja, damals geschah das Merkwürdige, daß, als mit den Erfolgen bei Leipzig und Waterloo die heißersehnten Ideale nicht erreicht worden waren, diejenigen, die weiter dafür kämpften, in Strafe verfielen, also, daß wir wohl heute ein falsches Bild vom Einfluß des Krieges auf die Kriminalität bekommen würden, wollten wir nach dem Bestand der Strafhäuser und Festungsgefängnisse von damals die Folgen des Krieges in dieser Beziehung beurteilen. Daß aber auch die Freiheitskriege eine Verwirrung der sittlichen Begriffe und Maßstäbe und eine große Abenteuerlust bei der Jugend ausgelöst hatten, beweist Sands entsetzliche Tat und die große Anzahl derer, die hinauszogen, um den Griechen die Freiheit zu erkämpfen, zu denen sich auch viele aus der studierenden Jugend gesellten, von denen einer, der Student Fischhaber aus Tübingen, nach der Chronik des berühmten Württemberger Stifts es sogar zum einflußreichen Strafvollzugsbeamten Griechenlands brachte, nämlich zum Scharfrichter von Nauplia.

Auch die späteren Kriege, die wir Deutsche dann geführt haben, haben einen wesentlichen Einfluß auf die Kriminalität nicht ausgeübt, weder der Krieg gegen die Dänen im Jahre 1848, noch der von 1864, noch der Entscheidungskampf von 1866 haben besondere Spuren in dieser Beziehung hinterlassen. Auch die Revolutionsjahre, bei denen an manchen Orten sich doch wirklich die Bande frommer Scheu gelöst hatten, haben die Verbrechen irgendwelcher Art nicht gemehrt. Lag es daran, daß im Grunde doch ideale Güter: Einigkeit und Recht und Freiheit erkämpft werden sollten, lag's daran, daß der Staat sehr bald wieder die Zügel der Zucht und der Ordnung straff anzog, lag's an ihrer kurzen Dauer?

Sicherlich trifft dies auf 1870 zu. Gerade bei diesem Kriege, der ja der letzte war, den unser Volk führte und der auch zeitlich nicht allzuweit zurückliegt, habe ich versucht festzustellen, ob denn nach seinem Ende die Kriminalität größer oder kleiner geworden ist, kann aber ein abschließendes, etwa durch Zahlen bekräftigtes Urteil nicht abgeben, weil vielerlei Wichtiges aus der Statistik der Jahre 1860—1880, wie mir auf meine Anfragen mitgeteilt wurde, bereits vernichtet worden ist. Auch die bestimmten Zahlen, die ich in den „Statistiken der zum Ressort des Ministeriums des Innern gehörenden Straf- und Gefangenenanstalten" des Königreichs Preußen gefunden habe, und die im Jahre

1869 noch einen Zugang von 65 845 melden,
1870 einen von 53 400,
1871 einen von 42 037,

also in den Kriegsjahren einen merklichen Rückgang der Kriminalität verzeichnen, um dann wieder nach dem Kriege eine bedeutende Steigerung anzusagen, indem sie

1877 — freilich bei wachsender Bevölkerung — einen Zugang von 100 213

melden, so daß auf 1000 Köpfe der Bevölkerung Zuchthausgefangene kommen:

1869 — 0,28
1870 — 0,23
1871 — 0,21
1877 — 0,29,

diese Zahlen werden mit der Bemerkung versehen, daß nicht nur die politischen Ereignisse günstig auf die Abnahme der Verbrechen eingewirkt haben, sondern wohl auch die Einführung des neuen Strafgesetzbuches, infolgedessen nicht

unerhebliche Begnadigungen und Haftentlassungen eingetreten seien. Ein abschließendes Urteil kann also nicht abgegeben werden. Immerhin zeigen sie doch ganz deutlich, wie der Krieg die Kriminalität beeinflußt, zunächst sie mindernd, dann aber sie steigernd, wie das auch die Zugangsliste des Waldheimer Zuchthauses augenfällig darstellt, die im Männerhause

1869 — 307 Zugänge verzeichnet,
1870 — auch 307,
1871 — aber **704** (darunter 561 allein wegen Diebstahls), einen Zuwachs gegen 1869 also von über reichlich der Hälfte
1872 — wieder 372 und dann so fort,

im Weiberhause aber noch deutlicher den Einfluß des Krieges veranschaulicht, da sie

1869 — 42 Zugänge meldet,
1870 — 58
1871 aber **175** (darunter 158 allein wegen Diebstahls),

einen Zuwachs also gegen 1869, der reichlich das 4fache beträgt.

Merkwürdig ist es auch, daß die Zahl der Totschläger im Jahre 1871 der von 1866 entspricht und erst 1878 höher wird, während die Zahl der Morde, die im Jahre 1871 ihre Sühne finden, weder in den Jahren vorher, noch später, bis auf den heutigen Tag, trotz der Bevölkerungszunahme erreicht worden ist. Daß in den nach 1871 folgenden Jahren sehr bald der frühere Zustand eintrat, ist sicherlich auf den wirtschaftlichen Aufschwung unseres Volkes zurückzuführen, der Arbeit und Verdienst die Menge schuf, ja bald erscheinen in der Statistik Zahlen, die, insbesondere in bezug auf Sittlichkeit, immer deutlicher uns erzählen von der schlimmen Wirkung eines zu langen Friedens.

Ziehen wir nun in aller Kürze das Fazit der größten Kriegszeiten unseres Volkes in bezug auf die Kriminalität, so müssen wir also feststellen, daß im Krieg immer, vor 300 Jahren sowohl als auch zur Zeit verfeinerter Kultur, die Kriminalität nach anfänglichem Rückgang sich erhöhte, und daß um so übler die Folgen des Krieges zu spüren waren, je länger er dauerte, je zerrissener die politischen Verhältnisse waren, je schlaffer die Zügel staatlicher Ordnung gehalten wurden, und je weniger Gelegenheit gegeben war, ausgelöste Kräfte sich betätigen zu lassen. Wenn aber ein strenges Regiment im Lande auf Zucht und Ordnung sah und stramme Disziplin

geübt ward, wenn Arbeitsgelegenheiten vorhanden waren und Ideale, für die man sich einsetzte, dann kamen üble Folgeerscheinungen, wie übertriebene Abenteuerlust, Roheit, Unsittlichkeit, Habgier usw. entweder gar nicht zum Ausdruck oder besserten sich in kurzer Zeit. Ich wiederhole da, was ich vorhin andeutete: der Krieg ist also keine Größe an und für sich, er ist vielmehr ein Exponent, der Gutes verstärkt und Böses verschlimmert, ja der Krieg ist, wie Max Piccolomini sagt:

„Der Krieg ist schrecklich wie des Himmels Plagen;
Doch ist er gut, ist ein Geschick, wie sie!“

Und nun, was lehrt der gegenwärtige Krieg?

Im wesentlichen bestätigt er die eben dargelegten Erfahrungen der früheren Zeit!

Anfangs erschüttert durch ihn, den großen Erwecker und Bußprediger, dessen Stimme gar wohl auch hinter den stärksten Gefängnismauern vernommen wurde, also, daß viele, deren Ideale längst auf den großen Scheiterhaufen des Lebens liegen, zu einer Lebens- und Sinnesänderung sich aufraffen, ließ man sich doch bald wieder von dem Kleinkram und den Sorgen des Alltags beeinflussen. Gewiß, es ist unmöglich, dauernd begeistert zu sein! Jeder Tag bringt neue Pflichten und fordert neue Arbeit, und nur mit beiden Füßen auf dem Boden der Wirklichkeit stehend, werden wir den ungeheuren Anforderungen der gewaltigen Zeit gerecht, aber — muß denn mit dem Verlöschen der hellodernden Flammen der Begeisterung ohne weiteres auch die Glut der Sinnesänderung vergehen? Müßte sie nicht wenigstens unter der Asche der niedergehenden Begeisterung glimmen und glühen? Und geschieht das nicht, hat das denn nicht seinen Grund darin, daß man sich zu sehr an das Große, und sei es noch so erschütternd, gewöhnte? Ist's nicht eine Folge des zu langen Krieges?

Innerhalb der Strafanstalten trifft's sicherlich zu. Denn heute, wo die wirtschaftlichen Verhältnisse, Mangel und Knappheit an Essen und Fetten und Zucker immer mehr und in einer Strafanstalt besonders sich bemerkbar machen, und die Gedanken der einzelnen beschäftigen, heute ist's keine Seltenheit mehr, wie am Anfang des Krieges, auf trotzige Verbitterung und gänzliche Einsichtslosigkeit zu stoßen, die sich sowohl in Einzelgesprächen äußert, wie auch im Betragen, als auch in Briefen, wo die niedergeschriebenen schlechten Gesinnungen doch um so ernster genommen werden müssen, als die betreffenden Schreiber sich ganz genau bewußt sind,

daß sie dafür zur Verantwortung gezogen werden und Strafe zu gewärtigen haben. In den Anstalten also verflog im Laufe des Krieges die Begeisterung der ersten Zeit wie Spinngewebe im Altweibersommer. Dennoch würde es nur geringe Menschenkenntnis verraten, wollten wir uns allzusehr darüber verwundern. Das Dichten und Trachten des Menschenherzens ist eben böse von Jugend auf, und wie bei Menschen mit besonders tiefer Veranlagung zum Schlechten und starker Neigung zum Schmutzigen, wie wir sie in den Anstalten haben, Ansätze zum Guten und lobenswerte Versuche leicht vom Bösen überwuchert werden, so muß es sich ja auch während des Krieges innerhalb der Strafanstalten schneller als irgendwo bestätigen, was die Erfahrung früherer Kriegszeiten lehrte, nämlich, daß eine läuternde Wirkung des Krieges in demselben Maße abnimmt, als die Zeit seiner Dauer wächst.

Weit bedenklicher aber ist's, daß auch außerhalb der Anstalten, draußen im gewöhnlichen Leben, im Verlauf des Krieges eine allzugroße Ernüchterung eintrat und gar bald die Anzeichen einer großen Verschlechterung der Sitten und eines sich mindernden Rechtsbewußtseins zutage traten. Ein Blick in die Tageszeitungen bestätigt dies ja ohne weiteres. Täglich mehr liest man hier von Rüpeleien, Rohheiten, Unsittlichkeiten, Ehebrüchen, Diebstählen, Einbrüchen, Schwindeleien, Betrug, Wucher, Körperverletzungen, Totschlägen, und die Statistik redet dazu eine eindringliche Sprache. Sie zeigt in den Strafanstalten für Männer wohl eine Verminderung des Bestandes, die aber nur selbstverständlich ist, denn Millionen Männer stehen im Felde, meldet aber desto deutlicher einen Zuwachs der Weiberstrafanstalten, deren Bestand z. B. in Voigtsberg innerhalb der Kriegszeit

von	170 älteren Sträflingen	auf	249
„	16 jugendlichen	„	24
„	27 Korrektionärinnen	„	61

gestiegen ist, und was noch schlimmer ist, aber bei dem infolge des Krieges immer stärker werdenden Mangel an Erziehern nur verständlich — sie stellt eine erschreckende Steigerung der Kriminalität bei den Jugendlichen fest, indem im Jahresbericht der Zentrale für Jugendfürsorge in Leipzig über das Geschäftsjahr 1. April 1915 bis 31. März 1916 mitgeteilt wird, daß der Jugendfürsorge ein Auftrag zum Eingreifen zugegangen sei in 1400 Fällen gegen 956 des vergangenen Jahres, darunter von der Staatsanwaltschaft in 261 Fällen gegen 104 des vergangenen Geschäftsjahres, indem

ferner die Strafanstalt Bruchsal am 1. Juli 1914 59 Jugendliche zählte, am 1. August 1916 aber 90, und die Strafanstalt Bautzen Ende August 1914 54 Jugendliche, am 6. August 1916 aber 228.

Daß an der Steigerung der Kriminalität, wie man in der Presse es jetzt oft lesen kann, auch entlassene Züchtlinge besonders beteiligt seien, denen infolge ihrer Ausschließung vom Militär gegenwärtig der Weizen blühe, trifft meiner Meinung nach nur zu einem kleinen Teil zu. Man darf nämlich nicht außer Acht lassen, daß, wie ich schon vorhin sagte, beinahe 10 Millionen Männer Kriegsdienste tun, so daß das Verhältnis selbstverständlich zu Ungunsten der Entlassenen ausfallen muß. Immerhin läßt sich's an ihnen leichter erkennen, was ich aus dem Dargelegten folgere: nämlich, daß der Krieg ein Gelegenheitsmacher ist, der, wie ein Jahrmarkt oder ein Schützenfest den Taschendieben besondere Gelegenheit gibt, ihr unsauberes Handwerk zu treiben, in vielen selbstsüchtigen, leichtfertigen, moralisch defekten, schwachwilligen, abenteuerlustigen, ungezogenen und unerzogenen Menschen die böse Lust reizt und lockt.

Bisher sprach ich nur von solchen, die nicht Soldaten waren, am Kriege selbst also nicht teilgenommen haben. Wie aber steht's nun bei jenen, die wochen- und monatelang, ja nun schon Jahre das geordnete Leben des Friedens mit dem wechselvollen und abenteuerreichen des Krieges vertauschen mußten, bei jenen, die jahrelang Zeuge waren des schrecklichsten und entsetzlichsten Kampfes, bei jenen, die, wollten sie selbst und das Vaterland nicht untergehen, sich beteiligen mußten an der grauenvollen Zerstörung von Hab und Gut, Leib und Leben der Feinde? Wär's nicht verständlich, daß bei allen Kriegsteilnehmern, den Gebildeten wie Ungebildeten, den Hohen wie Niedrigen, den zarten wie starken Seelen das Gefühl abstumpfte und die Moral sänke? Ist's nicht erklärlich, daß solches bei denen geschieht, die dazu veranlagt sind? Selbstverständlich wird darüber ein genaues Bild erst nach dem Kriege gegeben werden können, wenn zuverlässiges und ausführliches Material vorliegt und nicht bloß etliche wenige Antworten, die ich auf meine diesbezüglichen Anfragen von befreundeten Kriegsgerichtsräten, Ärzten, älteren und jüngeren Offizieren, Kriegsfreiwilligen, Wachtmeistern bekommen habe, und die im allgemeinen das Beste über die Moral unseres Heeres sagen; aber wenn Professor von Drygalski in einem Feldpostbrief, den ich in Everths trefflicher Schrift von der Seele des Soldaten gelesen habe, sich ausspricht:

„Menschen sterben zu sehen, stört einem kaum noch den Genuß eines Kaffees, den man sich frohlockend in starrendem Schmutze unter Geschützfeuer bereitet," so ist das ein krasses, aber wie die Dinge draußen nun einmal liegen, „ein wahres Wort", ein Wort aber, das uns verständlich macht, wenn etliche Taten verüben, davor sie sich vor dem Kriege selber gefürchtet hätten, ein Wort, das uns gleichzeitig zeigt, wie der Krieg bei langer Dauer auch die Menschen des 20. Jahrhunderts verwildert und verroht.

Dem entspricht ja auch die Erfahrung im Waldheimer Zuchthause, in dem von etwa 50 Militärzüchtlingen, die bis Anfang September 1916 eingeliefert wurden, 11 Mann überhaupt nicht vorbestraft waren; das sind, während wir sonst nur etwa 7 bis 8% nicht vorbestrafte Leute haben, **22%**, von denen aber gerade die schwersten Verbrechen begangen worden sind. Einer von ihnen, der, sonst aufs glücklichste verheiratet und bisher untadeligen Rufes, nach seiner Verwundung in der Garnison ein leichtfertiges Leben führte und dann eine seiner Geliebten kaltblütig erschoß und ihren Leichnam in eine Schleuse schleppte, hat es nicht nur vor Gericht erklärt, sondern nach seiner Einlieferung mir gegenüber wiederholt ausgesprochen, daß der Krieg ihn verloddert habe und daß er, nachdem er soviel Tote und Verstümmelte gesehen habe und selbst an blutigsten Kämpfen beteiligt gewesen sei, daß er die Tötung ohne jedes Mitgefühl ausgeführt habe; und ein anderer ist zum Mörder, bzw. Totschläger geworden, dem seine vorgesetzte Behörde, das Pflegerhaus Hochweitzschen, das beste Zeugnis ausstellt. Wenn das aber am grünen Holze geschieht, was denn am dürren? Tatsächlich werden's immer mehr, die uns vom Heere zum Strafvollzug geschickt werden. Und ich fürchte, wenn auch etliche von denen, die sonst in der Friedenszeit die bekannte Staffel aufrückten: Haft, Gefängnis unter 3 Monaten, Korrektion, Gefängnis über 3 Monate, Zuchthaus, sich straflos halten, weil ihnen der Krieg reichlich Gelegenheit gab, ihre Kräfte anzubringen und zu betätigen und Proben ihrer Kühnheit und ihres Wagemutes abzulegen, so werden trotz allem genug bleiben, die den alten Trott weiterlaufen.

Aber die anderen, die als vorbestrafte Leute sich in diesem Kriege auszeichnen? Gewiß, es muß anerkannt werden, wenn solche durch Treue und Tapferkeit früher Verfehltes und Versäumtes wieder gutzumachen bestrebt sind, aber so ergreifend es auch ist, wenn mir ein Wachtmeister schreibt:

„einer, der mit $10\frac{1}{2}$ Jahren Gefängnis bestraft worden war und bereits $\frac{1}{2}$ Jahr abgesessen hatte, wurde wieder ins Feld geschickt und kam zu mir. Man sieht so einen Mann nicht gerne kommen, aber ich muß sagen, gerade dieser Mann war mir einer der liebsten Leute, unverdrossen, unerschrocken tat er seine Pflicht, bis er seine Treue mit dem Tode besiegelte,“

ja so ergreifend dies auch sein mag, und so groß auch meinerseits die Freude war, als ein früherer Züchtling sich irgendwo auf der Landstraße mir präsentierte, geschmückt mit der Friedrich-August-Medaille und dem Eisernen Kreuz, und so schön auch die Geschichte schloß, die mir ein Hauptmann von dem Manne erzählte, der, was kein anderer fertig gebracht, — denn verwundet wurden sie alle, die es wagten — der die vom feindlichen Schützengraben herausfordernd herüberwehende französische Trikolore herunterriß und damit den Dank des Generals sich erwarb, so schön auch die Geschichte schloß: „und das war ein schwer und oft vorbestrafter Mann,“ ja, so bewundernswert vieler Taten sein mögen, die unter Granathagel und sonstiger Lebensgefahr von früher Bestraften getan werden, ich stelle dennoch die Frage: sind denn diese Taten wirklich alle sittlich wertvoll, können sie wirklich alle als Beweise eines innerlich erneuerten Menschen angesehen werden?

Was aber ist nun zu erwarten?

Es ist bekanntlich eine heikle Sache, Prophet zu sein; allein, zu sagen, daß neben den Tausenden, die aus dem Kriege als andere und bessere und neue Menschen zurückkehren und den guten Kern unseres Volkes verstärken werden, andere Tausende stehen, die durch den Krieg schlechter wurden und die Zahl derer vergrößern, die jetzt schon ihres Volkes Sorge, ja seine Plage sind, das zu sagen, dazu gehört nach dem eben Dargelegten keine besondere Prophetengabe.

Eine andere und wichtigere Frage aber wird es sein, ob nicht nach dem Kriege das Böse zu sehr an Macht und Einfluß gewinnen und viel Gutes überwuchern wird. Diese Gefahr aber wird um so größer, je mißlicher sich die Lebensverhältnisse gestalten und je oberflächlicher und laxer die sittlichen Anschauungen und die Lebensauffassung sein werden.

Lassen Sie mich nur auf etliches hinweisen!

Daß es mit großen Schwierigkeiten verbunden sein wird, wenn nach dem Friedensschlusse etwa 10 Millionen Männer

ins Vaterland zurückfluten, ihnen allen Arbeit und Verdienst zu geben, ist klar, denn viele Arbeitgeber, die infolge des Krieges ihren Betrieb einschränken mußten, viele Behörden, die mit weniger Personal zu arbeiten sich eingerichtet haben, viele Betriebe, die Frauen eingestellt und als gleichwertige Arbeitskräfte erkannt haben, haben bemerkt, daß sie trotzdem annähernd, ja genau so leistungsfähig geblieben sind wie früher und insbesonders billiger arbeiteten, und werden daher wohl nicht ohne weiteres die Verhältnisse wieder einführen, die vor dem Kriege bestanden. Aber gesetzt auch, man nähme wirklich wieder alle in dieselben Stellungen an, wie sie sie hatten, als sie zu den Fahnen gerufen wurden, gesetzt auch, man würde die durch den Tod erledigten Stellen neu besetzen, so bleibt doch die große Frage: werden denn Handel und Industrie überhaupt imstande sein, sie voll zu beschäftigen? Oder wird der von den Feinden angekündigte „Krieg nach dem Kriege“ uns Deutsche nicht doch in vielem die Arbeitsmöglichkeit beschränken? Sicherlich werden viele, Männer wie Frauen, und unter diesen wieder die Vorbestraften, denen man selbstverständlicherweise die Kriegsteilnehmer stets vorziehen wird, nach dem Kriege arbeitslos trotz aller Mühe, die sie sich darum geben, und gar bald dann verdrossen werden und unzufrieden, und Not wird sich in manchen Familien einstellen. Die Unzufriedenheit, die Not aber — wird sie nicht viele zu strafbarer Selbsthilfe veranlassen?

Viele freilich, die aus dem Feldzug heimkehren, werden die angebotene Arbeit ausschlagen, werden nicht arbeiten *wollen*, weil sie meinen, durch eine Verwundung, und sei sie noch so geringfügiger Natur, sich eine Rente verdient zu haben, die sie nun dauernd in die Lage setze, das behagliche Leben eines Rentiers zu führen. Man glaubt ja gar nicht, wie materiell in manchen Kreisen der Dienst fürs Vaterland nur als ein Dienst um Lohn angesehen wird. Wiederholt ist mir erzählt worden, welche Mühe es koste, arbeitsfähige, wenn vielleicht auch beschränkt arbeitsfähige Invaliden davon zu überzeugen, daß die ihnen gewährte Rente nur eine Beihilfe zu ihrem Fortkommen sei und keine Pension; wie schwer es sei, sie aus den Lazaretten heraus zu bringen. Jedenfalls werden viele unter ihnen die Lage auszunutzen versuchen, werden durch bereitwilligst geübte Nachsicht und allzureichlich gespendete Liebesgaben anspruchsvoll und dreist in ihren Forderungen, werden bei Rentenkürzung erbittert, werden pochen auf vermeintliches Recht — und der Schritt zu strafbaren Handlungen ist nur noch eine Frage der Zeit.

Und die dritten haben während des Krieges das Arbeiten überhaupt verlernt. Früher schon keine Freunde geregelter Arbeit, befanden sie sich zufällig als ältere und nur garnisonsdienstfähige Leute in der Etappe oder noch weiter hinter der Front, so daß ihre kriegerische Tätigkeit in Postenstehen und Bahnhofswachen bestand, die ihnen bei guter Kost und reichlichem Schlaf genug Gelegenheit gab zum Bummeln und zum Rauchen und zum Trinken und zum Liebeln. Diese nun von weiterem faulen Leben abzubringen wird sehr schwer sein, und eine große Zahl derer wird sich aus denen rekrutieren, die zusammen mit den anderen die alte Wahrheit bestätigen: Müßiggang ist aller Laster Anfang.

Arbeitslosigkeit wird also nach dem Kriege die Kriminalität erhöhen.

Mit ihr im Zusammenhange dann aber auch jener Mangel an Gelegenheiten, bei denen bisher etliche ihre besonderen Kräfte anwenden und entfalten konnten. Denn als Patrouillenreiter und Gefechtsordonnanzen, wo es etwas zu wagen und zu erlisten gab, wird man sie dann nicht mehr brauchen und bei dem starken Andrang zu den Fliegern und zu den Unterseebooten wird man sie dort mit ihrer Bitte um Einstellung abweisen, im Büro aber oder in der Fabrik halten sie es nicht aus. Auch von ihnen werden etliche, und namentlich die Jugendlichen, in ihrem durch den Krieg angeregten Tatendrange und ihrer Abenteuerlust leicht auf Abwege geraten.

Ferner werden Krankheiten allerlei Art, nicht zum wenigsten die angegriffenen und oft ganz zerrütteten Nerven unserer Soldaten, die sie, tagelang im Trommelfeuer liegend, fast bis zum Springen spannen mußten, ein gar fruchtbares Feld für die Keime des Bösen abgeben, und leichte Reizbarkeit und Ungeduld und Zerfahrenheit und Schlaffheit und Wankelmütigkeit und Willensschwäche werden sowohl daheim die Quelle vielen Unfriedens sein, als auch den Irrenärzten zu tun geben, als auch besonders zur Kriminalität die Motive bilden.

Hierzu kommt, daß im Lauf des Krieges sich eine besondere Moral entwickelt hat, die mancherlei für erlaubt hält und ohne weiteres fordert, was man sonst bestrafte, ähnlich wohl, wie die Pennäler eine besondere Moral haben, wenn sie unter Umständen einen Betrug oder eine Unwahrheit dem Lehrer gegenüber für selbstverständlich, ja für geboten hinnehmen, oder, wie es wohl auch schon im Frieden eine besondere Kasernenmoral gab, nach der ein Soldat, um bei der

Besichtigung bestehen zu können, oft mit Vorwissen des Vorgesetzten einem anderen das Koppel wegnahm oder das Kochgeschirr, ohne die Tat aber als Diebstahl zu empfinden und ohne sich die geringsten Gedanken darum zu machen, ob und wie sich der Bestohlene weiterhelfen könne. Ich glaube, die Meinung, sich nehmen und tun zu dürfen, was man braucht und was man will, wird lange noch nach dem Kriege verbreitet bleiben, und die durch den Krieg bedingte, ja oft notwendig gewordene Verschiebung sittlicher Maßstäbe wird noch lange die moralischen Begriffe der Leute verwirren und unter der großen Menge, die den Sinn des Krieges kaum begreifen lernen wird, sondern nach wie vor nach panem et circenses schreit, namentlich moralisch Schwachsinnige zu Handlungen bewegen, die sie irgendwie mit dem Strafgesetz in Konflikt bringen.

Am meisten aber wird sich dies auf sexuellem Gebiete äußern, denn, was jetzt schon draußen und drinnen, hauptsächlich in Garnisonsorten gegen das 6. Gebot gesündigt, wie oft und wie leichtfertig Familienglück zerstört, wieviel Ehen gewissenlos gebrochen werden, ist vielen ein Ärgernis und eine Sorge zugleich und läßt erwarten, daß eine Menge Vergehen und Verbrechen besonders des Affektes und der Leidenschaft daraus resultieren, und nicht nur in den untersten Kreisen wird die eheliche Untreue die Kriminalität günstig beeinflussen, sondern auch in den sogenannten besseren. Ja, manche Ehe, die so romantisch als Kriegstrauung begonnen wurde, wird nach dem Kriege eine üble Fortsetzung finden und ein schlimmes Ende nehmen, wenn beide Teile erkennen, daß nur ein Überschwang von Gefühlen sie zusammenführte, der nicht standhielt, und unglückliche Ehen, nicht wahr, jetzt schon wissen wir's zur Genüge, wie oft sie die Ursachen von Verbrechen sind.

Und dann — die Kinder, die in solchen Ehen aufwachsen — stehen sie nicht alle in der allergrößten Gefahr?

Ja, was steht zu erwarten?

Viel Übles und viel Schlechtes und viel Schmutziges. Zu wissen aber einerseits, daß eine wesentliche Verschlimmerung der Kriminalität nach dem Kriege kommen wird, und anderseits, zu wissen, wo ihre Wurzeln am besten Boden fassen, kann uns nur erwünscht sein, denn das wird uns die Augen für gegenwärtige und kommende Arbeit öffnen. Und also stelle ich, dem Ganzen ein praktisches Ziel gebend, die Frage: was haben wir nun zu tun?

Ja, was haben wir nun zu tun?

Unsere Arbeit ist Spezialarbeit auf dem eng umgrenzten Gebiete des Strafvollzuges und geschieht sowohl im Auftrage des Staates, der an der Besserung schlechter Elemente lebhaftes Interesse hat, als auch im ausdrücklichen Einverständnis mit der Kirche, die es weiß, daß bei der Rettung verlorener Seelen ihr Werk getrieben wird.

Unsere Arbeit ist Spezialarbeit, und unsere Tätigkeit ist dann erst möglich und fruchtbringend, wenn Staat und Kirche hierzu Vorarbeit leisteten und unsere stille Arbeit fördern. Lassen Sie mich daher zunächst die kommenden Aufgaben des Staates in bezug auf Kriminalität kurz berühren, die ich hauptsächlich darin sehe, daß er mit aller Strenge und Entschiedenheit gegen das Böse einschreitet, und, soweit es nur geht, durch verwaltungsgesetzliche Maßnahmen alle Gelegenheiten für entstehende Verbrechen eindämmt.

Er wird also zum ersten wirklich strenge Strafen anzuwenden haben, besonders gegen Leichtfertigkeit und Roheit, die namentlich bei erstmalig Bestraften und Jugendlichen die Wirkungen dann nicht verfehlen werden, wenn sie hart und kurz sind, und einem frechen Lümmel gegenüber werden meiner Meinung nach Prügel, die im Wiederholungsfalle mit öffentlicher Nennung des Namens ausgesprochen werden könnten, heilsamer sein, als etwa eine Geldstrafe oder entsprechende Haft.

Er wird zum anderen zu versuchen haben, daß die Möglichkeiten entfernt werden, die den schädlichen Wirkungen des Krieges Vorschub leisten.

Hierzu gehört vor allen Dingen die Beseitigung der Arbeitslosigkeit und daß mit allen Mitteln gegen jene eingeschritten wird, die aus irgendwelchen Gründen sich darum drücken wollen. Der Heimatdank, nach dieser Richtung den Staat unterstützend, dürfte sich damit wirklich selber den Dank der Heimat verdienen.

Dazu gehört ferner, daß gute Wohnungen geschafft oder Kriegerheimstätten gegründet werden, damit der an Verwilderung und an aufgehobenes Eigentumsrecht gewöhnte Soldat wieder Freude an der Ordnung und an eigener Arbeit und an der eigenen Scholle habe.

Dazu gehört, daß den Stürmern und Drängern ein Feld gegeben werde, wo sie sich ungestört und doch zum Segen der Gesamtheit austoben können. Mit Recht hat Erwin Rosen dieser Tage gesagt: „Die ungeheure Kraft der Draufgänger darf unserem Volke nicht irgendwie verloren gehen, und sie zu erhalten ist eine Aufgabe, die wundervoll in das Denken

in dieser großen Zeit des schweren Krieges hineinpaßt. Rettet den deutschen Draufgänger und habt ein Herz für das radaulustige, abenteuerliche Bürschchen, ihr Männer, die ihr unsere Kolonien der Kultur erschließt, die ihr unsere Schiffahrt leiten werdet, die ihr unseren Handel über die Lande treiben sollt in der neuen deutschen Zeit. Wir brauchen den Draufgänger! Er ist uns nützlich!"

Dazu gehört auch das Fernhalten unserer heranwachsenden Jugend von zweifelhaften Vergnügen und Lustbarkeiten und anderen üblen Zerstreuungen und Erholungen, wie dies schon etlichen unserer stellvertretenden Generalkommandos durch äußerst glückliche Korpsbefehle gelungen ist.

Dazu gehört ferner, daß in den Schulen die Schönheit unserer deutschen Heimat mehr als bisher offenbar und lieb und teuer gemacht werde und daß die Jugend frisch und fromm und fröhlich und frei, in deutschem Geiste erzogen werde.

Dazu gehört, daß Unzucht und Trunksucht, Prostitution und Alkohol mit allen Mitteln bekämpft, daß die Schundliteratur unterbunden, daß das Kino veredelt und die Gesundheit des Volkes gefördert werde.

Gewiß, wir Anstaltsgeistliche können an dieser Vor- und Fürsorgearbeit, die außerhalb der Anstaltsmauern getan werden muß, nichts tun, als alle anderen auch, nämlich Interesse dafür haben und öffentlich dafür eintreten und der Regierung den Rücken stärken. Wir werden das aber um so lieber tun, als wir uns sagen müssen, daß, versagt der Staat nach dieser Hinsicht, unsere Arbeit nur Stückwerk bleiben, ja vergeblich sein wird.

Unsere Arbeit ist Spezialarbeit — die wir treiben auch im Namen der ganzen Kirche. Und auch hier wird es gelten, daß wir um so leichter und sicherer in den Strafanstalten unserem Ziele näherkommen werden, je klarer und bestimmter die Kirche sich ihrer Aufgabe bewußt bleibt, das Verlorene zu suchen und das Verirrte wiederzubringen und das Verwundete zu verbinden und des Schwachen zu warten und die Starken zu behüten und zu pflegen. Und niemals mehr hat sie wohl so leicht und so reichlich dazu Gelegenheit gehabt wie in dieser Kriegszeit. Die Verantwortung freilich, die jetzt auf ihr ruht, ist groß. Unendlichen Segen kann sie stiften, und ebenso ungeheuren Schaden anrichten, verpaßt sie die Gelegenheit. In *unseren* Tagen aber muß es offenbar werden, ob die Kirche, die man doch ohne weiteres mit dem Christentum identifiziert, imstande ist, all den Tausend und Abertausend, die als Gottsucher aus dem Kriege zurückkehren,

den rechten Weg zu zeigen und all den anderen Zehntausenden die inzwischen den rechten Weg verloren, zur Umkehr zu bringen. Dabei wird es besonders auf die Pastoren ankommen, die da zeigen müssen, daß sie nicht bezahlte Pfaffen sind, wie uns die Leute nennen, sondern selbst Gottsucher, und daß ihre Arbeit nach höheren Zielen geht, als patriotisch sich zu betätigen und wuchtige Weihereden zu halten von Kriegsmälern allerlei Art, nämlich darauf, daß das ganze Volk das Evangelium wieder erkenne und festhalte als die — im Weltkriege wie danach — allein lebengebende Kraft!

Also wird es wesentlich auch von der Kirche abhängen, ob unsere Arbeit ersprießlich ist oder nicht, und erweisen sich insbesondere ihre Vertreter als charaktervolle und zuverlässige, überzeugungstreue und ehrenhafte Männer, die für die Bedürfnisse ihrer besonderen Zeit Verständnis haben, werden auch wir drinnen in der Anstalt mehr und mehr das Vertrauen gewinnen, mit dem unsere Mühe und Arbeit überhaupt erst möglich ist.

Dazu aber wird weiter nötig sein, daß die Kirche ihr gesamtes religiöses Gedankenmaterial unter den durch den Krieg gegebenen Gesichtspunkten und die in ihm gemachten Erfahrungen neuartig ausbaut. Eine „Neuorientierung" muß auch bei ihr stattfinden, wovon wir dann bei unserer Arbeit und dadurch auch sie wiederum den allergrößten Gewinn haben werden.

Unsere Arbeit ist Spezialarbeit — ist eine Arbeit, die dort anfängt, wo die des Staates und der Kirche versagte oder nicht mehr möglich oder zu spät war, denn sobald sie beginnt, ist das Unheil, ist das Verbrechen schon geschehen!

Verhüten können wir nur Rückfälle!

Unsere eigentliche Aufgabe ist also Rettungs- und Erziehungsarbeit im Geiste des Evangeliums zum Besten der Gesamtheit und zum Segen jedes einzelnen gefährdeten Menschen. Wir müssen daher zunächst die Arbeit des Staates und der Kirche nach Maßgabe der gegebenen Sonderbedürfnisse fortsetzen, indem wir bald leiser, bald stärker die vor- und fürsorgenden Bestrebungen in Predigt und Seelsorge durchklingen lassen.

Zum anderen müssen wir, und der Krieg wird uns erwünschten Anlaß genug geben, in Anknüpfung an die auch unseren Leuten wohlbekannten und wohlvertrauten Begriffe: Heldentum und Kameradschaft und Heimatliebe und Tapferkeit mancherlei zur Vertiefung und Förderung des inneren Lebens tun.

Wir werden, um dies zu erreichen, dafür wirken müssen, daß der oberflächliche und gefährliche Heldenbegriff, nach dem jeder Wagehals schon ein Held ist, aus unserem Volke entfernt und dafür das christliche Heldentum in seiner Tiefe und Selbsthingabe begriffen werde. Hat bisher im allgemeinen die auch in den Köpfen unserer Leute spukende, von Nietzsche beeinflußte Ansicht geherrscht, als sei das Christentum an sich weichlich, so bedarf es heute sicher nur weniger Hinweise, um Carlyles Wort zu bekräftigen, daß es die heroische Art des Daseins sei, denn die stillen Helden des Leidens und Duldens und Entbehrens, deren man während des Krieges im Lande ebensoviel zählt, wie an der Front, lassen jedes Sensations- und Kino- und Romanheldentum verblassen. Bei aller Anerkennung der Taten Immelmanns und Weddigens wird es nicht schwer sein zu sagen: Jesu Heldentum ist noch größer und liegt immer noch eine Oktave höher.

Welch feine Gelegenheit bietet sich weiter für uns, gerade in dieser Kriegszeit im Anschluß an die Kameradschaftlichkeit den Solidaritätsgedanken, der den meisten unserer Leute aus den Gewerkschaften und sonstigen Organisationen vertraut ist, mit dem Staatsgedanken zu verknüpfen auf Grund des apostolischen Wortes: leidet ein Glied, so leiden alle. Ist aber die Erkenntnis vorhanden, daß der Egoismus jede Organisation sprengt, so wird man es nicht schwer haben, die Vaterlandsliebe mit christlicher Liebe zu durchdringen, um dann Verständnis dafür zu finden, daß nur die christliche Liebe dazu drängt, für andere zu arbeiten und zu entbehren und zu leiden und zu sterben. Leicht läßt es sich in diesem Zusammenhange denn auch reden von christlichem Pflichtbewußtsein, von christlicher Freundschaft, von christlicher Ehe. In der Liebe Christi ist dies ja alles zusammen souverän beschlossen.

Und war vorm Kriege schon das Wort Heimat der Schlüssel, mit dem wir sonst verschlossene Herzen öffneten, und war insbesondere es eine lohnende Aufgabe, lockere oder gar zerrissene Fäden zwischen dem Gefängnis und Daheim wieder anzuknüpfen oder fester zu spinnen, so werden wir heute, wo unseren Leuten die Heimat, für die ihre eigenen Brüder und Söhne Leib und Leben opferten, doch doppelt wertvoll erscheint, dieser Aufgabe unsere besondere Beachtung schenken müssen. Hier werden wir nämlich nicht nur erwünschte Gelegenheit haben, das merkwürdig leicht in süßliche und weichliche Sentimentalität ausartende Gefühlsleben der Gefangenen zu vertiefen, sondern auch ihrem Leben, das vielen bisher

zweck- und ziellos vorkam, einen neuen Gehalt dadurch zu geben, daß wir in ihnen das Verantwortlichkeitsgefühl wecken, also, daß sie erkennen, wie sie an Stelle des gefallenen Bruders nun für seine Hinterbliebenen, für seine Witwe und seine Waisen zu sorgen haben.

Schließlich müssen wir — und das wird die Spezialaufgabe unserer Spezialarbeit im Kriege und Frieden bleiben! —. wir müssen unseren Leuten den Willen stärken, denn bei allem wird das Wort gelten: ein jeglicher aber wird versucht, wenn er von seiner eigenen Lust gelocket und gereizt wird. Dabei aber werden wir ein großes Stück vorwärts kommen, wenn wir ihnen sagen, daß seine Sünde erkennen und bekennen, daß entschiedene Abkehr vom Bösen und Hinkehr zum Guten, daß der Anschluß an den Jesus von Nazareth eine Tat ist, eine männliche Tat, eine Tat jedenfalls, die an Tapferkeit der vorm Feinde geleisteten schlechterdings in nichts nachsteht! —

Das, meine sehr geehrten Herren, ist's, was ich Ihnen über den Zusammenhang von Krieg und Kriminalität und unserer Arbeit sagen wollte!

Gewiß, der Krieg wird bleiben in der Welt, und die Kriminalität wird immer durch ihn neu befruchtet werden, auf ein Minimum aber können ihre bösen Begleiterscheinungen herabgedrückt werden, wenn wir den großen Tagesbefehl unseres Gottes, den er beim Beginn des Kampfes um die Herrschaft der Welt gegen die Sünde an die Menschheit richtete, nicht bloß den anderen weitersagen und einprägen, sondern vor allen Dingen selber darnach tun, nach dem Tagesbefehl:

> „ist's nicht so, wenn du fromm bist, so bist du angenehm, bist du aber nicht fromm, so liegt die Sünde vor der Tür. Du aber lasse ihr nicht den Willen, sondern herrsche über sie!“

Die Kriminalität der Ausländer im Deutschen Reiche.

Von J. Ambos, Pfarrer an Gr. Zellenstrafanstalt Butzbach (Hessen).

Ein Gebiet der Verbrechensbekämpfung ist bisher fast unbeachtet geblieben: Die Kriminalität derer, die im Deutschen Reiche als fremde Staatsangehörige Gastfreundschaft genießen und das Gastrecht mißbrauchen. Der Schaden, den diese so in unserem Hause verursachen, ist aber wahrlich nicht so unbedeutend, daß man darüber hinwegsehen könnte. Sie bedeutet außer vielem anderen für die Rechtssicherheit eine nicht nur vermehrte, sondern eine größere Gefahr in mancher Hinsicht als die inländischen Verbrecher. Diese Erkenntnis sollte aber zu energischeren Anstrengungen wider dies Verbrechertum anspornen, und zwar in der Gesetzgebung und in der Verwaltung, im Strafvollzug und in der Rechtsprechung.

Dank der Reichskriminalstatistik kann man das Ansteigen der Kriminalität der Fremdlinge verfolgen. Seit 1882 geht ihr die Reichsstatistik nach. Wir kennen so Jahr für Jahr nicht nur die Gesamtzahl der verurteilten Ausländer, sondern auch ihre Beteiligung an den Verbrechensarten. Zugleich erfahren wir, in welchem Verhältnisse die einzelnen Fremdvölker die Rechtssicherheit im allgemeinen bei uns gefährden und auch welche Rechtsgüter besonders von ihnen bedroht sind. Die Reichskriminalstatistik für das Jahr 1911 hat nun hierüber eine zusammenstellende Abhandlung gebracht, die auch der bekannte Statistiker v. Mayr in seinem Werke „Statistik und Gesellschaftslehre" 3. Band: Moralstatistik mit Einschluß der Kriminalstatistik S. 849/852 verwertet hat. Danach stellt sich dieser Schmarotzerzweig der Kriminalität am Baume des deutschen sozialen Lebens als recht üppig entwickelt dar.

Schon die absoluten Zahlen der Anteilnahme der Reichsausländer an der Straffälligkeit lassen das erkennen, zumal in ihrer Zusammenstellung mit den Zahlen der Inländerkrimi-

nalität. Um nicht zu weitläufig zu werden, seien nur einige Jahre aus der betr. Tabelle ausgewählt:

	Verurteilte: Inländer	Ausländer
1882	327 047	2 921
1892	417 645	4 682
1902	502 863	9 466
1907	515 623	15 160
1911	536 122	16 438
1912	581 185	17 753

Hiernach waren also die Ausländer an der Gesamtzahl der Verurteilten beteiligt im Jahre 1882 mit 1% (0,9%) und im Jahre 1912 mit 3%. Allerdings, so bemerkt dazu v. Mayr a. a. O. S. 850, habe in dieser Zeit auch die Zahl der Fremdlinge zugenommen, aber doch nicht in demselben Maße, indem nach der Volkszählung von 1885 372 792 Ausländer bei uns gezählt wurden, die nach jener von 1910 auf 1 259 873 gestiegen waren.

Im Zusammenhalt mit der Inländerkriminalität ergibt sich für die Ausländerkriminalität einzelner Jahre nach den Berechnungen in der Reichsstatistik für 1911 unter Zugrundlegung der jedesmal vorausgegangenen Volkszählung folgendes ungünstige Bild:

	Verurteilte: Inländer	Ausländer
1886	0,7%	1,0%
1891	0,8%	1,1%
1896	0,9%	1,3%
1901	0,9%	1,3%
1906	0,9%	1,4%
1911	0,8%	1,3%

Die RKStk. warnt zwar davor, aus diesen Zahlen Rückschlüsse zu machen auf die Moralität und Kriminalität der Fremdvölker, denen dieser Ausschuß angehöre, aber die Tatsache in ihrer Bedeutung zu beachten und sich danach einzurichten ist doch wohl eine Forderung der Kriminalpolitik. Ja, dieselbe Quelle der Reichskriminalstatistik für 1911, worin uns auch Gründe für diese vorsichtige Beurteilung des statistischen Ergebnisses angeführt werden, enthält gerade in diesen Gründen eine um so dringendere kriminalpolitische Mahnung.

Es heißt nämlich dort, daß unter den Ausländern das männliche Geschlecht, das ja krimineller ist als das weibliche, überwiege, und daß gerade die zu Verbrechen disponierten Altersklassen besonders stark vertreten seien, wenn letzteres auch noch nicht zahlenmäßig nachgewiesen sei. Bei uns Strafvollzugspraktikern besteht darüber wohl kein Zweifel. Denn was uns von Reichsausländern unter die Finger kommt, ist fast durchweg im Alter von 20 bis 40 Jahren, und bekanntlich sinkt, mit den 40er Jahren beginnend, auch die Kriminalitätsbeteiligung.

Um ein noch klareres Bild für die Notwendigkeit einer wirksameren Bekämpfung der Ausländerkriminalität zu erhalten, darf auch die Staatsangehörigkeit der Rechtsbrecher nicht übersehen werden. Die RKStk. für 1911 liefert dafür 2 Belege: den Nachweis dieser Verfehler (Verurteilten) nach Zahl und nach gewissen Straftaten.

Tabelle 1.

	Im Deutschen Reich 1.XII.10 gezählte Ausländer	Im Jahre 1911 verurteilte Ausländer	Auf 1000 1.XII.10 im Deutschen Reich gezählte Ausländer entfallene Verurteilte
Ausländer überhaupt ...	1 259 873	16 438	13,0
Davon Staatsangehör. in:			
Rußland	137 697	3 000	**21,8**
Italien (einschl. Kolon.)	104 204	1 457	**14,0**
Österreich-Ungarn	667 159	8 798	**13,3**
Frankreich (einschl. Kol.)	19 140	224	11,7
der Schweiz	68 257	708	10,4
Belgien	13 455	123	9,1
den Niederlanden (einschl. Kolon.)	144 175	1 304	9,0
Luxemburg	14 356	127	8,8
Schweden	9 675	80	8,3
Großbritannien (einschl. Kolon.)	18 319	117	6,4
Dänemark (einschl. Kol.)	26 233	167	6,4
Norwegen	3 334	17	5,1
den Verein. Staaten von Nordamerika	17 599	66	3,8

Tabelle 2.

Staatsangehörigkeit	Auf 100 000 am 1. XII. 10 im Deutschen Reiche gezählte Ausländer aus den nebengenannten Staaten kommen im Jahre 1911 Verurteilte wegen:			
	Gewalt und Drohungen gegen Beamte	Gefährl. Körperverletzung	Einfachen Diebstahls	Betrugs
Rußland	60	**477**	**536**	81
Italien (einschl. (Kolon.)	31	**274**	163	73
Österreich-Ungarn	42	233	**292**	92
Frankreich (einschl. (Kol.)	68	84	219	57
Schweiz	29	141	218	88
Belgien	37	186	186	59
Niederlande (einschl. (Kol.)	46	186	147	40
Luxemburg	35	118	118	70
Schweden	114	93	124	52
Großbritannien (einschl. Kolon.)	22	33	82	55
Dänemark (einschl. Kol.)	34	30	118	42
Norwegen	60	—	150	30
Ver. Staaten von Amerika	6	34	28	57

In welchem Maße Ausländer die betroffenen Rechtsgüter mehr gefährden, zeigt der Vergleich mit

Tabelle 3.

Auf 100 000 Personen der strafmündigen Bevölkerung treffen Verurteilte:				
Im Jahre	Wegen Gewalt und Drohungen gegen Beamte	Wegen gefährl. Körperverletzung	Wegen einfachen Diebstahls	Wegen Betrugs
1882	38	121	288	38
1892	40	187	272	59
1902	43	243	224	66
1912	40	206	210	64

Die Russen, die wohl zumeist Polen aus Rußland sind, stehen in der Kriminalität an der Spitze, wenigstens hinsichtlich ihrer Angriffe auf Gesundheit, Leben und Eigentum; auf sie folgen die Italiener durch starke Beteiligung an den gefährlichen Körperverletzungen, während die Staatsangehörigen Österreich-Ungarns, die am zahlreichsten bei uns

vertreten sind, sich aufs Stehlen besser verstehen. In der Hauptsache haben wir es aber gerade mit diesen 3 Fremdvölkern in den deutschen Gefängnissen und Zuchthäusern zu tun. Die anderen tauchen in den einzelnen Strafhäusern nur ganz vereinzelt auf.

So stand es mit der Ausländerkriminalität vor dem Kriege. Wie es nach dem Kriege damit sein wird, läßt sich mit Bestimmtheit jetzt noch nicht vorhersagen. Aber höchst wahrscheinlich ist es doch, daß der Osten uns die alten Gäste senden wird, ja daß durch den engeren wirtschaftlichen Anschluß an den Osten und an die im Kriege mit uns verbündeten Völker noch neue hinzukommen werden. Ob das treubrüchige Italien wieder, wie früher, Millionen aus Deutschland heimschleppen kann, bleibt abzuwarten. Wenn man auf wirtschaftlichem Gebiete für sie Ersatz findet, sei es durch eigene oder fremde Kräfte, wird man sie als unwillkommene Gäste gern ihrer Schwesternation überlassen. Indessen können wirtschaftliche Interessen sich immerhin wieder stärker erweisen als die Ablehnung aus Abneigung.

Mögen aber ehemalige Feinde oder Verbündete nach dem Kriege ins Land kommen, so gilt es sich gegen ihre Kriminalität möglichst zu schützen. Das fordert natürlich Kenntnis der Ätiologie dieser Sonderkriminalität. Einmal ist gewiß nicht zu verkennen, daß Rasse und Kulturhöhe hier nicht unwesentlich mitspielen. Es wird niemand bestreiten wollen, daß der heißblütige Italiener weit stärker zu Gewalttätigkeiten wider Gesundheit und Leben neigt als der kältere, ruhigere Nordländer. Und wenn sich die Gäste aus dem Osten hierin als noch gefährlicher erwiesen haben, so spielt dabei Polenblut, mit Branntwein zusammen, seine Rolle. Überdies lebt der Ausländer in der Fremde unter viel ungünstigeren Verhältnissen als daheim. Dort hält und trägt ihn die Volkssitte und der Geist des Elternhauses und der Familie. Draußen fällt dieser Schutz weg, er fühlt sich frei und ungebunden. Man kennt ihn nicht und er kennt die Leute nicht; weshalb soll er sich Zwang auferlegen? Dazu kommt als noch schwerwiegender, daß er, während er in der Heimat kirchlich ausreichend versorgt war, dies in der Fremde entbehrt. Lied und Predigt, die er nicht oder kaum versteht, lassen ihn kalt. Wozu soll ich zur Kirche gehen? habe ich schon von manchem meiner Kriminellen dieser Art hören müssen. Das ist nun freilich für einen Katholiken eine nichtige Ausrede. Dem Kirchengebot des Besuches einer hl. Messe hat er zu gehorchen, und Andacht, Anregung und Festigung kann er auch schöpfen

aus Gebetbüchern und in anderer Weise, mit der er in seiner Heimat bekannt geworden ist. Tatsächlich kehren sich aber beispielsweise gerade die Italiener am allerwenigsten an das kirchliche Gebot, und das ist so in der Schweiz wie in Deutschland. Die Klage ist allgemein, wie ich dort und bei uns hören mußte. Der Pole kommt schon eher an Sonn- und Feiertagen zum Gottesdienst und beträgt sich dabei erbaulich. Bei der Leichtigkeit, mit der der Slave fremde Sprachen sich aneignet, lernt der Pole ziemlich rasch sich verständigen, aber wenn sie in Gruppen leben, wie dies meistens der Fall ist, und namentlich wenn sie nur als Sommerarbeiter bei uns erscheinen, bleibt das Deutsche seinem Ohr fremd. Man hat im Deutschen Reiche zwar eine eigene Polenpastoration. Mancher deutsche Geistliche hat mühsam das schwierige Polnisch erlernt, so daß er den Leuten in seiner Pfarrei einigermaßen sich widmen kann. Es werden auch besondere Geistliche, namentlich Ordensleute, eigens für diese Seelsorge ausgebildet und zu wenigstens 2maliger Pastoration ausgeschickt, daß sie von Station zu Station in der Diözese reisen. All das ist jedoch nur ein Notbehelf und kein voller Ersatz der Heimatseelsorge. Der Pole kommt auch den deutschen Geistlichen infolge der deutschen Ostmarkenpolitik nicht mit dem rechten Vertrauen entgegen. Laxere religiöse Beispiele der Umgebung, von Andersgläubigen und Glaubensgenossen, bleiben auch nicht ohne Eindruck. Ist es da noch zu verwundern, wenn diese Leute in der Fremde sittlich und religiös verwildern und schließlich auch über die Stränge der Strafgesetze schlagen! Während sie meistenteils in ihrem Vaterlande noch nie mit dem Strafrichter zu tun hatten, geraten sie bei uns auf die Anklagebank und in das Strafhaus. Die gesteigerte Ausländerkriminalität hat ihre guten Gründe!

Aber haben wir denn nicht dagegen ein hochentwickeltes Gefängniswesen? Daß die Einzelhaft mit all ihren Mitteln, den Rechtsbrecher zu bessern, ein bedeutender Fortschritt ist gegenüber den früheren Zuständen in den „Verbrecherhochschulen", wird zugegeben, allein dieses System ist auch nicht jenes Allheilmittel, von dem man sich so viel versprochen hat. Die Reichskriminalstatistik meldet Jahr für Jahr nicht Rückgang, sondern Zunahme der Kriminalität bei den Jugendlichen und Erwachsenen. Wenn nun schon bei den Inländern der neuzeitliche Strafvollzug im großen und ganzen versagt hat, wie sollte er in der gewollten Weise wirksam sein bei den Ausländern? Welchen Nutzen haben diese Leute, so weit sie das Deutsche nicht hinreichend beherrschen, vom Unterricht,

von der Bücherei, von der Predigt, von den Zellenbesuchen und dergleichen? Und doch soll die geistige, sittliche und religiöse Beeinflussung die Seele des heutigen Strafvollzuges sein! Wenn der Anstaltsgeistliche nicht gerade virtuoser Polyglotte ist und zu seinen alten und neuen Sprachen auch noch Italienisch und Polnisch samt Kroatisch, Slovenisch usw. lernt, um dem Gefangenen wenigstens das Sakrament der Buße spenden zu können, wobei eine tiefere seelische Erneuerung gar nicht möglich ist, so bleibt der Kriminelle von religiösen Bußgedanken gänzlich unberührt. Aber auch die Arbeit wird ohne innere Umwandlung ihren Hauptzweck im Strafvollzug verfehlen.

In unserer hessischen Anstalt, worin vor dem Kriege nur Gefängnisstrafen, die mehr als einen Monat betrugen, vollstreckt wurden, verbüßen jährlich rund 30 bis 40 Ausländer ihre Strafe; Polen und Italiener bildeten unter diesen die stärksten Gruppen, für die der Strafvollzug in seiner Hauptwirkung beeinträchtigt ist, während doch der Staat gerade dafür sein Geld aufwendet.

Der Ausländer steht auch bei seiner Entlassung aus dem Strafhause in mancher Hinsicht viel ungünstiger da als der Inländer, sozial und wirtschaftlich. Dieser hat häufig entweder bei Angehörigen sein Unterkommen oder findet doch leichter Arbeits- und Verdienstgelegenheit als jener. Die Schutzvereine haben mit den Inländern in ihrer Fürsorge für diese schon ihre liebe Not und nehmen statutengemäß Ausländer als Pfleglinge in der Regel nicht an. So ist der Fremde, wenn kriminell geworden, in schwierigerer Lage und ist größeren Versuchungen ausgesetzt, was ihn dem Rückfall in erneute Angriffe auf Rechtsgüter näherrückt.

Man wird also noch andere Mittel dem Übel entgegenwerfen müssen. Wer dächte da nicht auch an eine strengere Rechtsprechung? Wozu haben wir den Strafrahmen bei den einzelnen Gesetzen? Läßt sich nicht bei der Strafzumessung auch der Grund verschärfend in die Wagschale werfen, daß der Schuldige auch gegen das Gastrecht und die Gastfreundschaft gefrevelt hat? Soll ihm das nicht spürbar zum Bewußtsein gebracht werden zur Warnung für die Zukunft, wenn auch vielleicht nicht schon bei der ersten Entgleisung, so doch ganz bestimmt bei der zweiten und dritten? Könnte dann noch vorkommen, daß Verbrecher ihr Handwerk gerade im Deutschen Reiche mit Vorliebe ausüben, weil sie sich sagen, anderwärts komme man so glimpflich nicht durch? Bei einer Verhandlung vor der

3. Ferienstrafkammer des Landgerichts I in Berlin wider einen aus Rußland stammenden Händler namens Gurski, der Mitglied einer gefährlichen russischen Diebesbande war, hat am 27. Juli 1914 der Kriminalschutzmann Busdorf, der den raffinierten Taschendieb am Bahnhof bei der „Arbeit" erwischt hatte, erklärt, daß ihm schon häufig internationale Gauner gesagt hätten, im Deutschen Reiche werde man viel milder bestraft als in anderen Staaten; insbesonders in England habe man viel härtere Strafen zu gewärtigen; das sei der Grund, weshalb sie immer wieder nach Deutschland zurückkämen. Der Taschendieb erhielt 3 Jahre Zuchthaus mit 5 Jahren Ehrverlust und Stellung unter Polizeiaufsicht. Der Staatsanwalt hatte 4 Jahre Zuchthaus beantragt (s. Germania Nr. 338 vom 28. Juli 1914 in der Beilage). Könnten die Justizminister nicht allgemein durch die Staatsanwälte auf eine strengere Bestrafung hinwirken?

Eine weitere Handhabe gegen üppig wuchernde Ausländerkriminalität bietet die Ausweisung. Indessen ist diese wirksam zurzeit nur recht beschränkt anwendbar. Aus dem Reichsgebiet können bekanntlich Ausländer nach dem RStGB. nur ausgewiesen werden, wenn sie wegen gewerbsmäßigen Glückspieles (§ 284 Abs. 2) bestraft sind oder auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht (§ 39 Ziffer 2) oder auf Überweisung an die Landespolizeibehörde (§ 362 Abs. 4) erkannt ist. Dies trifft aber bei den allerwenigsten der bestraften Ausländer zu, so daß die Hauptmasse ruhig und ungestört im Reiche ihr Unwesen weitertreiben kann. Wohl können die einzelnen Bundesstaaten alle bestraften Ausländer aus ihrem Gebiete abschieben. Im Großherzogtum Hessen wird von dieser Befugnis seit September 1910 ausgiebiger als vorher Gebrauch gemacht, indem der Generalstaatsanwalt im Auftrage des Justizministeriums verfügt hat, daß die Strafanstaltsleitung dem für die Strafanstalt zuständigen Kreisamt Mitteilung zu machen habe über die Entlassung der Ausländer unter Vorlage einer Charakteristik und eines Gutachtens über die Ausweisungsfrage. Um dieselbe Zeit ist auch seitens des Ministeriums des Innern an die Kreisämter eine Verfügung ergangen, wonach bezüglich der bestraften Reichsausländer von der Ausweisungsbefugnis „weitgehender Gebrauch gemacht werden solle, weil sonst eine wesentliche Schädigung der Interessen der einheimischen Bevölkerung insbesondere in den Städten" zu erwarten sei. Dabei solle jedoch „eine schematische Behandlung der Fälle vermieden und in leichteren Fällen von der Ausweisung häufig abge-

sehen werden." (Erlaß vom 10. November 1910). Allein damit ist nicht viel gewonnen. Die Schädlinge werden nur anderen Bundesstaaten auf den Pelz gesetzt. So kommt es nicht selten vor, daß selbst Ausländer mit langer Vorstrafenliste einen Bundesstaat um den anderen unsicher machen. Seit meiner bald 24jährigen Tätigkeit im Strafvollzuge mußte ich es oft genug erleben, daß derartige Ausländer bei uns einrückten; aus Preußen, Sachsen und anderen norddeutschen Staaten waren sie ausgewiesen, und nun wandten sie sich dem Süden zu, um auch dort nach und nach die verschiedenartigen Gefängnis- und Zuchthauseinrichtungen kennen zu lernen.

Durfte man da als Praktiker des Strafvollzuges nicht hoffen, daß das neue Strafgesetzbuch hierin Wandel schaffen werde? Der Vorentwurf in seiner ersten Fassung läßt wohl einigen Fortschritt erkennen, aber er mußte den Schnitt tiefer tun. Die Ausweisung ermöglicht er, wenn nach § 53 auf Zulässigkeit der Aufenthaltsbeschränkung erkannt worden ist. Dies kann aber nur geschehen bei einer Zuchthausstrafe und bei einer Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahre. Während aber das Gericht alle zu Zuchthaus Verurteilten unter Aufenthaltsbeschränkung stellen kann, darf es dies bei einer mindestens einjährigen Gefängnisstrafe bloß in einigen im Gesetz besonders bestimmten Fällen tun, so bei verabredetem Geheimnisverrat im Komplott, sofern dieser noch nicht ausgeführt und noch nicht zu strafbarem Versuche gediehen ist (§ 111 und § 114), ferner bei gewerbsmäßigem Glücksspiel (§ 299) und bei gewissen Sittlichkeitsdelikten [= gewerbsmäßig betriebene widernatürliche Unzucht (§ 250 Abs. 3), einfache und schwere Kuppelei (§§ 251 und 252), Frauenhandel und Kuppelei mit hinterlistigen Kunstgriffen (§ 253) und Zuhälterei (§ 254)]. Das sind die Fälle, bei denen das Gericht mit der Verhängung der Aufenthaltsbeschränkung der Landespolizeibehörde die Befugnis erteilen kann, den Ausländer aus dem Reichsgebiet zu entfernen, und zwar für immer (vgl. Begründung zum VE. S. 182). Bei Wegfall der von verschiedenen Seiten angefochtenen Aufenthaltsbeschränkung genössen die Ausländer sogar noch größere kriminelle Freiheiten als nach dem alten Recht, wenn nicht andere gesetzliche Bestimmungen geschaffen würden. Aber selbst wenn der § 53 aufrecht erhalten bliebe, so ist der Kreis der von ihm betroffenen Ausländer nicht groß genug, um ihrer Kriminalität kräftiger zu begegnen. Man denke doch nur an die überaus zahlreichen von Aus-

ländern verübten Körperverletzungen (s. Tabelle 2 im Zusammenhalt mit Tabelle 3).

Allerdings bietet der VE. noch eine weitere Möglichkeit im § 42 Abs. 2. Ist der Ausländer nach § 42 Abs. 1 zu Arbeitshaus verurteilt worden, so steht es der Landespolizeibehörde zu, ihn statt oder neben der Unterbringung im Arbeitshause aus dem Reichsgebiete auszuweisen. Allein diese Maßnahme ist nur statthaft, wenn die strafbare Handlung auf Liederlichkeit und Arbeitsscheu zurückzuführen ist und auch bloß in den vom Gesetze besonders bestimmten Fällen. Diese Fälle lassen gegenüber dem jetzigen Rechtszustande wohl eine häufigere Einweisung in das Arbeitshaus zu. Man kann außer in den Fällen der bekannten Übertretungen (§ 361 und § 362 RStGB. und §§ 305 Ziff. 1—4, 306 Ziff. 1. 2, 310 Abs. 2 des VE.) den Dieb (§ 269), den Erpresser (§ 275), den Betrüger (§ 276), den gewerbsmäßigen Glücksspieler (§ 299) und gewisse Sittlichkeitsverbrecher (§§ 250 bis 255) ins Arbeitshaus schicken. Aber die Voraussetzung bleibt eben doch immer „Liederlichkeit und Arbeitsscheu" als Wurzel der Straftat, und solche begegnet uns Strafvollzugsbeamten bei Ausländern nur selten. Also auch § 42 läßt der Ausländerkriminalität noch zuviel Spielraum.

Wie stellt sich der Gegenentwurf zu unserer Frage? Unter Streichung der Aufenthaltsbeschränkung bestimmt er im § 79: „Neben der Verurteilung zu Zuchthaus oder einer mindestens ein Jahr betragenden Gefängnisstrafe oder zur Unterbringung in einem Arbeitshaus (§ 68) oder einer Verwahrungsanstalt (§ 98) kann gegen einen Ausländer auf Ausweisung aus dem Inlande erkannt werden.

Die Ausweisung erfolgt, nachdem die Strafe oder die Freiheitsentziehung vollzogen, verjährt oder erlassen ist."

Auch in den Entwürfen zu den neuen Strafgesetzbüchern Österreichs und der Schweiz tritt das Bestreben, der Ausländerkriminalität zu Leibe zu rücken, mehr oder weniger scharf hervor. So heißt es im österreichischen VE. in § 40: „Ein Ausländer, der zu einer 1 Jahr erreichenden Freiheitsstrafe verurteilt wird, kann für immer oder für 10 Jahre aus dem Inlande ausgewiesen werden, wenn er nach seinem Lebenswandel und der Eigenart seiner Tat als gefährlich für die Sicherheit des Staates, die Sittlichkeit oder die Sicherheit der Person, des Vermögens oder des Geldverkehrs anzusehen ist." Der Schweizerische VE. will auch die Ausländer teilnehmen lassen an dem Segen des bedingten Straferlasses unter Beschränkung der Ausweisungsmaßnahme auf Zuchthaus und

Verwahrungsbedürftige. Der diesbezügliche § 56 lautet: „Der Ausländer, der zu Zuchthaus oder zu Verwahrung verurteilt wird, kann für drei bis fünfzehn Jahre des Landes verwiesen werden. Die Verweisung wird wirksam, sobald der Verurteilte aus der Anstalt endgültig entlassen wird.

Ist der Verurteilte bedingt entlassen worden und hat er sich in der Probezeit bewährt, so kann der Richter die Landesverweisung aufheben."

Mir persönlich geht der GE. noch nicht weit genug, da die Ausländer sehr stark an den Gefängnisstrafen unter einem Jahre beteiligt sind. Wie wäre es, wenn man dem § 88 des VE. als Absatz 5 den Zusatz gäbe: „Gegen den rückfälligen Ausländer kann auf Ausweisung aus dem Reichsgebiete erkannt werden; von der Ausweisung kann abgesehen werden, falls bedingte Begnadigung eintritt und die Probezeit bestanden wird"? Indessen wollen wir froh sein, wenn wenigstens der GE. mit seinem Vorschlage in der Hauptsache sich durchsetzt.

Das Ende des Dualismus im preußischen Gefängniswesen.

Von Direktor Dr. Schwandner, Ludwigsburg.

Eines hochwichtigen Ereignisses im preußischen Gefängniswesen ist auch in diesen Blättern Erwähnung zu tun: der Dualismus, d. h. die Unterstellung der Gefängnisse und Strafanstalten unter zwei verschiedene Verwaltungen, die Justizverwaltung und die Verwaltung des Innern hat aufgehört! Ein Allerhöchster Erlaß v. 14. XII. 1917 hat verfügt, daß der Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen, soweit sie von den Zivilbehörden zu vollstrecken sind, nunmehr ausschließlich der Justizverwaltung übertragen und ihr die Verwaltung und Beaufsichtigung der bisher dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und Gefängnisse, mit Ausnahme der Polizeigefängnisse, überwiesen wird.

Mit einem Federstrich ist damit ein langjähriger, zeitweise mit Heftigkeit geführter Streit aus dem Wege geräumt. Was die vielen parlamentarischen und literarischen Erörterungen nicht fertig gebracht haben, hat der Krieg und der durch ihn ausgelöste Ruf nach Vereinfachung der gesamten Staatsverwaltung zu glatter Lösung geführt.

Mit dem 1. April hat der Vollzug dieser Vereinheitlichung begonnen; die Durchführung wird wohl geraume Zeit in Anspruch nehmen. Der seitherige vortragende Rat im Ministerium des Innern, Geh. Oberreg. Rat Dr. Finkelnburg ist als Geh. Oberjustizrat und Referent für das Gefängniswesen in das Justizministerium versetzt worden. —

Die Wichtigkeit und Bedeutung dieses Ereignisses für den gesamten deutschen Strafvollzug mag es rechtfertigen, wenn der jetzt der Geschichte angehörigen, auch in diesen Blättern und in unsern Versammlungen mehrfach erörterten Zweiteilung ein Nachruf gewidmet und damit ein Ausblick auf die künftige Gestaltung des Strafvollzugs in Preußen und in Deutschland überhaupt verbunden wird.

Die Trennung der Justiz von der Verwaltung beruht in Preußen auf einer Kgl. Verordnung v. 27. Oktober 1810. Zum

Geschäftsbereich des Justizministers sollte gehören: Alles ohne Ausnahme, was die Oberaufsicht über die gesamte Rechtspflege betrifft. Dem Minister des Innern wurde übertragen: die Polizeiverwaltung in ihrem weitesten Umfang. Dazu gehörte: Ausmittelung und Ergreifung von Verbrechern, Generalvisitationen, Gefängnisse, Straf- und Korrektionsanstalten. Untersuchungshaft und Strafvollzug galten als ein im öffentlichen Interesse vorzunehmender Polizeiakt. Der Minister des Innern hatte demnach die Verwaltung sämtlicher staatlicher Gefangenanstalten ohne Rücksicht auf Untersuchungs- oder Strafhaft. Allerdings sollte die Justiz von einer Mitwirkung bei dem Gefängniswesen nicht ausgeschlossen sein; die Mitwirkung der Landesjustizkollegien sollte sich aber lediglich auf die Sorge für die Vollstreckung der Strafen erstrecken, wobei jenen Kollegien jederzeit eine Untersuchung der Gefangenanstalten zugestanden wurde.

Mit der Einverleibung der Rheinprovinz (1815) kamen die nach der französischen Behördenverfassung der Vollzugsbehörde unterstehenden Gefängnisse und Strafanstalten ebenfalls in die Hände der Verwaltung des Innern. 1819 verlangte der Minister des Innern aus finanziellen Rücksichten, daß der Justizminister die Untersuchungsgefängnisse zu übernehmen habe. Der Justizminister widersprach; der Finanzminister schloß sich der Ansicht des Ministers des Innern an. Nach langwierigen Verhandlungen erfolgte 1823/24 der Übergang sämtlicher Untersuchungsgefängnisse an das Justizministerium. Damit war der Dualismus ins Leben getreten. Eine völlige Trennung von Untersuchungs- und Strafgefängnissen war übrigens nie eingetreten: in der Rheinprovinz blieben sämtliche Gefängnisse, auch die Untersuchungsgefängnisse, bei der inneren Verwaltung, während in den Untersuchungsgefängnissen der alten Provinzen, die unter der Justizverwaltung standen, tatsächlich auch Strafgefangene untergebracht waren. Daneben verblieb das Mitwirkungsrecht der Justizverwaltung. Dieses „gemeinschaftliche Wirken" führte fortgesetzt zu unerfreulichen Reibungen, so daß 1840 der Justizminister dem Minister des Innern vorschlug, die gesamten Gefangenanstalten, einschließlich der Zuchthäuser, jedoch mit Ausnahme der Polizeigefängnisse und der Landarmenhäuser an die Justiz übergehen zu lassen. Der Minister des Innern verhielt sich ablehnend; der Justizminister drang wiederum auf Vereinigung der Gefängnisverwaltung, wobei er es als ihm gleichgültig bezeichnete, in wessen Hand die Vereinigung stattfinden solle. Auch dieser Vorschlag fand keinen Anklang.

Im Jahre 1845 erging auf Veranlassung des Reorganisators des preußischen Gefängniswesens, Dr. Julius aus Hamburg, eine Kabinettsordre, nach der sämtliche Gefängnisse der Justizverwaltung zu überweisen seien; die Verhandlungen darüber zogen sich bis in das Jahr 1848 hin und fanden ihren Abschluß in dem Vorschlag der beiden Ressortminister vom 3. Juni 1848: in Rücksicht auf die eingetretenen Ereignisse und bei der bevorstehenden ganzen Organisation des Staates und namentlich der Kriminalrechtspflege, die Angelegenheit auf sich beruhen zu lassen. 1850 trat unter dem Einfluß rheinischer Juristen über die ausschließliche Aufgabe der Justiz und insbesondere über deren Stellung zum Gefängniswesen der Justizminister die Verwaltung der Untersuchungsgefängnisse des Stadtgerichts in Berlin, Breslau, Striegau und Hamm an die innere Verwaltung ab, weshalb er im Abgeordnetenhause 1861 lebhaft angegriffen wurde. Eine weitere Vertiefung des Dualismus erfolgte durch die Vereinbarung vom 19. Mai 1852 dahin: daß die Verwaltung der Zentralgefängnisse zum Vollzug von mehr als dreimonatiger Gefängnisstrafe, deren sehr nötige Einrichtung beschlossen war, nach Herstellung und Einrichtung durch die Justizverwaltung an die innere Verwaltung übergehen sollte. Dies geschah mit den Gefängnissen in Berlin, Kottbus und Hamm. Bisher hatte in allen Provinzen, mit Ausnahme der Rheinprovinz, die Justiz den Vollzug aller Gefängnisstrafen, die innere Verwaltung den aller Zuchthausstrafen gehabt. Nunmehr erfolgte der Vollzug einer und derselben Strafe (Gefängnis) in den meisten Provinzen durch zwei Ressorts.

Bei dem Gebietszuwachs von 1866 hatte der Dualismus die Folge, daß die in Hannover und Hessen-Nassau vorgefundene einheitliche Gefängnisorganisation zerrissen wurde.

Im preußischen Abgeordnetenhause begannen mit dem Jahre 1868 die Anregungen zur Beseitigung des Dualismus und wiederholten sich seither. Die Streitlage war insofern verändert, als nun jeder der beteiligten Minister seinen Besitzstand festhalten wollte. Über die Schädlichkeit des bestehenden Zustandes aber war man einig. Durch die Einführung des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes und der Strafprozeßordnung von 1879 kam der Dualismus auch in die Rheinprovinz: jedes Amtsgericht sollte ein Gefängnis haben; in manchen Gerichtsorten befand sich aber kein Gefängnis der inneren Verwaltung. Der Justizminister ersuchte um Einrichtung der fehlenden Gefängnisse, was die innere Verwaltung grundsätzlich ablehnte. Er sah sich daher gezwungen,

bei einigen Amtsgerichten Gefängnisse in Verbindung mit den Gerichtsgebäuden zu errichten und in eigene Verwaltung zu nehmen. Dieses Verfahren fand keinen Widerspruch. Während der Besitzstand der inneren Verwaltung durch Übernahme der Kantongefängnisse in den ehemals französischen Teilen der Rheinprovinz einen Zuwachs erfuhr, begann die Justizverwaltung auch in den alten Provinzen, und zwar zuerst in Berlin-Plötzensee aus Mangel an Raum in den Gefängnissen der inneren Verwaltung eigene Gefängnisse für Strafgefangene zu bauen. Seit 1879 nahm die Zahl der Plätze für solche Gefangene ständig und rasch zu; auch gingen einzelne Gefängnisse der inneren Verwaltung auf die Justizverwaltung über, während erstere wiederum neue Gefängnisse erbaute, ohne daß ein organischer Plan bei diesen Änderungen erkennbar gewesen wäre; es handelte sich vielmehr lediglich um Abrundung des Besitzstandes oder finanzielle Fragen. Nach und nach ergab sich ein Übergewicht der Justizverwaltung. Zum Schluß war der Besitzstand folgender:

Dem Ministerium des Innern unterstanden: die sämtlichen zur Vollstreckung von Zuchthausstrafen bestimmten 30 Anstalten, 23 größere Gefängnisse zur Aufnahme von Gefängnis-, Haft- und Untersuchungsgefangenen; 45 sogen. Kantongefängnisse in der Rheinprovinz, welche die amtsgerichtlichen Untersuchungsgefangenen, ferner die Haft- und Gefängnisgefangenen aufnahmen, die eine Strafe von nicht länger als 14 Tagen zu verbüßen haben, mit einer Gesamt-Durchschnittsbelegung von 307 Köpfen.

Der tägliche Durchschnittsstand der 53 Strafanstalten und größeren Gefängnisse war (im Jahre 1913)

an Zuchthausgefangenen:	11361	Köpfe,
„ Untersuchungsgefangenen:	10934	„
Zusammen:	22295	Köpfe.

Der Justizverwaltung waren alle übrigen Gefängnisse unterstellt; ihre Zahl betrug (am 31. März 1914): 1065. Der tägliche Durchschnittsbestand betrug (1913): 31411 Gefangene, darunter 8831 Untersuchungsgefangene. —

Am 31. März 1915 standen bei der inneren Verwaltung bei einer Belegungsfähigkeit von 25093 Betten 19865 Zellen zur Verfügung und zwar 13424 für Tag und Nacht und 6441 nur für die Nacht; bei der Justizverwaltung bei einer Belegungsfähigkeit von 44871 Betten 28667 Zellen, und zwar 21476 für Tag und Nacht, 7191 nur für die Nacht; m. a. W.: in der Verwaltung des Innern konnten 53,4% der Gefangenen

bei Tag und Nacht, und 25,6% nur bei Nacht in Einzelhaft untergebracht werden, in der Justizverwaltung 47,8% bei Tag und Nacht, und 16,2% nur bei Nacht.

Der Ertrag an Arbeitslöhnen belief sich 1913
in den Justizgefängnissen auf . . . . 4480566 M.—,
in den Anstalten der inneren Verwaltung auf . 2187922 M.—.

Dieser Dualismus bedeutete als Verwaltungs-Dualismus in erster Linie eine Verteuerung des Strafvollzugs: durch eine Zusammenlegung können Personal- und Verpflegungskosten erspart werden; vor allem aber ist eine zweckmäßigere und bessere Ausnützung der vorhandenen Räume möglich, so daß Überfüllung der Anstalten in der einen und nichtvollständige Belegung in der anderen Verwaltung nicht mehr eintreten können; auch läßt sich die Notwendigkeit und die Größe von Neubauten besser übersehen und zweckmäßiger gestalten.

Die bisherige Zweiteilung hatte aber auch einen Vollzugs-Dualismus im Gefolge, indem für die beiden Verwaltungen verschiedene Vollzugsverordnungen und verschiedene Hausordnungen, die der Strafe erst den eigentlichen Inhalt geben, maßgebend sind.

Für die innere Verwaltung galt bisher die Dienstordnung vom 14. XI. 1902; für die Gefängnisse der Justizverwaltung die Gefängnis-Ordnung vom 21. XII. 1898. Beide Vorschriften gehen in zahlreichen Einzelheiten auseinander. So hat z. B. die innere Verwaltung in Absicht auf die Behandlung der Rückfälligen einen ganz anderen Rückfall-Begriff als die Justizverwaltung; bei der ersteren ist rückfällig ein Gefangener, welcher wenigstens drei Freiheitsstrafen verbüßt hat, darunter eine oder mehrere von 6 Monaten und darüber. Die Justizverwaltung kennt Rückfällige in diesem Sinne nicht; sie spricht nur von Vorbestraften; es gibt bei ihr keinen festformulierten Rückfallsbegriff, vielmehr wird von Fall zu Fall unterschieden, namentlich wegen der allgemeinen Behandlung am Straforte (z. B. bezüglich der Anwendung der Einzelhaft und der Absonderung in der Gemeinschaftshaft). — Auch in der Behandlung des Ehrverlusts, bezüglich der Selbstbeköstigung und des Tabakrauchens bestehen Unterschiede; namentlich aber auch im Vollzug der kurzen Freiheitsstrafen. Bei der inneren Verwaltung werden die Einzelhaft-Gefangenen bei Strafen bis zu 14 Tagen in der Regel ohne Arbeit gelassen, während die Justizverwaltung die Entziehung der Arbeit bis zu 1 Woche nur als Disziplinarstrafe kennt. Ferner: die Fesselung ist in der Verwaltung des Innern als Disziplinar-

strafe zulässig, in der Justizverwaltung nur als Sicherungsmittel.

Mißlich war auch, daß bei der Anwendung der vorläufigen Entlassung die innere Verwaltung keine entscheidende Mitwirkung hatte; auch die Gefängnisse der inneren Verwaltung unterstanden in dieser Hinsicht der Justizverwaltung, ein Umstand, der im Laufe der Jahre zu zahlreichen Mißhelligkeiten geführt hat.

Diese Unterschiede in der Handhabung des Strafvollzugs waren vielfach grundsätzlicher Art und insofern war dieser Zustand kriminalpolitisch unbefriedigend, zumal er vielen Gefangenen, die Vergleiche anstellen konnten, nicht verständlich war. Besonders mißlich wirkten diese Unterschiede, wenn Gefängnisse beider Verwaltungen an einem und demselben Ort waren.

War man in Preußen aus diesen Gründen darüber einig, daß der Dualismus schädlich und deshalb zu beseitigen sei, so herrschte darüber um so mehr Streit: an wen die gesamte Verwaltung übergehen sollte. Während in den ersten Jahren der Zweiteilung jeder der beiden Minister seinen Teil dem andern abgeben wollte, beanspruchte später jeder das Ganze. Die innere Verwaltung nahm den Strafvollzug als eine der öffentlichen Sicherheit dienende Einrichtung für sich in Anspruch. Bei der Zunahme des Verbrechertums handle es sich beim Strafvollzug nicht so fast um das juristisch-spekulative Theorem der Sühne des Rechtsbruchs, als um die praktische Aufgabe des Schutzes der Gesellschaft. Die innere Verwaltung, bei der alle Fäden der gesamten Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei und der Verbrechensverhütung zusammenlaufen, könne diese Aufgabe am besten lösen; ja, sie könne sie gar nicht entbehren, weil es den Beamten der öffentlichen Sicherheit nur in den Strafanstalten möglich sei, den Verbrecher und seine Umwelt näher kennen zu lernen. Ihr den Strafvollzug nehmen, hieße: sie im Kampf gegen das Verbrechen lahm legen! Die Justizverwaltung dagegen wollte den Strafvollzug seinem innersten Wesen nach als einen Akt der Rechtspflege zur Vollstreckung der Strafurteile, die erst durch ihn Gehalt und Inhalt gewinne, betrachtet wissen. Der Strafrechtspflege würde mit dem Strafvollzug eine wesentliche, ja beinahe die wichtigste Aufgabe entzogen. Das Strafgesetzbuch stelle nicht die Sicherung der Gesellschaft als Strafzweck auf, lasse vielmehr erkennen, daß sowohl Vergeltung und Abschreckung, als auch Prävention und Besserung als Strafzwecke festgelegt seien. Die Justiz verliere durch den Strafvollzug an Ansehen,

insofern die Bevölkerung erkennen müßte, daß der Schwerpunkt der Strafrechtspflege nicht bei der Justiz, vielmehr bei der Verwaltung liege.

Dieser letzteren Auffassung hat auch unser Verein schon im Jahre 1871 bei seiner Münchener Tagung Ausdruck gegeben und zwar war es ein württembergischer Strafanstaltsvorstand (Wullen-Gotteszell), der als Hauptaufgabe des Strafvollzugs bezeichnet hat: die Verwirklichung des Strafurteils; („die Entfaltung einer Tätigkeit, welche die loyale Vollziehung des rechtskräftig ergangenen Straferkenntnisses in allen ihren Konsequenzen verbürge", Bl. f. Gef.-Kde. VI. S. 23ff.). Die Versammlung trat mit großer Mehrheit dieser Anschauung bei und sprach sich für Vereinigung des preußischen Strafvollzugs bei der Justizverwaltung aus. Dagegen hatte im Jahre 1905 eine Konferenz katholischer Strafanstaltsgeistlicher innerhalb der Rheinisch - Westfälischen Gefängnis - Gesellschaft den Strafvollzug für die innere Verwaltung in Anspruch genommen und Pfarrer Jakobs-Werden a. Ruhr hat diesen Standpunkt in einer im Februar 1906 erschienenen Schrift: „Der Dualismus im preußischen Gefängniswesen" nachdrücklich vertreten. Seine Ausführungen wurden aber durch Klein, den damaligen Direktor von Tegel, im Gerichtssaal, Bd. 68, S. 21ff. erschöpfend und m. E. überzeugend widerlegt. In der Deutschen Juristen-Zeitung, 1905, S. 969 ff. war Hamm für die Justizverwaltung eingetreten. Dagegen vertritt Kriegsmann in seiner „Einführung in die Gefängniskunde" (S. 135) die innere Verwaltung; ebenso Goldschmidt (Vergl. Darstellung, IV, S. 39ff.); letzterer aber in Verbindung mit richterlichem Aufsichtsrecht. v. Jagemann (Handbuch des Gefängniswesens II, S. 415) spricht sich für die Justizverwaltung aus, indem er sagt: „sittlich und juristisch richtiger ist die deutsche Auffassung des Strafvollzugs als eines den Schlußstein der Rechtspflege bildenden Rechtsakts" und Walffen (in „Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Strafvollzugs", Dresden 1905) sagt: „Die Auffassung, daß der Strafvollzug von dem Strafprozesse abgeschnitten werden kann, ist für unsere Zustände charakteristisch" und weiter: „der ganze Strafprozeß trieft sozusagen von Juristerei und im Strafhause, wo der Prozeß verdaut werden soll, braucht kein Mensch etwas davon zu verstehen!"

Wichern und Krohne, die Reformatoren des Strafvollzugs der inneren Verwaltung waren selbstverständlich überzeugte Anhänger der Zuständigkeit der inneren Verwaltung. —

Die Entscheidung ist nun auf die Seite der Justizverwaltung gefallen und sie mußte dahin fallen, wenn von einer Vereinigung überhaupt die Rede sein sollte. Denn darüber war kein Streit, daß die Untersuchungsgefängnisse wegen der maßgebenden Bedeutung der richterlichen Entscheidung für die Untersuchungshaft und die Mehrzahl der kleineren Gerichtsgefängnisse wegen ihrer räumlichen Verbindung mit den Amtsgerichtsgebäuden bei der Justizverwaltung bleiben sollten. Eine Vereinigung war also nur in der Hand der Justizverwaltung möglich. —

Dieser Rückblick auf die Entstehung und Entwicklung der Zweiteilung im preußischen Gefängniswesen soll aber nicht abgeschlossen werden, ohne den Hinweis auf die hohen Verdienste, die die innere Verwaltung um die Neugestaltung des gesamten deutschen Strafvollzugs sich erworben hat. Namen wie Wichern und Krohne werden unvergessen bleiben!

Man darf aber nicht außer acht lassen, daß die Justizverwaltung im Anfang der Entwicklung des preußischen Gefängniswesens insofern erheblich im Nachteil war, als sie es anfänglich nur mit den Untersuchungs- und den kleineren Amtsgerichtsgefängnissen zu tun hatte, die von jeher die Schmerzenskinder des Gefängniswesens waren und heute noch sind. Erst als sie, gedrängt durch den Raummangel in den Strafanstalten der inneren Verwaltung, eigene größere Strafgefängnisse bauen mußte, konnte sie zeigen, was sie leisten konnte. Und — in der Tat — die neuen Anstalten der Justizverwaltung stehen denen der inneren Verwaltung für den unparteiischen, sachverständigen Beobachter in keiner Weise nach. Freilich war die Justizverwaltung in der glücklichen Lage, die von der inneren Verwaltung — oft mit teuerem Lehrgeld — gemachten Erfahrungen für sich verwerten zu können. Man hat vielfach der Justizverwaltung den Vorwurf gemacht, sie habe in Berlin (Plötzensee, Tegel und Untersuchungsgefängnis Moabit) zu groß gebaut, so daß die große Zahl der Gefangenen in der einzelnen Strafanstalt nicht übersehen werden könne. Dabei muß aber doch auch berücksichtigt werden, daß die Verhältnisse in Berlin dazu drängten: Die große Zahl der unterzubringenden Gefangenen zwang zur Errichtung großer Anstalten. Die Teilung in mehrere kleinere Anstalten hätte unverhältnismäßige Mehrkosten für den Bau und die Verwaltung verursacht. Das eine Lob, das man dem Dualismus oft spenden hörte: der durch ihn hervorgerufene Wettbewerb der beiden Verwaltungen habe fruchtbringend auf das preußische Gefängniswesen eingewirkt, wird doch wohl

nicht ernst zu nehmen sein. Sonst müßte ja das Gefängniswesen in den übrigen deutschen Staaten, bei denen (mit Ausnahme von Sachsen) das Gefängniswesen von jeher in der Hand der Justizverwaltung war, sehr rückständig geblieben sein. Und das wird wohl niemand behaupten wollen. —

Mit dem 1. April 1918 wird ein täglicher Gefangenenstand von rund 55000 Köpfen der Justizverwaltung unterstehen — eine gewaltige Aufgabe, deren Bewältigung die größten Anforderungen an die Oberleitung stellen wird, zumal, wenn man bedenkt, daß alle Vollzugsverordnungen einheitlich geregelt werden müssen. —

In der Fachpresse ist die Nachricht von der Vereinheitlichung des preußischen Gefängniswesens in der Hand der Justizverwaltung im ganzen günstig aufgenommen worden. In der Tagespresse hat das wichtige Ereignis wenig Beachtung gefunden. Im „Tag" (Nr. 79 von 1918) hat Freudenthal seiner Freude besonders darüber Ausdruck gegeben, daß künftighin, wenn der Geist der Justiz dem gesamten Strafvollzug nahe sein werde, der Gedanke Verwirklichung finden werde, daß alle am Strafvollzug aktiv und passiv Beteiligten der Norm des geltenden öffentlichen Rechts unterliegen. Damit werde Klarheit geschafft werden, daß Eingriffe in irgend welche Rechtsgüter des Gefangenen auf gesetzlicher Grundlage beruhen müssen. Die neue einheitliche Dienstordnung werde alle Vorschriften vermeiden, deren gesetzliche Grundlage fehlt oder auch nur zweifelhaft ist: ein Gefängnis-Recht des Rechtsstaates, das Verfassung und Gesetzen Genüge tue, werde die Folge sein. Bei Begründung seines Wunsches, daß die mit der Vereinheitlichung angestrebte Verbilligung des Strafvollzugs nicht zu falscher Sparsamkeit führen möge, wendet sich Freudenthal besonders gegen die etwaige Ersetzung der bisherigen hauptamtlich angestellten besonderen Gefängnis-Direktoren an den großen Gefängnissen durch Staatsanwälte oder Richter im Nebenamt; nebenamtliche Tätigkeit komme hauptamtlichem Wirken, wo es sich um große Aufgaben handle, nicht gleich. Auch die Gestaltung der Gefängnis-Arbeit dürfe nicht einem fiskalischen Gesichtspunkt unterstellt werden. Das Interesse des Staates und eines weitblickenden Strafvollzugs an der Ausbildung der Gefangenen durch Arbeit sei letzten Endes unendlich größer, als das an einer Erhöhung des staatlichen Anteils am Ertrage der Arbeit. — Bei der Frage der Auswahl der Gefängnis-Direktoren will Freudenthal den Nachdruck darauf gelegt wissen, daß die betr. Persönlichkeit im Hinblick darauf, daß

es das höchste Interesse des Staates bei längerem Strafvollzug sei, aus Verbrechern nützliche Menschen zu machen, in diesem Sinne zur Erziehung geeignet erscheine. Wenn auch ein gewisses Monopol für die Juristen mit Rücksicht auf ihre formale Schulung, ihre Kenntnis des Strafrechts und Strafprozesses nicht zu bestreiten sei, so eignen sich doch auch Philologen, Theologen, National-Ökonomen, Mediziner, ehemalige Offiziere und Kaufleute für diese Stellen, sofern sie zur bürgerlichen Erziehung das Zeug haben. Für ihre Durchbildung nach der formalen juristischen Seite werde sich sorgen lassen und eine solche gründliche Vorbildung sei allerdings die conditio sine qua non für ihre Einstellung. —

In der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft (Bd. 39, S. 462) begrüßt v. Hippel die getroffene Entscheidung freudig: allein die Zuweisung zum Justizministerium bringe das Gefängniswesen in den Zusammenhang, in den es sachlich gehöre, in den Zusammenhang mit dem Strafrecht. Die Zuteilung zum Ministerium des Innern hätte zwar auch den Dualismus innerhalb des Gefängniswesens beseitigt, dafür aber einen viel schlimmeren Zustand geschaffen: den Dualismus zwischen Strafrecht und Strafvollzug. Die Aufgaben der Justiz würden dann endigen mit dem Richterspruch; die weitere Behandlung des Verurteilten wäre Sache der Verwaltung. Das seien für das neue Strafrecht überwundene Anschauungen. Wir brauchen engstes Zusammenwirken von Strafrecht und Strafvollzug, der seinem Wesen nach nichts anderes sei, als die Durchführung des Strafrechts im Einzelfalle, daher von dessen Zwecken beherrscht werde und systematisch ebenso zur Rechtspflege gehöre, wie die Zwangsvollstreckung des Zivilprozesses.

Auch Hasse (in der Deutschen Strafrechtszeitung, 1918, S. 10 u. 66ff.) billigt die gefundene Lösung der Streitfrage lebhaft und verspricht sich davon namentlich eine gründlichere Vertiefung der Richter und Staatsanwälte in die Fragen des Strafvollzugs und des gesamten Gefängniswesens, und damit die Beseitigung einer wesentlichen Ursache des geringen Erfolges unserer Strafrechtspflege: der nicht genügenden Kenntnis des Richters von der Bedeutung und Wirkung der Strafen, die er verhängte. Was die örtliche Leitung der Gefängnisse betrifft, so verlangt er Beibehaltung der besonderen Direktoren an den bisher der inneren Verwaltung unterstellt gewesenen 39 größeren Strafanstalten, dagegen will er die weiteren 14 Strafanstalten, die seither durch Subalternbeamte (Oberinspektoren) geleitet wurden, den Ersten Staatsanwälten

oder den Richtern, oder einem etwa in der Nähe befindlichen Direktor einer größeren Strafanstalt unterstellt wissen.

Dagegen wendet sich Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lotz-Berlin (in der Deutschen Str.-Rechts-Ztg., 1918, S. 90ff), der die Gründe für die Vereinheitlichung in der Hand der Justiz nicht für durchschlagend hält, angesichts der nun nicht mehr zu ändernden Entscheidung aber mit Entschiedenheit gegen die Verwendung der Staatsanwaltschaft als Aufsichts- und Leitungsbehörde des Gefängniswesens ins Feld zieht. Die die Strafe vollziehenden Behörden müssen den Gefangenen unbefangen gegenüberstehen und sich ausschließlich auf den Strafrichter stützen; beim Staatsanwalt wirken seine Erfahrungen, die er vor dem Urteil und während der Verhandlung mit dem Angeklagten gemacht habe, noch nach: er sei nicht unbefangen genug, um über Disziplinarstrafen und vorläufige Entlassung richtig entscheiden zu können. Nach seinen Erfahrungen, die er als jahrelanger Departementsrat in verschiedenen Regierungsbezirken gemacht habe, und die von vielen Strafanstaltsbeamten, Direktoren, Ärzten usw. bestätigt werden, verhindere die maßgebende Mitwirkung der Staatsanwaltschaft nicht selten unmittelbar Maßnahmen, die das Strafgesetz beabsichtigt und die für die Zurückführung Bestrafter in einen geordneten Lebensweg von Wichtigkeit sind. Er habe es wiederholt erlebt, daß die Staatsanwaltschaft die vorzeitige Entlassung eines Gefangenen aus der Strafhaft oder seine Begnadigung gegenüber den Vorschlägen der Gefängnisbeamten vereitelt habe, indem sie sich auf die Beurteilung des Gefangenen zurückzog, die sie selbst vor Aburteilung des Sträflings gewonnen habe. Es sei deshalb richtiger, die Leitung des Strafvollzugs, und wo besondere Direktoren angestellt sind, die Aufsicht in die Hand der Gerichte (Strafkammern) oder der aus ihnen zu wählenden Kommissare zu legen; einschneidende Beschlüsse seien dem Kollegium vorzubehalten. —

Schmidt (in Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, 39, S. 459) kann die Freude des preußischen Abgeordnetenhauses über die getroffene Entscheidung nicht teilen. Nach seiner Ansicht hätte der Gedanke an die Zukunft für die innere Verwaltung sprechen müssen, da künftig im Hinblick auf die kommenden sichernden Maßnahmen die Aufgaben der Strafrechtspflege ohne weitgehende Mitwirkung der inneren Verwaltung keineswegs gelöst werden können. Man würde also wiederum einen Dualismus erhalten, der sich vielleicht peinlicher bemerkbar machen werde, als der nun überwun-

dene. Schon jetzt unterstehen alle Fürsorge- und Zwangs-Erziehungsanstalten und die Arbeitshäuser dem Ministerium des Innern, und daran soll nichts geändert werden. Zweifellos werde dies bezüglich der in den Entwürfen vorgesehenen anderen Anstalten zum Vollzug der weiteren sichernden Maßnahmen auch der Fall sein. Kriegsmann habe es als undiskutabel bezeichnet, die Leitung der Fürsorge-Erziehung oder der Arbeitshäuser und die Ausführung all der sichernden Maßnahmen des künftigen Strafgesetzbuchs der Justizverwaltung zu überweisen. Unter einem neuen Strafgesetzbuch werden also wiederum die beiden Verwaltungen an der Lösung der dann vom Gesetz gestellten kriminalpolitischen Aufgaben zu arbeiten haben. Die Befürchtung sei vielleicht nicht ganz unberechtigt, daß ein zweckmäßiges Ineinandergreifen von Strafvollzug und sichernden Maßnahmen dadurch gefährdet werden könnte. Schon jetzt habe diese Befürchtung zu praktischen Vorschlägen geführt in der Richtung, daß der Justizverwaltung auch die Arbeitshäuser unterstellt werden sollen. —

Dies hat Dr. Rosenfeld (in der Deutschen Juristen-Zeitung, 1918, S. 112) vorgeschlagen. Er führt aus: In den Arbeitshäusern werden von den Gerichten durch Urteil als zulässig erkannte Strafen (Nebenstrafen) vollstreckt und zwar an Personen, welche fast ohne Ausnahme schon Freiheitsstrafen in Gefangenenanstalten verbüßt haben und erfahrungsgemäß früher oder später nach ihrer Entlassung aus Arbeitshäusern in die Gefängnisse zurückkehren. Es erscheine deshalb zweckmäßig, auch die Arbeitshäuser der einheitlichen Strafvollzugs-Behörde zu unterstellen; ebenso die Verwahrungs-Anstalten des § 65 VE. (Anstalten für freigesprochene Geisteskranke und verurteilte Vermindert-Zurechnungsfähige). Obwohl nicht zu verkennen sei, daß diese Anstalten nach dem Wortlaut des Entwurfs polizeiliche Einweisungen sein sollen, sei doch aus denselben Gründen, wie bei den Arbeitshäusern die Unterstellung der geplanten Verwahrungsanstalten unter die Justizverwaltung wünschenswert.

Bezüglich des Arbeitshauses teile ich die Ansicht Rosenfelds vollständig. Wenn künftig der Richter unmittelbar auf Arbeitshaus erkennen kann, ohne, wie seither, den Umweg über die Landespolizeibehörde nehmen zu müssen, und da der Vollzug der Arbeitshausstrafen sich in gar nichts vom Vollzug der Freiheitsstrafe unterscheiden wird, so ist nicht einzusehen, warum der Vollzug einem ganz anderen Verwaltungsgebiet unterstellt werden soll, zumal da künftighin auf Arbeitshaus neben Strafen wegen Diebstahls, Erpressung, Betrugs, Hehlerei, Wucher,

Kuppelei usw., wenn die Straftat auf Liederlichkeit oder Arbeitsscheu zurückzuführen ist, erkannt werden kann. Ob letzteres wünschenswert ist, ist eine bestrittene Frage; ich möchte mich mit v. Hippel (a. a. O.) dagegen aussprechen. Übrigens weist auch v. Hippel (a. a. O.) darauf hin, daß korrektionelle Nachhaft mit dem Strafrecht zweifellos in engster Beziehung stehe. Wenn bei der Vereinheitlichung des preuß. Strafvollzugs die Arbeitshäuser ausdrücklich ausgenommen worden sind, so hängt dies wohl damit zusammen, daß die 22 preußischen Arbeitshäuser keine Staatsanstalten sind, sondern im Eigentum und in der Verwaltung der Provinzen stehen. Mit Recht wünscht daher Rosenfeld, daß diesem Zustand, der zur Folge hat, daß in Preußen keinerlei gemeinsame Grundsätze über den Vollzug des Arbeitshauses bestehen, bis zum Inkrafttreten des neuen Strafrechts ein Ende gemacht werde.

Auch die Sicherungs-Verwahrungs-Anstalten für rückfällige und gewerbsmäßige Verbrecher (im Sinne des § 89 des Kommissions-Entwurfs) stehen m. E. in so engem Zusammenhang mit dem Strafvollzug, daß sie der Justizverwaltung unterstellt werden sollten; die sichernde Maßnahme, die in ihnen vollstreckt wird, ist ja nur die Fortsetzung der Strafhaft; gewissermaßen eine Übergangsstation vom Zuchthaus zur Freiheit, wobei vorläufige Entlassung mit Schutzaufsicht vorgesehen ist, so daß gar nicht einzusehen wäre, warum diese Anstalten einer ganz anderen Verwaltung unterstellt werden sollten. Anders dagegen verhält es sich nach meinem Dafürhalten mit den Verwahrungsanstalten für Geisteskranke und Gemindert-Zurechnungsfähige im Sinne des § 65 VE. und mit den Trinkerheilanstalten (§ 43 VE.): sie sind zugleich Heilanstalten und gehören in die Verwaltung derjenigen Behörde, der auch die Irren- und Krankenanstalten und das gesamte Medizinalwesen unterstehen.

Was die Zwangs- und Fürsorge-Erziehungsanstalten betrifft, so meint zwar v. Hippel (a. a. O.), die Zwangserziehung lasse sich grundsätzlich sehr wohl als eine vormundschaftliche staatliche Tätigkeit und damit als eine Aufgabe der Justiz auffassen. Ich möchte dieser Ansicht nicht beitreten, vielmehr meinen, die Zwangs-Erziehungsanstalten, eine Abart der sonstigen Erziehungsanstalten, gehören in den Tätigkeitsbereich der Schul- und Erziehungs-Verwaltung. — Freudenthal (a. a. O.), der den Vollzug aller sichernden Maßnahmen der inneren Verwaltung zugewiesen sehen will, legt den Gedanken nahe, ob nicht eine Zentralkommission zur Bekämp-

fung des Verbrechens, bestehend aus Vertretern beider Ministerien und anderen Sachverständigen, die dringend gebotene sachliche Geschlossenheit der zu ergreifenden Maßnahmen sicherstellen sollte.

Im übrigen hat v. Hippel Recht, wenn er bezüglich der Frage der Zuständigkeit des Vollzugs der künftigen sichernden Maßnahmen abwarten will, wie sich die Entwicklung dieser bessernden und sichernden Maßnahmen weiter gestaltet.

Freuen wir uns zunächst einmal darüber, daß für den Vollzug der Freiheitsstrafen in Preußen endlich Einheitlichkeit erzielt worden ist! —

Polizei und sozialer Gedanke.

Vortrag vor der Vereinigung der Jugendgerichtshilfe Württembergs, gehalten in Stuttgart am 14. März 1918. Von Polizeirat Dr. Aichele, Stuttgart.

I. Das jus politiae des 16. und 17. Jahrhunderts gab dem Landesherrn das Recht, zur Herbeiführung der „irdischen Glückseligkeit der Untertanen" Anordnungen aller Art mit Zwangsgewalt zu treffen. Dieser Polizeistaat wurde zerbrochen philosophisch durch die Lehre vom Naturrecht, politisch durch die französische Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte vom Jahre 1789. Im neuen Rechtsstaat spricht die Vermutung für die Freiheit des Bürgers vom staatlichen Zwang, vorausgesetzt daß diese Freiheit die Ordnung des Gemeinwesens nicht stört. In Theorie und Praxis hat die Lehre gesiegt, daß die Polizei lediglich die Aufgabe hat, das öffentliche Recht und die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu schützen. Grundsätzlich treibt die Polizei keine Wohlfahrtspflege. Es ist nun gewiß, daß die Polizeibehörde, wenn sie z. B. einen Verbrecher festnimmt, Verhaltungsmaßregeln bei Fliegerangriffen gibt, bei einem Brandfall die Straßen absperrt, ansteckende Krankheiten bekämpft, daß sie dabei sozial im weitesten Sinne handelt, da jene Tätigkeiten in hervorragendem Maße dem allgemeinen Interesse dienen. Aber das gemeinsame Merkmal aller polizeilichen Tätigkeit ist doch ein negatives, die Gefahrenabwehr. Ihre Handlungsformen sind Zwang und Strafe, Freiheitsbeschränkung und Gütereingriff; nebenbei bemerkt bringen sie auch, weil sie ihrer innern Natur nach nicht besonders sanft sind, ihren Trägern kein Übermaß von Beliebtheit ein.

II. Es kam der Weltkrieg und mit ihm kommen ganz neue Aufgaben. Eine der dringendsten aber ist, die ungeheuren Menschenverwüstungen nach Möglichkeit wieder gut zu machen, unser heranwachsendes deutsches Geschlecht möglichst zu stärken. „Das Gesetz ist mächtig, mächtiger ist die Not," sagt Goethe. Auch die Polizei wird ernstlich zu prüfen haben, ob ihre Rüstung und ihre Mittel genügen. Gewiß

nicht in dem Sinne, daß ihre durch den Rechtsstaat festgestellten Grundlagen zu verlassen seien; daran denkt niemand. Vielmehr ist zu prüfen, ob nicht als sinnfälliger Ausdruck der Erweiterung des Rechtsstaates zum Kulturstaat ihr bisheriger Aufgabenkreis ergänzt werden soll durch sozialpositive Mitarbeit, durch Wohlfahrtspflege im eigenen Bereich. Ich bejahe diese Frage. Die Polizei ist zu einer aufbauenden Tätigkeit um so eher berufen, da sie in ihrer Eigenschaft als „Störungsamt" alle Ordnungswidrigkeiten im Dasein des einzelnen und die Erschütterungen des Volkskörpers sorgfältig vermerkt. Ist es nicht natürlich, daß sie nicht Halt macht bei der Abwehr der Gefahr, sondern weiterschreitet zu gebender Hilfe, daß sie aus einem sozial Neutralen ein Verbündeter wird? Dabei darf ich betonen, daß dieser Plan nichts völlig Neues ist: schon bisher haben fortschrittliche Polizeiverwaltungen die Sittenpolizei durch die Sittenarbeit der Polizeiassistentin ergänzt und es ist namentlich die deutsche Gesellschaft für soziale Reform, welche für diese Mitarbeit der Frau eintritt. Es gilt eigentlich nur, das Verhältnis von Polizei und sozialem Gedanken vollends durchzudenken und auf zeitgemäße Grundlagen zu stellen.

III. Meine Forderung ist, daß die Polizei, insbesondere die Großstadtpolizei in den kommenden Frieden mit einem besonderen Organ, der sozialen Polizei, eintreten soll, welches alle aufbauenden Betätigungen im eigenen Bereich umfaßt und auswirkt. In formeller Hinsicht wäre zunächst zu vereinheitlichen: alle Arbeitsgebiete mit sozialem Kern sind für sich zusammenzufassen und einer besonderen Stelle, welche ein geeigneter Beamter zu versehen hat, zu übertragen. Solche Gegenstände wären etwa: Arbeiterschutz, Erwerbsarbeit von Frauen und Jugendlichen, Lehrlingssachen, gewerblicher Kinderschutz, Kostkinderwesen, Schulpolizei, Kindermißhandlungen, Fürsorge für gefährdete Jugendliche, insbesondere Obdachlose, Unterkommenslose, Prüfung strafbarer Handlungen Jugendlicher und Strafunmündiger, überhaupt der gesamte Jugendschutz, der sicher in Zukunft stärkere Rechtsformen finden wird, polizeiliches Notasyl, Sittenarbeit an gefährdeten Mädchen, Trinkerfürsorge, Auskünfte, Beratungen, Anregungen.

Sachlich erwächst die Aufgabe, zu erwägen, ob statt oder neben Strafe und Zwang und neben der bloßen Erfüllung gesetzlicher Vorschriften nicht auch soziale Förderung und Fürsorge angezeigt ist. Der Inhalt dieser Wohlfahrtsmaßnahmen ist mannigfaltig. Einen gewissen Überblick gibt folgende

Zusammenfassung der Polizeifürsorge auf den Jahresbericht der städtischen Polizeidirektion Stuttgart vom Jahre 1917:

„Die Kriegsverhältnisse brachten der Polizeiassistentin steigende Arbeit. Die lange Abwesenheit der Männer und die immer stärkere Heranziehung der Frauen zur Erwerbsarbeit beeinträchtigen das Familienleben erheblich. Bekannt sind die Klagen über die ungeordnete und kriminell gefährdete Jugend. Trotz weitgehender Fürsorgemaßnahmen amtlicher und privater Stellen haben sich daher die Fälle der polizeilichen Wohlfahrtspflege stark vermehrt. Es sind von der Polizeiassistentin im ganzen 470 Familien zu besuchen gewesen (195 im Jahre 1914, 285 im Jahre 1916, also gegenüber dem Jahre 1914 eine Steigerung um rund 230%). Die Zahl der sittlich gefährdeten Mädchen ist allerdings etwas weniger geworden, sie wird aber mit Kriegsende zweifellos stark anschwellen. 194 Mädchen sind in Fürsorge genommen worden (in 51 Fällen Fühlung mit Eltern, in 17 Fällen Heimholung, in 11 Unterbringung in geschlossenen Anstalten und in 17 Versorgung in Heimen). Im Notasyl sind 152 Kinder untergebracht gewesen. Regelmäßig hat die Polizeiassistentin auch an den Sitzungen der Schul-Abrügekommission und zwar mit gutem Erfolg teilgenommen.“

Einige Beispiele mögen noch darlegen, wie das Wirken des sozialen Gedankens innerhalb der Polizeiverwaltung gedacht werden kann: Nach dem Gesetz betr. die Kost- und Pflegekinder vom 16. August 1909 hat die Polizeibehörde die Erlaubnis zur Kostkinderhaltung zu versagen solchen Personen, die nach ihren persönlichen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ungeeignet sind. Bei einer solchen Versagung und der Überwachung der Weggabe des Kindes kann es aber nicht sein Bewenden haben, vielmehr ist über die Vorschriften des Gesetzes hinaus auf sofortige, anderweitige Unterbringung in einem guten Kosthaus zu dringen und zu diesem Zweck (so in Stuttgart) eine Liste geeigneter Kosthäuser aufzustellen oder (so fürs Land) der Landesverband für Jugendfürsorge anzugehen. Bei Kindermißhandlungen schreitet an sich nur die Kriminalpolizei ein; besser ist es aber, wenn von vornherein eine Fürsorgerin diese Fälle in die Hand bekommt, unter Umständen auch kriminalpolizeiliches Einschreiten veranlaßt, auf jeden Fall aber für das Kind sorgt und die Familie länger beobachtet. Ermittelt die Gewerbepolizei einen Fall verbotener Kinderbeschäftigung, so mag auch hier soziale Hilfe neben dem gesetzlichen Verfahren angezeigt sein. Nicht selten werden obdachlose Jugendliche,

anstatt daß sie eine Unterkommensauflage erhalten und wieder auf die Straße gestellt werden, besser einem Heim übergeben. Wie oft werden in Polizeiberichten Trinker und Trinkerinnen genannt; deren Namen sind vertraulich der Trinkerfürsorgestelle mitzuteilen. Das Meldewesen erfüllt jetzt schon auch statistische, steuerliche und kriminalpolizeiliche Zwecke. Warum soll es nicht der Jugendpflege durch Erfassung der wandernden Jugend dienstbar gemacht werden können, wie dies Stadtpfarrer Wüterich in einem auch sonst beachtenswerten Aufsatz „Die Wanderfreiheit der Jugendlichen“ in den Blättern für Gefängniskunde 1917 empfiehlt? Es ist kein Verrat eines Geheimnisses, wenn ausgesprochen wird, daß Schulversäumnisse gerne als Bagatellsachen behandelt werden. Gesellschaftlich betrachtet sind sie aber häufig erstes Warnungszeichen für Störungen der Erziehung und des Familienlebens. Wie oft erscheinen Schulschwänzer bald darauf zum Beispiel als jugendliche Diebe und Fürsorgezöglinge! Mithin genügt es nicht, etwa die Eltern zu strafen und die Säumigen vorzuführen, sondern man muß auch versuchen, die Fehlerquelle zu verstopfen. Endlich ist ein namentlich nach dem Kriege wichtiges Kapitel die Fürsorge für gefährdete Mädchen in enger Anlehnung an die Sittenpolizei.

IV. Diese Ausführungen leiten bereits zu der Frage, welcher Kräfte sich die Polizei zur Erfüllung ihrer sozialen Aufgabe bedienen soll. Zunächst handelt es sich um eigene Organe. In einer größeren Polizeiverwaltung sind diese unentbehrlich. Die Gefahr einer Bürokratisierung kann unschwer vermieden werden. Auf der anderen Seite ist ein Vorteil, daß der leitende Polizeibeamte für die Einheitlichkeit des polizeilichen und fürsorgerischen Vorgehens sorgen kann und daß die Organe selbst den Gang und die Möglichkeiten der Polizei kennen, hierdurch in eine sachlich-nüchterne Arbeitsweise eingeführt werden und in ihr erhalten bleiben.

In erster Linie ist die Polizeiassistentin oder Fürsorgerin zu nennen. Ihre Einrichtung ist noch nicht unbestritten, sie hat sich aber meines Erachtens bewährt. Wo sich Schwierigkeiten ergeben haben, lagen solche ausschließlich auf persönlichem Gebiet; die Auswahl der Beamtin muß freilich überaus sorgfältig sein. Stuttgart hat als m. W. erste Verwaltung schon im Jahre 1904 eine Polizeiassistentin angestellt. Daß jetzt bei allen größeren Polizeiverwaltungen das Interesse rege ist für diese Einrichtung, entnehme ich auch aus mannigfachen Anfragen an die städt. Polizeidirektion. Heute sind bei, soviel ich weiß, 20 großstädtischen Polizeibehörden 1 oder gar

2 Polizeiassistentinnen tätig und auch das in der Hauptsache gefährdete Mädchen und verwahrloste Kinder betreffende Arbeitsfeld der hiesigen Assistentin ist immer noch in der Entwicklung begriffen. Für wohl denkbar in großen Verhältnissen halte ich auch die Zuziehung weiterer eigener Helfer. Ich erinnere an die Aufgaben polizeilichen Jugendschutzes, etwa die Überwachung der Lichtspiele und ihrer Plakate und die Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur.

Besonderen Erfolg verspreche ich mir aber von einer planvollen Verbindung der Polizei mit der freien Liebestätigkeit, an welche die geeigneten Fälle auch förmlich abgegeben werden können. Aus den Stellen, die hier in Betracht kommen, greife ich heute nur heraus Jugendsekretariat und Jugendgerichtshilfe, zumal die Zufluchtsstätten für Mädchen bei dem 2. Punkt unserer Tagesordnung wohl erörtert werden. Der Jugendgerichtshilfe entspricht die Polizeihilfe. In Stuttgart ist ja schon länger eine Polizeihilfe durchgeführt, indem täglich Vertreter des Jugendsekretariats auf der Polizei vorsprechen. Diese Einrichtung kommt jungen Männern insbesondere in der Altersstufe zwischen dem 14. und 20. Lebensjahr zugute. Die Polizeihilfe sorgt für Benachrichtigung der Eltern und Vormundschaftsbehörden, für Heimbeförderung, Arbeitsvermittlung, Beschaffung von Ausweisen; namentlich aber auch für Aufnahme ins Fürsorgeheim. Das Stuttgarter Fürsorgeheim, ein amtsgerichtlich eingetragener Verein, in dessen Ausschuß auch die Polizeidirektion vertreten ist, hat den Zweck, gefährdeten jungen Männern sofortige vorläufige Arbeit in seiner Arbeitsstätte, als Gegenleistung für die Arbeit Kost und Wohnung in einem geordneten Heim, Ergänzung von Kleidern und Wäsche, Ermöglichung der Heimkehr oder Arbeitsvermittlung tunlichst auf dem Gebiet des erlernten Berufes im Einvernehmen mit dem städtischen Arbeitsamt und eingehenden persönlichen Zuspruch zu bieten. Es kann in der Arbeit der Polizeidirektion nicht mehr weggedacht werden. Im Jahre 1917 sind ihm allein von der Polizei 117 junge Leute zugewiesen worden. Ohne das Wichernhaus wären sie der Straße mit ihren Gefahren gerade für das Entwicklungsalter überlassen gewesen. Auch nach dem Kriege wird diese Fürsorge namentlich im Hinblick auf die kommende Not des Lehrlingswesens nicht weniger dringend werden.

Von der Verbindung der Polizei mit freier Fürsorge haben meines Erachtens beide Teile Gewinn. Stellung und Tätigkeit der Polizei werden noch mehr mit dem Volkswohl verankert. Aber auch die freie Arbeit wird breiter werden. Außerdem

mag sie es da und dort schon als Lücke empfunden haben, keinen Zwang im Hintergrunde zu wissen. Nach der Erziehungstatsache von Rute und Apfel kann in solchen Fällen künftig auf bessere Ergebnisse mancher Wohlfahrtsarbeit gehofft werden — selbstverständlich ist Voraussetzung, daß die Polizei nach Gesetz einschreiten darf.

Der sozialen Polizei, besonders aber der Polizeihilfe, in allen größeren Städten Württembergs Leben zu geben, und zwar möglichst bald, scheint mir also eine schöne Aufgabe der württ. Polizeiverwaltungen und der Vereinigung der württ. Jugendgerichtshilfen zu sein. In den kleineren Verhältnissen der württ. Stadtpolizeiämter empfiehlt sich übrigens eine Heranziehung von freien Helfern oder Helferinnen zunächst wohl mehr als die Anstellung einer Polizeiassistentin und auch die sachlichen Einrichtungen werden sich ganz nach den örtlichen Bedürfnissen zu richten haben. Die württ. Polizeihelfer oder -helferinnen könnten in ständiger Fühlung miteinander stehen, gegenseitig Fälle sich zuweisen und ihre Erfahrungen austauschen. Auch für den Gesetzgeber und die obersten Landesbehörden könnte die ausgestaltete Polizeihilfe fruchtbar gemacht werden, namentlich dann, wenn eine gewisse Zentralisierung erreicht würde. Vom Standpunkt der Behörde wäre überhaupt einer Vereinfachung oder Zusammenfassung der örtlichen Fürsorgeorganisationen zu einer Zentrale, einer Art Arbeitsgemeinschaft das Wort zu reden. Der Geschäftsverkehr würde den Behörden sehr erleichtert, wenn sie womöglich nur mit einer Stelle zu tun hätten. Nach manchen Erfahrungen mit dem Kriegsorganisationswesen wird es auch häufig genügen, wenn die neuen Ziele von den alten bewährten Vereinigungen in ihr Programm aufgenommen werden.

V. Fürst Bismarck konnte noch in der Zeit nach seiner Entlassung gegenüber dem Herausgeber der Hamburger Nachrichten, Hermann Hofmann, sagen: „Der Staat muß sich auf das ursprüngliche Programm der Sozialreform beschränken, wie es in der von mir veranlaßten Kaiserl. Botschaft vom 11. Nov. 1881 enthalten ist: Sicherstellung des Arbeiters gegen die Not, in die er durch Krankheit, Unfälle, Alter und Invalidität geraten kann.“ Ich glaube, die Geschichte hat den sozialpolitischen Zielen unseres Kaisers, welche mit seinem weltpolitischen Streben eine organische Einheit gebildet haben, Recht gegeben. Ohne diese Weltpolitik nicht die gewaltige Hebung der deutschen Volkswirtschaft und der Arbeiterschaft und ohne diese Sozialpolitik keine Führung des furchtbarsten Krieges im 4. Jahre! Und wer

will gar ermessen, welche sozialen Aufgaben uns der Friedensschluß stellt? Mit nüchternem Kopf und warmem Herzen gehen wir an sie heran eingedenk des Wortes: „Wehe dem Volk, dessen Reichtümer steigen, während die Menschen sinken.“ Dazu haben uns die Erfahrungen dieses Krieges auch gelehrt, mit den Früchten unserer Arbeit nicht mehr wahllos Fremde zu beglücken, sondern vor allem Dienst am Nächsten, am eigenen Volke zu tun — und das, nicht obwohl, sondern gerade weil wir im Laufe des Krieges neben so viel Erfreulichem tiefe Schatten gesehen haben.

Daß bei der Erfüllung dieser Aufgabe auch der Polizei, der württ. Polizei, ein Platz verschafft werde, ist mein Wunsch und der Zweck meiner Ausführungen.

Harrende Aufgaben.

Sobald der Vorhang sich hinter dem blutigen Drama gesenkt haben wird, treten auch an den Strafvollzug Aufgaben heran, die denen während der Kriegszeit zu lösenden an Wichtigkeit und an Schwere nicht nachstehen werden. Gut ist's, sich beizeiten mit ihnen vertraut zu machen, um gangbare Wege zu einem guten Ziele ausfindig zu machen. Kann es sich nur um Anregungen handeln, so werden Richtlinien genügen aus diesem und jenem Sondergebiete.

Greife ich zunächst das Beschäftigungswesen heraus. Wie wichtig dieses für uns ist, erhellt aus der Tatsache, daß wir kein bedeutungsvolleres Glied in der Kette der Erziehung der Sträflinge haben, als dieses.

Der Krieg hat alte Formen, die sich bewährt hatten, umgebildet. Galt es doch, alle Arbeitskräfte in den Dienst des Vaterlandes zu stellen. So trat an Stelle der gewohnten Beschäftigungsarten Kriegsindustrie in weitestem Sinne. In der geschlossenen Anstalt konnte manche zweckdienliche Arbeit ausgeführt werden. Nicht alle Hände hätten beschäftigt werden können, wenn nicht das Kriegshilfsdienstgesetz uns Gelegenheit geboten hätte, Gefangene der Kriegsindustrie nach außerhalb zuzuweisen. Gerade diese Beschäftigung hat es dem Strafvollzuge ermöglicht, in die Speichen des großen Kriegsrades erfolgreich mit einzugreifen. Mit Eintritt in den Frieden hat eine Neuorientierung zu erfolgen. Kehren zahlreiche Außenkommandos in den geregelten Strafvollzug zurück, dann gilt es, die schwierige Aufgabe zu lösen, für diese zunächst müßigen Hände Arbeit zu beschaffen. Bevor ich diesen Gedankenfaden fortspinne, sind einige Ausführungen am Platze über die Erfahrungen, die wir während des Krieges gesammelt haben.

In weitestem Umfange haben wir Gefangene in den Kriegsdienst gestellt. Im großen und ganzen hat sich diese Maßnahme bewährt. Die Gefangenen, auch die mit längerer Strafdauer, haben fleißig gearbeitet; Entweichungen sind vorgekommen, jedoch in erträglichem Umfange. Gefördert wurde die Arbeit durch zweifache Maßnahmen: die Gefangenen er-

hielten der Schwere ihrer Arbeit angepaßte, bessere Verpflegung; es fehlte nicht der Tabak als Anregungsmittel und die Arbeitsbelohnungen, weil reichlicher zugemessen, spornten zu Fleiß und Sorgsamkeit an. — Natürlich mußte der erzieherische Strafvollzug leiden, weil die Auswahl zu den einzelnen Industrien nicht nach pädagogischen Gesichtspunkten erfolgen konnte. Zur Folge hatte dieser Übelstand, daß kriminell stark belastete Elemente mit hoffnungsvollen Sträflingen in Berührung traten und auch des Nachts räumliche Trennung nicht stattfinden konnte.

In das Friedensverhältnis werden wir mit dem Vorsatz zu treten haben, Gefangene in großer Zahl der Melioration von Ödland dienstbar zu machen; es wird aber, so sehr auch diese Arbeit dem körperlichen Wohlbefinden Jugendlicher dient, im Interesse eines auf Erziehung gegründeten Strafvollzuges, sorgsam zu klassifizieren sein. Wer den gestaffelten Strafvollzug mit Erfolg durchlaufen hat, wer sich vor allen Dingen in der Einzelhaft bewährt hat, nur dieser ist geeignet, zur Außenarbeit herangezogen zu werden. Bei dieser muß Einzelhaft während der Nacht vorgeschrieben und eingeführt sein.

Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher haben wir in der geschlossenen Anstalt zu halten und in Ansehung dieser Elemente werden Schwierigkeiten entstehen bei der Zuweisung geeigneter Arbeit. Keine Konkurenz der freien Arbeit! Dies Fordernis bindet unsere Entschliessung. Ausschau wird zu halten sein, schon heute, nach solcher Arbeit, die dem freien Arbeiter das Brot nicht nimmt und dennoch produktiven Wert für die Strafhausverwaltung besitzt.

Aus dem Kriege wird außerordentlich viel Altmaterial heimgebracht werden. Dieses Altmaterial kann in Strafanstalten mit Erfolg verarbeitet werden, ohne den freien Arbeitsmarkt zu beeinträchtigen. Die sparsame Heeresverwaltung wird jeden Abfall verwertet wissen wollen und die Bekleidungsämter sind diejenigen Dienststellen, die das Material zu vergeben haben werden.

Schon heute erscheint es zweckdienlich, mit diesen Dienststellen in Verbindung zu treten. Vielleicht wird es auch möglich sein, Altmaterial zu erhalten, um aus diesem für zur Entlassung kommende Sträflinge Anzüge zur Eingliederung in die soziale Arbeitsgemeinschaft herzustellen. So könnte ein Teil der Arbeit gleichzeitig die Fürsorge tatkräftig unterstützen. Die Post, die Eisenbahn werden ausgemusterte Geräte und Materialien genug haben, deren Zerlegung und Ausnutzung

Gelegenheit zur Arbeit in den Strafhäusern bieten wird. So könnte ein Teil der Arbeit gleichzeitig die Fürsorge tatkräftig unterstützen.

Die von den Unternehmern im Kriegshilfsdienst gezahlten Löhne sind verhältnismäßig recht hohe, sie erinnern an die besten Zeiten gewinnbringender Beschäftigung. Freilich, wenn man den gesunkenen Kaufwert des Geldes in Betracht zieht, dann verlieren sie erheblich an Wirklichkeitswert. In die Friedenszeit hinein werden wir aber hineinnehmen müssen im Interesse der Steuerzahler den Gesichtspunkt, soviel aus der Arbeit herauszuschürfen, wie nur irgend möglich. Der Gedanke, daß die Arbeit der Sträflinge in erster Linie ihrer Erziehung gelte, hat uns stellenweise übersehen lassen, den Gewinn aus der Arbeit zu fördern.

Das Bestreben nach hohen Einnahmen aus der Arbeit wird auch der Fürsorge zustatten kommen; es werden höhere Arbeitsbelohnungen gewährt werden können, die es ermöglichen, in Verbindung mit einer weitherzigen Caritas, in der Freiheit diejenigen zu beobdachen, denen Arbeit zunächst nicht zugewiesen werden kann. Unser Leitmotiv muß sein: alles nützen, was der Fürsorge nottut; diese wird unter dem Drucke ernster Zeit ihre Probe zu bestehen haben!

Die Ernährung während des Krieges hat mit ihrem Sorgenhammer gewaltig auch an unsere Pforten geschlagen. Das Fehlen eigenen Bebauungslandes hat sich schmerzlich fühlbar gemacht. Wo Land zur eigenen Bewirtschaftung vorhanden gewesen, konnte die Ernährung der Sträflinge reichlicher und hygienischer sein. Vielfach ist Land angepachtet worden; diese Einrichtung in den Frieden zu übernehmen, sie zu erweitern, sei unser Bemühen! Haben wir zureichend eigenes Land, dann kommt dieses nicht nur der Verpflegung zugute, sondern auch dem pädagogisch gestaffelten Strafvollzuge. Wer nicht geeignet ist, zu entfernten Meliorationsabteilungen entsendet zu werden, wer unter der strengen Zucht des geregelten Strafvollzuges bis zu seiner Entlassung zu bleiben hat, den wird man gegen Ende der Strafzeit auf eigenen Ländereien erfolgreich beschäftigen können.

Sind die Sträflinge an Landarbeit gewöhnt worden, dann wird es möglich sein, sie auf dem platten Lande, auch in Arbeiterkolonien, unterzubringen, um die Städte von dem Arbeiterproletariat tunlichst zu säubern.

Der Wohnungsnot, die mit elementarer Wucht nach dem Kriege einsetzen wird, werden wir etwas begegnen können, wenn wir für alle Beamten Dienstwohnungen bauen. Es

können dann die Mietswohnungen für die freie Bevölkerung freigemacht werden. Wird diese Maßnahme durchgeführt, dann sind wir in der Lage, recht viele Gefangene im Bauhandwerke zu beschäftigen und damit dienen wir dem Staate in seiner kriminalpolitischen Prophylaxe; wir tragen mit dazu bei, dem Massenrückfall in das Verbrechen zu begegnen. So habe ich in großen Zügen wichtige Gebiete gestreift, die in Zukunft zu beackern sein werden. Mehr als anregen wollte ich nicht und diesem Zwecke gelten meine Ausführungen.

v. Michaëlis,
Direktor der Strafanstalt in Münster i. W.

Die Pfändung von Geldern usw. unvermögender Gefangenen.

Im 44. Bande der Blätter für Gefängniskunde, Seite 450, habe ich zu dieser Frage Stellung genommen; ich habe die gesetzlichen und die Verwaltungsbestimmungen besprochen, aus denen das Recht und die Pflicht zur Pfändung sich ergeben.

Auf den § 811 der ZPO. bin ich nicht näher eingegangen, weil ich diesen § für unsere Praxis nicht bedeutungsvoll halte. Gleichwohl möchte ich heute auch diesem § einige Ausführungen widmen, um dann der Form der Pfändung, dem Zeitpunkt derselben, ihrer Bedeutung für die Staatskasse näherzutreten, und schließlich eines Prozesses Erwähnung zu tun, den ich in Sachen einer Pfändung mit Erfolg durchgefochten habe. —

Nach § 9 Abs. 4 der Geschäftsanweisung für die Kassen vom 3. Oktober 1908, hat der Vorsteher zu entscheiden, ob mit „Rücksicht auf die Vorschriften des § 811 Nr. 2, 3 und 8 der ZPO. eine Pfändung vorzunehmen sei". —

§ 2 anlangend, so sollen dem Schuldner und seinem Gesinde auf 4 Wochen die erforderlichen Nahrungsmittel usw., nötigenfalls für 2 Wochen die zur Beschaffung notwendigen Vorräte erforderlichen Gelder belassen werden.

Nach § 3 verbleibt dem Schuldner eine Milchkuh, oder es verbleiben ihm zwei Schweine oder zwei Schafe mit dem nötigen Futter oder dem Geldbetrage, der die Futterkosten für 2 Wochen deckt.

Auf Grund des § 8 muß den Offizieren, Beamten, Geistlichen usw. ein Teil der der Pfändung nicht unterworfenen Quote für eine gewisse Zeit belassen werden. Für uns haben vorangeführte §§ keine praktische Bedeutung. Die §§ 2 und 3 zielen deutlich auf solche Schuldner hin, die sich in der Freiheit aufhalten und auch § 8 hat Verhältnisse im Auge, die während der Strafvollstreckung kaum noch zu regeln sein werden. Treten Gefangene ihre Strafhaft an, dann sind ihre wirtschaftlichen Verhältnisse bereits geordnet, soweit dies eben möglich ist. Entweder haben die Sträflinge eine längere Untersuchungshaft erstanden oder aber sie melden sich freiwillig zum Strafantritt. In beiden Fällen wird die Pfändungsfrage entschieden sein; es wird vor allen Dingen eine zwei-

wöchige oder eine vierwöchige Zeitspanne, für die der Gesetzgeber den Schuldner sichergestellt wissen will, verstrichen sein. Etwaige Zweifel in ihre Lage werden während der Untersuchungshaft behoben worden sein. Gelder, geldwerte Sachen, die die Gefangenen zur Strafverbüßung mitbringen, kommen im großen und ganzen Handgeldern von unbedeutendem Betrage gleich. —

Über die Form der Pfändung ist die Verordnung vom 11. November 1899 — GS. Nr. 39 S. 545 — und deren Ausführungsanweisung vom 28. November 1899 zu beachten. Die folgenden Muster 1 und 2 haben sich brauchbar erwiesen.

MUSTER 1.

Pfändungsstelle: Strafanstalt Münster i. W.
Nummer des Einnahme-Tagebuches: ......
,, ,, Solleinnahme-Buches: ....

Pfändungsverhandlung
auf Grund der Verordnung vom 15. 11. 1899
und der Ausführungsanweisung vom 28. 11. 1899.

Verhandelt im Kassenzimmer der Strafanstalt
Münster i. W., den .... 191..

D.
1. D...... Gefangenen ist Abschrift der Pfändungsverhandlung bei seiner Entlassung zu behändigen.
2. Zu den Personalakten d...... Gefangenen.

Münster i. W., den .... 191.

Der Strafanstaltsdirektor:

Zufolge Verfügung der Königlichen Direktion der Strafanstalt Münster i. W. ist d...... Gefangene . . . .
. . . .
. . . .
bereits mündlich davon in Kenntnis gesetzt worden, daß ....
. . . .
. . . .
M: ...., Pf. ......
eigenes Geld zu den Haftkosten zu pfänden seien. Die Haftkosten erreichen eine Gesamthöhe von
M. .... Pf. für .... Hafttage zu je M. ....
...... Pf.

Im Anschlusse hieran wurde von dem unterzeichneten Vollziehungsbeamten heute . . . .
. . . .
. . . .
M. .... Pf. gepfändet.

Dem Schuldner wurde dieses Protokoll vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Verhandelt wie oben
Der Vollziehungsbeamte:

Inspektor und Rendant:

MUSTER 2.

Pfändungsstelle: Strafanstalt Münster i. W.

Nummer des Einnahme-Tagebuches: ....
,, ,, Solleinnahme-Buches: ....

Pfändungsverhandlung.

auf Grund der Verordnung vom 15. 11. 1899
und der Ausführungsanweisung vom 28. 11. 1899.

Verhandelt im Kassenlokale der Strafanstalt

Münster i. W., den .... 19...

Zufolge Verfügung der Königlichen Direktion der Strafanstalt Münster i. W. ist der Gefangene ....
....
bereits mündlich davon in Kenntnis gesetzt worden, daß ihm ....M. ....Pf. eigenes Geld zu den Haftkosten zu pfänden seien. Die Haftkosten erreichen eine Gesamthöhe von

............M. ...... Pf.

für .... Hafttage zu je .... M. ....Pf.

Im Anschlusse hieran wurden von dem unterzeichneten Vollziehungsbeamten heute

.... M. ....Pf.

gepfändet.

Dem Schuldner wurde dieses Protokoll vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

Verhandelt wie oben.

Der Vollziehungsbeamte:

Inspektor und Rendant:

Dem Gefangenen ist die Pfändung verhandlungsschriftlich mitzuteilen. Bei der Entlassung erhält er eine Abschrift der diesbezüglichen Verhandlung behändigt. —

Weigert sich der Sträfling, die Pfändung anzuerkennen, dann ist hierüber eine besondere Verhandlung aufzunehmen (Muster 3).

MUSTER 3.

Verhandelt:

Königl. Strafanstalts-Direktion.
Münster i. W., den .... 19..

K. H.

in .

. . . .

D...... Gefangene . . . . . .
. . . .
schuldet der Strafanstaltskasse an Haftkosten für .... Tage zu M. .... Pf.
= M. .... Pf.

Für d......selbe.... sind in der Strafanstaltskasse niedergelegt M. .... Pf.

. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

Königliche Strafanstalt
Münster i. W., den .... 19..

Nachdem d..... Gefangenen
. . . .
. . . .
davon Kenntnis gegeben worden war, daß von .... auf Haftkosten zu pfänden seien: M. ....Pf.
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
widersetzte sich d....selbe einer Pfändung mit der Begründung:
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

v. g. u.

Über den Zeitpunkt, wann die Pfändung vorzunehmen sein wird, bestehen Zweifel. Zweckmäßig erachte ich diese Vornahme, zum mindesten auf sie den Gefangenen hinzuweisen bei Beginn der Strafvollstreckung. Der Sträfling ist dann in der Lage, etwaige Eigentumsrechte dritter Personen beweiskräftig zu machen. Auch ein weiterer praktischer Gesichtspunkt darf nicht außer acht gelassen werden. Die Bewegung des Sträflings unter dem Zeichen der Draußenarbeit — Landeskultur- usw. Arbeiten — ist heute sehr rege; mit dieser (Arbeit) Bewegung erwächst der Verwaltung ein erhebliches Maß besonderer Arbeit. Angesichts dessen ist es zur Entlastung der Kassen wünschenswert, daß alle Fragen, die vor Beginn einer Außenarbeit usw. erledigt werden konnten, auch erledigt worden sind. Bei Beobachtung dieser Amtstätigkeit

wird man die Länge der Strafzeit der einzelnen Sträflinge im Auge behalten müssen. Etwa erst bei Beendigung der Strafzeit pfänden, bei langzeitigen Sträflingen? Ein solches Verfahren will mir unzweckmäßig erscheinen! Ob bei kurzen Freiheitsstrafen in den Gefängnissen, in denen die Sträflinge an Arbeitsbelohnungen so gut wie nichts aufbringen, aus praktischer Erwägung heraus — formell halte ich ein solches Verfahren für unrichtig —, die Pfändung bis zum Zeitpunkt der Entlassung hinauszuschieben sein dürfte, lasse ich dahingestellt. —

Es sollen Beträge von mehr als 3 Mark gepfändet werden. Was zunächst diese Begrenzung anbelangt, so wird sie verschieden ausgelegt. Wörtlich verstanden, müssen 3 Mark dem Sträfling verbleiben, nur der überschießende Teil ist zu pfänden. Handelt es sich um einen geringen Überschuß über 3 Mark, dann ist der Vorsteher in der Lage, von einer Pfändung abzusehen. Abhängig wird er sein Verhalten davon machen, ob und welche Arbeitsbelohnung der Sträfling verdient hat. Aus dieser Erwägung heraus dürfte allerdings bei kurzzeitigen Sträflingen es angebracht sein, mit der Pfändung bis zum Abgang zu warten! Dem Wortlaut der Bestimmung entspricht dies nicht; aber da mit der Pfändung Schreibwerk und Arbeitszeit in Verbindung stehen, wird der praktische Gesichtspunkt nicht zu mißbilligen sein. Hat jemand z. B. 3 M. 50 Pf. eigenes Geld und verdient derselbe während der Haft voraussichtlich nur so wenig, daß ihm eine Unterstützung beim Abgang zu geben sein wird, dann ist es ja praktisch, von einer Pfändung abzusehen, um an der Frage der Gewährung einer Unterstützung vorbeizukommen. —

Die Aufgabe, die wir in Ansehung der Pfändungspflicht ich möchte die Schlußsilbe „Pflicht" unterstreichen, zu erfüllen haben, ist sehr richtig. Der vermögende Sträfling wird während der Haft vom Staate kostenfrei versorgt, da ist es nur recht und billig, den Steuerzahler soviel als nur immer möglich zu entlasten. Der Weltkrieg hat ungeheure Summen verschlungen; wieviel er noch verschlingen wird, das steht dahin! Nach dem Kriege wird sparsamste Verwaltung Platz zu greifen haben und da wird es Aufgabe der staatlichen Organe sein, dieser Sparsamkeit zu dienen und der Staatskasse jeden Groschen zu sichern. Im Laufe eines Jahres hat eine größere Strafhausverwaltung aus der Pfändung über 1000 Mark besondere Einnahmen; viele Einzelbeträge ergeben eine beachtenswerte Gesamteinnahme! —

Im allgemeinen stößt man bei der Pfändung fraglicher Gelder nicht auf Widerstand; glaubt jemand, daß ihm Unrecht geschehen, dann mag er dies beweisen. Raffinierte Verbrecher, die einem während der Haft oft mit mutwilligen Prozessen ohne Zahl oder vielmehr mit sehr hoher Zahl, das Leben sauer machen, gehen nicht selten gegen eine solche Pfändung an. Tatsächlich sind sie vermögend; das Vermögen ist aber verschleiert, nach außen sind sie arm, sie erhalten Armenattest und Armenrecht. Für ihre eigenen Zwecke haben sie aber stets Geld. Hat man es mit solchen Elementen zu tun, dann möge einem ihre Drohung mit gerichtlicher Klage nicht beirren. Im verflossenen Jahre hatte ich einen als Hochstapler und Industrieritter gekennzeichneten Sträfling, der über Gelder verfügte; es war ihm aber nicht recht beizukommen. Monatlich gab er allein für Portozwecke mehr aus, als die gesamte Gefangenenbevölkerung Portokosten verursachte. X ist in mehreren Anstalten zuvor gewesen; eine nach der anderen hat Mittel und Wege gefunden, sich dieses unbequemen Gastes zu entledigen. Mit einem gewissen Geldbetrage — eigenes Geld —, ist er nach Münster überwiesen worden. Natürlich gehörte ihm dieses Geld gar nicht; es gehörte einer dritten Person, die es ihm lediglich für Portozwecke vorgestreckt hatte. Monate nach seiner Entlassung ließ dieser Sträfling durch seine „Geschäftsführerin!" die gepfändete Summe einklagen. Diese Klage ist kostenpflichtig abgewiesen worden. In den Entscheidungsgründen heißt es u. a.: „Nach der Erklärung der Klägerin soll die gepfändete Forderung, welche die Klägerin an X. hatte, deshalb der Pfändung und Überweisung an einen Dritten nicht unterliegen, weil dieselbe kein Darlehen sei. Was es aber sein soll, läßt sich aus den Erklärungen der Klägerin nicht erkennen. Es könnte sich vielleicht um eine Hinterlegung — § 372 oder Verwahrung § 688 BGB. — handeln; in beiden Fällen hat der Empfänger kein Verfügungsrecht über die ihm übergebene Sache, eine Hinterlegung kann auch nur bei der dazu bestimmten öffentlichen Stelle erfolgen. Die Hingabe des Geldes an X kann also nur ein Darlehen sein. X empfing das Geld als Eigentum mit der Verpflichtung, dieselbe Summe zu erstatten (§ 607 BGB.); die ihm angeblich vorgeschriebene Art der Verwendung des Geldes zu Porto und Beschaffungen ändert an dem Charakter des Geschäftes als Darlehen nichts. Das volle Verfügungsrecht steht dem Hingebenden auch beim Darlehen zu; er kann seine Forderung abtreten und zurückfordern. Wenn X entgegen der angeblichen Vereinbarung anderweitig über das

Geld verfügt hatte, so hätte die Klägerin dieses nicht hindern können, namentlich nicht das Geld von einem Dritten zurückfordern können. Ebensowenig konnte die Klägerin aber auch die Zugriffe der Beklagten durch Pfändung und Überweisung hindern, diese bestehe zu Recht. Somit rechtfertigt sich die Abweisung der Klage; die Prozeßkosten trägt die Klägerin nach § 913 ZPO."

Angenehm ist es nicht, noch dazu in so schwerer Kriegszeit, wo eine Massenarbeit zu bewältigen ist, zu prozessieren; allein das Bewußtsein einer Pflicht zu folgen, macht auch den Gang zur Gerichtsstelle leicht! —

v. Michaëlis, Direktor der Strafanstalt in Münster i. W.

Kurze Einführung in den Strafvollzug.

Von Geh. Reg.-Rat Reich, Bautzen 1915.

Die Literatur über die Entwicklung des deutschen Freiheitsstrafvollzuges und der damit zusammenhängenden Strafrechtseinrichtungen ist so reichhaltig und umfänglich geworden, daß es für den in den Strafanstaltsdienst und insbesondere in den Inspektionsdienst neu eintretenden Beamten (Nichtjuristen) oft schwer hält aus der Fülle der vorhandenen trefflichen Hand- und Lehrbücher des Strafrechts und Strafvollzugs rasch einen allgemeinen Überblick über sein neues Arbeitsgebiet zu gewinnen[1].

Das brachte mich auf den Gedanken einmal zu versuchen, aus den besten jener Bücher (v. Lißt, Kriegsmann, Krohne u. a.) die Hauptpunkte in gedrängtester Kürze z. T. im Wortlaut herauszuschälen und dazu noch die schwebenden Reformbestrebungen auf den genannten Gebieten mit zu verwerten, um dem Neuling den Entwicklungsgang des Strafrechts- und Gefängniswesens in Deutschland und Sachsen als Unterlage für ein weiteres Studium handlich vor Augen zu führen.

Vielleicht interessiert die kleine Arbeit auch den oder jenen Leser außerhalb Sachsens, weshalb sie hier folgen möge.

Kurzer Abriß der Entwicklung des deutschen Strafrechts, seiner Strafzwecke und Strafmittel.

I. (Privatrecht.)

Das germanische Strafrecht ist nur Gewohnheitsrecht und reicht mit seinen Anfängen in jene sagenhafte Vorzeit zurück, da die Stammesverbände (Blutsgenossenschaften) der alten Germanen, nach ihrer Abspaltung von der großen indogermanischen Völkerfamilie, in den europäischen Tiefebenen zunächst ohne dauernden Wohnsitz, zumeist der Jagd und dem Kriege lebend, mehr Viehzucht als Ackerbau treibend, sich ausbreiteten.

---

[1] Nach Beendigung des Krieges dürfte wohl zu erwarten stehen, daß sich eine größere Anzahl zivilanstellungsberechtigter Offiziere und Unteroffiziere dem Gefängnisdienste zuwenden werden.

Aus dem Zusammenwirken von Götterglauben und den Bedürfnissen menschlichen Zusammenlebens entstanden, trug es zunächst „sakralen“ Charakter. Zugleich aber war es damals schon: die soziale Reaktion gegen antisoziale Handlungen, die als „Friedensstörung“ empfunden wurden.

Jahrhunderte hindurch erscheinen als Strafformen gegen Stammesgenossen insbesondere: Ausstoßung aus der Friedensgenossenschaft, die sogenannte „Friedloslegung“. Der Friedlose wird „eliland“ — geächtet; gegen Stammesfremde insbesondere: Bekämpfung des Fremden und seines Stammes, die sogenannte „Blutrache“.

Der Verletzte war auf Selbsthilfe (Privatrache) angewiesen, doch verpflichtete die sogenannte „Friedensbürgschaft“ auch die eigene Sippe und selbst die weiteren Geschlechtsgenossen zur Beihilfe (Gruppenrache).

II. (Volksrecht.)

Mit der Annahme dauernder Wohnsitze lösen sich die reinen Stammesverbände (etwa seit dem 2. Jahrhundert v. Chr.) auf und schließen sich zu größeren Volksverbänden zusammen. Damit ändern sich die Strafen und treten in ihre zweite Entwicklungsstufe. Der „privatrechtliche“ Charakter der Strafe bildet sich zum „volksrechtlichen“ um.

An Stelle der Ausstoßung des Stammesgenossen treten z. T. Todesstrafen und verstümmelnde Leibesstrafen, zunächst an „Unfreien“, später auch an „Freien“; für letztere auch Verbannung, vornehmlich aber Vermögensstrafen, das sogenannte „Friedensgeld“ (fredum).

An Stelle der Blutrache gegen Stammesfremde tritt die Beilegung des Streitfalles durch Zahlung von „Sühnegeld“, das sogenannte „Kompositionensystem“.

Die Sühnung aus dem Vermögen erfolgt durch Zahlung von „Wergeld“ an den Verletzten oder dessen Sippe und zugleich von „Friedensgeld“ an die Gemeinde. Die ursprünglich „vereinbarten“ Bußen werden später bei Volksgerichten (Dingstätten) eingeklagt und von diesen nach bestimmten Bußtaxen je nach den Verletzungen auferlegt. Zahlungsunfähige verfallen der „Strafknechtschaft“.

Diese Rechtsformen überdauern sowohl die Eroberungskämpfe der Römer gegen die Germanen (in den beiden ersten Jahrhunderten vor und nach Chr.), als auch die spätere friedliche Einwirkung Roms, ja selbst die Völkerwanderung (im 4. bis 6. Jahrhundert n. Chr.).

Gegen Ende dieses langen Zeitabschnittes, in der merowingischen und karolingischen Übergangsperiode (8. und 9. Jahrh.) wird in fränkischen Landen die königliche Banngewalt zum mächtigen Faktor der Rechtsbildung. Zahlreiche Strafdrohungen (Kapitulariengesetzgebung) treten kraft Amtsrechts neben das Volksrecht. Bußbücher und Konzilienbeschlüsse der Kirche wirken lückenfüllend ein.

III. Staatsrecht
(älteres gemeines deutsches Recht).

Unter dem Einflusse von Monarchie und Christentum erhebt sich seit dem 10. Jahrhundert (im erstandenen „heiligen römischen Reiche deutscher Nation") die Staatsgewalt über die Volksverbände. Die Handhabung der Strafe wird dem Verletzten entwunden und besonderen Richtern übertragen.

Die Strafe tritt als öffentliche, d. h. staatliche in ihre dritte und letzte Entwicklungsstufe. Die Strafgewalt gestaltet sich zum staatlichen Strafrecht. Unter der Einwirkung des römischen und kanonischen Rechts baut es sich zum (älteren) „gemeinen deutschen Strafrecht" aus. Im Gegensatz zur altgermanischen Rechtsauffassung kommt der kanonische Grundsatz der „Gleichheit vor dem Gesetz" zur Geltung. Der Grundsatz des „Gottesfriedens" (treuga Dei) erleichtert die Herstellung eines geordneten Rechtszustandes.

„Schöffen", z. T. unter Vorsitz von Stammesgrafen und Herzögen, sitzen zu Gericht, das Reichsoberhaupt zieht als letzte und höchste Instanz zur Gerichtshaltung von Pfalz zu Pfalz, in dunklen Fällen entscheidet das „Gottesgericht" durch Zweikampf, Feuer- oder Kreuzesprobe. Der Begriff des Verbrechens wird bindend umgrenzt, die Strafe nach Umfang und Inhalt festgelegt. An die Stelle der maßlosen, mehr triebartigen „Privat- und Volksrache" tritt die nach der Tat abgestufte Vergeltung mit dem ausgesprochenen Zwecke der Abschreckung neben den der Unschädlichmachung. Dementsprechend wird das System der Schuld-Abzahlung als unwürdig beschränkt, dagegen kommen Leibes- und Lebensstrafen immer mehr in Übung.

IV. Faustrecht.

Vorübergehend setzt zwar mit dem Zerfall der fränkischen Königsherrschaft in Deutschland (zu Beginn des 12. Jahrhunderts) wieder eine rückläufige Bewegung ein. Im Strafrecht treten wieder alte deutsche Rechtsanschauungen in den Vordergrund. Die privatrechtliche Auffassung des Strafrechts erwacht wieder und verdrängt die bisherige staatsrechtliche wie auch die vorherige volksrechtliche Auffassung. Das „Gewohnheitsrecht" gelangt wieder zur Herrschaft. Das führt notgedrungen zu einer immer steigenden Zersplitterung des Rechts nach Stämmen, ja selbst nach Gauen und Gemeinden. Die Unsicherheit der Rechtspflege erzeugt das mittelalterliche „Fehderecht". Das „Faustrecht" herrscht. Da die ordentlichen Gerichte vielfach versagen, wird die „heilige Vehme" („Fem"-Freigericht) zum Hort gegen die allgemeine Rechtsunsicherheit.

V. Landesrecht.

Allein mit der Ausbildung der partikulären Landesherrlichkeit in Deutschland, namentlich unter den Kurfürsten, und dem Aufblühen der Städte, den erfolgreichen Bekämpfern des Raubrittertums, nimmt schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts wieder die unterbrochene Erstarkung der Staatsgewalt erneuten Fortgang.

Zahlreiche „Landfrieden", „Stadt-, Land- und Hofrechte", „Weistümer", „Laienspiegel" zeichnen das bestehende Neben- und Durcheinander von Gewohnheitsrecht, römischem und kanonischem Recht auf. Die fremden Rechte dringen immer stärker ein. Der aufblühende städtische Verkehr erzeugt neue Verbrechen. Als Ersatz des untergegangenen „Stammesrechts" kristallisieren sich neue Gebiete inhaltlich gleichen Rechts um die hervorragendsten Rechtsbücher und Stadtrechte. Gelehrte „Schöppenstühle" begutachten die schwierigeren Rechtsfragen.

Entsprechend den barbarischen Anschauungen des Mittelalters werden grausame Lebens- und Leibesstrafen immer zahlreicher. Die allmächtige Kirche übt keinen mildernden Einfluß. Wohl wirkt sie mit ihrem Asylrecht auch versöhnend und ausgleichend, aber sie verbündet sich auch mit der staatlichen Strafgewalt zum vernichtenden Kreuzzuge gegen Ketzer und Hexen. Neben die weltliche Justiz tritt die kirchliche „Inquisition", Die Todesstrafe wird vervielfältigt: Tod durch den Strang (für nächtlichen Diebstahl usw.), durch das Rad (für Untreue, Verrat, Mord usw.),

durch das Beil (für Notzucht, Ehebruch, Raub, Totschlag usw.), durch den Scheiterhaufen oder durch Einmauern (für Vergiftung, Ketzerei, Hexerei usw.). Verstümmelnde Leibesstrafen an „Hals und Hand, Haut und Haar" mittels Brenneisen, Zange, Messer, Beil, Peitsche gehen Hand in Hand mit einem qualvollen Strafverfahren durch die Folter.

Die Verfolgung von „amtswegen" wird durch den Kampf gegen das neu auftretende gewerbsmäßige Verbrechertum („gemeinschädliche Leute": Raubritter wie Landstreicher) gefördert. Alle Versuche, die fremden Rechte volkstümlich zu gestalten, schlagen fehl. Die Verkündigung des kaiserlichen „ewigen Landfriedens" (1495) beseitigt zwar endgültig das „Faustrecht" und den Mißbrauch der „Femgerichte", schafft aber keine Einheit im Strafrecht. Ebensowenig die Errichtung eines „Reichskammergerichts. Die Rechtsverwirrung bei den Laiengerichten wird durch das Nebeneinanderbestehen einheimischen und fremden Rechts immer größer.

VI. Altes Reichsrecht.

(neueres gemeines deutsches Recht).

Das Zeitbedürfnis erheischt immer dringender eine allgemeine gesetzliche Anerkennung der einzelstaatlichen Rechte. Territoriale Mißbräuche drängen auch zu reichsgesetzlicher Regelung des Strafverfahrens.

Nach hartem Kampfe gelingt im Jahre 1532 die gesetzliche Verschmelzung der aufgenommenen fremden Rechte mit den einheimischen und die einheitliche Regelung des Strafverfahrens in den deutschen Landen durch die „peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V.", die „Carolina". Aufgebaut auf der berühmten „Bambergischen Halsgerichtsordnung" (mater Carolinae) ist sie aber, wie diese, kein eigentliches Strafgesetz. Ihr Schwerpunkt liegt in der Regelung des formellen Rechts. Für das materielle Recht hat sie nur subsidäre Wirkung. Die Landesgesetzgebung bleibt bestehen, die Weiterbildung des Strafrechts dieser überlassen. Trotzdem bleibt die „Carolina" die Grundlage, auf der das (neuere) gemeine deutsche Recht während fast dreier Jahrhunderte ruht. So in den „Kursächsischen Constitutionen" von 1572 und den verschiedenen „Landrechten" anderer deutscher Staaten im 16. und 17. Jahrhundert. — Auch die Grausamkeit der Strafmittel mildert die „Carolina" nicht. Im Gegenteil fügt sie den bestehenden

noch unmenschlichere hinzu. So das „Vierteilen", „Lebendigbegraben", „Pfählen", „Schleifen zur Richtstätte", „Abschneiden der Zunge" usw. Die Milderung der Strafmittel erfolgt erst später auf dem Wege willkürlichen Gerichtsgebrauches, dem die „Carolina" selbst die Tür geöffnet. Gewisse verschärfte Todesstrafen und verstümmelnde Leibesstrafen werden allmählich verdrängt durch Pranger, Brandmarkung, Galeere, Festungsbau, Landesverweisung und Staupenschlag. Aber gerade die Form richterlicher Willkür zeitigt die Notwendigkeit gründlicher Abhilfe.

VII. (Herren- und Polizeirecht.)

Der politische Verfall der deutschen Reichsgewalt nach dem 30jährigen Kriege schwächt im Reiche wie in den Einzelstaaten die gesetzgebende Kraft. Zwar wandeln sich die alten „Schöppenstühle" im Laufe des 17. Jahrhunderts allmählich in geordnete landesherrliche, städtische und patrimoniale, mit gelehrten Richtern besetzte „Gerichte" um und verdrängen die Schöffengerichte. Aber die zahllosen absolutistischen Einzeledikte und Strafmandate sind nicht imstande, das Strafrecht dem Zeitfortschritt anzupassen und umzugestalten. Ebensowenig der Gerichtsgebrauch. — Der Zustand der Strafrechtspflege nach gemeinem deutschen Recht wird unhaltbar. Seit Mitte des 18. Jahrhunderts setzt deshalb die partikuläre Gesetzgebung z. T. wieder ein. So das allgemeine Landrecht in Preußen, die Theresiana in Österreich, der Kriminal-Codex in Bayern.

Der ungeheuren Überhandnahme des Landstreichertums läßt sich jedoch mit Leibes- und Lebensstrafen, mit Landesverweisung, Pranger und Staupenschlag längst nicht mehr beikommen. Die Notwendigkeit führt schon gegen Ende des 17. Jahrhunderts und weiter zur Einsperrung des Verbrechergesindels in polizeiliche „Zucht- und Arbeitshäuser". Die Polizeigewalt eilt hier der Strafjustiz voraus. Das polizeiliche „Zuchthaus" wird je länger je mehr von der Gerichtspraxis als Kriminalstrafe adoptiert. Der Nützlichkeitszweck und der Besserungszweck gesellen sich den alten Strafzwecken der Vergeltung und Abschreckung zu.

VIII. Neues Reichsrecht.

Eine neue Weltanschauung dämmert Mitte des 18. Jahrhunderts herauf. Die Hexenprozesse verschwinden. Ebenso

die Folter. Die von einflußreichen Freidenkern verfochtene Idee der allgemeinen Menschenrechte durchdringt nach der französischen Revolution die übrige Welt. Napoleon beendet 1806 das Scheindasein des alten deutschen Reichs und damit auch seines Strafrechts (Carolina) und schafft unbewußt die Wurzeln zur neuen deutschen Einigung durch die Freiheitskriege. Sein code pénale beeinflußt auch die deutsche Strafgesetzgebung. Die gesetzlichen Strafmittel werden menschlicher.

Neue Strafgesetze in den einzelnen deutschen Staaten arbeiten einem neuen Reichsrecht vor. Dem trefflichen Bayerischen Strafgesetz von 1813 folgt das Sächsische Kriminalgesetzbuch von 1838 mit einem geordneten, auf den alten Zucht- und Arbeitshäusern fußenden Freiheitsstrafensystem. Es beseitigt zugleich die eingerissene Vermischung von Kriminal- und Polizeistrafen. Ihm schließen sich an: die Thüringischen Staaten, Württemberg, Hannover, Braunschweig, Hessen, Baden; zuletzt Preußen mit seinem Strafgesetz von 1851.

Sachsen gliedert 1838 das in sein Strafensystem aufgenommene alte „Zuchthaus" zunächst in einen „gelinderen" und einen „schärferen" Grad (letzterer durch Anlegen von „Beineisen" oder „Klotz und Kette" ausgezeichnet) und stattet nach alter Tradition den Vollzug der Strafen des „Zuchthauses" wie auch des gleichfalls mitübernommenen „Arbeitshauses", ja sogar auch den der neugeschaffenen leichteren „Gefängnisstrafe" noch mit „Strafschärfungen" (hartes Lager, Hungerkost, Züchtigungen) aus, die nicht nur von „gesetzeswegen", sondern außerdem auch auf „Richterspruch" eintreten. Die militärische „Festungsstrafe" ist für Zivilpersonen lediglich Gnadenstrafe. (Als gerichtliche Strafen bestehen noch „Zwangsarbeit und „Geldstrafe"). Polizeiliche Freiheitsstrafen sind „Korrektionshaft" und „Polizeihaft". 1855 werden die Zuchthausgrade, 1868 die Strafschärfungen aufgehoben.

Das politische Jahr 1848 schafft in der Mehrzahl der deutschen Staaten auch dem Laienelement wieder Einfluß auf die Rechtspflege. Die Schwurgerichte entstehen. Seit 1852 werden z. T. auch wieder Schöffen eingeführt, so in Sachsen 1868 bei den Bezirksgerichten. (3 Richter, 4 Schöffen, in schweren Fällen: 4 Richter, 3 Schöffen.)

Die Neugründung des Deutschen Reiches beseitigt die noch vorhandenen Verschiedenheiten. Das Reichsstrafgesetzbuch von 1871 schafft endlich völlige Ein-

heit im deutschen Strafrecht. Die Straftaten werden eingeteilt in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen. Dementsprechend werden Haupt-Kriminalstrafen: „Zuchthaus“ (einfach), „Gefängnis“ und eine mildere „Haftstrafe“. Die strengere „Arbeitshausstrafe“ fällt weg. Dagegen wird „Festungshaft“ gesetzliche Sonderstrafe (custodia honesta) für Zivilpersonen. Unterscheidungen im Vollzuge der Strafarten trifft das Strafgesetz nur noch auf dem Gebiete der generellen Gefangenenbeschäftigung. 1877 schafft die „Strafprozeßordnung“ für das Deutsche Reich Einheit im Strafverfahren, das „Gerichtsverfassungsgesetz“ forensische Einheit. Die Privatgerichtsbarkeit wird aufgehoben. Alle Gerichte werden Staatsgerichte unter gleichmäßiger Benennung und Abgrenzung ihrer Zuständigkeit. Das Reichsgericht wird angefügt. Die Gerichte werden kollegial besetzt. Das Anklageamt wird vom Richteramt getrennt, die Öffentlichkeit und Mündlichkeit im Hauptverfahren eingeführt, der Angeklagte in der Vertretung seiner Interessen freier gestellt, dem Richter dafür die Beweiswürdigung freigegeben.

Die Neuzeit schreitet rascher fort. Neue Gesetzesnovellen werden den Reichsstrafgesetzen angefügt. Nach 40 Jahren bereits tritt grundsätzliches Reformbedürfnis ein.

IX. Neuordnung des Strafrechts.

Das Ende des 2. Jahrzehntes unseres Jahrhunderts bringt dem deutschen Volke neue Strafgesetze. Außer der Umgestaltung des Strafgesetzes, der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes erscheint ganz neu ein Strafvollzugsgesetz, das den Schlußstein des neuen deutschen Strafrechts bildet.

Im großen ganzen bringt die Änderung des Strafgesetzes selbst neben vielen Milderungen doch auch eine erhebliche Verschärfung des Strafrechts. Als Neuordnung stellt sich vor allem dar:

a) für die Rechtsprechung

zunächst das erfreuliche Bestreben auf Erfüllung des Wunsches nach vermehrter Berücksichtigung der „subjektiven“ Verschuldung durch die Rechtsprechung. Das Gesetz legt ausdrücklich und eingehend dar, was alles bei der Feststellung des persönlichen Schuldanteils in Betracht gezogen werden soll. In hervorragendem Maße gibt die Einführung von richterlichen Schärfungen der Strafvollstreckung bei beson-

derer Roheit, Bosheit und Grausamkeit des Täters, sowie von besonderen „sichernden Maßnahmen“ und „erzieh-lichen Maßregeln“ neben oder an Stelle der Bestrafung dem Richter Mittel zu individualisierender Urteilsfällung an die Hand. Als sichernde Maßnahmen werden bestimmt: Unterbringung (auf gerichtliche Verfügung) von arbeitsscheuen und liederlichen Verbrechern im „Arbeitshaus“, von trunksüchtigen in Trinkeranstalten, von Minderwertigen in Anstalten für solche, sämtlich auf begrenzte Zeit und von gewerbs- und gewohnheitsmäßigen für die Rechtssicherheit gefährlichen Verbrechern in Sicherungsanstalten auf unbegrenzte Zeit; als „erziehliche“ Maßregel: Überweisung von jugendlichen Verbrechern und Minderwertigen in staatlich überwachte Erziehung beziehentlich in Schutzaufsicht. Dabei ist für die Eindämmung des Verbrechernachwuchses von besonderer Wichtigkeit: die Heraufsetzung der Strafmündigkeit auf das 14. Lebensjahr, wodurch bei der verbrecherischen Schuljugend der Fürsorgeerziehung der Vorrang vor der Straferziehung erwirkt wird. Dagegen bewahrt die Bestimmung, daß Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren nicht strafbar sein sollen, „wenn sie infolge zurückgebliebener Entwicklung oder mangels der erforderlichen geistigen und sittlichen Reife nicht die Fähigkeit besitzen, das Ungesetzliche ihrer Tat einzusehen oder ihren Willen dieser Einsicht gemäß zu bestimmen“, auch die minderwertige Jugend zugunsten einer angemessenen Anstaltserziehung vor dem Strafhause. Daß alle übrigen Jugendlichen nach den milderen Vorschriften über Beihilfe, Versuch usw. zu bestrafen sind, findet seine Rechtfertigung darin, daß Jugendliche eben noch nicht vollwertige Menschen sind. Die „Erziehungsmaßregeln“ kann das Gericht sowohl bei Freisprechung wie bei Verurteilung anordnen.

Gleichfalls im Sinne individualisierender Rechtsprechung wirken ferner: die Ausdehnung des „Systems der Bewährung“ d. h. der „bedingten Strafaussetzung“ auf Erwachsene, die Möglichkeit, in den (im Gesetz vorgesehenen) besonders schweren Fällen die Strafe über die Höchstgrenze des geordneten Strafrahmens hinaus zu erhöhen, sowie anderseits in besonders leichten Fällen unter das Mindestmaß des gesetzlichen Strafrahmens herabzugehen und die Füglichkeit, neben der Freiheitsstrafe auch noch auf eine angemessene Geldstrafe zu erkennen, wenn die Handlung auf Gewinnsucht beruht.

Dem gesunden Volksempfinden entsprechen endlich die Gesetzesbestimmungen, daß die Strafe für öfteren baldigen Rückfall erheblich zu verschärfen ist, daß ein in selbstverschuldeter „sinnloser“ Trunkenheit begangenes Verbrechen nicht mehr ungesühnt bleiben darf, daß unter gewissen Umständen schon im richterlichen Urteil außer der Strafe auch auf Ersatzleistung des angerichteten Schadens erkannt werden kann und daß böswilliger Bettel, Landstreicherei, Arbeitsscheu und Tierquälerei nicht mehr als bloße „Übertretungen“, sondern als „Vergehen“ schwerer zu bestrafen sind. — Dankbar zu begrüßen ist endlich, daß unverschuldete Untersuchungshaft stets anzurechnen ist, daß nach Ablauf einer gewissen Zeit nach Beendigung der Strafe bei ehrenhafter Führung und gutem Streben die Wiedereinsetzung in verlorene Ehrenrechte, bei leichteren Strafen auch Löschung der Strafe im Strafregister erfolgen kann und daß die Polizeiaufsicht in Wegfall kommt.

b) Bei den Strafmitteln und dem Strafvollzuge

trägt die Neuordnung zwar dem Wunsche nach Vereinfachung des Strafensystems (durch Wegfall der Haft und der Festungshaft) keine Rechnung, denn sie beharrt sowohl bei der alten Dreiteilung der strafbaren Handlungen wie bei den bisherigen vier Freiheitsstrafen. Dafür setzt sie aber an Stelle der Festungshaft die Strafe der „Einschließung“ als custodia honesta mit erweiterter Geltung unter Übertragung der Vollstreckung auf die Zivilbehörde, schränkt den Geltungsbereich der Haftstrafe zugunsten auch der Gefängnisstrafe entsprechend ein, erweitert den der Geldstrafe und dehnt die Strafe des „Verweises“ auf Erwachsene aus. Die besonderen richterlichen Strafschärfungen und die Sicherungs-, Schutz- und Erziehungsmaßnahmen sind bereits unter a) erwähnt.

Von denjenigen Vorschriften, die auf die Strafvollstreckung Bezug haben, ist von einschneidender Bedeutung die Einführung der obligatorischen Einzelhaft zu Beginn der beiden schwereren Freiheitsstrafen. (Die Festsetzung von Ausnahmen ist dem Strafvollzugsgesetz überlassen.) Eingehender als im alten Strafgesetze werden die Vollzugsunterschiede der Strafarten behandelt. Einer der wertvollsten dieser Unterschiede ist die Bestimmung, daß bei den drei leichteren Freiheitsstrafen eine vorläufige

Entlassung schon nach Verbüßung von $^{2}/_{3}$ der Strafe und von mindestens 6 Monaten eintreten darf. Dagegen wird die Bewährungsfrist auf mindestens 2 Jahre festgesetzt und zugelassen, daß der vorläufig Entlassene während der Probezeit der Schutzaufsicht der Entlassenenfürsorge unterstellt wird.

c) Für das Strafverfahren

(Gerichtsverfassung und Strafprozeß)

bringt die Neuordnung vor allem Schonung der Jugendlichen. Die bisher schon im Verwaltungswege vorbereiteten besonderen Jugendgerichte werden gesetzliche Einrichtung. Die Staatsanwaltschaft wird von der Pflicht der Anklageerhebung gegenüber jugendlichen Verbrechern entbunden, solange Erziehungs- und Besserungsmaßnahmen vorzuziehen sind. Zu dem Zwecke erfolgt Überweisung an die Vormundschaftsbehörde, die weitere Entschließung über solche Maßnahmen faßt. (Unterstellung unter die Zucht des gesetzlichen Vertreters oder der Schulbehörde oder einer Erziehungsanstalt oder Schutzaufsicht.) Gleiche Verfügungen kann auch das Gericht treffen. Hauptverhandlungen gegen Jugendliche erfolgen unter Ausschluß der Öffentlichkeit. Die Zuständigkeit der Amtsgerichte wird bei Jugendlichen auf gewisse schwere Verbrechen ausgedehnt. Ein Verteidiger oder Beistand ist von amtswegen zu bestellen. Als Schöffen sind auch Volksschullehrer zugelassen. Im übrigen sind zu Schöffen und Beiständen Personen (beiderlei Geschlechts) zu wählen, die auf dem Gebiete der Jugenderziehung besondere Erfahrung besitzen. So läßt denn das neue Strafrecht, durch eine solche Heraushebung der straffälligen Jugend im Rahmen des Gesetzes, dem unreifen und erziehungsbedürftigen Lebensalter die erwünschte Rücksichtnahme ausgiebig zuteil werden.

Im übrigen finden noch andere staatsbürgerliche Wünsche Erfüllung. So gewährt u. a. die Neuordnung des Strafprozesses dem Angeklagten einen größeren Rechtsschutz dadurch, daß die Tragweite der „Beschwerde“ erweitert, die „Berufung“ gegen erstinstanzliche Urteile der Landgerichte wieder eingeführt, für die „Revision“ gegen Urteile der Berufungsinstanz neue große Gebiete des Prozeßverfahrens der Rechtsprechung des obersten Gerichtshofes zugängig gemacht werden. Durch diese Ausdehnung der ordentlichen Rechtsmittel wird das Verfahren mit so zahlreichen neuen

Garantien umgeben, daß dafür der außerordentliche Rechtsbehelf der „Wiederaufnahme" in gewissen Schranken gehalten werden kann. Desgleichen sind die Vereinfachung und Beschleunigung des Strafverfahrens, die Einschränkung der Untersuchungshaft, der Zeugnispflicht und der Eidesleistung sowie die Milderung des Zeugniszwanges, Verbesserungen, die den Wünschen weiter Kreise ebenso entgegenkommen wie bei den Strafgerichten: die Erweiterung der Zuständigkeit der Amtsgerichte, die Überweisung unbedeutender Strafsachen an den Einzelrichter, die Einführung von Schöffen bei den Strafkammern (2 Richter, 3 Schöffen) und von Berufungssenaten bei den Landgerichten zur Erleichterung des Berufungsverfahrens.

So steht zu hoffen, daß diese Neuordnung des gesamten Strafrechts wieder eine neue Generation weit überdauern wird.

X. Strafzwecke.

Alles „Recht" bezweckt den Schutz menschlicher Interessen (Rechtsgüter). Die Zurückweisung unberechtigter Interessen ist Aufgabe der „Rechtsordnung". Das „Strafrecht" hat die Aufgabe, besonders schutzbedürftige und würdige Interessen durch „Androhung" und „Vollzug" von Strafen zu schützen. Die Strafe ist das Mittel, den Rechtsbrecher zur Beugung unter die Rechtsordnung zu zwingen. Sie dient zur Sicherung der Rechtsordnung und damit des Bestandes der Gesellschaft. Jede Strafe muß deshalb ein „Übel" sein. Die „Strafandrohung" tritt warnend und abschreckend in vorbeugendem Sinne vor die Gesamtheit der Volksgenossen hin (Generalprävention). Der „Strafvollzug" dagegen tritt an die verbrecherischen Volksgenossen durch den Strafzwang, rückfallvorbeugend, heran (Spezialprävention). Die Strafandrohung legt das Schwergewicht auf die Tat und deren Erfolg, der Strafvollzug auf den Täter und dessen Gesinnung.

Der „Rechtsgrund" der Strafe liegt nicht in ihrer Zweckmäßigkeit, sondern in ihrer sittlichen Notwendigkeit. Daher bilden sich besondere „Strafzwecke" erst allmählich mit der Weiterentwicklung des Strafrechts, der Strafmittel und ihres Vollzuges als deren sittliche Grundlage heraus. Der Kulturfortschritt ist die treibende Kraft. Aus der rohen „Rache" entwickelt sich die bewußte „Vergeltungsstrafe". Die Zwecke der „Vernichtung" bzw. „Unschädlich-

machung“ und der „Abschreckung“ treten später hinzu. Diesen Zwecken dienten vornehmlich die Leibes- und Lebensstrafen. Zu ihnen gesellt sich alsdann der „Nützlichkeitszweck“, den insbesondere die Zwangsarbeitsstrafen verfolgten. Der letzte Strafzweck, die „sittliche Hebung“ und „Besserung“ des Verbrechers durch erziehliche Einwirkung wird erst mit Einführung eines geordneten „Freiheitsstrafensystems“ erreichbar.

Bislang ist die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Verbrechers vornehmlich Aufgabe der Strafvollstreckung, weniger der Strafzumessung gewesen. Die neue Strafgesetzgebung gibt jedoch der Tendenz der Individualisierung und der Spezialprävention mehr Raum. (Siehe unter IX.) Der Einfluß der neueren Kriminalistenschulen auf sie ist hier unverkennbar. Die jungdeutschen Kriminalisten fordern grundsätzlich, daß sich die Rechtsprechung der Eigenart der Verbrechergruppen anpasse: Abschreckung der Augenblicksverbrecher, Besserung der besserungsfähigen, Unschädlichmachung der unverbesserlichen Zustandsverbrecher. .Demgegenüber hält die alte „klassische“ Schule daran fest, daß für Strafmaß und Strafart lediglich die Eigenart der Straftat entscheidend, ihre Aufgabe also nur die Vergeltung sei, während eine „dritte Schule“ allen Seiten gerecht werden möchte.

Der Entwurf zum neuen Strafgesetz behält in Anlehnung an diese zwar die Aufgabe der Vergeltung der Strafe vor und weist die Aufgabe der individuellen Behandlung den verwaltungsrechtlichen Maßnahmen zu. Dadurch aber, daß das neue Gesetz außer der Strafe noch „sichernde Maßnahmen“ für die Zustandsverbrecher vorsieht und die Verfügung darüber dem Richter zuweist, anderseits den letzteren wiederum ermächtigt, in gewissen Fällen zugunsten erziehlicher Maßnahmen von Bestrafung überhaupt Abstand zu nehmen, wird der neuen Rechtsprechung über den Vergeltungszweck hinaus der Weg zur Berücksichtigung der Eigenart des Verbrechers, d. h. also zur Einflußnahme auf die „Besserung“ oder „Unschädlichmachung“ von Rechtsverletzern gewiesen. Erst eine Freiheitsstrafe, die zugleich erziehen will, ist imstande, neben dem Gesichtspunkte der „Generalprävention“ den der „Spezialprävention“ maßgebend zu berücksichtigen, d. h. allen vitalen Strafzwecken nach Maßgabe des individuellen Bedürfnisses dienstbar zu werden.

Kurzer Abriß der Entwicklung des Gefängniswesens und des Strafvollzugs

(in Deutschland und Sachsen.)

I. Gefängnisse im Altertum und Mittelalter.

„Freiheitsstrafe“ und „Gefängnis“ sind ursprünglich zwei ganz verschiedene Begriffe. Die Freiheitsstrafe ist ein Kind der Neuzeit, das Gefängnis ist uralt. Beider Entwicklung hat nichts miteinander gemein. Das Gefängnis des Altertums dient in der Hauptsache nur zur Bewachung und Sicherung von Menschen, sei es bis zur Herbeiführung ihrer Vernichtung, sei es zur Erpressung von Lösegeld oder zur Erzwingung von Schuldenzahlung. Wo es als „Strafe“ auftritt, dient es ausschließlich dem Zwecke seelischen und leiblichen Quälens. Seine Gestaltung nimmt keine Rücksicht auf Leben und Gesundheit des „Gefangenen“. Seiner Wirkung nach ist es nichts anderes als eine Leibes- und Lebensstrafe.

So verwahrt Ägyptens Pharao im „Hausgefängnis des Hauptmanns“ den Truchseß für den Galgengang. Die Philister sichern den starken Simson im „Gefängnis zu Gaza“. König Zedekia verwahrt im „Hofe des Gewahrsams“ seines Palastes den Propheten Jeremias. Herodes bringt im „Burgverließ von Machärus“ Johannes den Täufer zum Schweigen. Im „Gefängnis“ zu Athen sitzt Miltiades in Schuldhaft, Sokrates in Erwartung des Giftbechers. Im „Tullianum“ zu Rom, dem „eisigen, dunklen, stinkigen Loche“ stirbt König Jugurtha vor Hunger und Kälte, wird Catilinas Genosse Lentulus erdrosselt. Während der Christenverfolgungen werden Tausende von Christen in engen „Gefängnissen“ zusammengepfercht. Ihr Zustand ist so elend, daß jeden Morgen die Leichen der Verstorbenen weggeräumt werden müssen.

In Deutschland tritt erst im Mittelalter mit der Anlage von Klöstern und Städten das Bedürfnis und die Füglichkeit der Beschaffung von „Gefängnissen“ ein. — Klosterkeller, Burgverließe, Mauertürme dienen dazu. Ihre Bestimmung ist die gleiche wie die der Gefängnisse des Altertums. Zur Aufbewahrung des Delinquenten für das peinliche Gerichtsverfahren, zur Ausführung gewisser Leibesstrafen („Stock und Eisen“), zur Erpressung von Lösegeld, zur Sicherung des Verurteilten bis zur Übergabe an den Henker, ja auch zur Beseitigung ohne Urteil und Recht war das „Gefängnis“ nicht zu entbehren. Auch in der Form ist es kaum besser als das Gefängnis des Altertums. Das berüchtigte „Lochgefängnis“ unter dem Rathause in Nürnberg ist ebenso schauderhaft wie die mittelalterlichen Gefängnisse

im „Donjon“ von Plessis la Tour, im „Tower“ zu London oder in den Kellern des Dogenpalastes von Venedig. „Viele Tausende sind in diesen Gefängnissen verhungert, verfault, mit zerbrochenen Gliedern elend untergegangen. Gegen das Gefängnis des Mittelalters war der Galgen noch eine Barmherzigkeit.“

II. Polizei-Zuchthäuser und Frongefängnisse.

Die geschichtlichen Vorläufer unserer heutigen Gefängnisse und Strafanstalten sind daher weder die Gefängnisse des Altertums, noch die des Mittelalters. Auch die Gerichtsgefängnisse des 18. Jahrhunderts sind es nur insofern, als die Rechtsprechung diese von da ab zur Verbüßung von willkürlich erkannten kürzeren Freiheitsstrafen zu benutzen begann.

Die unmittelbaren Vorläufer sind vielmehr die polizeilichen „Zucht- und Arbeitshäuser“ des 17. und 18. Jahrhunderts, die bereits den Erziehungsgedanken erkennen lassen. Nur die Freiheitsstrafe als solche hat noch einen Vorläufer in der Ende des 16. Jahrhunderts aufkommenden „Festungsbaugefangenschaft“ (Karrenstrafe). Aus der Wurzel der öffentlichen Zwangsarbeit erwachsen, tritt bei ihr neben letztere zugleich die langwierige Einsperrung. Die Freiheitsentziehung wird also hier in umfassendem Maße als Strafmittel nutzbar gemacht, doch ohne den Erziehungsgedanken des Zucht- und Arbeitshauses. Die Strafe des Festungsbaues verschwindet mit der gesetzlichen Einführung geordneter Freiheitsstrafen Anfang des 19. Jahrhunderts wieder völlig.

Die Veranlassung zur Errichtung von Zucht- und Arbeitshäusern ist zunächst die Erfolglosigkeit der grausamen Leibes- und Lebensstrafen, die weder imstande waren, Verbrecher abzuschrecken, noch dem ungeheuren Anwachsen des Landstreichertums Einhalt zu tun. Noch weniger vermochten das letztere die gesetzlichen „Landesverweisungen“. Zudem begann man allmählich einzusehen, daß es nach göttlichem und menschlichem Recht unerlaubt sei, menschliche Wesen unmenschlich zu quälen und daß es auch unproduktiv sei, die Übeltäter massenhaft zu vernichten, oder sie von Land zu Land hin- und herzuschieben, anstatt sie unter geordneter Zucht zu nützlichen Gliedern der menschlichen Gesellschaft heranzuziehen. Zwar verkaufte man auch hier und da Verbrecher als „Galeerensklaven“ oder in fremde „Kriegsdienste“, aber diese „Nutzung“ für den Staat be-

deutete zugleich die Vernichtung des Verbrechers. Nicht viel anders war das auch bei der schweren Karrenstrafe der Fall. —

Ende des 16., hauptsächlich aber im 17. und 18. Jahrhundert entstehen daher in deutschen Staaten und Städten außerhalb der Strafrechtspflege jene „Zuchthäuser" (auch „Werk"-, „Spinn"-, „Raspel"- und „Arbeitshäuser" genannt), um die gefährlichen Leute von „polizeiwegen" dingfest zu machen und zu geordneter Arbeit in anderer Form anzuhalten. Zugleich tritt die Wohltätigkeit mit Stiftungen auf den Plan, um diesen Elenden aus christlicher Barmherzigkeit leibliche Wohltaten zu erweisen. Daneben ringt sich die Überzeugung durch, daß es Pflicht der Gesellschaft sei, auch der sittlichen Erhebung des Übeltäters eingedenk zu sein, und daß dieser Zweck nicht durch bloße Zwangsarbeit, sondern allein durch eine längere Einsperrung unter ernster, sittlich religiöser Zucht erreicht werden könne.

Das Strafrecht und die Strafgesetzgebung hat bis Mitte des 18. Jahrhunderts für diese Gedanken noch keinen Raum. Aber durch Kanzleiverordnungen, durch richterliche Willkür, die aus eigener Machtvollkommenheit im Urteil an Stelle der gesetzlichen Leibes- und Lebensstrafen, bestimmt abgemessene oder auch in der Dauer unbestimmte Freiheitsstrafen setzte, durch Kabinettsjustiz, durch polizeiliche Gewalt, die über den Kopf des Richters hinweg gemeingefährliche Personen auf Zeit oder lebenslänglich der Freiheit beraubte, bahnt sich die „Freiheitsstrafe" ihren Weg langsam, aber unwiderstehlich in unser Strafsystem. —

Der Sprung von der Unmenschlichkeit zur Menschlichkeit gelang nicht auf einmal. Die wenigsten der Zucht- und Arbeitshäuser entsprachen den Ideen, durch welche sie ins Leben gerufen wurden. Unter den Ausnahmen ragen nach Mitteilungen von Zeitgenossen die (allerdings erst im 18. Jahrhundert angelegten) Sächsischen Zucht- und Arbeitshäuser hervor[1]. Man hatte zu lange unter dem Banne der Abschreckungstheorien gestanden. Die Bemühungen der schlecht bezahlten „Hausväter" und „Zuchtmeister" (meist übelsten Rufes) laufen noch darauf hinaus, den Aufenthalt in den Zwangsanstalten zu Leibesstrafen zu gestalten. Durch hartes Lager, schmale Kost, schwere Arbeit, Karbatschhiebe zum „Willkommen" und „Abschied" sowie zwischen-

[1] 1716 Waldheim, 1770 Torgau, 1775 Zwickau.

hindurch, durch rohe Behandlung in Wort und Tat sucht man noch den „Gefangenen" möglichst großes leibliches und geistiges Unbehagen zu bereiten. Der enge Verkehr der in wahlloser Gemeinschaft gehaltenen Insassen macht die Zuchthäuser zu Pflanzschulen des Verbrechens. Doch schlimmer noch waren die Zustände in den „Gerichtsgefängnissen" jener Zeit, in den Fronfesten, Kasematt-, Orts- und Patrimonialgefängnissen", die von „gerichtswegen" zur Verwahrung von Angeklagten, Schuldgefangenen, „auf Geständnis Sitzenden" und sonstigen Verurteilten bestimmt waren. Sie waren: „Kloake, Verbrecherschule, Bordell, Spielhölle, Schnapskneipe, nur nicht Anstalten im Dienste des Strafrechts zur Bekämpfung des Verbrechens." —

Allmählich verwischt sich auch die ursprüngliche Bestimmung der polizeilichen Zuchthäuser. Die Unklarheit über ihr Wesen und ihren Zweck führt dahin, daß man sich mit ihrer Hilfe aller Personen, die dem Gemeinwesen oder den Machthabern unbequem wurden, zu entledigen sucht. Das Zuchthaus wandelt seinen Charakter völlig um. Es dient nicht mehr allein zur polizeilichen Bekämpfung des böswilligen Bettlertums, sondern wird auch der Armenpflege, der Jugendfürsorge, der Irrenpflege und der Strafrechtspflege dienstbar gemacht. Ohne Unterschied des Geschlechts sind unter demselben Dache „Angeklagte und Verurteilte, Verbrecher und Schuldgefangene, Geistesgestörte und Almosenempfänger, Vagabunden und Waisenkinder" zusammengebracht und der Willkür des Zuchtmeisters unterworfen. Daraus entsteht allenthalben eine solche Verwirrung der Begriffe von Recht und Willkür, von richterlicher und polizeilicher Gewalt, daß das Ansehen der Strafjustiz aufs schwerste geschädigt wird.

III. Strafanstalten und Gerichtsgefängnisse.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts setzen die großen Bewegungen ein, die auch auf dem Gebiete der Rechtsprechung und des Gefängniswesens Wandel schaffen: Die soziale Bewegung, die die Schranken zwischen den Gesellschaftsklassen aufhob, die wissenschaftliche, die das Strafrecht auf neue Grundlagen stellte, die gesetzgeberische, die der richterlichen Willkür ein Ende machte und eine religiös-philanthropische, die in dem Verbrecher nicht bloß den Feind der Rechtsordnung, sondern auch einen durch die Macht der Verhältnisse und die Schuld der Gesellschaft gefallenen Unglücklichen sah, der durch die Strafe ge-

hoben werden und durch Fürsorge vor Rückfall bewahrt bleiben soll. Vor allem war es der edle Menschenfreund John Howard, der sich die Verbesserung des Loses der Gefangenen und des Zustandes der Gefängnisse zur Lebensaufgabe stellte. Ihm verdankt auch Deutschland die Anregung zur Reformierung des Gefängniswesens, deren Grundgedanke die Aufhebung der verbrecherischen Gemeinschaft und die Beseitigung der unmenschlichen Behandlung der Gefangenen war.

Verwirklichung finden konnten diese Grundgedanken jedoch erst durch die gesetzliche Einführung eines geordneten „Freiheitsstrafensystems" zu Anfang des 19. Jahrhunderts, das mit dem formell noch bis 1806 zu Recht bestehenden Leibes- und Lebensstrafensystem der „Carolina" endgültig aufräumt.

In Sachsen erfolgt die gesetzliche Einführung der Freiheitsstrafe 1838. Da die Justizverwaltung nur über kleine Gerichtsgefängnisse verfügt, ist sie außerstande, den gesamten Freiheitsstrafvollzug zu übernehmen. Deshalb werden die der inneren Verwaltung von alters her zugehörigen und der Gerichtspraxis nur subsidär zur Mitbenutzung geöffneten landespolizeilichen Zucht- und Arbeitshäuser unmittelbar zu „Strafanstalten" bestimmt. Dabei werden die Kriminalgefangenen von den Polizeigefangenen (Korrektionären) endgültig geschieden, auch die Geschlechter und die Jugendlichen abgesondert. (Der Jugendfürsorge, der Irren- wie der Armenpflege waren zuvor schon andere Unterkünfte zugewiesen.) Daher kommt es, daß in Sachsen (wie auch z. T. noch in Preußen) der Vollzug der gerichtlichen Freiheitsstrafen von längerer Dauer bis heutigen Tages der inneren Verwaltung unterstellt blieb, während der Justizverwaltung nur der Vollzug der kurzzeitigen Freiheitsstrafen zufiel.

Bald gestalten neue Hausordnungen die zunächst übernommene alte Zuchthauspraxis allmählich zu einem rationellen Freiheitsstrafvollzuge aus. — Die Vorherrschaft des Prügels in der Disziplinarbehandlung wird gebrochen, die mittelalterlichen Disziplinarmittel: Schandkappe, Schandpfahl, Eisenstrafe, Kauerkäfig usw. verschwinden. Hafterleichterungen (Viktualienerkauf) und Anteile am Arbeitsertrage werden gewährt. Die Gesundheitspflege wird sorgfältig geordnet, die gesamte Verpflegung durch Regulative auf neue Grundlagen gestellt. Besondere Verhaltungsvorschriften regeln die Stellung der Ge-

fangenen, ihre Pflichten und Rechte. Eingehende Dienstinstruktionen wandeln die alten Zucht- und Kerkermeister zu Aufsichtsbeamten um, die, entsprechend vermehrt, auch an der Lösung der erziehlichen Aufgaben des Strafvollzuges mitzuarbeiten haben.

Nur die räumliche Unterbringung der Gefangenen ließ sich nicht ändern. Den Zwecken der Polizei hatte die Einrichtung von alten Schlössern, Burgen und Magazinen jahrhundertelang genügt, den Forderungen eines erziehlichen Strafvollzuges lassen sie sich jedoch schwer anpassen. Mit unaufhörlichem Flickwerk muß in ihnen auch heute noch ausgekommen werden. Zum Bau neuzeitlicher Strafanstalten mangelt auf lange Zeit hinaus das Geld. Der Geldmangel nötigt sogar noch weiterhin zur Verwertung von alten Schlössern und Magazinen zu Straf- und Korrektionsanstalten nach altgewohnter Form[1]. So mußte denn auch die unterschiedslose Gemeinschaft des alten Zuchthauses als „Haftform" übernommen werden.

IV. Haftformen.

Der Kampf gegen die „verbrecherische" Gemeinschaftshaft begann in Amerika. Einzelhaft in schärfster Form wird angepriesen. In strengster Einsamkeit, ohne Arbeit, nur mit Zulassung religiöser Einflußnahme, wird das Heilmittel zur Besserung des Gefangenen erblickt (Pensylvanisches System von 1791). Bald zwingen üble Folgen auf Geist und Gesundheit der also Abgeschlossenen zur Änderung des Systems. Trennung des Nachts, gemeinsame Arbeit am Tage bei strengem Schweigegebot ist das neue System (Auburnsches von 1816), das weite Verbreitung findet. Ungünstige Raumgestaltung und Beamtenmangel erschweren jedoch die Durchführung des Schweiggebotes. Zur Ersparung der Baukosten für Einzelzellen greift man zu dem Ausweg der Gruppierung der Gefangenen nach ihrem sittlichen Zustande (das sogenannte „Klassifikationssystem" (in Sachsen 1840). In drei Gruppen teilt man die schlechten, die mittelmäßigen und die besseren Elemente und verwahrt jede Gruppe gesondert. Die Ausführung des Grundgedankens der „Moral"-Klassifizierung scheitert an den Forderungen des Arbeitsbetriebes, der durch die räumliche Trennung der Gruppen beeinträchtigt wird. Die Einrichtung der „Moral-

[1] 1812 Colditz, 1836 Nordgebäude Zwickau, 1837 Hubertusburg, 1858 Voigtsberg, 1859 Hohnstein, 1864 Hoheneck, 1867 Sachsenburg, 1874 Grünhain, 1877 Nossen, 1879 Radeberg.

klassen" wandelt sich deshalb zum System bloßer „Disziplinarklassen" ohne räumliche Sonderung der Klassen um, das heute nur die Bedeutung eines Disziplinarmittels hat, welches aber, recht und gerecht angewendet, unleugbar auch erzieherischen Wert besitzt.

Die Zellenhaft gewinnt in stark gemildeter Form allmählich die Oberhand und breitet sich, zwar wegen der Kosten langsam, aber stetig aus. Doch „Eins schickt sich nicht für Alle". Die Gemeinschaftshaft kann nicht ganz entbehrt werden, nur ihre Form muß verbessert und der Zellenhaft gleichwertig gemacht werden. Die Schaffung von räumlich getrennten Einzelplätzen in den Gemeinschaftssälen ermöglicht auch in ihnen die Gefangenen auseinanderzuhalten, d. h.: zu „vereinzeln", ohne sie zu „vereinsamen". Das bedenkliche Moment der Zellenhaft ist eben nur die Vereinsamung, das schätzenswerte die Vereinzelung. Die Augen und Ohren genügend zahlreicher Aufseher sollen in der so verbesserten Gemeinschaftshaft den Ersatz für das Fehlen der Zellenwände bilden.

Eine systematische Verbindung von Zellenhaft und Gemeinschaftshaft erstrebt das Progressivsystem (von 1854, mit einer Abweichung auch das „Irische" genannt). Die Strafe beginnt bei ihm in Zellenhaft, verläuft nach gewisser Zeit in Gemeinschaftshaft (beim „irischen" System auch noch in besonderen Zwischenanstalten mit freiem Verkehr nach außen) und schließt mit Beurlaubung auf Wohlverhalten. Doch auch dieses System kommt in regelrechter Durchführung nur einer Minderzahl von Gefangenen zugute. Die Mehrzahl wechselt systemlos zwischen beiden Haftformen hin und her. In Sachsen führt diese Erfahrung dazu, die Anwendung von Zellenhaft und Gemeinschaftshaft nicht schematisch von vornherein zu regeln, sondern nach dem Grundsatz der Individualisierung dem Ermessen der Anstaltsleitung zu überlassen und die Beurlaubung nach dem gleichen Grundsatze (1862) einzuführen, die 1871 als „vorläufige Entlassung" reichsgesetzliche Verbreitung erlangt. Zugleich werden die Zellengelasse durch Zubauten von Zellenhäusern in den alten Anstalten allmählich vermehrt, auch die nächtliche Trennung der Gefangenen der Gemeinschaftshaft durchgeführt und letztere selbst nach Möglichkeit verbessert. Auch die Justizverwaltung wirkt an der Verbesserung des Gefängniswesens an ihrem Teile wesentlich mit und bringt solche namentlich durch den Bau größerer Zentral-Zellengefängnisse mit glücklicher Hand zur Durchführung.

V. Grundlagen und Neuordnung des Strafvollzuges.

Die Rechtsprechung straft heute den Übeltäter für den Mißbrauch seiner Freiheit in der Hauptsache durch Entziehung derselben. Der Strafvollzug verwirklicht das Strafübel der Freiheitsentziehung durch den Strafzwang, dem sich der Gefangene von rechtswegen unterzuordnen hat.

Der Strafzwang darf aber nicht soweit gehen, daß aus der Freiheitsstrafe eine besondere Ehrenstrafe oder Leibesstrafe wird. Der Gefangene soll nicht einer schimpflichen oder entwürdigenden Behandlung unterworfen werden, denn er hat ein Recht darauf, daß die Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit und die Beeinträchtigung seiner Ehre nicht weiter gehen, als der Zweck der Strafe es erfordert. Die Freiheitsstrafe würde ihrer erziehlichen Aufgabe völlig entfremdet werden, wenn sie es dauernd auf Kränkungen und Beschimpfungen des Gefangenen anlegte. Der Strafzwang ist auch nicht berechtigt, die Gesundheit des Gefangenen zu vernichten. Aufgabe der Gefängnishygiene ist es, den Schwierigkeiten gerecht zu werden, die sich in gesundheitlicher Beziehung aus der Eigenart des Strafanstaltsbetriebes ergeben.

Im Strafvollzuge tritt infolgedessen ein eigenartiges Rechtsverhältnis zwischen Staat und Gefangenen ein. Dem Gefangenen wird durch seine Einsperrung nur die persönliche Freiheit, nicht aber sein persönliches Recht entzogen. Dem Strafvollzuge sind dem Gefangenen gegenüber rechtliche Schranken gezogen, auf deren Innehaltung der Gefangene einen Anspruch hat. Dem Gefangenen steht deshalb das Beschwerderecht gegen hausordnungswidrige Behandlung zu. Der Mißbrauch des Beschwerderechtes ist disziplinell strafbar, sofern er auf Leichtfertigkeit oder Mutwillen beruht.

Die Einsperrung bedeutet die Abschließung des Gefangenen von der Außenwelt und die Beschränkung seines Selbstbestimmungsrechtes durch die Bestimmungen der Hausordnung. Den Vollzug der Freiheitsstrafen regeln die einzelstaatlichen Hausordnungen. Den Verschiedenheiten ihres Inhalts suchen die bundesrätlichen Grundsätze von 1897 nach Möglichkeit abzuhelfen, ihre Beseitigung auf dem Wege des Gesetzes ist Zweck und Aufgabe des neuen Strafvollzugsgesetzes. Sein Erlaß erfolgt im engen Anschluß an das neue Strafgesetz. Letzteres beschränkt sich nicht wie das alte Strafgesetz nur darauf, allgemeine Richtlinien für den Strafvollzug auf dem Gebiete

der Gefangenenbeschäftigung als Unterscheidungsmerkmale der Strafarten zu geben und die Grenzen der Zellenhaft festzusetzen. Es gibt vielmehr als das Hauptgesetz in der Reihe der Strafgesetze auch noch Richtlinien für die Verwendung der Anstalten und die Trennung der Gefangenen nach Strafarten und Geschlecht, für die Behandlung geisteskranker Gefangener sowie minderwertiger und trunkfälliger Verbrecher, für die Verpflegung der Gefangenen und ihren Verkehr mit der Außenwelt, für die sichernden Maßnahmen des „Arbeitshauses" und der „Sicherungsverwahrung" und endlich für die wichtige „Schutzfürsorge" nach der Entlassung.

Das neue Strafgesetz greift demnach wesentlich tiefer in den Strafvollzug ein als das alte. Für all' diese strafgesetzlichen Vorschriften ist daher das Strafvollzugsgesetz nur das gefängnistechnische Ausführungsgesetz. Aber auch in all' seinen übrigen Einzelbestimmungen hat es die Aufgabe, eine reichsrechtliche Garantie für die Einheitlichkeit des Vollzuges zu schaffen durch bindende Anweisungen für die Weiterentwicklung des Gefängniswesens in den Einzelstaaten, deren gemeinsam vereinbarten Hausordnungen wiederum die nähere Ausführung der vollzugsgesetzlichen Bestimmungen obliegt. Leider sieht die Neuordnung des Strafvollzuges keine Vorschriften über die fachwissenschaftliche Vor- und Ausbildung der Vollzugsbeamten vor, wie solche in anderen Beamtenberufen für notwendig erachtet werden.

Gegenüber den Bestimmungen der bisherigen Sächsischen Hausordnung soll die Vereinheitlichung des Strafvollzuges nach den Vorschlägen des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten hauptsächlich folgendes Neue bringen: die Anwendbarkeit des Jugendstrafvollzuges auf 18- bis 21 jährige Gefangene, Vollzug der Einschließungsstrafe (bisherige Festungshaft) und der „Sichernden Maßnahmen" (Arbeitshaus, Sicherungsverwahrung), Zulässigkeit der Auseinanderhaltung der Gemeinschaftsgefangenen auch am Tage, Milderung des Strafzwanges durch Belohnungen (Wiedereinführung des Viktualienankaufes, der Kostvergünstigungen und Extragenüsse, Auswahl der Arbeit, Verkehrserleichterungen), Regelung des Beschwerderechts der Gefangenen, Einschränkung des Unternehmerbetriebes, Regelmäßige Zulassung eigener Kleidung und Lagerung für Gefängnisgefangene ohne Ehrverlust und der Selbst-

beköstigung aus Gesundheitsgründen bei Gefängnisgefangenen (ohne Rücksicht auf Ehrverlust), Zulassung von Nicht-Anstaltsärzten auf Wunsch und Kosten der Gefangenen, Sonderbestimmungen für den Jugendstrafvollzug, Milderung der Disziplinarstrafen und Bestimmungen über die Zuständigkeit des Bundesrates und der Landesbehörden für Abänderungen und Ausgestaltung gefängnistechnischer Einrichtungen, Einführung gewerbepolizeilicher Beaufsichtigung der Anstalten und Zulassung von Vertrauenspersonen zur Mitarbeit im Anstaltsdienste.

VI. Hauptfaktoren im Strafvollzuge.

Die erziehliche Wirkung des Strafvollzuges hängt jedoch nicht von der toten Haftform ab, auch nicht von richterlichen „Strafschärfungen", sondern vielmehr von lebenden Faktoren, d. h. von der Eigenart des Gefangenenmaterials und der Eignung des Beamtenpersonals.

Die neuerlich vorgeschlagene Gruppierung der Verbrecher in Augenblicksverbrecher (Gelegenheitsverbrecher) und in Zustandsverbrecher (Gewohnheits- und Gewerbsverbrecher) kommt für den Strafvollzug nur insofern in Betracht, als sich diese Gruppen im allgemeinen auch in Besserungswillige, Besserungsfähige und Unverbesserliche einteilen lassen. In der Strafanstalt dagegen treten noch unendlich mannigfaltigere Wesensunterschiede für die Strafbehandlung zutage.

Mit dem Grundsatze, daß der Strafvollzug die Besserung der Gefangenen auf dem Wege der Individualisierung erstreben soll, wird zugleich dem Gefangenen ein Anrecht auf eine seiner „Individualität" entsprechende Behandlung gegeben. Letztere erfordert aber die Erforschung des Wesens jedes einzelnen Gefangenen, seiner guten und schlechten Eigenschaften, der innern und äußern Triebfedern seines Handelns und die Berücksichtigung seiner Bildung und Lebensstellung, wie seines körperlichen und geistigen Zustandes, um zu erkennen, wie er nach seiner persönlichen Eigenart zu behandeln ist. Irrig ist, daß die Hausordnungen durch Schematisierung der Strafbehandlung der Individualisierung „zu enge Schranken ziehen, da sie sich bis auf alle Einzelheiten des Tageslaufes erstreckten mit dem Grundsatze, daß die Gefangenen gleichmäßig zu behandeln seien". Das trifft schon auf die Sächsische Hausordnung nicht ganz zu, da diese bereits durch die Klassifikation der Gefangenen in gewissem

Sinne individualisierende Unterschiede macht. Aber auch jedes andere Hausordnungsschema läßt noch hinreichenden Spielraum für individualisierende Einzelbehandlung. So auf den Gebieten der Gefangenhaltung (Zelle oder Gemeinschaft), der Disziplin (freies Ermessen bei Bestrafungen, Belohnungen, Klassenwechsel), des Arbeitsbetriebes (Auswahl der Arbeit, Pensierung, Prämiierung, Vertrauensposten, Außenarbeit), vor allem aber bei der Seelsorge und im Unterricht, sowie im persönlichen Auftreten der Beamten dem Gefangenen gegenüber. Gerade der tägliche Verkehr der Beamten mit dem Gefangenen ist der wertvollste Faktor im Strafvollzuge. Er ist der Schlüssel, der das Herz des Gefangenen öffnet oder verschließt, er ist anderseits aber auch der Prüfstein, der erkennen läßt, wie es bei dem Beamten mit seiner Menschenkenntnis und Bildung, mit seinem Verständnis und Taktgefühl, mit seiner Auffassung und seinem Urteil, kurz, mit seiner Befähigung für die Arbeit an den Gefangenen bestellt ist.

Der Erfolg des Strafvollzuges hängt daher im höchsten Maße von der rechten Eignung der Vollzugsbeamten (jeder Art) und ihrer Tätigkeit ab. Sie ist der springende Punkt im ganzen Strafvollzuge. Auf pädagogischem wie psychiatrischem Gebiete stellt dieser Aufgaben so schwieriger Natur, daß eine besondere Schulung hierin ebenso unerläßlich ist, wie die rechte Auswahl der Beamten. Selbstgerechte kaltherzige Persönlichkeiten, die bloß strafende Gerechtigkeit kennen, aber Mitgefühl, Geduld und helfende Liebe nicht, die kein Verständnis für die Fehler und Schwächen der Gefangenen und für die Verbrechensursachen zu gewinnen vermögen, oder die infolge eigener Glaubenslosigkeit unfähig sind, den Blick Anderer nach oben zu lenken, taugen zur sittlichen Hebung Gefallener nicht. Ihnen bleibt der Zugang zum Innern des Gefangenen verschlossen. Sie schaden oft mehr als sie nützen. Alles das trifft noch in erhöhtem Maße beim Jugendstrafvollzuge zu, da es bei diesem besonders darauf ankommt, mit Nachdruck erziehlich einzugreifen, um die Wurzeln des beginnenden Verbrechertums rechtzeitig zu ergründen und abzugraben. —

Aber noch über die Strafzeit hinaus sucht der Strafvollzug dem bereits Entlassenen zu nützen. Er bedient sich dabei der Entlassenenfürsorge, die, wenn recht geübt, rückfallverhütend zu wirken imstande ist. Ursprünglich staatlich, ist sie um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in

die Hände der freien Liebestätigkeit übergegangen, weil diese die Entlassenenpflege auf breiterer Basis üben und sich auch dem Freigewordenen anders gegenüberstellen kann als irgend eine staatliche Fürsorgeeinrichtung. Sie erst bildet den eigentlichen Abschluß eines individualisierenden Strafvollzuges und wird in Zukunft noch wirksamer arbeiten können, wenn sie sich auf einen gesetzlichen Rückhalt stützen kann.

Wegweiser für die Gefangenen-Aufseher.

Vorwort an den jungen Aufseher.

Lieber Freund. Du trittst aus dem Militärstande, in dem Du Dir getreulich die „Zivilversorgung" erdient hast, aus und willst nun als **Lebensberuf** den Gefängnisdienst ergreifen. Man schätzt an Dir besonders Deinen bisherigen **Diensteifer** und **Gehorsam,** Deine **Pünktlichkeit** und **Straffheit** — alles Eigenschaften, die Dich für Deinen neuen Beruf, für die **Arbeit an Gefallenen** recht wohl geeignet machen, wenn Du darin **nicht nachlässest,** Dich aber auch bemühest, den neuen, so ganz **anderen Verhältnissen Dich anzupassen.** Aber es wird hier **noch mehr** von Dir verlangt. **Gefangenenerziehung** läßt sich mit **Soldatenausbildung** nicht vergleichen, weder in der **Form** noch im **Zweck.**

Bisher hast Du dienstlich ziemlich **gleichartigen** Leuten gegenübergestanden; unerfahrenen, ledigen, zumeist unbescholtenen jungen Männern, mit denen Dich ein **gemeinsames hohes Ziel** verband, die mit Dir **einer** Fahne folgten, die Du zu der **Ehrenstellung** eines **Vaterlandsverteidigers** vorbereiten und ausbilden halfst.

Nun trittst Du ganz **anderen Menschen** gegenüber unter völlig **anderen Verhältnissen.** Du sollst nun Führer und Erzieher **entgleister** Menschen werden, von **Feinden vaterländischer Ordnung,** von Menschen, die das Schicksal schon hart angefaßt, von Familienvätern, die schon schwer mit dem Leben zu ringen gehabt und dabei unterlegen sind, von Leuten alt und jung, gleichgültig oder verzweifelt, aus allen Ständen von allen Enden des Reiches. Jeder will **anders** genommen, jeder nach seiner **Eigenart** behandelt sein, um den Endzweck der Strafe: eine **Wendung zum Bessern,** zu erreichen.

Daß hierzu Deine **bisher** erworbene **Menschenkenntnis** bei weitem nicht ausreicht, und daß die Art Deiner **bisherigen** militärischen **Erziehertätigkeit** nur wenig verwendbar ist, wird

Dir wohl ohne weiteres einleuchten. Es bedarf also **neuen Lernens,** ernsten Hineinversenkens in die Aufgaben Deines neuen Amtes, in die Pflichten Deiner neuen Stellung, in die Ziele Deines neuen Berufes.

Und dazu möchte Dir dieser kleine **„Wegweiser"** die **erste Hand** reichen. Er will Dir, wenn auch nur in kurzen allgemeinen Umrissen ein annäherndes Bild von den **Haupteigenschaften** und Erfordernissen eines **guten** Aufsehers geben, wie es bei Deiner Einführung in den täglichen praktischen Dienst, in das sozusagen **Handwerksmäßige** Deiner Stellung nicht gelehrt werden kann, damit sich dieses Bild gleich zu Anfang in Dein von anderen dienstlichen Sachen noch unbelastetes Gedächtnis **leicht** aber möglichst **dauernd** und **unverlöschlich,** gewissermaßen als **„eiserner Bestand"** einpräge.

Selbstverständlich muß späterer Unterricht und auch Selbststudium mit Hülfe der vorhandenen Handbücher für den Aufsichtsdienst dieses Bild noch vervollständigen und vertiefen, damit Du auch erfährst, **warum** das alles so sein muß und zu Deinem Amte nötig ist. —

Kommst Du aber nicht aus dem Militärstande, sondern aus einem **Zivilberufe** in den „Staatsdienst", so kommen **für Dich noch andere Dinge** in Betracht. Dann lasse Dir zunächst erklären, was es für Dich bedeutet, **„Staatsbeamter"** zu werden.

Hast Du bisher, abgesehen vielleicht von einer kurzen Militärzeit, als Gewerbsgehilfe, Arbeiter oder in anderer Stellung einem sogen. freien Berufe angehört, so konntest Du im allgemeinen **tun** und **lassen was Dir beliebte.** Wenn Dir Deine **Arbeitsstelle** oder Dein **Lohn** nicht mehr paßte, legtest Du einfach die Arbeit nieder oder ließest Dich wohl gar in Lohnstreitigkeiten ein. Hattest Du Dein Tagewerk getan, so warst Du ganz Dein **eigener Herr,** konntes Dich **vergnügen** wie Dir's gefiel, konntest **hingehen** wohin Du wolltest, ohne daß Dich jemand darin beschränkte. Weder Dein **Arbeitgeber** noch Deine **Kollegen** fragten darnach, was Du alsdann **triebst,** mit wem Du **verkehrtest,** wie Du Dich unter den Leuten **bewegtest,** welche **Reden** Du führtest; niemand machte Dir Vorschriften, ob das oder jenes **schicklich** oder **nicht schicklich** sei; **Rücksichten** brauchtest Du auf Deinen **Stand** nicht zu nehmen.

Ob Du ein guter oder schlechter **Familienvater** warst, ob Du gut oder schlecht **gekleidet** gingst, ob Du wohlanständig oder liederlich, friedfertig oder streitsüchtig **lebtest** — alles

das war **anderen** als Deinen Angehörigen ziemlich gleichgültig.

Ob Du endlich Deine **Christen-** und **Bürgerpflichten** treu und gewissenhaft erfülltest, war lediglich **Deine** Sache und ob Du **politisch** bisher **für** oder **gegen** die staatliche Ordnung eintratest, das ging vollends niemanden etwas an.

Alles das ist **ganz anders** im **Beamtenstande** und ganz besonders beim **Staatsbeamten**, wie Du einer zu werden wünschest.

Die **Staatsbeamten** sind durch das Zivilstaatsdienergesetz nicht nur unter sich zu einem großen gemeinsamen **Stande** zusammengeschlossen, sondern auch aufs engste mit dem **Staatskörper** selbst verbunden. Die **Staatsregierung** muß sich auf ihre Beamten **stützen,** wie ein Truppenführer auf seine Soldaten. Die Beamten sind die **ausführenden Organe** der **Staatsgewalt,** die **Helfer** zur Aufrechterhaltung der **Staatsautorität,** der **gesetzlichen Ordnung** und aller staatlichen **Einrichtungen** in den ihnen übertragenen Staatsdienst-Stellen. Deshalb muß der Staat auch besonderes Gewicht legen nicht bloß auf die **Art der Dienstleistung** sondern auch auf die **ganze Person** des Beamten. Das **Ansehen** des Staates wie seines Beamtenstandes fordert unbedingt, daß der Beamte **auch außer Dienst** in jeder Beziehung als **Staatsbürger** wie als **Familienvater,** als **Privatmann** wie als **Christ,** sich jederzeit **angemessen** und **einwandfrei** verhalte.

Nur wenn Du das **mit gutem Gewissen geloben** kannst und auch den **festen Willen** hast, Dein **Gelöbnis in rechter Treue zu halten,** kann aus Dir ein **tüchtiger Beamter** werden.

Deine Pflichten.

a) gegen das Amt:

1. Sei **„Beamter“** und nicht **„Tagelöhner“.**
2. Sei **ehrbar** und **gottesfürchtig.**
3. Sei **offen** und **gerade.**
4. Sei **friedfertig** und **dienstgefällig.**
5. Sei **gehorsam** und **getreu.**

b) gegen die Gefangenen:

6. **Beachte** den **Strafzweck.**
7. Sei **streng** und **gerecht.**
8. Sei **menschlich** und **mitfühlend.**
9. Sei **ruhig** und **besonnen.**
10. Sei **beherzt** und **entschlossen.**

1.

Sei **„Beamter“** und nicht **„Tagelöhner“.**

Das heißt:

Siehe Dein Amt nicht an als eine bloße Versorgung, es ist vielmehr Dein neuer **Lebensberuf!** Setze also Deine Ehre darein, Deinen Posten gehörig auszufüllen. Als **Staatsbeamter** bist Du mit Träger des Staatswillens, und die Staatsregierung muß sich auf Deine rechte Mitarbeit bestimmt verlassen können. Fasse darum Liebe zum neuen Lebensberufe und lasse Dich erfüllen mit rechtem Verständnis für die höheren Aufgaben Deiner Stellung.

Wer nur interesselos, mechanisch und stumpf seinen täglichen Dienst nach der Uhr „abschraubt“, der ist **kein** „Beamter“, sondern ein „Tagelöhner“ und „Mietling“ und darf sich nicht wundern, wenn er auch nur als ein solcher von seinen Vorgesetzten bewertet wird.

Als **Staatsdiener** darfst Du Dich selbstverständlich auch nicht zu Grundsätzen bekennen, die die Grundlagen unserer Staatsordnung **bekämpfen** und **umstürzen** wollen. Sei vielmehr immer eingedenk, daß Du bei Deiner Anstellung unter Anrufung Gottes **eidlich** gelobst:

„Daß Du dem **Könige treu** und **gehorsam** sein, die Landesgesetze und Verfassung strenge beobachten, jedes Dir übertragene Amt und jede Verrichtung im öffentlichen Dienste unter genauer Befolgung der **gesetzlichen** Vorschriften und den **Anordnungen** Deiner Dienstvorgesetzten gemäß verwalten, auch stets bei der **Wahrheit** bleiben und Dich allenthalben so betragen wollest, wie es einem **treuen, redlichen** und **gewissenhaften Staatsdiener** gebührt.“

2.

Sei **ehrbar** und **gottesfürchtig.**

Das heißt:

Lebe **sittsam** und **mäßig.** Suche Deine Erholung weniger im Wirtshaus als in der Familie. Meide unnötige Ausgaben. Ehre Dein Weib. Halte auf gute Zucht und Sitte in der Familie. Lebe in Frieden mit Deinen Hausgenossen und Mitmenschen. Laß Dein **Standes-** und **Ehrgefühl** immer rege sein. Halte Deine Uniform als Dein Ehrenkleid. Unwürdiges Auftreten schändet den Stand.

Gottesfurcht aber ist die beste Stütze eines ehrbaren Wandels. Auch **Dein Amt fordert sie.** Wie könntest Du sonst Deinem Anstaltsvorstande, dem Seelsorger, Inspektor, Lehrer

ein rechter Helfer sein, gottentfremdete Gefangene zu dem Einen, das uns allen not tut, zurückzuführen, wenn Du selbst von den kirchlichen Einrichtungen der Anstalt geringschätzig denkst oder gar Gottesleugner bist? Das ginge doch zugleich gegen Dein eidliches Gelöbnis!

Hast Du aber eine „andere Überzeugung" — nun gut, so handle als ein **Ehrenmann** und wähle Dir, statt zu heucheln, einen anderen Beruf, bei dem es nicht so darauf ankommt, wie Du zu Gott und Kirche stehst.

3.
Sei **offen** und **gerade.**

Offenheit und **Wahrhaftigkeit** sind eine **Zierde** jedes Mannes; laß sie auch die **Deinige** sein.

Lüge ist **feige** und **ehrlos,** ein **Schandfleck** für jeden anständigen Menschen. Sie bedeckt den begangenen Fehler nur für den Augenblick.

Wer aber gar, um sich herauszulügen, hinter den **Diensteid sich versteckt** und **die** zu Lügnern stempelt, die die Wahrheit sprachen, der ist ein **erbärmlicher eidbrüchiger** Mann.

Ein **gerader** Mann verbirgt seine Meinung nicht und redet nicht nach dem Munde. Deine Geradheit laß aber **nie zur Grobheit** werden; Grobheit verrät **Unbildung** und **stößt zurück.** Du schadest Dir damit sehr.

4.
Sei **friedfertig** und **dienstgefällig.**

Das heißt:

Suche immer **friedlich** auszukommen mit Deinen Kollegen. Kameradschaftliches Verhalten erleichtert die Dienstleistung. Nur wo **ein** Geist, **ein** Sinn, **ein** Wille herrscht, wird das gemeinsame Ziel erreicht.

Streitsüchtige Beamte machen sich und anderen den Dienst und das Leben schwer. Streitsucht gebiert Gehässigkeit, Gehässigkeit — Mißgunst, Mißgunst — Schadenfreude, Schadenfreude — Hinterlist. Mit **solchen Beamten** ist ein **Zusammenarbeiten unmöglich,** deshalb besser fort mit ihnen.

Dienstgefälligkeit wirkt wie ein **lieber Freund.** „Dienet einander" sagt schon ein christliches Gebot. **Achte** immer die **Berufserfahrung älterer** Kollegen, sieh' aber auch **nicht hochmütig** auf die **jüngeren** herab, sondern hilf ihnen dienstlich zurecht. Springe Deinen Kollegen im Drange der Geschäfte kameradschaftlich bei und sei **gefällig auch ohne jedesmalige Gegenleistung** — so schaffst Du Dir Freunde und dienest dem Ganzen.

5.

Sei **gehorsam** und **getreu.**

Gehorsam und **Pflichtgefühl** sind die **Grundpfeiler** des gesamten Dienstbetriebes.

Führst Du die Dienstvorschriften und Befehle nur widerwillig, nachlässig oder verständnislos aus, so bist Du kein gewissenhafter, pünktlicher, verläßlicher, sondern ein schlechter Beamter. Nur wer **selbst** gehorchen gelernt hat, kann recht befehlen.

Mäkle nicht an Einrichtungen und Anordnungen. Hast Du begründete Wünsche, so bringe sie angemessen vor. Halte Dich aber von **Wühlern** fern.

Halte **heilig Deinen Diensteid.** Wahre strenge das **Dienstgeheimnis.** Erfülle treulich Deine Pflicht selbst in kleinsten Dingen, auch wenn es der Vorgesetzte nicht hört und sieht. Nur keine Drückebergerei! Bedenke: **Dein Tun** und **Lassen** ist stets Gegenstand besonderer Beobachtung Deiner Gefangenen. Wie **Du's** treibst, so geht's auch **dort.** Vernachlässigung Deiner Pflichten bringt Dich dazu um Ansehen und Einfluß.

Achte gut auf **Feuer** und **Licht. Hüte sorgsam Deine Schlüssel!** Lasse die Gefangenen **nie** aus den Augen, namentlich in den Mußestunden nicht. Wende ihnen nicht den Rücken zu. Sorge immer gewissenhaft für ihren **sicheren Verschluß** und lasse Dich nie verleiten zu irgend welchen **Zusteckereien** an Gefangene oder zur Annahme von **Geschenken,** zu **unsauberen Geschäften** und **Vermittlerdiensten** zwischen Gefangenen und Außenwelt, sonst verlierst Du Dein Amt und vielleicht sogar Deine Freiheit! (§ 347 d. RStrG.).

6.

Beachte den **Strafzweck.**

Die **Strafe selbst** muß zunächst ein **Übel** sein, damit sie als „Strafe“ gefühlt werde; in ihrer **Wirkung** soll sie aber zur **Wohltat** werden. Doch nur dann kann die „strafende Faust zur rettenden Hand“, die Strafe zur **wohltätigen Buße** werden, wenn sie der Eigenart des Büßers **gerecht,** das heißt seinem Charakter, seiner Bildung, seinem Lebensgange, seinen körperlichen und geistigen Fähigkeiten **angemessen** und selbst am Verworfensten **menschlich** vollzogen wird.

Auf solche Weise wird es auch am ehesten gelingen, auf den Gefangenen **erziehlich** einzuwirken, das heißt ihn nicht nur zur Pflichterfüllung, sondern auch zur **inneren Einkehr** und **Umkehr** zu bringen.

Niemals aber darf die Strafbehandlung einen Menschen geistig, körperlich oder sittlich **zugrunde** richten! Die Verantwortung hierfür träfe **auch Dich** mit. So nimm **die Sache ernst,** denn **gerecht** und **vernünftig zu strafen ist eine schwere Kunst.**

7.

Sei **streng** und **gerecht.**

Das heißt:

Führe **strenge Aufsicht.** Verbrecherischer Wille und Trotz müssen gebrochen werden. **Überwache** sorgsam den **Verkehr** der Gefangenen. Leide keinen **Ungehorsam,** keine **Trägheit,** keine **Unsitte** und **Ungezogenheit** oder sonstige **Übertretung** der **Verhaltungsvorschriften.**

Lasse Deine Strenge aber **nie zur Härte** werden. Bei allem Zwange **meide** unnötige **Quälerei** und **Plage;** Du schafft damit nur Verbitterung und Verhärtung, statt Sinnesänderung und Besserung. **Jugendliche** Gefangene bedürfen besonderer Sorgfalt und erziehlicher Einwirkung.

Sei **vorsichtig** mit Tadel. Tadle **nie laut** zu Gehör anderer. Sei **sparsam** mit **Anzeigen;** beuge lieber vor. Was Du **ausgleichen** kannst, **gleiche aus.** Mit Verständigung, Belehrung und Mahnung kommst Du in der Regel weiter, als mit blanken Rügen. Auch auf den **Ton kommt's an.** Ungeschickte rauhe Rede verdirbt viel. Treibe auch **niemals Scherze. Meide Vertraulichkeiten.**

Behandle Deine Schutzbefohlenen **gerecht.** Der Gefangene ist nicht rechtlos. Er hat ebenso Anspruch auf gerechte Behandlung, wie auf gehörige Verpflegung und Rücksichtnahme auf sein leibliches und geistiges Wohl. Schere nicht über einen Kamm, sondern **sieh' die Person an.** Beachte Bildungsgrad, Gemütsverfassung, Vorleben, Verbrechensursachen. Höre nicht auf **Schmeichler** und **Heuchler.** Habe **keine Günstlinge.** Sei **nicht launisch, nicht parteiisch, trage nicht nach.** Räche Dich nicht an dem, der Dich geärgert oder sich über Dich beschwert hat. Sei nicht schadenfroh über den, den die Strafe ereilt hat.

8.

Sei **menschlich** und **mitfühlend.**

Das heißt:

Ergründe die menschlichen Schwächen Deiner Schutzbefohlenen, und habe **Geduld** mit ihnen. Auch der Verhärtetste ist noch des Versuches einer Wiedergewinnung wert. Zertritt nicht das Ehrgefühl. **Drücke nicht nieder,** son-

dern **richte auf.** Hilf den Entgleisenden zurecht, das ist oft besser als Strafe. Schroffheit und Lieblosigkeit **verschliessen,** Teilnahme und Geduld **öffnen** die Herzen.

Beachte immer wieder die **Verbrechensursachen. Nimm teil** an den Sorgen und Kümmernissen Deiner Untergebenen. Mach aber nicht zu viel Worte und predige nicht unnötig Moral. Ein kurzes herzliches Trost- oder Mahnwort genügt. Suche das Gottvertrauen zu stärken. Erteile Rat, wo Du kannst, meide aber dabei Gespräche über **Justizpflege, Politik** und **Religion.** Laß die Gefangenen überall fühlen, daß **Du es gut mit ihnen** meinst, aber dränge Dich nicht auf und versprich nicht Hilfe, wo Du nicht helfen kannst. Erst das Vertrauen Deiner Untergebenen gibt Dir Befriedigung in Deinem dornenvollen Amte. —

Achte endlich auf den **körperlichen** und **geistigen Zustand** der Gefangenen. Halte peinlich auf rechte Ausführung der Vorschriften über **Reinhaltung, Lüftung, Unfallverhütung.** Verzögere nie die ärztliche Hilfeleistung. Kränke nicht durch Äußerung von Mißtrauen und Zweifel bei Krankmeldungen, **Du** kannst über Verstellungen nicht entscheiden.

Auch **Entlassenen** entziehe Deine Teilnahme nicht, nur sei vorsichtig im Verkehr mit ihnen, doch kränke wiederum nicht durch schroffe Zurückhaltung.

9.
Sei **ruhig** und **besonnen.**

Das heißt:

Beherrsche Dich im Zorne und **überwinde Dich im Ärger.** Befleißige Dich eines **ruhigen Tones;** denn wie's in den Wald hineinschallt, schallt's wieder heraus. **Poltern, Anschreien, Schimpfen** und **Fluchen,** desgleichen der laute rauhe **Kommandoton** des Exerzierplatzes, wirken im Strafhause **aufreizend,** zumal bei Männern, die das Leben ohnehin schon hart mitgenommen hat. Du sollst auf **Ruhe halten** und darfst daher auch die Ruhe **nicht selbst stören.**

Der **Aufseher von heute** ist **nicht mehr** wie ehedem, ein **bloßer Schließknecht** und roher **Zuchtmeister,** er soll heute, so viel an ihm ist, **Erzieher** sein! Aber nur wer sich selbst in Zucht nehmen kann, vermag andere zu erziehen.

Dazu hilft die **Besonnenheit. Sprich keine unnötigen Worte** und **handle nicht unüberlegt.** Du sollst vielmehr ein **denkender** Aufseher sein. Das ist besonders wichtig, wenn Du bei plötzlichen Vorkommnissen vor **selbständigen** Entschliessungen stehst.

10.

Sei **beherzt** und **entschlossen.**

Je **beherzter** der **Aufseher,** desto größer die Gewähr für die **Sicherheit** der Anstalt. Tritt deshalb jeder Gefahr **mutig** entgegen, denn **Furcht vergrößert** die Gefahr.

Zum Schutze gegen **tätlichen Angriff** dient Dir die **Waffe.** Hüte Dich aber vor ihrem **unnötigen** oder **vorschnellen** Gebrauch. Sie sei Deine **letzte** Zuflucht. **Mißbrauche** sie nicht, — auch die **Notwehr** hat ihre gesetzlichen **Schranken. Aufruhr** und **Feuerbrand** gelten als die schlimmsten Gefahren im Strafhause. Hier helfen nur **Geistesgegenwart, Kaltblütigkeit, Umsicht** und **Entschlossenheit.**

Bei Ausbruch von Feuer sei Deine erste Pflicht, die **Gefangenen** zu **retten** und danach sie zu **sichern.**

Die Wanderfreiheit der Jugendlichen.

Der geneigte Leser erschrecke nicht, wenn er diese Überschrift nun zum drittenmal in diesen Blättern findet, und fürchte vor allem nicht die Austragung einer Streitfrage. Ich habe im Gegenteil Herrn Stadtpfarrer Wüterich für seine Ausführungen in Bd. 51 herzlich gedankt und ihm meine Freude ausgedrückt, daß er die Wanderfreiheit der Jugendlichen ebenfalls als eine der Ursachen des sittlichen und sozialen Unterganges vieler Jugendlicher scharf bekämpft. Wenn Herr Wüterich in manchen Punkten eine andere Regelung der Frage für zweckmäßiger hält, als ich sie in Bd. 50 vorschlug, so wird die Zukunft einmal entscheiden, welche Lösung die bessere ist; viel wichtiger und wertvoller ist mir, daß wir dasselbe Ziel erstreben.

Meine Ansicht ist auch heute noch die, daß den Jugendlichen unter 18 Jahren die Freiheit des ungehinderten Wanderns entzogen werden und daß der Staat eine sichere Kontrolle darüber ausüben muß, daß diese Jugendlichen sich nicht jeglichem erziehlichen Einflusse leichtsinnig oder böswillig entziehen können, sondern sich unter steter Aufsicht und erziehlicher Leitung befinden. Wenn diese zwei Forderungen nicht durch gesetzliche Regelung wirklich gewährleistet werden, so wird auch das Übel mit seinen verderblichen Folgen nicht beseitigt werden. —

Wer es mit unserer Jugend gut meint, der darf dieses Ziel nicht mehr aus den Augen verlieren. Die Zahl der so verkommenden Jugendlichen ist viel größer, als wir wissen; es gibt leider keine statistischen Nachweise darüber. Nur den mitten in der Schutzarbeit an den gefährdeten Jugendlichen Stehenden kommt eine Ahnung von der erschreckenden Größe des Unheils. Nach den Beobachtungen, die ich in unserem verhältnismäßig kleinen Freiburg machen kann, schätze ich die Zahl der durch Mißbrauch der Wanderfreiheit jährlich im Deutschen Reiche verkommenden jugendlichen Volksgenossen auf weit über 100 000. — Wenn es gelänge, auch nur die Hälfte dieser irregeleiteten Jugendlichen durch Einschränkung der Wanderfreiheit vor dem Untergang zu bewahren, so wäre dies schon ein herrlicher sittlicher Erfolg von unübersehbarem wirtschaftlichem Nutzen.

Auch der Krieg bringt neue Beweise für die Verderblichkeit dieser Wanderfreiheit:

Militärische Bauten in Baden und Elsaß (Erdarbeiten, Straßen- und Barackenbauten u. dergl.) erfordern große Arbeiterscharen. Die Unternehmerfirmen lassen überall unter Angebot hoher Löhne Arbeiter anwerben. Männliche Arbeitskräfte im leistungsfähigen Alter sind natürlich schwer zu bekommen, denn sie stecken fast alle in der Uniform. Nur solche, die wegen einer erlittenen Zuchthausstrafe oder Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte vom Heere ausgeschlossen sind, natürlich auch Reklamierte in geringer Zahl, stehen zur Verfügung. Diese Männer genügen aber lange nicht dem Bedarf und man nimmt auch jugendliche und weibliche Arbeitskräfte an. Aus ganz Deutschland treibt man solche Arbeitertransporte zusammen, und in Trupps von 20 bis 100 Mann kommen sie aus Hessen und Westfalen, aus Lothringen, Bayern, Brandenburg usw. Die Agenten der Baufirmen ködern sie mit lockenden Versprechungen, z. B. Arbeit in Freiburg mit 1 M. und mehr Stundenlohn bei freier guter Verpflegung. Manche Eltern sind kurzsichtig genug und geben ihre Erlaubnis zu diesem Fluge in die ungewisse Fremde, andernfalls gehen die Herren Jungen eigenmächtig, und fast alle Eltern lassen dann der Sache ihren Lauf, so daß die unfolgsamen Bürschlein frei sind von jeglichem Zwange. Sie kommen in Trupps, jung und alt bunt gemischt, hier an. Da erleben sie die erste Enttäuschung: Nicht Freiburg ist der Arbeitsplatz, sondern der Transport geht weiter nach Oberbaden oder ins Elsaß, oft in die Nähe der Front zu schweren Erdarbeiten. Hier folgt die zweite Enttäuschung: Nicht ein Stundenlohn von 1 M. oder gar 1,30 M., wie sie gehofft hatten, sondern ein solcher von 60 oder 70 Pfg. wird ihnen bewilligt. Das wäre neben freier Wohnung und Verköstigung immer noch ein sehr hoher Lohn, wenn nicht gerade diese beiden häufig die dritte Enttäuschung bereiten würden. Die Verköstigung läßt wenigstens vielerorts viel zu wünschen übrig. Junge Burschen zwischen 15 und 18, die in vollem Wachstum sind und den ganzen Tag im Freien schwere und oft ungewohnte Arbeit verrichten müssen, können essen! Zusatznahrung aber ist in den seit Jahren von Soldaten überfüllten Orten nicht zu haben, und wenn sie zu haben ist, werden fast unerschwingliche Preise verlangt, z. B. für einen Leib Kommißbrot 3, ja 4 M.! Ebenso ist es mit dem Ersatz für zerrissene Kleidungs- und Wäschestücke. Dies macht es auch erklärlich, daß von dem großen Lohn kaum einmal Ersparnisse gemacht werden.

Auch an die Wohnung in Bretterhütten mit einem Lager, das aus Holzpritschen mit etwas Holzwolle besteht, müssen sich unsere Jungen gewöhnen! Solche Angaben machen wenigstens zahlreiche Jugendliche fast übereinstimmend. — Kein Wunder, daß oft schon nach wenigen Tagen der Wunsch brennend wird: nur weg und wieder heim! Das ist aber nicht so einfach. Die Baugesellschaft läßt sie nicht gehen, gibt ihnen keinen Abkehrschein, und sie sind zudem ohne Mittel. Da tun sich 4 oder 6 zusammen und ermutigen sich gegenseitig, um gemeinschaftlich durchzubrennen. Da dem einen Schuhe, dem anderen eine Mütze oder Joppe fehlen, läßt man diese Kleidungsstücke mitgehen, und nun ist ihr Schicksal besiegelt. Nach wenigen Tagen sitzen sie in Untersuchungshaft im Gefängnis! Hier werden sie wie echte Stromer eingeliefert: abgerissen, schmutzig, verwahrlost, verwildert und verlaust! — Das ist innerhalb weniger Monate aus vorher ordentlichen jungen Burschen geworden! — Gewiß, es waren nicht alle unverdorben, es war auch manch' böser und verwahrloster Junge dabei; er ist noch viel tiefer gesunken und verkommen, die Mehrzahl seiner Unglücksgenossen aber ist erst durch diesen „Hilfsdienst" auf Abwege geraten und wohl fürs Leben verdorben. Das sind herzbewegende Beispiele für das Unheil, das die Wanderfreiheit der Jugend anrichten kann.

Welche Schäden mögen erst im Innern dieser jungen Menschen durch den ständigen Umgang mit den oben gekennzeichneten älteren Mitarbeitern bei dem völligen Mangel jeglicher schützenden Gegeneinwirkung angerichtet worden sein! Die Frage stellen, heißt sie auch für den Sachkundigen beantworten. —

Kein Wunder, daß das Befremden und die Empörung über solche Zustände immer weitere Kreise ergreift: Jugendgericht, Verwaltungsbehörden, Jugendamt, Jugendfürsorgeausschuß, Jugendschutzverein und Pfarrämter rufen nach Abhilfe, und es scheint, daß diese Rufe von zuständiger Stelle gehört werden. Sie erklingen, weil durch die große Zahl der gefährdeten Jugendlichen, durch die Offenkundigkeit der Mißstände das öffentliche Gewissen wachgerüttelt wurde. Das Unheil, das hier gehäuft vor Augen tritt, sieht der in der Jugendschutzarbeit Stehende in Einzelfällen während des ganzen Jahres! Wenn man alle diese Einzelfälle von Jugendlichen, die durch Mißbrauch der Wanderfreiheit straucheln und fallen, in geschlossenem Haufen vorführen könnte, dann würde auch das deutsche Volksgewissen erwachen und in der erschreckenden Erkenntnis

der Größe des Unheils sicherlich alle politischen, juristischen staatswirtschaftlichen oder sonst engherzigen Bedenken gegen eine gründliche Abhilfe hinwegfegen.

Wenn nur vorerst einmal erreicht wird, daß das deutsche Volk diese zehrende Wunde an seinem Körper erkennt, und daß die großen Organisationen des Jugendschutzes die Forderung der Einschränkung oder Beseitigung der Wanderfreiheit der Jugendlichen nicht mehr von ihrem Programm verschwinden lassen, dann wird sicher der Tag bald kommen, der auch diesem schweren Mißstande zum Heile unserer Jugend ein Ende bereiten wird.

C. Behringer-Freiburg.

Gefängniswissenschaft als Lehrfach in den Hochschulkursen für kriegsbeschädigte Offiziere.

Von Pastor Dr. H. Seyfarth, Hamburg-Fuhlsbüttel.

Schon seit mehreren Jahren haben verschiedene Universitäten und Akademien auf Anregung der Generalkommandos Hochschullehrgänge eingerichtet, die den Zweck haben, Kriegsbeschädigten, die aus dem Militärdienst ausscheiden und ihren früheren bürgerlichen Beruf zu ändern gezwungen sind, einen Einblick in die verschiedensten Berufsarten zu geben und ihnen dadurch die Wahl zu erleichtern. Die Lehrgrenzen sind in diesen Kursen meist sehr weit gezogen. Sie umfassen die Reichs-, Staats- und Kommunalverwaltung, die deutsche Volkswirtschaft in ihren verschiedenen Zweigen, die Organisationen kaufmännischer, insbesondere industrieller Betriebe, die Versicherungsfächer, das Genossenschaftswesen, das Zeitungswesen, das bürgerliche, Handels-, Wechsel- und Scheckrecht, fremde Sprachen, Buchhaltung und anderes mehr. Es ist keine Frage, daß diese Kurse für diejenigen, die sie besuchen, von außerordentlicher Bedeutung werden können, denn es ist für Berufssoldaten, die infolge einer Verwundung zur Verabschiedung gelangen, ungemein schwer, sich für einen neuen Beruf zu entscheiden, ohne daß sie wenigstens ungefähr wissen, was sie darin erwartet.

Anfang 1916 schon hat die Handelshochschule in Berlin durch hervorragende Praktiker und Theoretiker vor kriegsbeschädigten Offizieren einen Zyklus von 30 Vorträgen über die verschiedensten Zweige des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens halten lassen. Diese Vorträge sind in Buchform zusammengefaßt und von dem Rektor der Hochschule, Herrn Professor Dr. Eltzbacher unter dem Titel „Berufswahl" herausgegeben worden und bei Mittler u. Sohn in Berlin erschienen. Im ähnlichen Sinne gedenkt auch die am 30. Mai d. Js. begründete Fürst Leopold-Akademie für Verwaltungswissenschaften in Detmold vorzu-

gehen, die jedoch ihre Ziele noch viel weiter gesteckt hat und einen ganz neuen Typus im Hochschulwesen darstellt. Sie hat sich zu einem Unternehmen ausgewachsen, das nicht vorübergehenden, sondern dauernden Zwecken dienen soll, indem sie nicht nur kriegsbeschädigten Offizieren, sondern auch nicht Heeresangehörigen, Männern und Frauen, mit geeigneter Vorbildung, die die Beamtenlaufbahn einschlagen, wollen, ihre Pforten öffnet.

Von militärischer Seite war es zuerst das stellvertretende Generalkommando des 17. Armeekorps, das in der Kgl. Technischen Hochschule zu Danzig-Langfuhr Hochschulkurse für kriegsbeschädigte Offiziere einrichtete, deren Lehrpläne immer mehr erweitert wurden. In dem fünften, der vom 29. April bis 29. Juni 1918 stattfand, wurde auf eine von mir gegebene Anregung hin hier zum erstenmal auch die Gefängniswissenschaft als Lehrfach in den Rahmen der Vorlesungen eingefügt. In meiner Denkschrift, in der ich diese Einfügung vorschlug, wies ich darauf hin, daß der Beruf eines Gefängnisbeamten für gewesene Offiziere in vieler Beziehung ganz besonders geeignet sei, und daß es infolgedessen im Interesse der Besucher des Hochschulkursus liegen würde, wenn ihnen ein genaues Bild von dem, was der Gefängnisberuf in sich schließt, geboten werde. Der Chef der Versorgungsabteilung des 17. Armeekorps, Herr Oberst von Horn, ging auf diese Anregung sofort ein, und ich wurde mit der Abhaltung der Vorlesungen über Gefängniskunde und Entlassenenfürsorge betraut, wie ich auch später an der Detmolder Akademie, deren Ehrenausschuß ich angehöre, als nebenamtlicher Dozent über die gleichen Fächer lesen werde.

Ohne Zweifel sind ja die straffe Disziplin, die dem früheren Soldaten eigen ist, und seine Gewöhnung, mit Menschen umzugehen und als Vorgesetzter aufzutreten, Eigenschaften, die ihn äußerlich in besonderem Maße für den Beruf des Gefängnisbeamten geeignet machen. Gleichwohl aber wäre es sehr verkehrt, wenn sich Leute lediglich deshalb, weil sie diese Eigenschaften besitzen, einem so eigenartigen und schwierigen Arbeitsfeld, wie es der Strafanstaltsdienst ist, zuwenden wollten. Ich habe daher in meiner einleitenden Vorlesung, in der ich über den Beruf des Gefängnisbeamten handelte, aufs dringendste davor gewarnt, voreilig diesen Beruf zu wählen, ohne daß man sich völlig klar über das ist, was er von seinen Trägern fordert. Eine solche Warnung erschien mir notwendig, denn der Strafzweck kann ja nur erreicht und der ganze Strafvollzug nur dann erfolgreich gestaltet werden,

wenn der Beamtenkörper sich aus geeigneten Persönlichkeiten zusammensetzt, die sich des Ernstes ihrer Aufgabe und der Größe ihrer Verantwortung voll und ganz bewußt sind. Ich habe darauf hingewiesen, daß Idealismus und Optimismus für einen guten Gefängnisbeamten unentbehrlich sind, um erfolgreich ein Amt verwalten zu können, das so reich an schweren Enttäuschungen und trüben Erfahrungen ist, und daß niemand sich diesem Beruf zuwenden darf, der nicht die innere Neigung und den ernsten Willen hat, an der großen Aufgabe mitzuwirken, verirrte und verlorene Söhne unseres Volkes wieder auf den rechten Weg zurückzubringen und sie wieder zu brauchbaren Gliedern der menschlichen Gemeinschaft heranzubilden. Das ist und bleibt ja immer die Hauptsache für den Gefängnisbeamten. Ein tüchtiger Buchhalter oder Kassenverwalter kann auch ein Mann werden, der ohne jede psychologische Veranlagung ist, ein wertvoller Wirtschaftsinspektor braucht kein Menschenkenner zu sein, aber Beamte, die diese Stellungen in Gefängnissen bekleiden wollen, müssen neben ihrer technischen Tüchtigkeit vor allen Dingen die seelischen Qualitäten besitzen, die sie zugleich zu Erziehern machen.

Nachdem ich so auf den Ernst und die Schwierigkeit des Berufes des Gefängnisbeamten hingewiesen und betont hatte, daß das Fehlen innerer Neigung und Begabung gerade hier stets die größten Enttäuschungen im Gefolge hat, habe ich vor meinen Zuhörern die großen Probleme entwickelt, die Schuld und Sühne umschließen, und ihnen ein anschauliches Bild von allem gegeben, was man unter dem Namen Gefängniswissenschaft zusammenfaßt. Es traf sich günstig, daß direkt vor meinen Vorlesungen ein Danziger Staatsanwalt über Strafrecht und Strafprozeß vortrug, und daß die Hörer so über beide Wissenszweige gewissermaßen im Zusammenhang orientiert wurden. Denn Strafrecht und Gefängniskunde stehen ja in einem großen innern Zusammenhang, und Professor Kohler betont in seinem Geleitwort zum 65. Bande des Archivs für Strafrecht und Strafvollzug mit Recht, daß das Strafrecht mehr und mehr zur Lehre vom Verbrechertum sich ausgestalten müsse, und daß die Gefängniskunde einer der wichtigsten Teile dieser Wissenschaft sei, ohne welche eine richtige Bemessung der Gerechtigkeitsstrafe überhaupt nicht möglich wäre.

Einen besonderen Wert legte ich in meinen Vorlesungen auch auf die Darstellung der Fürsorge für die Entlassenen und versuchte, meinen Zuhörern klarzumachen, daß

jeder Gefängnisbeamte auch auf diesem Gebiete heimisch sein müsse, das ebenso wichtig sei wie alles, was während der Strafverbüßung für die Gefangenen geschieht. Denn so ist es doch: Was man auch als Zweck und Strafe anerkennen mag, welcher Ansicht über Strafsysteme und Strafvollzug man auch huldigen mag, das wichtigste ist und bleibt immer: ob der Rechtsbrecher nach verbüßter Strafe wieder ein nützliches Glied der Gesellschaft wird, oder ob er weiterhin ein asozialer Mensch bleibt, der die Allgemeinheit schädigt. Es darf daher kein Gefängnisbeamter achtlos an der Entlassenenfürsorge vorübergehen, wenn sie auch nicht direkt zu seinem Ressort gehört.

Meine Ausführungen waren in sechs Doppelvorlesungen zusammengedrängt und wurden durch eine Besichtigung des Danziger Gerichtsgefängnisses beschlossen, so daß im Verlauf von einer Woche die Zuhörer ein Bild von dem ganzen Gebiet des Gefängniswesens sowohl theoretisch als praktisch erhielten. Die Vorlesungen waren nicht allein von kriegsbeschädigten Offizieren, sondern auch von einigen Professoren und ihren Damen besucht. Auch der stellvertretende Rektor der Kgl. Technischen Hochschule, Geheimrat Professor Dr. von Mangold, wohnte den Vorlesungen bei, und es ist wahrscheinlich, daß die Einfügung der Gefängniswissenschaft in den Lehrplan der Danziger Kurse eine ständige Einrichtung bleiben wird.

Ob der eine oder andere meiner kriegsbeschädigten Zuhörer sich dem Gefängnisberuf zuwenden wird, weiß ich nicht. Sicher aber ist, daß diejenigen, die es tun werden, nicht mit falschen Voraussetzungen und falschen Erwartungen ihr neues Leben beginnen werden, sondern daß sie nun ganz genau wissen, worauf es ankommt, wie schwierig die Arbeit in den Gefängnissen ist, und daß niemand durch sie innerliche Befriedigung empfangen kann, der nicht für sie disponiert ist, und sie mit warmem Herzen und aus innerster Neigung angreift.

Prof. Kriegsmann †.

Von Landesanstalts-Oberinspektor **Glauning**, z. Zt. im Felde.

Die Spätherbststürme brausen durchs Land. So recht das Präludium für den Champagne-Winter! Wer wie ich schon zum dritten Male diese Jahreszeit im Westen erlebt, der weiß genau, was zu erwarten steht. Während zu Hause im lieben Vaterland die Schneeflocken gar lustig durch die Luft wirbeln und die ganze Natur sich in ein festlichweißes Gewand hüllt, ist hier auf Monate hinaus mit nur kurzen Unterbrechungen nichts zu erhoffen als Regen, Sturm und bodenlose Wege.

Ja, wenn der Frühling auf den Fluren liegt und es überall sproßt und grünt, dann ist es leicht, Soldat zu sein. Und wenn die Sommersonne die Landschaft segnet, oder auch der erste leichte Herbstwind liebkosend über die Ähren streicht, auch dann noch gehen die Gedanken des Kriegers lustige Pfade. Aber wenn der nahende Winter seine Boten schickt, Tag für Tag der Sturm tobt und das große Sterben über die Natur kommt, dann beginnen für den Feldsoldaten gar tiefernste, schwere Zeiten. Da eilt dann die Sehnsucht mehr denn je zu Weib und Kind und zu der fernen Heimat, da gedenkt man noch häufiger als sonst derer, die einem einst waren, und wohl in erster Linie auch derer, die dieser Krieg zum Opfer gefordert.

Und da habe ich auch öfters wieder eines gedenken müssen, der schon seit dem ersten Kriegsjahre in fremder Erde ruht, eines — den ich eigentlich gar nicht kannte und den ich doch so gut gekannt zu haben glaube! Und dieser eine ist **Professor Kriegsmann**.

Woher diese eigenartige Bekanntschaft stammt? Irgendwo las ich von seinem Werk, „Einführung in die Gefängniskunde", 1912 ließ ich es mir auf den Weihnachtstisch legen. Und damit war unsere Bekanntschaft besiegelt. Ich glaube sogar, es ist keine oberflächliche Bekanntschaft gewesen, die

ich so gemacht. Wer dieses Buch aufmerksam liest, der weiß, wer Kriegsmann gewesen, der weiß zum mindesten, was er für unseren Strafvollzug war. Ihm persönlich im Leben zu begegnen, war mir nie vergönnt, so sehr ich auch immer gehofft habe, unsere Wege möchten sich einmal treffen. Und trotzdem, als ich damals im Anfange des Krieges die kurze Nachricht von seinem Heldentod las, da hatte ich das Gefühl, als sei mir ein Bekannter genommen, da hatte ich das Empfinden eines schmerzlichen Verlustes.

Sein Buch ist mir ins Feld gefolgt. Es sollte mir in müßigen Stunden, an langen einsamen Abenden ein Unterhalter, es sollte mir ein Bindeglied sein mit meinem Friedensberuf. Es ist mir mehr geworden! Eine Geschichte des Strafvollzuges, kurz und erschöpfend, eine Fundgrube von Anregungen aus dem Gebiet unseres Gefängniswesens, reich und tief. Manchen dieser darin enthaltenen Gedanken habe ich mit in den Sattel gehoben, wenn es einen langen Marsch galt, und dann fortgesponnen, wenn es auf schon bekannten Wegen stundenlang dahinging. Und dabei ist mir der Wunsch geworden, dem Verfasser dieses Buches auch als Mensch, als Kamerad — wenn auch erst nach seinem Tode — noch näher zu treten und ihm, wenn möglich, ein Wort des Gedenkens aus dem Felde zu widmen und damit einen ganz, ganz kleinen Teil der Dankesschuld an ihn abzutragen, die er sich um unseren Strafvollzug erworben.

Durch seine Mutter und den Nachruf, den Prof. Liepmann-Kiel ihm in der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtspflege geschrieben, habe ich Näheres von ihm, über ihn erfahren.

Zunächst: er war einer liebenden, zärtlich geliebten Mutter Sohn! — und das ist wesentlich bei der Einschätzung der Begeisterung, mit der er bei Kriegsbeginn zu den Fahnen geeilt ist. Und dann: er war einer deutschen Mutter Sohn — und das ist bezeichnend für die Erziehung, die er genossen und für die Ansichten, in denen er großgezogen. Aber was darf einer deutschen Mutter Sohn als Opfer gelten in diesem heißen Kampf um des ganzen deutschen Vaterlandes Sein oder Nichtsein!

Jedoch Kriegsmann war mehr! Er war ein Mann der deutschen Wissenschaft, der sich trotz seiner verhältnismäßig jungen Jahren schon eine Stellung in der Gelehrtenwelt erworben hatte und von dem sicherlich noch Vieles zu erhoffen gewesen wäre! Was er in den wenigen Jahren seiner akademischen Laufbahn, die ihm vergönnt gewesen, für die Rechtswissenschaft geleistet, das hat Prof. Liepmann in dem bereits

erwähnten Nachruf eingehend gewürdigt — als Wissenschaftler, Gönner und Freund. Ganz kurz sei aus seinem Leben nur folgendes hier erwähnt: 1882 zu Wandsbeck geboren, hat er in Bonn, Marburg, Berlin und Kiel Rechtswissenschaft studiert. 1903 zum Dr. juris promoviert, diente er kurz darauf als Einjährig-Freiwilliger und begann dann seinen Vorbereitungsdienst. Bald aber wandte er sich der akademischen Laufbahn zu. 1906 — also 24 Jahre alt — erlangte er die venia legendi für Strafrecht und Strafprozeß an der Universität Kiel. 1911 wurde ihm der Titel „Professor“ verliehen; 1913 kam seine Berufung als außerordentlicher Professor nach Königsberg, und schon 1914 erhielt er das Ordinariat als Nachfolger Franks in Tübingen.

Für uns aber, die wir im Strafvollzug stehen und in ihm und durch ihn unsere Lebensaufgabe, unsere Daseinsberechtigung und — -befriedigung finden wollen und können: für uns war Kriegsmann viel! Die Gefängniskunde wurde ihm als Hilfswissenschaft des Strafrechts ein besonders interessantes Gebiet. Dem kriminalistischen Seminar Prof. Liszts verdankte er wohl die ersten Anregungen — 3 Monate hat er dann in der Strafanstalt Moabit gearbeitet, um den Strafvollzug in der Praxis kennen zu lernen. Und gerade von dieser Tätigkeit muß er tiefe Eindrücke gewonnen haben. Prof. Liepmann sagt in seinem Nachruf: „Die Ergebnisse dieses Studiums waren überaus tiefgreifend. Er sah hinter der Monotonie des Anstaltslebens die mannigfach wechselnden und vielseitigen Strömungen und Strebungen in der Seele der Gefangenen, er lernte es, mit ihnen zu sprechen und sie vor allem selbst zum Sprechen zu bringen — nach der Aussage eines so Sachkundigen wie des Medizinalrates A. Leppmann besaß er diese Kunst sogar in ungewöhnlich hohem Maße. So bildete er sich in einem überaus eindrucksvollen Anschauungsunterricht seine ersten Urteile über die Freiheitsstrafe“, und an anderer Stelle: „— die Moabiter Studien und mehrfache äußere Anregung legten ihm zusammenfassende Untersuchungen über das Gefängniswesen nahe. Vorarbeiten dafür waren Studien über die geschichtliche Entwicklung der modernen Freiheitsstrafe und ihrer Beziehungen zu den ergänzenden Maßnahmen des Strafvollzuges, namentlich der Fürsorgeerziehung Jugendlicher.“ Die Folge hiervon waren seine Arbeiten für Aschaffenburgs „Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform“. So war er mit seinen Schöpfungen und seinen Bestrebungen einer der Unsrigen geworden! Ein Reisestipendium setzte ihn dann noch in die

glückliche Lage, 1910/11 den englischen Strafvollzug an Ort und Stelle zu studieren. Und alle die eingehenden Studien krönte er 1912 mit seinem Werk „Einführung in die Gefängniskunde", das als 1. Band der Bibliothek der Kriminalistik in Heidelberg (Carl Winters Verlagsbuchhandlung) erschienen ist. Dieses Buch spricht für sich selbst. Sein reicher Inhalt muß als zu bekannt vorausgesetzt werden, als daß hier an dieser Stelle eingehend darauf eingegangen werden dürfte. Von allen Neuerscheinungen über den Strafvollzug, vor allem über den modernen Strafvollzug, habe ich das Werk Kriegsmanns als das erschöpfendste und anregendste kennen und schätzen gelernt. Und wenn er selbst es in seinem Vorwort nur eine „Einführung in die Gefängniskunde" bezeichnet, so möchte ich es vom Standpunkt des Strafvollzugsbeamten aus einen Leitfaden, ein Lehrbuch, vielleicht **das** Lehrbuch der modernen Gefängniswissenschaft nennen. Wir Strafvollzugspraktiker müssen ihm von Herzen dankbar sein für diese seine Schöpfung, in der er den Leistungen des Strafvollzuges wie selten einer gerecht wird, in der er anderseits so viele Anregungen gibt für die Strafvollzugsreform und durch die er der Welt zeigt, wie vielseitig, wie ernst und auch wieder wie schön und wertvoll für Rechtssicherheit und Menschenwerte unser Beruf ist.

Und wenn Kriegsmann uns Vollzugsbeamten schon so viel ist, wieviel mehr muß er denen sein, deren Lebensschiffe an den Klippen des Daseins Schiffbruch gelitten haben, die den Strafvollzug an ihrem eigenen Leibe kennen lernen mußten oder noch kennen lernen werden! Kriegsmann ist tief eingedrungen in das Seelenleben der Rechtsbrecher; er hat sie alle kennen gelernt, sowohl die den Weg des Rechtes nicht beschreiten wollen, wie die, die ihn nicht einhalten können, sowohl die, die aus Fahrlässigkeit oder auch unter dem Drucke der Verhältnisse straucheln, als auch die, die völlig haltlos immer wieder abseits geraten.

Er gehört zu denen, die den Glauben an die Menschheit nicht so schnell verlieren. Seine Ausführungen über Aufgaben des Strafvollzuges, sichernde Maßnahmen, Entlassenenfürsorge, Rehabilitation erscheinen mir besonders fein durchdacht und menschlich empfunden und daher auch besonders beachtenswert. Kriegsmann steht auf dem Standpunkt des Vergeltungsgedankens aber mit weitgehenden Zugeständnissen an die Spezialprävention". Also sprach Zarathushtra: „Feind" sollt ihr sagen, aber nicht „Bösewicht"; „Kranker" sollt ihr sagen, aber nicht „Schuft"; „Tor" sollt ihr sagen, aber nicht „Sünder". —

Ich weiß, diese Zeilen des dankbaren Gedenkens kommen spät — Kriegsmann ist bereits am 6. September 1914 gefallen — aber ich glaube, ein dankbares Gedenken kommt nie zu spät. Der beste Dank für Kriegsmann wird sein, wenn wir in seinem Sinne rastlos weiterschaffen an der Reform unseres Strafvollzugs. Jetzt freilich ist hierfür kaum Zeit, die Gegenwart hat wichtigere Aufgaben; aber nach dem ersehnten Frieden wird eine vermutlich erhebliche Zunahme der Kriminalität eine Lösung dieser Fragen gebieterisch fordern und dann soll der Geist Kriegsmanns unter uns sein!

Korrespondenz.

Aus Strafanstalten.

Den
Mitteilungen über die Ergebnisse der Verwaltung des Zwangserziehungs- und Gefängniswesens in Elsaß-Lothringen
für das Rechnungsjahr 1. April 1914 bis 31. März 1915
(zu vgl. Bd. 51, S. 126)
entnehmen wir, wie schwer und unmittelbar gerade im Reichslande der Ausbruch des Krieges auf diese Verwaltung eingewirkt hat.

Unmittelbar nach der Mobilmachung wurden aus den Gefängnissen die Angehörigen des Beurlaubtenstandes, die wegen einer nicht mit Ehrverlust bedrohten Handlung Gefängnis- oder Haftstrafe von höchstens 1 Jahre verbüßten, soweit sie nicht unter der Wirkung von Ehrenstrafen standen oder sich in der Anstalt schlecht geführt hatten, mit Rücksicht auf die beabsichtigte Begnadigung behufs Einstellung in das Heer mit Strafunterbrechung entlassen. In gleicher Weise entließen die Strafvollzugsbehörden zur Vermehrung der freien Arbeitskräfte der Volkswirtschaft und zur Erleichterung der Lage der Angehörigen alle nicht militärpflichtigen Strafgefangenen, deren Entlassung ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit angängig erschien. Ähnliche Maßnahmen wurden hinsichtlich der Arbeitshausgefangenen und nach Anordnung der Gerichte hinsichtlich der Untersuchungsgefangenen getroffen.

Die hiernach in Haft bleibenden Gefangenen wurden zur Entlastung der Festungen schon am 2. Mobilmachungstage aus dem Bezirksgefängnisse zu Metz nach Saargemünd (41 Köpfe) und wenige Tage später aus dem Bezirksgefängnisse zu Straßburg in die von dem württembergischen Justizministerium in entgegenkommender Weise zur Verfügung gestellten Strafgefängnisse zu Heilbronn (50 Köpfe) und Rottenburg (100 Köpfe) übergeführt.

An Stelle der entlassenen oder abgeschobenen Straf- und Untersuchungsgefangenen hatten die Gefängnisse alsbald eine große Zahl von Schutzgefangenen aufzunehmen. Hierbei handelte es sich in der Hauptsache und zunächst ausschließlich um Personen, die wegen ihrer politischen Betätigung, wegen spionageverdächtigen oder deutschfeindlichen Betragens oder wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer von den Militärbehörden festgenommen worden waren. Daneben waren in den ersten Kriegsmonaten zahlreiche im Lande auftauchende Zigeunerbanden bis zur Feststellung des aufnahmepflichtigen Staates und Bewohner geräumter französischer Ortschaften bis zu ihrer manchmal erst nach Monaten ermöglichten Abschiebung durch die Schweiz nach Frankreich aufzunehmen. Vorübergehend mußten einzelne Anstalten auch Kriegsgefangene auf dem Transporte beherbergen. Im ganzen sind infolge dieser Einlieferungen in der Zeit vom 1. April 1914 bis 31. März 1915 in den größeren Gefangenenanstalten 4670 Polizeigefangene zugegangen gegen 758 Polizeigefangene im vorhergehenden Jahre. Über die in der Gefängnisordnung nicht geregelte Behandlung der Schutz-

gefangenen wurden alsbald in einer Verfügung vom 13. August 1914 Vorschriften getroffen, deren Grundzüge auch weiterhin festgehalten werden konnten. Die große Mannigfaltigkeit der Gefangenengattungen, die nicht immer klaren Aufnahmeverfügungen und die häufig eintretende Überfüllung stellten an die Umsicht der Anstaltsbeamten hohe Anforderungen.

Der feindliche Einfall hatte, abgesehen von einigen Amtsgefängnissen an lange Zeit vom Feinde besetzten oder in der Kampflinie liegenden Orten des Oberelsaß, eine Räumung von Gefangenenanstalten nicht zur Folge. Insbesondere blieben während der mehrtägigen feindlichen Besetzung der Betrieb des Bezirksgefängnisses in Mülhausen und der Strafanstalt in Ensisheim im Gange und die Beamten, allein von allen Beamten der Landesverwaltung, entsprechend der ihnen erteilten besonderen Weisung im Dienste. Außer der Befreiung einer kleinen Zahl von politischen Gefangenen durch den Feind in Mülhausen und der Abforderung einer geringen Lebensmittelmenge in Ensisheim, traten hierbei Störungen im Betriebe nicht ein. Jedoch wurden bei dem Abzuge der Franzosen aus dem letzteren Orte zwei Inspektoren als „Geiseln" mitgeschleppt, die bisher noch nicht zurückgekehrt sind. Während der Schlacht bei Mülhausen verrichteten die Beamten über 24 Stunden lang, während zeitweise Geschosse in geringer Entfernung niedergingen und ihre Familien in der Stadt auf sich angewiesen waren, Dienst im Gefängnis und vermochten so jede Unordnung, die bei den vielen bedenklichen Anstaltsinsassen leicht schlimme Folgen hätte haben können, zu verhüten.

Die empfindlichen Hemmungen des Verkehrs auf den Eisenbahnen des Landes und die Notwendigkeit, die Gefängnisse der großen Orte zu entlasten, führten schon bald nach Ausbruch des Krieges zu einer weitgehenden Überweisung des Strafvollzuges an die Amtsgefängnisse und die kleineren Bezirksgefängnisse.

Die Hagenauer Besserungsanstalt sowie die privaten Zwangserziehungsanstalten waren schon beim Herannahen der Kriegsgefahr veranlaßt worden, für den Fall, daß ein Verbleiben der Zöglinge durch die Kriegslage unmöglich gemacht würde, deren Aufnahme in Anstalten des innern Deutschlands sicherzustellen. Von diesen Vereinbarungen mußten schon wenige Tage nach Ausbruch des Krieges die katholische Mädchenerziehungsanstalt zu Neuhof und das Kloster zum guten Hirten in Straßburg wegen militärischer Belegung eines großen Teiles der Räume für einen Teil ihrer Zöglinge, die protestantischen Anstalten in Königshofen und Bornen wegen ihrer gefährdeten Lage vor den Festungswällen von Straßburg und Metz für ihre sämtlichen Zöglinge Gebrauch machen. Die Zöglinge der drei ersten Anstalten konnten zum Teil schon nach wenigen Monaten, zum Teil wenigstens im Laufe des Jahres 1915 zurückkehren. Um die Jahreswende 1914/15 mußte wegen der Beschießung von Sennheim das dortige Landwirtschaftliche Asyl geräumt werden; die dort verpflegten Zwangszöglinge wurden auf die Anstalten in Zelsheim und auf dem englischen Hofe verteilt.

Die unsichere Lage bei Ausbruch des Krieges ließ es angebracht erscheinen, dem in solcher Zeit besonders naheliegenden Wunsch der Eltern nach Vereinigung mit ihren Kindern, soweit irgend angängig, Rechnung zu tragen. Es wurden deshalb von den weniger verwahrlosten Zöglingen verschiedener Anstalten zusammen 83, deren häusliche Verhältnisse und bisherige Führung Aussicht auf Wohlverhalten eröffneten, unter Bestellung von Fürsorgern widerruflich zu ihren Angehörigen ent-

lassen. 24 von diesen haben im Laufe der Kriegszeit in die Anstalten zurückgebracht werden müssen.

Die Erziehungs- und Besserungsanstalt für Knaben zu Hagenau hatte gleich bei Beginn des Krieges eine große Zahl ihrer älteren Zöglinge, die freiwillig zum Heere eintraten, entlassen. Diese Abgänge haben sich weiterhin noch öfter wiederholt, so daß bis zum 1. April 1915 94 Zöglinge dieser Anstalt als Kriegsfreiwillige eingetreten waren. In geringerem Umfange haben solche Abgänge auch bei den anderen Knabenanstalten, in denen schulentlassene Zöglinge nur selten neu untergebracht werden, stattgefunden.

Die Zahl der neuen Zugänge war in den ersten Monaten des Krieges zum Teil infolge der Behinderung mancher an dem gerichtlichen Verfahren beteiligten Behörden, zum Teil wohl auch infolge der ersten Einwirkung des nationalen Aufschwunges auf die Jugend, verhältnismäßig gering. In den Knabenanstalten, die durch den Eintritt der älteren Zöglinge zum Heere ihre schwierigsten Insassen verloren hatten, war durchweg eine Besserung in der Führung der Zöglinge festzustellen, so daß hier trotz der Vermehrung der Zöglingszahl und der starken Verminderung des Personals durch Einberufungen Schwierigkeiten in der Handhabung der Anstaltszucht nicht entstanden. Dagegen erwies sich in den Anstalten für schulentlassene verwahrloste Mädchen bei manchen während des Krieges eingelieferten oder vorher schon schwer zu behandelnden Zöglingen die Erregung des Trieblebens durch die Ereignisse derart mächtig, daß die Vorsteherinnen, zumal bei der immer stärkeren Belegung ihrer Häuser, sich der Behandlung nicht mehr gewachsen fühlten und Befreiung von diesen Elementen dringend verlangten. Da gerade diese Mädchen aus Rücksicht auf sie selbst wie auch auf die öffentliche Sittlichkeit und Gesundheit aus der Zwangserziehung nicht entlassen werden konnten, blieb bei dem Fehlen einer staatlichen Mädchenerziehungsanstalt nur übrig, für die Dauer des Krieges in der Weiberstrafanstalt zu Hagenau neben den ständigen Abteilungen für Zuchthaus-, Gefängnis- und Arbeitshausgefangene eine Abteilung für Zwangszöglinge einzurichten. Diese von den anderen Abteilungen streng gesonderte Zöglingsabteilung zählte am Schlusse des Berichtsjahres 8 Insassen.

Von der Familienerziehung konnte angesichts der Schwierigkeiten, die sich aus der Abwesenheit mancher Hausväter, der mißlichen Lage der zurückbleibenden Familien und der allgemeinen Verhältnisse des Operationsgebietes ergaben, nur mit großer Einschränkung Gebrauch gemacht werden. Häufiger als sonst wurde es auch nötig, in Familien untergebrachte Kinder in Anstalten überführen zu lassen.

Große Schwierigkeiten bot vom ersten Augenblick des Krieges ab in allen Anstalten die Verpflegung der Insassen. Die meisten von den vertraglich verpflichteten Händlern stellten sofort die Lieferung ein, weil sie sie entweder wegen der Verkehrsschwierigkeiten tatsächlich nicht ausführen konnten, oder sie dem in der ersten Kriegszeit weit verbreiteten Glauben huldigten, daß der Krieg alle Verträge aufhebe. Manche Bedarfsgegenstände aber waren nicht an allen Orten ohne weiteres anderweit zu beschaffen. Es erwies sich alsbald als notwendig, den feststehenden Speisetarif der staatlichen Anstalten außer Kraft zu setzen und den Vorstehern zu überlassen, unter möglichster Festhaltung seiner allgemeinen Richtlinien selbständig für eine ausreichende und möglichst wechselnde Beköstigung zu sorgen.

Noch weitergehende Änderungen führten die im Frühjahr 1915 eintretenden Beschränkungen des Brotverbrauches herbei, die für die

hauptsächlich auf die Brotportion von 650 gr begründete Anstaltskost besonders eingreifend waren. Die Anstalten wurden angewiesen, sich den allgemeinen Brotbeschränkungen anzupassen und den Ausfall an Nährstoff durch Vergrößerung der zu den einzelnen Mahlzeiten zu verabreichenden Menge an sonstigen Speisen sowie durch eine mäßige Verstärkung der Zugabe von Fleisch, Fisch und Fett, zum Teil auch durch Ersetzung des Morgenkaffees durch nahrhaftere Gerichte auszugleichen. Bei der Arrestantenkost und den Zulagen der Schwerarbeiter, wo die Brotbeschränkung sich besonders fühlbar machte, wurde durch mäßige Zugabe von beschlagnahmefreiem Schiffszwieback geholfen. An der selbständigen Verantwortlichkeit der Anstaltsvorsteher für die Auswahl und Zusammensetzung der Gerichte wurde hierbei festgehalten.

Der Arbeitsbetrieb der Gefangenenanstalten erfuhr in den ersten Monaten des Krieges erhebliche Stockungen durch die Entlassung und Abschiebung eines großen Teiles der eingearbeiteten Gefangenen, die Hemmungen in der Zufuhr von Rohstoffen und in dem Absatz der Erzeugnisse und durch die Einberufungen der Werkführer der Unternehmer. Nicht entlassungsreife Gefangene mit den damals dringlichen landwirtschaftlichen Arbeiten in größerem als dem sonst üblichen Umfange zu beschäftigen, war bei der Unruhe der ersten Kriegszeit aus Sicherheitsgründen nicht angängig. Schon im Laufe des Herbstes 1914 gelang es jedoch fast durchweg, ständige Arbeitsgelegenheit zu beschaffen. Arbeiten für die Militärverwaltung und deren Lieferanten, wie Anfertigung von Kleidungsstücken, von Munitionskörben, von Kohlensäcken für die Marine, von Bürsten- und Besenwaren für Kasernen und Lazarette, von Strohschuhen für Pferde, von Düten für Liebesgabensendungen und die Reinigung von Lazarettwäsche, spielten dabei eine beim Vorschreiten des Krieges immer zunehmende Rolle.

In den Zwangserziehungsanstalten wurden der Unterrichts- und Handwerkslehrbetrieb zwar allenthalben durch die Einberufung von Lehrern und Handwerksmeistern stark beeinträchtigt, er konnte aber überall mit kurzen Unterbrechungen aufrecht erhalten werden, da die Militärbehörden gerade diesen Anstalten in dringlichen Fällen weit entgegenkamen. Während des Ruhens der Schul- und der Werkstättenarbeit konnten die Knaben überall mit Nutzen in den landwirtschaftlichen Betrieben der Anstalten beschäftigt werden, die infolge der Einberufung der älteren Zöglinge zum Heere zeitweise an Arbeitermangel litten.

Zu Lazaretträumen wurden der Militärverwaltung bei Ausbruch des Krieges Teile der Knabenerziehungsanstalt und der Weiberstrafanstalt zu Hagenau zur Verfügung gestellt.

Von den bei Kriegsausbruch im Gange befindlichen größeren Bauten geriet der Neubau des Amtsgefängnisses in Dammerkirch durch die feindliche Besetzung des Ortes völlig ins Stocken. Die Arbeiten an dem Neubau des Amtsgefängnisses in Rohrbach und dem Neubau der Doppelkapelle in der Erziehungs- und Besserungsanstalt zu Hagenau erlitten eine bis in das folgende Jahr dauernde Unterbrechung. Die für das Berichtsjahr bewilligte Herstellung einer großen Entwässerungsanlage in der letzteren Anstalt konnte wegen Mangels an Arbeitern nicht in Angriff genommen werden, und selbst die laufenden Unterhaltungsarbeiten mußten mancherorts ganz oder teilweise ausgesetzt bleiben.

Die Beamtenschaft des Verwaltungszweiges wurde, da sie zum größten Teil aus Militäranwärtern hervorgegangen ist, von den Ein-

berufungen zum Heeresdienst in besonderem Maße betroffen. Im Frieden waren nur die Beamten der Strafanstalt Ensisheim für den Mobilmachungsfall als unabkömmlich erklärt worden. Auch nach der Mobilmachung mußte die Unabkömmlichkeitserklärung bei dem besonderen Interesse der Militärverwaltung an der Einziehung altgedienter Unteroffiziere auf einige wenige Unterbeamte beschränkt werden, die als Aufseher besonders stark belegter Amtsgefängnisse des Operationsgebietes oder der Festungsbereiche oder als Leiter gewisse Fachkenntnisse erfordernder Zweige des Arbeitsbetriebes nicht zu entbehren waren. Der Ausfall an Kräften wurde zum Teil durch zeitweilige Einschränkung der Urlaube und dienstfreien Tage der Beamten, zum Teil durch Aushilfsaufseher, zu deren Verrichtung sich namentlich pensionierte Beamte und durch den Krieg beschäftigungslos gewordene Handwerksmeister bereit und geeignet fanden, gedeckt. Bei manchen schwach belegten Amtsgefängnissen erwies es sich als genügend, eine Aushilfe nur für die Tage, an denen wenigstens ein Gefangener vorhanden war, zu den unbedingt eine männliche Kraft erfordernden Verrichtungen anzunehmen, während im übrigen der Dienst durch die Frau des Aufsehers wahrgenommen wurde. An einigen stark mit Gefangenen der Militärbehörden belegten Gefängnissen wurden nach Vereinbarung mit den Militärbehörden Unteroffiziere und Soldaten, insbesondere Landstürmer, zur Verstärkung des Personals kommandiert. Teils zum Ausgleich der verfügbaren Arbeitskräfte, teils in Verbindung mit dem Abtransport von Gefangenen mußten vielfach Beamte außerhalb ihres Amtssitzes verwendet werden.

Die Beamten haben sich den erhöhten Anforderungen, die sich aus der Verminderung der Arbeitskräfte und den schwierigen Belegungs- und Betriebsverhältnissen ergaben, durchweg mit großem Eifer und meistens mit anerkennenswerter Umsicht unterzogen. Das gleiche kann von der Mehrzahl der zur Aushilfe herangezogenen Personen gesagt werden.

Die Zahl aller Gefangenen, einschließlich der Arbeitshäuser, betrug 19 256 Männer und 3264 Weiber. Täglicher Durchschnittsstand: 1660 Männer und 212 Weiber.

Die Verpflegungskosten betrugen für Gesunde und Kranke durchschnittlich für den Kopf und Tag: in den Strafanstalten und Bezirksgefängnissen 45,1 Pfg. (gegen 34,6 Pfg. im Vorjahre), im Arbeitshaus in Pfalzburg 34 Pfg. (gegen 31,3 Pfg.), in der Hagenauer Knabenanstalt 76,3 Pfg. (gegen 59,2 Pfg.). Die Vergütung für die Verpflegung der Gefangenen in den Amtsgerichtsgefängnissen, die durch die Amtsgefängnisaufseher besorgt wird, mußte alsbald erhöht werden.

Beschäftigung: Während die Zahl der Hafttage von 760 072 im Vorjahre auf 618 714 zurückging, stieg die Zahl der (infolge des Krieges) beschäftigungslosen Hafttage nicht arbeitspflichtiger Gefangener von 37 482 auf 98 567 und gingen etwa 20 000 Arbeitstage durch äußere Störungen des Betriebes verloren. Die Roheinnahme ist infolgedessen von 548 864 M. auf 424 864 M., der Reinertrag von 362 479 M. auf 259 712 M. gesunken. Immerhin wurde im Durchschnitt eine Steigerung der Vergütungen für die Gefangenenarbeit erzielt. Der Reinertrag stieg auf den Kopf und Arbeitstag auf 99 Pfg. (gegen 87 Pfg. im Vorjahre). Diese Erhöhung entfiel vor allem auf die landwirtschaftlichen und anderen Außenarbeiten, sowie auf gewisse in einzelnen Anstalten für eigene Rechnung ausgeführte Arbeiten für Heeresbedürfnisse.

Von den beschäftigten Gefangenen waren tätig			
a) für die eigene Anstalt		29,2 Proz.	(22,7 im Vorj.)
davon in Feld und Gartenwirtschaft		2,6 „	(0,6 „ „)
b) mit Herstellung von Waren zum Verkauf und zwar an andere Anstalten der Gefängnisverwaltung, an öffentliche Behörden und Anstalten	2,7 Proz.		
an Anstaltsbeamte, Gefangene und sonstige Private	1,9 „	4,6 Proz.	(4,5 „ „)
c) für Dritte gegen Lohn und zwar für öffentliche Behörden und Anstalten		16,1 Proz.	(12,8 „ „)
darunter für die Militärverwaltung	7,9 Proz. (gegen 10,9 Proz. im Vorj.)		
für ständige Unternehmer		25,6 „	(32,5 „ „)
für Anstaltsbeamte und sonstige Private		24,5 „	(27,5 „ „)
		66,2 Proz.	(72,8 im Vorj.)
davon außerhalb der Anstalt mit landwirtschaftlichen und sonstigen Arbeiten		6,8 „	(4,5 „ „)

Die schon in Friedenszeiten ständig abnehmende Gelegenheit zur Beschäftigung der Gefangenen in den Amtsgefängnissen ist unter den Verhältnissen der Kriegszeit weiter zurückgegangen. Der Reinertrag dieser Beschäftigung ist von 2053 M. im Vorjahre auf 1083 M. gesunken.

Disziplinarstrafen: Von der Gesamtzahl der Zuchthausgefangenen in Ensisheim und Hagenau (658 Männer, 26 Weiber) wurden disziplinarisch bestraft: 27,9 Proz. Männer, 30,8 Proz. Weiber; von den übrigen Gefangenen 6,8 Proz. Männer, 2,6 Proz. Weiber. 6 Männer (3 Zuchthausgefangene, 3 Gefängnisgefangene), welche während der Haft Körperverletzung, Beleidigung oder deutschfeindliche Kundgebungen verübt hatten, wurden gerichtlich bestraft.

Von den Arbeitshäuslern in Pfalzburg mußten 30,7 Proz. und in der Erziehungs- und Besserungsanstalt Hagenau 40,2 Proz. der Knaben bestraft werden; überall eine wesentliche Besserung gegen das Vorjahr, die der Bericht dem allgemeinen sittlichen Aufschwung der ersten Kriegszeit zuschreibt — eine Erfahrung, die auch in anderen Strafanstalten gemacht wurde.

Krank im Lazarett behandelt wurden: vom Durchschnittsstand der Zuchthausgefangenen in Ensisheim und Hagenau 3,01 Proz. Männer, 5,82 Proz. Weiber; von anderen Gefangenen: 1,62 Proz. Männer, 4,02 Proz. Weiber; vom Arbeitshaus Pfalzburg 0,78 Proz.; Erziehungsanstalt Hagenau: 0,36 Proz. An Tuberkulose wurden behandelt: 5 Zuchthaus-, 27 andere Gefangene. Todesfälle: 5 Zuchthaus- und 10 andere Gefangene, darunter 3 an Tuberkulose, 3 Zwangszöglinge. Die Sterbeziffer beträgt im Zuchthaus 0,76 Proz. der Gesamtzahl und 1,36 Proz. des Durchschnittsbestandes; im Gefängnis: 0,07 Proz. Männer, 0,08 Proz. Weiber der Gesamtzahl, und 0,75 Proz. Männer und 1,14 Proz. Weiber des Durchschnittsstandes. Die Erkrankungen waren im Verhältnis zur Gesamtzahl der Gefangenen erheblich weniger zahlreich als im Vorjahre. Wenn im Gegensatz hierzu die Todesfälle häufiger waren, so ist dies darauf zurückzuführen, daß infolge der Einberufungen zum Heere ein verhältnismäßig größerer Teil der Gefangenen aus älteren oder anderweit weniger widerstandsfähigen Personen bestand. 2 Hinrichtungen.

Der Zuschuß aus der Staatskasse betrug für die Strafanstalten, Bezirksgefängnisse und das Arbeitshaus: 989 348 M., pro Kopf und Tag: 145 M.; bei der Erziehungsanstalt Hagenau: 188 674 M. (245 Pfg. pro Kopf und Tag). Die Ausgaben für die nicht in der staatlichen Anstalt, sondern in Privatanstalten und in Familien untergebrachten Knaben, sowie für sämtliche Mädchen betragen: 327 100 M.; davon konnten von den zum Unterhalt der Zöglinge Verpflichteten 3444 M. wieder eingezogen werden. Von den Strafvollstreckungskosten wurden von 91 811 M. eingezogen: 15 614 M.; niedergeschlagen 69 286 M., als Rest übertragen: 6909 M.

Von den neu eingelieferten Zuchthausgefangenen (148 Männer, 10 Weiber) waren 75 Proz. Männer und 70 Proz. Weiber vorbestraft; von den anderen Gefangenen: 53 Proz. Männer, 47 Proz. Weiber. Diese Zahlen haben gegenüber dem Vorjahre bei den Männern merklich abgenommen, bei den Weibern zugenommen. (Zweifellos auf die Verhältnisse der Kriegszeit zurückzuführen).

Von den mit mehr als 4monatlicher Strafzeit entlassenen Gefangenen (740) war die vermutliche Aussicht auf Besserung bei 24,9 Proz. gut, bei 35,3 Proz. mäßig, bei 39,8 Proz. gering. Gerühmt wird wiederum die mühevolle, stille und segensreiche Tätigkeit der Fürsorgevereine in Straßburg, Mülhausen, Colmar und Metz nebst Zweigvereinen, trotz der durch den Krieg verursachten Störungen und Hemmungen.

Vorläufig entlassen wurden 16 Zuchthausgefangene; von diesen ist bis zum Schlusse des Berichtsjahres keiner rückfällig geworden, ebenso keiner der in früheren Jahren vorläufig Entlassenen.

Bedingter Strafaufschub wurde 248 Personen bewilligt in 32 Fällen der in früheren Jahren und im laufenden Jahre bewilligten Aussetzung der Strafvollstreckung erfolgte nachträglich die Einteilung des Strafvollzuges.

Unfall mit Entschädigungsfolge ist im Berichtsjahre keiner zu verzeichnen. An Entschädigungen und Kosten der aus der Vorzeit noch fortlaufenden Fälle wurden 1396 M. gezahlt.

Der Bestand an Zwangszöglingen betrug am Anfang des Berichtsjahres 1242 Knaben und 846 Mädchen; am Schlusse: 1104 und 840, so daß sich eine Verminderung von 138 Knaben und 6 Mädchen ergibt, während das Vorjahr eine Vermehrung um 46 Zwangszöglinge aufzuweisen hatte. Die Verminderung erklärt sich aus einer Abnahme der neuen Zugänge, zum Teil auch aus den bei Ausbruch des Krieges vorgenommenen widerruflichen Entlassungen und den Einstellungen in den Heeresdienst. Auf Grund des Reichsgesetzes vom 25. VI. 00 wurden im Berichtsjahre 3, bisher im ganzen 81 jugendliche Prostituierte in Anstalten untergebracht. Von den ehemaligen Zwangszöglingen, die im Berichtsjahre das 25. Lebensjahr vollendeten, blieben 66 Proz. Knaben und 89 Proz. Mädchen unbestraft (im Vorjahre 56 und 89); die Jahre 1912/14 zusammengerechnet: 58 Proz. Knaben, 88 Proz. Mädchen. Von den im Berichtsjahre widerruflich entlassenen 128 Knaben und 135 Mädchen mußten 25 Knaben und 27 Mädchen, also rund ein Fünftel, noch in dem gleichen Jahre wieder aufgenommen werden, ein im Vergleich zu früheren Jahren wenig günstiges Ergebnis, das seine Erklärung in den Verhältnissen der Kriegszeit findet.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Jahresbericht der Strafanstalt Basel-Stadt für 1917 (Direktor Widmer). (zu vgl. Bd. 51, S. 135.)

Gesamtzahl der in der Anstalt und in der Weiberabteilung im Lohnhof untergebrachten Gefangenen (Zuchthaus, Gefängnis, Polizeihaft und administrativ Versorgte) 326 (356 im Vorjahre) mit 33 221 Verpflegungstagen. Tagesdurchschnitt: 91,01. Höchster Gefangenenstand: 109 im Februar; niederster: 77 im Dezember.

Von den neu eingelieferten Zuchthaussträflingen waren 75 Proz. und von den Gefängnissträflingen 57,48 Proz. der Männer und 52,68 Proz. der Weiber rückfällig; im Durchschnitt also 57,36 Proz. (65 Proz. im Vorjahre). Polizeistrafen sind dabei nicht berücksichtigt. Die 12 Polizeisträflinge und die 14 Administrativ-Versorgte waren alle rückfällig, jedoch öfter bloß polizeilich vorbestraft worden. (Vaganten, Liederliche und Arbeitsscheue.)

Nur 5,09 Proz. hatten Strafen von 1 Jahr und darüber; bis zu 3 Monaten (von 3 Wochen ab) 63,42 Proz.; bis zu 6 Monaten 85,18 Proz.; mehr als 6 Monate 14,81 Proz. Von den 186 Gefängnissträflingen hatten 88,17 Proz. Strafen von 3 Wochen bis zu 6 Monaten zu verbüßen. 79,63 Proz. der Neueingelieferten waren Schweizer, 20, 37 Proz., Ausländer.

Disziplinarstrafen: in der Männerabteilung: 98, in der Frauenabteilung: 4.

Von den 33 221 Verpflegungstagen waren 81,32 Proz. Arbeitstage, davon wurden 84,54 Proz. mit Kundenarbeit und 15,46 Proz. mit Hausarbeiten belegt, die mit 50 Cts. für den Tag berechnet wurden. Nettoertrag der Gefangenenarbeit: 134 466 Fr. Durchschnittlich wurde im Arbeitstag 4 Fr. 97 Cts. verdient (gegen 3,71 im Vorjahre) abzüglich 19,82 Cts. als Verdienstanteil des Gefangenen. Der Verdienstanteil ist zur Erleichterung des Fortkommens des Entlassenen bestimmt; er darf während der Strafzeit nicht verwendet werden, außer zur Unterstützung notleidender Angehöriger oder für Anschaffung von Kleidern auf den Zeitpunkt des Austrittes.

Gesamtstaatszuschuß: 84 130 Fr. Es kostete ein Gefangener den Staat netto auf den Tag: 60,8 Cts. (gegen 67,8 Cts. im Vorjahre) und 221,92 Fr. (247,47 Fr. im Vorjahre) im Jahre.

Die Nahrungskosten sind infolge des Krieges bedeutend in die Höhe gegangen: sie betrugen im Berichtsjahre 103,9 Cts. (im Vorjahre 79,7 Cts.); Steigerung: 30,3 Proz. Im Durchschnitt von 10 größeren schweizerischen Strafanstalten beträgt der Nahrungsaufwand im Jahre 1917: 109,1 Cts. gegen 66,6 Cts. im Jahre 1912. Am schmerzlichsten wurde von den Gefangenen die Verkleinerung der Brotration empfunden (von 650 gr auf 225 gr).

Ein Gutes hat der Krieg der Anstalt gebracht: die elektrische Beleuchtung, die aus Gasnot eingerichtet werden mußte. Da die ganze Anlage mit eigenen Arbeitskräften gefertigt werden konnte, war nur eine Ausgabe von: 7800 Fr. für verwendetes Material aufzubringen.

Im Jahresberichte des Pfarramtes blickt Pfarrer Stückelberger auf eine 23jährige Entlassenenfürsorge zurück; seine Bemühungen galten in diesem Zeitraume 11 069 Männern und 1175 Frauen. Im Berichtsjahre mußten von 228 Entlassenen 77 in Fürsorge genommen werden. An Unterstützungen wurden 1534 Fr. ausgegeben. 19 Familien wurden mit 445 Fr. unterstützt; für 4 Kinder wurde das Kostgeld bezahlt und für 3 Frauen die Pflegekosten im Asyl. Von den Entlassenen verpflichteten sich 19 zur Abstinenz, von früher Ausgetretenen 4.

Der Schutzaufsichtsbeamte hat im Berichtsjahre 120 Entlassene untergebracht.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Aus Vereinen und Versammlungen.

32. Bericht über die Tätigkeit der Badischen Bezirksvereine und der Zentralleitung für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge für die Jahre 1915 und 1916.

(Vorsitzender: Senatspräsident von Woldeck, Karlsruhe.)

(zu vgl. Bd. 50, S. 97ff.)

Die Gesamtzahl der Mitglieder der 60 Bezirksvereine ist auf 12 191 (gegen 13 442 im Jahre 1914) gesunken, der Gesamtbetrag der Mitgliederbeiträge auf 14 393 M. (gegen 17 794 M. im Jahre 1914), aber auch die Zahl der Einzelfürsorgefälle auf 2558 (gegen 4902 im Jahre 1914).

Der Gesamtaufwand betrug 1915: 9102 M. und 1916: 9429 M., während er im Jahre 1914 noch 16 309 M. betragen hatte.

Das Gesamtvermögen hat sich in den beiden Berichtsjahren um 16 127 M. erhöht und beträgt jetzt: 165 456 M. Soweit die Ergebnisse der schutzvereinlichen Fürsorge sich feststellen ließen, können sie als erfreulich bezeichnet werden.

Auch der Vermögensstand der Zentralleitung hat zugenommen und beträgt nunmehr: 175 441 M. (gegen 167 665 M. im Jahre 1914).

Die Einzelfürsorge der Zentralleitung hatte sich 1915 auf nur 41 Schützlinge mit einem Aufwande von 1037 M. zu erstrecken und im Jahre 1916 waren für 52 Fürsorgefälle 472 M. zu verausgaben.

Auch die Verwendungen für allgemeine Vereinszwecke haben sich in den beiden Berichtsjahren beträchtlich niedriger gestaltet. Während sie 1914 noch 7726 M. betrugen, wurden 1915 nur 6274 M. und 1916: 6389 M. erforderlich.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Darstellung der Tätigkeit des Bezirksvereins für Jugendschutz und Gefangenenfürsorge Mannheim für das Jahr 1917.

Vorsitzender: Gerichtsassessor Tritschler, stellv. Direktor des Landesgefängnisses.

(zu vgl. Bd. 50, S. 98.)

Der Verein kann auf eine 35jährige segensreiche Tätigkeit zurückblicken. Auch im Berichtsjahre hatten die immer weitere Kreise ziehenden Einberufungen zum Heeresdienst, sowie die polizeilichen Maßnahmen gegen die Obdachlosen einen Rückgang der Erwachsenenfälle zur Folge, die Jugend hat aber auch jetzt wieder den Ausgleich geschaffen. Wiewohl eine Reihe von Kriegserscheinungen, wie Abwesenheit des Vaters und geeigneter Lehrmeister, sowie verlockender Fabrikarbeitsverdienst Hemmungen brachten, darf der Verein doch auch von Erfolgen, die für trübe Erfahrungen entschädigen konnten, berichten. Es wird hervorgehoben, daß man im persönlichen Verkehr mit den Jugendlichen und deren Angehörigen keineswegs Wahrnehmungen beängstigender Verwilderung, der die Jugend des öfteren zurzeit geziehen wird, habe machen müssen; einen guten Kern und bildungsfähigen Charakter habe man in den weitaus überwiegenden Fällen feststellen können. Eine Fülle keimfähigen Samens konnte bei 886 Unterredungen in den sonntäglichen Sprechstunden und gelegentlich der zahlreichen Hausbesuche ausgesät werden.

Der Verein befaßte sich mit 541 Jugendlichen und 206 Erwachsenen (davon 257 bzw. 197 Neuzugänge).

Von den in das folgende Jahr übergehenden 294 Jugendlichen sind 216 in Lehrstellen und Arbeit untergebracht, 26 weitere Schützlinge sind im Heeresdienst. Die Lehre haben 14 beendigt. Einer Reihe Jugendlicher wurde die Erreichung dieses Zieles nicht möglich durch Einberufung zum Heeresdienst. In letzterem erhielten 2 das E. K. 2, mehrere wurden befördert, 1 ist vermißt, 1 gefallen; für 1 konnte die gnadenweise Löschung des Strafregistereintrages erwirkt werden. Gestorben sind 3, begnadigt wurden 21; in 6 Fällen mußte Widerruf des bedingten Strafaufschubes und in 24 Fällen Zwangserziehung erfolgen.

Über die Tätigkeit des dem Verein angegliederten Jugendfürsorgeausschusses berichtet dessen Vorsitzende, Frau Alice Bensheimer steigende Kriminalität der Jugendlichen; im Berichtsjahre sind 512 neue Fürsorgefälle zu verzeichnen; in 425 alten Fällen war weitere Behandlung erforderlich Im Laufe des Jahres konnten 77 Fälle erledigt werden. Von den 512 neuen Fällen wurden 393 vom Jugendgericht und 86 vom Bezirksamt überwiesen. 57 Jugendliche waren vorbestraft; Strafaufschub wurde in 139 Fällen beantragt und bewilligt, Zwangserziehung wurde in 34 Fällen beantragt, in 12 Fällen ausgesprochen. In 275 Fällen wurden Vorerhebungen für das Jugendgericht gemacht bzw. Schutzaufsicht ausgeübt. Dem Bezirksverein wurden 151 neue Fälle abgegeben. Im ganzen wurden 472 Fälle ins neue Jahr zur Fürsorge übernommen.

Seit Mai 1917 gibt die Staatsanwaltschaft Mannheim dem Jugendfürsorgeausschuß Nachricht 1. von allen Anklagen gegen Jugendliche vor dem Schöffengericht, 2. von allen Strafkammerurteilen gegen Jugendliche, 3. von allen Strafkammeranklagen gegen weibliche Jugendliche; je in doppelter Ausfertigung; 1 Exemplar wird an das zuständige Pfarramt weitergegeben. Das Amtsgericht Mannheim hat sich bereit erklärt, dem Ausschuß in denjenigen Fällen, in denen ihm die Schutzaufsicht übertragen wurde, Kenntnis vom Termin der Erlaßeröffnung zu geben, so daß die Fürsorger diesem Akt beiwohnen können, was zur Stärkung des Ansehens des Fürsorgers wesentlich beiträgt.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

---

90. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft über das Vereinsjahr vom 1. April 1916 bis 31. März 1917.
(zu vgl. Bd. 51, S. 139ff.)

Am 10. Oktober 1917 fand die 88. Jahresversammlung — die 3. Kriegstagung — des Vereins in Düsseldorf statt. Dem vom 1. Geschäftsleiter, Pfarrer Just-Düsseldorf, erstatteten Jahresbericht ist zu entnehmen:

Der Vereinsausschuß hatte sich an die stellv. Generalkommandos des 7., 8., 18. und 21. Armeekorps mit der Bitte um Einführung des Sparzwanges für Jugendliche gewendet. Diese Stellen haben aber zu ihrem Bedauern geglaubt, von dieser Einführung absehen zu müssen, weil sie sich davon nur einen Erfolg versprechen, wenn der Sparzwang für eine größere, wirtschaftlich zusammenhängendes Gebiet eingeführt wird. Namentlich errege die Einschränkung der Maßnahme auf solche Jugendliche, deren Lebenswandel eine zwangsweise Einschränkung nötig mache, Bedenken, weil dadurch der Sparzwang sich als eine Strafmaßnahme gegen einen Teil der jugendlichen Arbeiter darstelle.

Ferner beschäftigte sich der Ausschuß eingehend mit der Frage, durch welche Maßnahmen eine Eindämmung des Dirnenunwesens, namentlich auch durch erziehliche Maßnahmen gegenüber den jugend-

lichen Prostituierten über 18 bis 21 Jahren, sowie durch geeignete Sicherungsmaßnahmen gegenüber den Pathologischen und den chronisch Geschlechtskranken möglich sei. Das gesamte Material wurde vom Geschäftsführer gesammelt und zu einer Denkschrift verarbeitet. Der Ausschuß beschloß, zum geeigneten Zeitpunkt, die in der Denkschrift angedeuteten Schritte zu veranlassen und die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gänzlich unter dem Gesichtspunkt der so wichtigen Frage, ob sich nicht neue Fürsorgemaßnahmen finden lassen für gefallene Mädchen nach dem Kriege, zu gestalten.

Der Krieg hat wiederum große Lücken in die Zahl der Mitglieder gerissen, so daß die Einnahmen von 88 530 M. auf 78 348 M. zurückgegangen sind. Glücklicherweise ist auch die Zahl der Fürsorgefälle von 12 761 auf 11 822 infolge der im allgemeinen sehr günstigen Arbeitsmöglichkeiten für die Entlassenen zurückgegangen.

In der Rheinprovinz beträgt die Zahl der Tochtergesellschaften 95 (gegen 94 im Vorjahre); hinzugekommen ist der Gefängnishilfsverein in Brühl. Die Zahl der Mitglieder ist von 19 559 auf 16 777, die Einnahmen sind von 68 580 M. auf 61 910 M. gesunken, die Ausgaben dagegen von 69 614 M. auf 75 338 M. gestiegen; die Zahl der Fürsorgefälle ist von 10 002 auf 9331 gesunken. Die Tätigkeit der kleineren Vereine ist meist nur gering, um so stärker werden die Vereine in den größeren Städten in Anspruch genommen. Je schwieriger sich die Möglichkeiten der Volksernährung gestalten, um so ernster wird auch die Lage der durch Inhaftierung des Ernährers meist unverschuldet in Not geratenen Familien, für die auch die beste Armenpflege in dieser Zeit nicht ausreichend sorgen kann und für die nicht, wie für die Kriegerfamilien, eine umfassende öffentliche und private Wohltätigkeit helfend eintritt. Grundsätzlich werden die Verhältnisse der angemeldeten Familien genau geprüft und fortgesetzt im Auge behalten. Die Obhut über bedingt begnadigte Personen, sowie die Mithilfe bei Strafverfahren gegen Jugendliche wurde in einigen Vereinen, wie Essen, Düsseldorf, Köln fleißig und erfolgreich geübt. Auch die Polizeifürsorgestelle in Düsseldorf wurde in 151 Fällen durch Vermittlung und Auskunft über Kinder, die sich straffällig gemacht hatten, unterstützt. — Der Gefängnisverein in Köln sah sich genötigt, seine Arbeitsstelle und seine Schreibstube stillzulegen; ebenso hat auch die Duisburger Schreibstube geschlossen werden müssen. Dagegen hat sich die vom Verein in Kreuznach 1912 eingerichtete Arbeitsstätte für arbeitslose Entlassene auf dem Hofgut Indenmühle als Übergangsstation gut bewährt. Auch das Arbeitsasyl in Herbestal hat gute Dienste geleistet. Die Zahl der Jugendlichen betrug dort 28,54 Proz. der Belegung (gegen 6,92 Proz. 1913!). Infolge des Krieges ist auch die Tätigkeit der Frauenhilfsvereine an weiblichen Gefangenen gewachsen. Diese Vereine beklagen vielfach, daß außerordentlich viele von der Sittenpolizei eingelieferte Jugendliche der Station für Geschlechtskranke zugeteilt werden müssen. Auch in der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler hat die Zahl der jugendlichen Prostituierten zugenommen. Es ist dort Sorge getragen worden, die noch Jugendlichen in einem geräumigen Neubau getrennt von den übrigen in Einzelhaft unterzubringen. Auch wurden Jugendliche bei guter Führung auf Antrag der Eltern bei Zustimmung der Leitung des Arbeitshauses vorzeitig entlassen, wenn festgestellt wurde, daß für die Dauer der Strafzeit ein gesichertes Unterkommen vorhanden war. —

In Westfalen ist durch Hinzukommen des katholischen Männerfürsorgevereins in Hamm die Zahl der Hilfsvereine von 41 auf 42 ge-

stiegen. Die Gesamteinnahme beträgt 17 437 M. (gegen 19 950 M. im Vorjahre), die Gesamtausgabe 17 920 M. (gegen 20 321 M. im Vorjahre). Die Zahl der in Fürsorge genommenen Personen ist von 2759 auf 2491 gesunken; die Zahl der Mitglieder von 5954 auf 5496 gefallen. Auch hier ist die Tätigkeit in den größeren Städten wie Bielefeld, Dortmund, Hamm, Münster, gestiegen. Als segensreich erweist sich die Mitarbeit der Westfälischen Frauenhilfe; ihre 1. Arbeiterinnenkolonie zu Ummeln hat 20 Plätze. Dazu ist am 1. IV. 17 die Arbeiterinnenkolonie Mengern gekommen. Besonders hervorgehoben wird die Tätigkeit des Bielefelder Gefängnisvereins an Entlassenen und bedingt Verurteilten in nachahmenswerter Ausübung der Schutzaufsicht. — Die Zentralstelle in Düsseldorf ließ es sich angelegen sein, die Verbindung mit den einzelnen Vereinen zu pflegen; der 1. Geschäftsführer übte eine umfassende Reise- und Vortragstätigkeit aus. —

Die Hauptversammlung hatte zum Gegenstand ihrer Beratung:
„Neue Fürsorgemaßnahmen für gefallene Frauen und Mädchen nach dem Kriege."
Berichterstatter: Generalsuperintendent D. Zoellner, Münster i.W.
Mitberichterstatter: Landesrat Dr. Horion, Düsseldorf,

deren vorzüglichen und eingehenden Ausführungen im Jahresbericht abgedruckt sind. Hier sollen nur die gemeinschaftlichen Leitsätze hervorgehoben werden:

1. Es ist zu befürchten, daß die Zahl der Prostituierten und derjenigen, die sich auf dem Wege zur Prostitution befinden, nach dem Kriege bedeutend zunehmen werden.
2. Zur Bekämpfung der sich hieraus ergebenden Mißstände und Gefahren stehen bei den Mädchen unter 18 Jahren die Einrichtungen der Fürsorgeerziehung zur Verfügung.

   Bei den älteren Personen handelt es sich im wesentlichen um drei Gruppen: die gewohnheitsmäßigen Prostituierten, die erstmalig wegen Gewerbsunzucht gerichtlich Verurteilten und solche, die sich im strafrechtlichen Sinne noch nicht der Unzucht ergeben haben, die aber doch auf dem Wege dazu sind, die in dieser engeren Bedeutung gefährdeten Mädchen.

   Bei diesen älteren Personen genügen die strafrechtlichen Maßnahmen nicht, vielmehr muß hiermit die Fürsorgearbeit Hand in Hand gehen. Die Fürsorgemaßnahmen bedürfen aber entsprechend dem größeren und anders gearteten Bedürfnis eines weiteren Ausbaues.
3. Unentbehrlich sind hierzu zunächst die Vereine für nachgehende Fürsorge. In den Industrieorten, namentlich den größeren, ist außer den freiwilligen Fürsorgerinnen eine beamtete „Fürsorgedame" (Polizeiassistentin) notwendig. In den anderen genügen die ersteren, namentlich, wenn sich auch die Gemeindeschwester und die Pfarrer der Sache mit annehmen. Anzustreben ist eine Verbindung unter diesen Vereinen zum Austausch für Stadt und Land, und Schaffung einer Zentrale zunächst für die Provinz, dann für ganz Deutschland.
4. Es sind aber auch neue anstaltsmäßige Einrichtungen erforderlich, zumal die früher in Betracht kommenden Anstalten (Magdalenenheime, Klöster vom guten Hirten und ähnliche) jetzt fast ausschließlich mit Fürsorgezöglingen belegt, und auch ihre Einrichtungen mehr auf die Bedürfnisse der Fürsorgeerziehung zugeschnitten sind.

An Neueinrichtungen werden vorgeschlagen:

a) für viele der oben unter These 2 genannten „gefährdeten Mädchen und vielleicht auch einige der beiden dort genannten Klassen ein nach Bielefelder Muster eingerichtetes Haus am Ort selbst;

b) ein etwa unter dem Namen „Frauen- und Mädchenheim" zu schaffendes Gegenstück zu der männlichen Arbeiterkolonie, wo in gesunder Luft vor allem ländliche Arbeit geboten wird. Da religiöse Beeinflussung ein wichtiger Faktor der hier zu übenden Fürsorge ist, so muß auch die weibliche Arbeiterkolonie ebenso wie die männliche auf konfessioneller Basis errichtet werden;

c) staatliche und provinzielle Zwangsanstalten zur Unterbringung von Unverbesserlichen oder Gemeingefährlichen.

5. Hinter der weiblichen Arbeiterkolonie muß der Verband der Fürsorgevereine stehen. Die Vereine haben dafür Sorge zu tragen, die für das Frauen- und Mädchenheim Geeigneten ihm zuzuführen. Sie werden ferner die sich hier Bewährenden in den ihnen auszumachenden Asbeitsstellen weiter pflegen können.

6. Das Vorhandensein solcher weiblichen Arbeiterkolonien schafft den Fürsorgevereinen, namentlich in den größeren Städten, gerade da freie Bahn, wo sie jetzt mit ihrer Arbeit stets festsitzen. Den Polizeiorganen wird durch solche Anstalten die Möglichkeit gegeben, die bestehenden Bestimmungen gegen das Dirnenwesen stärker, als jetzt möglich ist, anzuwenden.

7. Die Gesetzgebung und Verwaltung muß die Arbeit der Anstalten unterstützen, dadurch, daß in geeigneten Fällen ein direkter oder indirekter Zwang zum Verbleiben in der Anstalt geschaffen wird, jedoch darf die Schaffung der Anstalten nicht bis zu einer entsprechenden Gestaltung der rechtlichen Verhältnisse verschoben werden.

8. Muß diese Schaffung weiblicher Arbeiterkolonien demnach zunächst dem Vorgehen der Innern Mission bzw. der Caritas überlassen werden, so werden sich doch diejenigen öffentlichen Instanzen, die sich der männlichen Arbeiterkolonien auch durch geldliche Unterstützung in steigendem Maße angenommen haben, hier ebenfalls nicht untätig verhalten dürfen: das öffentliche Interesse zwingt in hohem Maße dazu.

Nach eingehender Besprechung wurde auf Antrag des Berichterstatters beschlossen: den Ausschuß zu beauftragen, alles zu tun, was zur Beschleunigung der dringend erforderlichen Gesetzesänderungen dienen könne, welche als notwendige Unterstützung der zu schaffenden Einrichtungen anzusehen sind. —

Außerdem hielt Strafanstaltsdirektor Bolles in Anrath einen interessanten und anschaulichen Vortrag über „Die Strafanstaltsverwaltung während des Krieges" auf Grund seiner amtlichen Erfahrungen in den Strafanstalten Köln und Anrath.

In den getrennten Konferenzen der evangelischen und katholischen Anstalts- und Asylgeistlichen bildete „Die religiös-sittliche Beeinflussung der Korrigendinnen" den Gegenstand eingehender Berichterstattung und Besprechung; in der evang. Konferenz war Berichterstatter: Pfarrer Distelkamp in Nenninghausen, in der katholischen: Pfarrer Flöhr in Brauweiler. —

Die Anschaffung des reichhaltigen und durch den Abdruck der sämtlichen erstatteten Berichte sehr lehrreichen Jahresberichtes (im Selbstverlag der Gesellschaft) für die Verwaltungsbüchereien unserer Anstalten sei dringend empfohlen.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Die Gefängnisgesellschaft für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt

hat das 34. Jahrbuch für 1917 herausgegeben (zu vgl. Bd. 51 dieser Blätter S. 122).

In seinem Geschäftsbericht teilt Pastor Hage mit, daß eine für die geplante Übergangsstation Reidehof veranstaltete Hauskollekte den schönen Ertrag von 19 915 M. ergeben habe. Alles in allem stehen für das geplante Unternehmen jetzt 57 000 M. zur Verfügung. Auch die Werbearbeit zur Gewinnung neuer Freunde und Förderer der Vereinssache hat gute Erfolge erzielt: neben dem Beitritt verschiedener Firmen aus den Kreisen der Industrie mit namhaften Jahresbeiträgen sind an einmaligen Gaben aus den genannten Kreisen 3700 M. eingegangen. Der Bestand der alten Vereinsmitglieder ist erfreulicherweise nicht im geringsten zurückgegangen. Die Schreibstube in Halle konnte durchgehalten werden, ihr Abschluß mit 16 828 M. steht nur wenig gegen dem Vorjahre zurück. Dagegen mußte das zur Schreibstube gehörige Heim auf 1. Dezember 1917 wegen der Schwierigkeit der Lebensmittelbeschaffung geschlossen werden.

Die Bestrebungen der Jugendgerichtshilfe haben in der Provinz weiter an Boden gewonnen, so daß zur Gründung eines Provinzialverbandes geschritten werden konnte, an der auch die Gefängnisgesellschaft beteiligt ist; ihr Schriftführer, Pastor Hage, hat auch die Schriftführung des Verbandes übernommen.

Im übrigen ist im Jahrbuch den einzelnen Gefängnisvereinen in größerem Umfang als bisher Raum für ihre Einzelberichterstattung eingeräumt worden. Die Berichte der größeren Vereine (Aschersleben, Erfurt, Halberstadt, Halle, Magdeburg und Naumburg) enthalten viel Wissenswertes.

Der Kassenbericht der Gesellschaft schloß ab mit einer

Einnahme von	36 098 M. 47 Pfg.	und
Ausgabe von	17 339 „ 70 „	
Bestand	18 758 M. 77 Pfg.	Davon sind 12 000 M.

für den Reidehof bestimmt.

In der Jahresversammlung vom 17. VI. 1918 hielt Konsistorialrat Dr. D. von Rohden einen Vortrag über: „Was kann die Gefängnisgesellschaft zur Bekämpfung des Dirnenunwesens tun?“ Er wies namentlich hin auf den Entwurf eines Reichsgesetzes über die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, in dem die Schutzaufsicht eine bedeutungsvolle Rolle spielt, ferner auf die Bielefelder Verfahren in der Dirnenbehandlung (bedingte Überweisung an die Landespolizeibehörde und Schutzaufsicht durch eine städtische Fürsorgerin), auf die Handhabung des § 1666 BGB. gegenüber von Minderjährigen zwischen 18 und 21 Jahren und die polizeilich-gerichtliche Behandlung gegenüber den „echten“ Prostituierten mit weiblichen Arbeiterkolonien in Verbindung mit dem Arbeitshaus, wie sie sich neuerdings in Brauweiler hervorragend bewährt haben. Die Dauer der Einweisung ins Arbeitshaus sollte auf 5 Jahre ausgedehnt werden.

Der Vortragende schließt sich dabei den Vorschlägen der Rheinisch-westf. Gef.-Gesellschaft vom Oktober 1917 (vgl. S. 134) an.

Die Versammlung beschloß nach anregenden Erörterungen: der Herr Justizminister soll gebeten werden, die Staatsanwälte anzuweisen, durch Anträge und nötigenfalls Einlegung von Berufung darauf zu dringen, daß die Gerichte bei Unterbringung von Dirnen regelmäßig gemäß § 362 StrGB. auf Überweisung an die Landespolizeibehörde erkennen.

Außerdem möchte den Gerichten empfohlen werden, gleichzeitig Strafaufschub zu erwirken, wenn die Verurteilten sich der Schutzaufsicht unterstellen. Der Vorstand wird beauftragt: 1. den Wortlaut der Entschließung aufzusetzen und diese dann weiter zu geben, 2. die vom Vortragenden zur Kenntnis gegebenen Vorschläge der Rhein-westf. Gef.-Gesellschaft genau durchzuprüfen, 3. die Vorarbeiten für die Errichtung einer Arbeiterinnenkolonie unverzüglich in die Wege zu leiten.

Weiter sprach Justizrat Bamberger-Aschersleben über „Geldstrafe und Freiheitsstrafe". Mit großer Wärme, aber nicht frei von Einseitigkeit und Übertreibungen bekämpfte er die kurzzeitigen Freiheitsstrafen, aber auch die Freiheitsstrafe überhaupt und beantragt eine Entschließung der Versammlung dahingehend: es empfehle sich, durch Gesetz oder Notverordnung die Gerichte zu ermächtigen, in den Fällen, in denen sie Gefängnisstrafe bis 6 Monat aussprechen können, Geldstrafen von unbegrenzter Höhe zu verhängen." Bezüglich der Geldstrafe wird Ratenzahlung und bedingter Erlaß eines Teiles der aus Mangel an Mitteln in Raten zu tilgenden Geldstrafe empfohlen. Vortragender führt zur Begründung seines Antrages u. a. aus: „Die Einzelhaft übe nach keiner Richtung eine wohltätige Wirkung; sie züchte vielmehr körperliche und geistige Krankheit; die Selbstmordfrequenz in der Einzelhaft sei 6mal so groß wie bei der freien Bevölkerung. Freiheitsentziehung, die als Strafmittel erst seit 100 Jahren herrsche, sei höchstens bei Gewohnheitsverbrechern angebracht, um sie unschädlich zu machen, im übrigen aber ein ganz verfehltes, nicht nur nutzloses, sondern gemeinschädliches Mittel der Bestrafung!" Man könnte meinen, man höre Mittelstädt, auf den sich der Vortragende auch berief. Seine Berufung auf Gewährsmänner in der Gefängnisliteratur ist übrigens ganz einseitig; in der Erörterung hat ihm auch Prof. Dr. Finger vorgehalten, daß er nur Schriften herangezogen habe, die nur die Schattenseiten der Gefängnisstrafe betonen, während doch auch andere Stimmen laut geworden seien, die der Berichterstatter gar nicht erwähnt habe. Als solche Stimmen hätte man dem Berichterstatter z. B. Kriegsmann entgegenhalten sollen, der (S. 188 seiner Gef.-Kunde) ausdrücklich hervorhebt, wie die gesundheitlichen Bedenken, die man gegen die Zelle hege, heute im wesentlichen als erledigt zu betrachten seien. Ferner: Leppmann (Der Gefängnisarzt), der Seite 63 sagt: „im Durchschnitt ist die Morbidität und Mortalität in der Einzelhaft und Gemeinschaftshaft nicht wesentlich verschieden"; ferner S. 193: „die Zahl der Selbstmorde in den Zwangsverwahrungsanstalten bleibt heutzutage hinter der in der freien Bevölkerung zurück." In den Strafanstalten der preuß. inneren Verwaltung betrug die Höchstzahl der Selbstmorde bei einer Gesamtbelegung von 12 500 nur 13; wenn sie in der Justizverwaltung bei 25 000 Gefangenen 47 betrug, so ist dies auf Rechnung der Untersuchungshaft zu setzen, bei der die Angst vor dem drohenden Schicksal und die Spannung eine große Rolle spielt. Auch ein Beschluß unseres Vereins von 1903 hätte herangezogen werden können, der besagt: die Einzelhaft hat nach überaus reichlicher Erfahrung keine nachteiligen Einwirkungen auf die körperliche und geistige Gesundheit der Gefangenen. (Bl. f. Gef.-Kde. Bd. 38, S. 126ff.).

Gegenüber dem Antrag des Vortragenden warnten Prof. Finger, I. St.-A. Brükner und Geh. Justizrat Schultzky vor übereilten Beschlüssen mit Rücksicht darauf, daß die Versammlung infolge der vorgerückten Zeit so stark gelichtet sei. Auf Vorschlag von Konsistorialrat Kallmus sah die Versammlung davon ab, den Antrag Bambergers

zur Abstimmung zu stellen, sprach aber dem Vortragenden ihren Dank dafür aus, daß er ihr Gelegenheit gegeben habe, dieser ernsten Frage nachzudenken und versprach, sich weiter mit diesem Problem zu beschäftigen.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Wanderarmenfürsorge.

I.

Verein zur Förderung der Wanderarbeitsstätten in Württemberg.

Aus dem Rechenschaftsbericht über das 7. und 8. Betriebsjahr 1915/1917. (zu vgl. Bd. 50, S. 100ff.)

Sämtliche 40 Wanderarbeitsstätten haben den Betrieb in den beiden Jahren voll aufrecht erhalten. Die Zahl der Gäste ist infolge des Krieges bedeutend zurückgegangen und betrug im 7. Betriebsjahre 35 134 mit einem Verpflegungsaufwande von 40 997 M., und im 8. Betriebsjahre 20 132 mit einem Aufwande von 25 614 M., gegenüber dem Jahre 1914/15 mit 71 916 Gästen und einem Aufwande von 76 368 M. ein Rückgang von 72 und 66 Prozent. Wanderscheine sind 2626 und 1394 (gegen 4286 im Jahre 1914/15) ausgestellt worden. Die Eisenbahnfahrtkosten betrugen 1221 M. und 615 M. (gegen 2641 M. im Jahre 1914). Die Verpflegung eines Wanderers kam durchschnittlich auf 1 M. 20 Pfg. und 1 M. 30 Pfg. (gegen 1 M. 09 Pfg. im Jahre 1914/15). In den beiden Berichtsjahren mußten in 921 Fällen der Wanderschein wieder entzogen oder die Ausstellung verweigert werden; von diesen Fällen kamen 457 auf Arbeitsverweigerung oder Nichtannahme der vermittelten Arbeitsstelle, in 211 Fällen lag grundloses Verlassen der vermittelten Arbeitsstelle vor, in 61 Fällen handelte es sich um freches Benehmen, in 39 um heimliches Verlassen der Wanderarbeitsstätte, in den übrigen Fällen um dreimalige Inanspruchnahme einer und derselben Wanderarbeitsstätte innerhalb von 3 Monaten, um Bettel und sonstige Gründe. Auffallend groß ist wieder, wie im Vorjahre die Zahl der Fälle von Arbeitsverweigerung und grundlosem Verlassen der vermittelten Arbeitsstelle (zwei Drittel aller Fälle).

Bedauerlich ist, daß die Verhängung der militärischen Sicherungshaft gegenüber arbeitsscheuen Wanderern und Obdachlosen, mit der in der Provinz Westfalen (siehe unten) so gute Erfahrungen erzielt worden sind, in Württemberg nicht zur Anwendung gebracht werden kann. Nach einer Entscheidung des Reichsmilitärgerichts vom 1. V. 17 kann nämlich die Sicherheitshaft nur verhängt werden, wenn der verschärfte Kriegszustand erklärt worden ist. Dies trifft für Württemberg nicht zu.

Von den 40 Obdachloseneinrichtungen sind im 7. Berichtsjahre 27 111 Obdachlose an 39 751 Verpflegungstagen beherbergt und beschäftigt worden, im 8. Jahre: 18 566 mit 25 319 Verpflegungstagen. Die Zahl der Obdachlosen ist im Verhältnis zur Zahl der Gäste der Wanderarbeitsstätten eine sehr hohe und zeigt, daß viele Wanderer, die sich nicht in die Wander- und Arbeitsordnung fügen wollen, den Aufenthalt in den Obdachlosenheimen vorziehen.

Die Strafanzeigen wegen Bettels und Landstreicherei sind in den Bezirken mit Wanderarbeitsstätten von 20 766 im Jahre 190809 auf 2608 im Jahre 15/16 (= 84,44 Proz.) und im Jahre 1916/17 noch weiter auf 1551 (= 92,5 Proz.) zurückgegangen. Die Haftvollstreckungskosten sind von 164 774 M. im Jahre 1908/09 auf 46 563 M. im Jahre 1915/16 (= 71,74 Proz.) und im Jahre 16/17 auf 27 313 M. (= 83,42 Proz.) gesunken. Die Gefangenentransportkosten haben sich von 49 631 M. um 67,43 Proz. bzw. 78,13 Proz. verringert.

Die Bestrebungen zur Herbeiführung einer einheitlichen Wander- und Arbeitsordnung für ganz Deutschland haben zu einer Einigung in Brandenburg, Braunschweig, Bremen, Hamburg, Hannover, Hessen, Hessen-Nassau, Lippe, Oldenburg, Provinz Sachsen und Westfalen geführt. Nach einer Besprechung vom 4. VIII. 17 hat diese Wander- und Arbeitsordnung eine Fassung erhalten, die auch den süddeutschen Verbänden den Anschluß ermöglicht, ohne daß an ihren schon bestehenden und bewährten Einrichtungen wesentliche Änderungen notwendig werden müßten.

Die 3 Wandererfürsorgeverbände: Gesamtverband Deutscher Verpflegungsstationen, Zentralvorstand deutscher Arbeiterkolonien und deutscher Herbergsverein haben im Juli 1917 in einer Eingabe an das Reichsamt des Innern dringend um Durchführung der reichsgesetzlichen Regelung der Wandererfürsorge gebeten. —

II.

In einem Berichte über: **„Die westfälische Wanderarmenfürsorge während des Krieges“**, erstattet von P. Dr. Ephrem Rickling, O.F.M., (Kommissionsverlag der Universitätsbuchhandlung Franz Coppenrath in Münster i. W.) ist ebenfalls der erhebliche Rückgang der Zahl der Gäste in den westfälischen Wanderarbeitsstätten während des Krieges hervorgehoben, aber auch auf die Zunahme der sogenannten unordentlichen Wanderer namentlich der Arbeitsscheuen hingewiesen. Auf Betreiben des Verbandes und des Landeshauptmanns der Provinz Westfalen hat das stellv. Generalkommando des VII. Armeekorps unterm 11. VIII. 1915 folgende Bestimmung erlassen: „Um die noch immer bestehende Landstreichergefahr nach Möglichkeit zu beseitigen, ordne ich für den Bereich des VII. Armeekorps, soweit es die Provinz Westfalen umfaßt, hiermit an, daß diejenigen auf der Landstraße, in Wanderarbeitsstätten, in Herbergen oder in Unterkunftsräumen für Obdachlose (Asylen) betroffenen Personen, welche offenkundig arbeitsscheu sind, in polizeiliche Sicherheitshaft genommen werden. Die Polizeiverwaltungen werden angewiesen, die Papiere dieser Leute sofort zu beschlagnahmen und ungesäumt dem stellv. Generalkommando des VII. Armeekorps zuzusenden. Dieses wird die militärische Sicherheitshaft anordnen und sodann umgehend mit dem Herrn Landeshauptmann der Provinz Westfalen in Verbindung treten, welcher sich bereit erklärt hat, soweit der Raum und die Überwachungskräfte ausreichen, diese Leute auf meine Anordnung in den Arbeitshäusern oder Arbeiterkolonien unterzubringen. Die Polizeiverwaltung erhält sodann umgehend von hier die Anweisung wohin der Festgenommene zu überführen ist. Handelt es sich um alte und gebrechliche Leute, die auf der Landstraße, in Wanderarbeitsstätten, Herbergen oder Unterkunftsräumen für Obdachlose (Asylen) aufgegriffen werden und nicht zu den offenkundig Arbeitsscheuen zu zählen sind, so sind sie nach Feststellung ihrer armenrechtlichen Verhältnisse gleichfalls vorläufig in Polizeihaft zu nehmen, und es ist zu versuchen, sie in einem Armen- oder Siechenhause unterzubringen. Gelingt dieses nicht, so wird mit ihnen ebenso wie mit den arbeitsscheuen Personen verfahren.“ —

Hierdurch war die Möglichkeit gegeben, die Landstreicher und Stadtbummler ohne langwieriges Verfahren unschädlich zu machen. Der Landeshauptmann stellte das Arbeitshaus Benninghausen zur Unterbringung der Aufgegriffenen bereit, sorgte auch für Bereitstellung der 3 westfälischen Arbeiterkolonien und zeigte auch in der Kosten-

frage das größte Entgegenkommen. Seit dem genannten Erlaß bis zum 10. Juni 1917 wurden 322 männliche und 9 weibliche, zusammen 331 Personen in militärische Sicherheitshaft genommen, darunter 72 Stadtbummler, 250 Wanderer und 9 Ausländer. 18 Personen standen im Alter bis zu 20 Jahren.

Bei den 331 in Sicherheitshaft genommenen Personen erübrigte sich die Unterbringung in eine Anstalt in 32 Fällen: wegen Entweichens, Aburteilung wegen sonstiger Straftaten, Ablehnung der Aufnahme wegen Krankheit, Vermittlung einer geeigneten Arbeitsstelle. Von den noch verbliebenen 299 Sicherheitsgefangenen wurden überwiesen in das Provinzialarbeitshaus Benninghausen: 226 Männer und 8 Frauen, in die evang. Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf 30 Männer und in die kath. Arbeiterkolonie St. Antoniusheim 35 Männer. Nach Einlieferung in die Anstalten entwichen 41 Personen, von denen 17 wieder eingeliefert wurden. Wegen Fleiß und guter Führung wurden zum Antritt geeigneter Arbeitsstellen entlassen: aus Benninghausen 133; Wilhelmsdorf 15, aus St. Antoniusheim 22 der eingelieferten Sicherheitsgefangenen. Somit sind zusammen 170 (mehr als die Hälfte) in Arbeit gebracht worden. Wegen Gebrechlichkeit, Arbeitsunfähigkeit und Geisteskrankheit mußten 26 weitere Personen anderswo untergebracht werden, 25 wurden ins Heer eingestellt und 7 schieden durch Tod und Ausweisung aus dem Reiche aus. Am 10. Juni 1917 waren noch in Sicherheitshaft 47 Personen. Die Kosten der Unterbringung der Stadtbummler wurden von den in Frage kommenden Gemeinden bezahlt, die Kosten für die Wanderer trugen mit zwei Dritteln die Provinz und mit einem Drittel die Kreise. Die Höhe dieser Kosten betrug bis 31. März 1917: 62 664 M. Das unmittelbare Ziel dieser Maßnahmen: die Säuberung der Landstraßen und Herbergen und die Heranziehung der Arbeitsscheuen zu ernster Beschäftigung ist in weitestgehendem Maße erreicht worden. Die Folge war der Rückgang der Zahl der Gäste in den Wanderarbeitsstätten von 75 841 im Jahre 1914 auf 10 846 im Jahre 1915 und auf 29 171 im Jahre 1916! Vor allem sind auf diese Weise die unangenehmsten Gäste ferngehalten worden! Seit Ende September 1916 mußten nur noch 23 Arbeitsscheue in Sicherheitshaft genommen werden und seit Anfang 1917 erfolgten Überweisungen in eine Anstalt nur noch ganz vereinzelt. Bisher war noch in keinem Falle erneute Haft gegen einen aus der Sicherheitshaft entlassenen Arbeitsscheuen notwendig!

Für die Friedenszeit müssen gleichartige Maßnahmen, die ein schnelles und scharfes Zugreifen ermöglichen, ins Auge gefaßt werden, wenn nicht die alten Zustände wiederkehren sollen. Damit aber bei diesem Vorgehen gegen arbeitsscheue Wanderer unnötige Härten vermieden werden, muß ein besonderes Augenmerk auf die Fälle gerichtet werden, in denen krankhafte Zustände vorliegen, wie bei den sogenannten „großen Kindern“, d. h. bei denjenigen hilfsbedürftigen Wanderern, die infolge krankhafter Willensschwäche nie zu dauernder geregelter Arbeit kommen, sondern immerfort ein unstetes Leben führen.

In Preußen hat der Minister des Innern im November 1916 und der Justizminister im Dezember 1916 Erlasse hinausgegeben, wonach der Versuch gemacht werden soll, Wanderer, die wegen Bettels und Landstreicherei bestraft und der Landespolizeibehörde überwiesen sind, einstweilen nicht im Arbeitshaus untergebracht werden sollen, falls sie freiwillig in eine geeignete Fürsorgeanstalt eintreten. Wenn sie sich dort 2 Jahre gut aufführen, wird ihnen die Nachhaft erlassen, wenn nicht, tritt sie sofort in Kraft. Dieser Aufenthalt in der Anstalt bietet Ge-

legenheit, den Geisteszustand zu beobachten und eine etwaige Entmündigung wegen Geistesschwäche herbeizuführen, so daß in solchen Fällen auch eine dauernde zwangsweise Festhaltung ermöglicht wird. In dem Erlasse des Ministers des Innern wird auch auf die Notwendigkeit hingewiesen, für die rechtzeitige Entmündigung derjenigen Fürsorgezöglinge Sorge zu tragen, „die nach den bei ihrer Erziehung gemachten Erfahrungen und nach sachverständigem Urteil wegen geistiger Gebrechen außerstande sind, selbständig und ohne zu straucheln durchs Leben zu gehen."

In Bielefeld ist dieses Verfahren schon längere Zeit in mustergültiger Weise mit Erfolg durchgeführt worden.

Der Bericht beschäftigt sich auch eingehend mit der Frage der jugendlichen Wanderer, die ernsteste Beachtung verdient. Mehren sich doch überall die Anzeichen dafür, daß sie einen verhältnismäßig großen Teil der mittellosen Wanderer darstellen (nach der Statistik des Berichtes: 11,5 Prozent unter 20 Jahren). Neuere Untersuchungen, die von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt (Berlin) ausgingen, haben geradezu erschreckende Mißstände aufgedeckt, die nach schneller Abhilfe rufen. Die Fürsorge für die männlichen zureisenden Jugendlichen ist im allgemeinen viel weniger entwickelt, als die für die weiblichen, und doch dürfte sie nicht weniger notwendig sein. Es muß dahin gestrebt werden, daß den gefährdeten zuwandernden Jugendlichen überall sogleich Rat und Hilfe geboten wird, so daß sie nicht erst ins Elend geraten. (Bahnhofsmission für männliche Jugendliche, Beratungsstellen, besondere Abteilungen am Arbeitsnachweis.) In manchen Städten sind besondere Einrichtungen für jugendliche Obdachlose vorhanden (Wohnheime, Ledigenheime, Darbietung von Schlafgelegenheit durch die Jugendvereine, besondere Abteilungen in den Obdachlosenasylen), aber diese Einrichtungen reichen bei weitem nicht aus, um auch nur den größten Teil der jugendlichen Obdachlosen zu erfassen. Die Mehrzahl dürfte bis jetzt auf die allgemeinen Asyle angewiesen sein. Erst in wenigen Städten (Berlin, Breslau, Charlottenburg, Dresden, Frankfurt a. M., Hamburg, München, Stuttgart bestehen eigentliche Jugendasyle, die nicht nur Verpflegung gewähren, sondern zugleich für das weitere Fortkommen ihrer Pfleglinge Sorge tragen.

Ein weiterer Ausbau dieser Fürsorge erscheint um so notwendiger, als der Krieg bereits eine wachsende Verwilderung der Jugend gebracht hat und damit gerechnet werden muß, daß nach dem Kriege ein Teil der zurückkehrenden Kriegsteilnehmer, vorab jungen, nicht sogleich den Weg zu einem geordneten Arbeitsleben wiederfindet. Hier stehen der Obdachlosenfürsorge große Aufgaben bevor, zu denen sie sich rüsten muß.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

---

10. Jahresbericht des Vereins Stuttgarter Fürsorgeheim für 1917.
(Wichern-Haus.)

Berichterstatter: Stadtpfarrer Wüterich-Stuttgart.
(zu vgl. Bd. 51, S. 143.)

181 männliche Jugendliche konnten im Berichtsjahre aufgenommen werden; davon waren 109 Württemberger, 59 aus anderen Bundesstaaten, 13 Ausländer. Unterbrechung der Lehre spielte diesmal eine große Rolle und zwar in 40 Fällen. Darin spiegeln sich die Kriegszustände. 117 sind dem Hause durch die Polizei zugeführt worden. Fast

täglich wird im Einvernehmen mit der Polizeidirektion das Polizeigefängnis besucht. Dabei sind die 117 nur ein Teil der fürsorglich Behandelten. Bei solchen, die nicht ins Heim aufgenommen worden sind, sorgt die Polizeihilfe des Jugendsekretariats für Benachrichtigung der Eltern und Vormundschaftsbehörden, für Heimbeförderung, Arbeitsvermittlung, Beschaffung von Ausweisen und dergl. — Aus Gefängnissen kamen 33. Manchem hat das Heim die Untersuchungshaft gekürzt. Andere Behörden und besonders das Jugendsekretariat haben 26 überwiesen, die Stadtmission 5. — Die Fürsorge des Heims betraf Beratung und Geldunterstützung bei 24, Heimbeförderung bei 43, Arbeitsvermittlung im erlernten Beruf bei 56, in anderer Beschäftigung bei 27, Zurückverbringung in Anstalten bei 18. Freiwillig ausgetreten sind 3, entwichen 5, ausgewiesen wurden 2; am 1. Januar 1916 waren ohne Lohnarbeit in der Notarbeitsstätte des Wichernhauses noch 3. —

Das Haus kann nun auf eine 10jährige Tätigkeit zurückblicken; die Gesamtzahl der Zöglinge beträgt 1953; davon waren im Alter von 14—20 Jahren: 1358, über 20 Jahre 415. Aus Strafanstalten kamen 265; von der Polizei: 758; sonst zugewiesen oder selbst gekommen 930. Heimbefördert wurden 143; in Arbeit gebracht 901; sonst gefördert 484; erfolglos behandelt 125.

Die Ernährung, Bekleidung und Beschäftigung der Zöglinge machte im Berichtsjahre viele Schwierigkeiten.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Die Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen (4. Deutscher Jugendgerichtstag)

fand am 12./14. April 1917 auf Einberufung der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge unter regster Beteiligung der Behörden und freiwilligen Organisationen statt, wobei das Schwergewicht auf die praktische Ausgestaltung der Jugendgerichtshilfe gelegt wurde. — Das praktische Hauptergebnis der Tagung ist die Begründung des ständischen Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen.

Die reichhaltige Tagesordnung behandelte zunächst

die Grundlagen der Jugendgerichtshilfe in Gesetzgebung und Verwaltung

mit folgenden Vorträgen:

Organisation und Tätigkeit der Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen: von Amtsgerichtsrat Dr. Friedeberg, Berlin-Weißensee.

Ausgestaltung der Jugendgerichtsbarkeit auf Grund der bestehenden Bestimmungen: von Ruth von der Leyen, Berlin.

Jugendgerichtshilfe und Polizei: Reg.-Rat Gerland, Dresden, und Margarete Dittmer, Fürsorgedame der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge am K. Polizeipräsidium Berlin.

Jugendstaatsanwalt und Jugendgerichtshilfe: Staatsanwaltschaftsrat Dr. Rosenfeld, Berlin.

Die Schutzaufsicht als vormundschaftsgerichtliche Maßnahme und ihre Ausgestaltung durch den Jugendrichter: Geh. Justizrat, Amtsgerichtsrat Dr. Fränkel, Breslau, und Stadtpfarrer Wüterich, Stuttgart.

Der bedingte Strafverfolgungsaufschub mit nachfolgender Niederschlagung des Strafverfahrens gegenüber Jugendlichen: Amtsgerichtspräsident Dr. Becker-Dresden.

Jugendgerichtsverfahren in Gegenwart und Zukunft: Geh. Justizrat, Professor Dr. von Liszt, Berlin, M. d. R.

Die praktische Arbeit der Jugendgerichtshilfen behandelten folgende Vorträge:

Jugendgerichtshilfe auf dem Lande, in Klein- und Mittelstädten: von Geh. Justizrat Winkler, Erfurt, und Amtsrichter Dr. Philipp, Rantzau bei Barnstedt (Holstein).

Gewinnung und Ausbildung von Helfern: von Elsa von Liszt-Berlin.

Jugendgericht und Arzt: Professor Dr. Kramer-Berlin, und Geh. Medizinalrat, Professor Dr. Anton-Halle a. Saale.

Straffällige Jugend und Jugendpflege: Pfarrer Dehn - Berlin, und Dr. Bloch-Charlottenburg.

Arbeitsbeschaffung für straffällige Jugendliche: Edith Klausner-Berlin, Magistratsassessor Ganß-Frankfurt a. M., und Direktor Stolzenberg-Berlin.

Wirkung des Kriegsnotrechts und seine Überführung in die Friedenszeit: Landesrat Schellmann-Cassel, und Hans Birzer-Nürnberg.

Der Sparzwang für Jugendliche: Magistratsrat Schoenberner-Berlin.

Alle diese Vorträge und die daran angeschlossene ergiebige Aussprache sind in einen Band zusammengefaßt, der im Verlag von Fr. Zillessen-Berlin C 19 erschienen ist und 3 M. 20 Pfg. kostet; er kann zur Anschaffung für unsere Anstaltsbüchereien warm empfohlen werden.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Literatur.

Welche alkoholgegnerischen Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen sind für die Zukunft erforderlich? (Unter Berücksichtigung der Kriegserfahrungen.)

Unter diesem Titel hat der Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke eine von einer besonderen aus Vertretern der Staats- und Gemeindebehörden, der Kirche und Schule, der Parlamente, der Wohlfahrtspflege u. a. bestehenden Kommission bearbeitete Denkschrift herausgegeben, welche im Mäßigkeitsverlag (Berlin W. 15) erschienen ist (110 S.; Preis 3,— M., 10 Stück 25,— M.).

Inhalt der Denkschrift:

Einleitung von Professor J. Gonser, Berlin.

I. Konzessions-Reform.
  a) Allgemein (insbesondere Regelung der Bedürfnisfrage). 1. Anträge; 2. Bericht von Wirkl. Geh. Oberreg.-Rat, Präsident a. D. Dr. h. c. von Gescher, M. d. A., Münster i. W.
  b) Entwurf einer Polizeiverordnung betreffend die Schankwirtschaften mit weiblicher Bedienung. 1. Anträge; 2. Berichte von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Berlin, und Frau L. Gerken-Leitgebel, Berlin-Grunewald.

II. Polizeistunde. 1. Anträge; 2. Bericht von Geh. Kommerzienrat Julius Vorster, M. d. A., Köln.

III. Einschränkung der Herstellung geistiger Getränke.
  a) Staatliche Regelung der Herstellung, Beschaffung und Besteuerung des Branntweins. 1. Anträge; 2. Bericht von Geh. Kommerzienrat Dr. Möller, Brackwede i. W.
  b) Einschränkung der Herstellung geistiger Getränke — Reichsbranntweinstelle — Branntweinmonopol. 1. Anträge; 2. Bericht von Professor Dr. Trommershausen, Marburg a. L.

IV. Steuerreform und geistige Getränke. 1. Anträge; 2. Bericht von Assessor Dr. Maier, Frankfurt a. M.

V. Vorschläge und Anregungen für Heer, Flotte, höhere Schulen, Hochschulen. 1. Anträge; 2. Bericht von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Weymann, Berlin.

VI. a) Maßnahmen für Jugendschutz. 1. Anträge; Bericht von Pastor Pfeiffer, Berlin.
  b) Maßnahmen für Jugendpflege. 1. Anträge; 2. Bericht von Fräulein Dr. Siemering, Berlin.
  Die Hinübernahme des Kriegssparzwanges als Sparversicherung in den Frieden. Von Magistratsrat Dr. Schönberner, Berlin.

VII. Maßnahmen für die Umgestaltung des Strafgesetzbuchs. 1. Anträge; 2. Bericht von Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Böthke, Berlin.

VIII. Maßnahmen für die Trinkerfürsorge. 1. Anträge; 2. Bericht von Landesrat Dr. Schellmann, Düsseldorf.

IX. Maßnahmen für Verkehrswesen, Gasthausreform, Gemeindehäuser, Trinkbrunnen usw. 1. Anträge; 2. Bericht von Pastor Dr. Stubbe, Kiel.
Literatur zu den vorstehenden Anträgen und Berichten.

Für unseren Leserkreis sind besonders wichtig die Maßnahmen für Jugendschutz, Jugendpflege, für Umgestaltung des Strafgesetzbuchs und für die Trinkerfürsorge. Die hierauf bezüglichen Anträge seien daher hier aufgeführt:

VI. a) Maßnahmen für Jugendschutz.

Bei Jugendschutz und Kinderfürsorge handelt es sich um diejenigen Kinder und Jugendlichen, bei denen die eigenen Familienverhältnisse eine geordnete Pflege, Erziehung und Berufsbildung nicht (oder nicht mehr) gewährleisten und daher andere Gewalten eingreifen müssen, Armenkinder, Fürsorgezöglinge, Mündel usw.

Die im Blick auf sie nötigen alkoholgegnerischen Maßnahmen haben sich in die in Vorbereitung befindliche Neuordnung der öffentlichen Kinder- und Jugendfürsorge (Jugendschutz) einzufügen. Der Reichstagsausschuß für Bevölkerungspolitik hat bestimmte Richtlinien für letztere aufgestellt.

Polizeigesetzliche Bestimmungen gegen die Verabreichung geistiger Getränke an Jugendliche durch Gastwirte usw. sind zu wünschen.

Von polizeilichen Maßnahmen gegen die Jugend selbst ist nach Möglichkeit abzusehen, da sie als Mittel der Erziehung meist unzureichend sind. Jedenfalls ist in erster Linie derjenige, welcher den Jugendlichen zum Genuß des Alkohols verführt oder ihm diesen ausschenkt, zu bestrafen.

Die erwähnte Neuordnung (einheitliche Erziehungsauswahl und -Aufsicht, Fürsorge für die unehelichen Kinder, allgemeine Berufsvormundschaft, insbesondere Jugendämter) bietet Veranlassung und Gelegenheit, alkoholgegnerische Maßnahmen zu ergreifen: Fürsorge für entsprechende Beeinflussung der in der Kinderfürsorge tätigen Persönlichkeiten; strenge Dienstanweisungen, die das Verhalten der amtlichen und ehrenamtlichen Personen regeln und angeben, wie in ihrem Dienst der Alkohol zu bekämpfen ist. Hebammen, Fürsorgerinnen, Pflegerinnen von Berufsvormundschaften, Waisenpflegerinnen oder Vormünderinnen usw. müssen darüber wachen, daß für alle Kinder, die in fremder Pflege sind, die alkoholfreie Jugenderziehung streng durchgeführt wird. Kinder sind aus jeder Familie zu entfernen, in der dem Alkoholmißbrauch gehuldigt wird.

Ferner ist das Jugendamt zu verpflichten, darüber zu wachen, daß in allen Säuglings- und Kinderheimen jeder Art, in Rettungshäusern und Erziehungsanstalten der Alkohol völlig gemieden wird. Auch die Hauseltern, Erzieher und Gehilfen haben sich möglichst jeden Alkoholgenusses zu enthalten.

VI b) Maßnahmen für Jugendpflege:

1. Auch für die der Schule entwachsene Jugend ist die Enthaltsamkeit vom Alkohol für möglichst lange Zeit anzustreben. (Die Grenze des „Alkoholschutzalters“ ist an das Ende des 17. Lebensjahres zu legen. Sie fällt dann für viele mit dem Abschluß der Lehrzeit zusammen. Dieser Lebenseinschnitt kommt den jungen Menschen deutlich zum Bewußtsein.)

2. Als Mittel, das in Satz 1 ausgedrückte Ziel zu erreichen, werden die alkoholgegnerischen Maßnahmen der „Jugenderlasse“ der Stellv. Generalkommandos vielfach unterschiedslos angesehen, und es wird die Forderung erhoben, ihren Inhalt in entsprechender Rechtsform in die Friedenszeit hinüberzunehmen. Es ist indessen fraglich, ob diese Maßnahmen allein und ohne weiteres als ein wirksames Mittel gelten können.

3. Teilweise haben sich die Verordnungen der Erlasse im Kriege überhaupt nicht durchführen lassen. Im ganzen reichen die Erfahrungen, die mit ihnen gemacht sind, soweit Berichte darüber vorliegen, noch nicht zu, um sich ein klares und sicheres Urteil über die Wirksamkeit und Zweckmäßigkeit derselben zu bilden. Der gewissenhafte Pädagoge wird deshalb bei der Aufstellung von Friedensforderungen vorsichtig sein müssen.

4. Die bisher vorliegenden Urteile der Sachverständigen unterscheiden in der Regel scharf zwischen Schutzmaßnahmen und Zwangsmaßnahmen. Die ersten werden gefordert, die zweiten meist abgelehnt. Allgemein fordert man, daß es dem Gastwirt unter schwerer Strafe untersagt werden soll, geistige Getränke an Jugendliche abzugeben, außer in Begleitung Erwachsener. Dagegen werden öffentliche Verbote des Wirtshausbesuches und des Alkoholgenusses für Jugendliche für Groß- und Industriestädte vielfach abgelehnt. Eine allgemein einigermaßen gerechte Durchführung begegnet in diesen Städten großen Schwierigkeiten, außerdem erscheint es bedenklich, die zufällig überführten Missetäter eines verhältnismäßig geringfügigen Vergehens wegen vor den Jugendrichter zu bringen und sie durch eine Vorstrafe in ihrem Fortkommen zu schädigen. Bei leicht übersehbaren ländlichen Verhältnissen, die eine einigermaßen gerechte Durchführung gewährleisten, könnten solche Verbote indessen zweckmäßig sein.

5. Die positiven Erziehungsmaßnahmen von Jugendverein und Fortbildungsschule: Belehrung über die Schäden des Alkoholmißbrauches, körperliche Übungen u. drgl., Stärkung des Willens und gute Sitten in allen Formen der Vereins- und Schulgeselligkeit bieten auch für die Bewahrung der Heranwachsenden vor Alkoholmißbrauch weit bessere Gewähr als Zwangsmaßregeln. Deshalb sind tatkräftige Förderung der Jugendbewegung und der Kampf für die pflichtmäßige Fortbildungsschule die wirksamsten Zukunftsmaßnahmen.

6. In Ergänzung dieser Vorschläge erscheint es dringend geboten, daß die Schule (sowohl Volks- und Fortbildungs- wie höhere Schule) möglichst nachdrücklich und planmäßig bei der Bekämpfung der Alkoholschäden und -gefahren mitwirkt. Es besteht jetzt weitgehende Übereinstimmung darüber, daß eine eingehende Belehrung über diese — vor allem etwa im Rahmen des teils schon bestehenden, teils zu fordernden Gesundheitsunterrichts — sehr wünschenswert und zweckmäßig ist. Ebenso bezüglich der Notwendigkeit alkoholfreier Gestaltung der Schulausflüge und Schulfeste in allen Schulen. Es darf in dieser Hinsicht

insbesondere auf die Verhandlungen und Ergebnisse des Ersten Deutschen Kongresses für alkoholfreie Jugenderziehung hingewiesen werden, der im Jahre 1913 unter dem Ehrenvorsitz des damaligen Reichskanzlers unter größter Beteiligung aus allen in Betracht kommenden Kreisen Deutschlands im preußischen Abgeordnetenhaus in Berlin stattgefunden hat. (Vgl. den Berichtband: Gonser, Alkoholfreie Jugenderziehung.)

Dringend zu wünschen ist auch, daß, soweit nicht schon geschehen, in die Schulordnungen für alle Schulen das Verbot des Wirtshaus- usw.-besuches und des Alkohol- und Tabakgenusses in der Öffentlichkeit außer etwa in Begleitung verantwortlicher Erwachsener aufgenommen wird mit der Maßgabe, daß diese Bestimmungen regelmäßig den Schülern bekannt gegeben werden.

Zum Bericht von Magistratsrat Dr. Schoenberner-Berlin über „Die Hinübernahme des Kriegssparzwanges als Sparversicherung in den Frieden glaubte die Kommission von Anträgen Abstand nehmen zu können, da diese Frage nur in mittelbarem Zusammenhang mit der Gesamtfrage steht.

VII. Maßnahmen für die Umgestaltung des Strafgesetzbuchs.

Der Entwurf zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch ist auf dem richtigen Wege. Dieser Weg muß zu Ende gegangen werden. Auf Einzelheiten wird zweckmäßigerweise nicht eingegangen. Die hauptsächlichsten Neuerungen sind:

I. Bestrafung der Trunksucht selbst in beschränktem Umfange.

II. Behandlung Trunksüchtiger oder Trunkener nach der Begehung von Handlungen, deren Bestrafung Trunksucht oder Trunkenheit nicht voraussetzt:

1. Einführung des Wirtshausverbotes;
2. Einführung der Unterbringung in eine Trinkerheilstätte
   a) im Falle der Bestrafung,
   b) im Falle der Freisprechung wegen Unzurechnungsfähigkeit;
3. Einführung der Unterbringung in eine Heil- und Pflegeanstalt, wenn die Bestrafung infolge Unzurechnungsfähigkeit unterbleibt.

Das „Pollardsystem“ ist im Entwurf nicht vorgeschlagen, kann aber auf dem Verwaltungswege gefördert werden.

Zu empfehlen ist eine Vorschrift, nach der das öffentliche ärgerniserregende Auftreten eines Trunkenen bestraft wird.

VIII. Maßnahmen für die Trinkerfürsorge.

Die Maßnahmen, welche auf Grund der Erfahrungen während des Krieges für die Förderung der Trinkerfürsorge in Frage kommen, lassen sich nach drei Gesichtspunkten hin ordnen: 1. in allgemeine Maßnahmen, 2. in Maßnahmen gegenüber dem einzelnen Trunksüchtigen, 3. in Maßnahmen zum Schutze der Familienangehörigen der Trunksüchtigen.

I. Die allgemeinen Maßnahmen im Interesse des Trunksüchtigen müssen vor allem darauf hinausgehen, die Gelegenheiten, Alkohol zu sich zu nehmen, nach Möglichkeit zu erschweren und zu beschränken. Hierzu Beibehaltung und strenge Durchführung der bewährten allgemeinen frühen Polizeistunde, auch für Vereine und geschlossene Gesellschaften auch in Wirtschaften. — Völliges Schnapsverbot für Sonn- und Feiertage samt den ihnen unmittelbar vorangehenden und nachfolgenden Tagen, sowie für Lohn-, Markt-, Karnevals-, Musterungs- und Kontrollversammlungstage; während dieser Verbotszeiten sind Destillationen und solche Wirtschaften, welche hauptsächlich hochprozentige alkoholische Getränke verkaufen, gänzlich zu

schließen. — Untersagung der Lohnzahlung in Gastwirtschaften und der Leichentrünke — und -schmäuse. — Da allgemeines Schnapsverbot wohl in absehbarer Zeit nicht möglich, Einschränkung des Branntwein- usw. Verkaufs auf bestimmte Stunden (Verbot in den Abend- und Nacht-, sowie in den frühen Morgenstunden) und gänzliches Alkoholverbot auf den Arbeitsstätten während der Arbeitszeit. — Abgabe von Branntwein u. drgl. nur zum sofortigen Genuß in kleinen Gläsern zu einem Mindestpreise bei Verbot des Kleinhandels mit Spirituosen. — Wünschenswert auch Untersagung des Branntweinverkaufs über die Straße.

Verbot der Abgabe geistiger Getränke an Jugendliche unter 17 Jahren, außer in Begleitung Erwachsener, desgleichen des Automatenausschanks und der Likörbonbons, zum mindesten Kenntlichmachung der letzteren als alkoholhaltig und Verbot ihrer Abgabe an Jugendliche. — Fürsorge für alkoholfreie Ersatzgetränke zu mäßigen Preisen. — Möglichste Einschränkung des Alkoholausschanks auf den Bahnhöfen und in Bahnhofwirtschaften bei Bereitstellung alkoholfreier Erfrischungsmöglichkeiten. — Vorherige öffentliche Bekanntmachung der neuen Schankerlaubnisgesuche mit Einspruchsrecht der Bevölkerung (vgl. Ia, Konzessionsreform, Ziff. 3).

II. Die Maßnahmen, welche sich gegenüber dem einzelnen Trinker in der Trinkerfürsorge als zweckmäßig auch für die Friedenszeit erwiesen haben, bestehen zunächst in einer weiteren Durchführung der polizeilichen Trinkerliste. Sodann: Verbot der Verabfolgung geistiger Getränke an Angetrunkene, Betrunkene und Trunkenbolde durch Polizeigesetz. — Sachleistungen an Trinker anstatt Geldleistungen bei den versicherungsgesetzlichen Auszahlungen, ebenso bei Pensionen, Wartegeldern usf. aus öffentlichen Mitteln; Ausdehnung auch auf Militärrenten. — Zwangsweise Arbeitsversorgung für arbeitsscheue Trunksüchtige, ebenso Möglichkeit zwangsweiser Vorführung von Trinkern an die Trinkerfürsorgestellen. Besonders ist aber auch möglichste Förderung und Anwendung des „Pollardsystems" zu wünschen, wobei Trinkerfürsorgestellen und Antialkoholvereine zur Aufsicht über die Trinker und zur Begutachtung ihrer Bewährung heranzuziehen sind.

III. Die für die Familienmitglieder des Trinkers erforderlichen Maßnahmen sind zunächst ein weitgehender Schutz der wehrlosen Angehörigen gegen die Ausschreitungen, Mißhandlungen und Drohungen der Trunksüchtigen. Gesetzliche Möglichkeit schneller und dauernder Entfernung des gewalttätigen Trunksüchtigen aus der Familie. — Für die in Betracht kommenden Fälle einfacheres Verfahren der Pfändung des Arbeitslohnes des Trinkers für den Unterhalt seiner Familie und Strafandrohung gegenüber dem Trinker, falls er aus Anlaß dieser Pfändung grundlos seine Arbeit aufgibt. — Änderung des Mißstandes, daß die Entmündigung von Trinkern fast ausschließlich vom Antrag der Familienangehörigen abhängig ist (die zur Antragstellung weiter berufene Gemeindeverwaltung glaubt erfahrungsgemäß meist kein Interesse an der Entmündigung zu haben), Ermächtigung weiterer Stellen dazu, namentlich der Staatsanwaltschaft. —

Die diesen Anträgen beigegebenen Berichte enthalten auf dem Gebiet der Verbrechensverhütung und -Bekämpfung eine Fülle anregenden Stoffes.

Die Denkschrift sei zur Anschaffung in die Büchereien der Strafanstalten, und für alle Kreise, denen die Alkoholfrage am Herzen liegt, warm empfohlen.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Neuordnung der Menschenliebe. Unter dieser Überschrift hat der Wirkl. Geh. Admiralitätsrat Dr. Felisch, Abteilungschef im Reichsmarineamt, bei Ernst Siegfried Mittler & Sohn, Berlin 1918, ein Büchlein von 165 Seiten erscheinen lassen, das bereits in 2. Auflage vorliegt. Während die in diesem Titel enthaltene Verdeutschung von Neuorientierung zu begrüßen ist, ist die Wahl des Ausdrucks Menschenliebe nicht glücklich und erweckt falsche Vorstellungen. In der Einleitung schränkt der Verfasser selbst auf Grund der bitteren Kriegserfahrungen und angesichts der schweren nationalen Aufgaben nach dem Kriege die Aufgabe der universal lautenden Menschenliebe ein zur Forderung einer „enger beschränkten, aber desto wirksameren Nächstenliebe des Deutschen" unter Einschluß derer allerdings, die in dem furchtbaren Völkerringen unsere bewährten Kampfesgenossen gewesen sind. Dem ist praktisch durchaus zuzustimmen, ohne daß man sich deswegen grundsätzlich von der Hoffnung lossagen müßte, daß auch einmal wieder eine Zeit kommen werde, in der für eine allgemeine Menschenliebe nach Christi Sinn die Bahn wieder frei wird. Vorerst „haben wir in der Heimat reichlich und überreichlich Gelegenheit zur Betätigung unserer Menschenliebe und starkes Bedürfnis nach ihr." Bei dieser Beschränkung wären aber etwa der Ausdruck: Neuordnung der Wohlfahrtspflege richtiger und deutlicher für das, was das Büchlein bringt. Dr. Felisch nimmt dann für diese national sich betätigende Nächstenliebe die Begriffsbestimmung auf: „Wohlfahrtspflege ist die freie Tätigkeit zur sozialen Besserung, die durch besondere Rechtseinwirkungen zurzeit nicht erreicht werden kann!" Sie umfaßt also alle Bestrebungen, die dem Wohl des ganzen Volkes und dem Wohl des einzelnen als eines Gliedes der Gesamtheit dienen, soweit dieses Wohl durch Rechtseinwirkungen nicht schon gewährleistet ist oder zum mindesten doch angestrebt wird. Für seine Ausführungen kommt dabei nur die freie, nicht die erzwungene Liebestätigkeit der bürgerlichen Gesellschaft in Betracht.

Diese freie Liebestätigkeit war schon vor dem Kriege eine mannigfache und vielgestaltige. Während des Krieges hat sie sich in einer Weise gesteigert, die der Opferwilligkeit des deutschen Volkes das beste Zeugnis ausstellt, aber auch zu Erscheinungen geführt hat, die deutlich den Charakter des Improvisierten an sich trägt und die verwirrende Fülle der Wohlfahrtspflege noch gesteigert hat. Von dem im Krieg Entstandenen ist einiges geradezu verwerflich, anderes für den Friedenszustand mindestens so, wie es ist, ungeeignet. Bei der Neuordnung der Dinge handelt es sich deshalb um zweierlei, einmal das Brauchbare aus der Kriegszeit zu erhalten und in die rechte Dauerform zu bringen, und sodann, das ganze große Gebiet der Kriegs- und Friedensfürsorge zu verschmelzen zur Organisation einer „neuen deutschen Bruderliebe".

Ob das deutsche Volk nach dem Kriege zu einem solchen Aufschwung nach innen und nach der Seite der Organisation die Kraft haben wird?, ob der Krieg fördernd oder hemmend wirkt, ob aus dem gemeinsamen Erleben und Leiden ein wahrhaft deutsches Nationalgefühl erstehen wird, durch das Stammesbewußtsein nicht geschwächt, sondern bereichert? Manche leugnen es, und es ist nicht zu verkennen, daß aus einem immer vorhandenen und im Kriege noch genährten Egoismus persönlicher und stammlicher Art mephitische Dünste aufsteigen. Der Verfasser hat ein wohltuendes, allem Verzagen wehrendes Zutrauen zu dem guten Kern unseres Volkes. Er glaubt, daß der „Schützengrabengeist"

nicht mehr verloren gehen kann und daß dem schmerzvoll aufgelockerten Volksboden ein verheißungsvoller Erdgeruch entströmt. Die Gefahren der Stammesentfremdung und der international angekränkelten Spaltung der Volksschichten und Erwerbsgenossen werde dem gemeinsamen Erleben und den großen gemeinsamen Zukunftsaufgaben weichen. Die Güter der verschiedenartigen Interessen werden in weiser Erkenntnis sich selbst in den Dienst der Allgemeinheit und der Ideale stellen und die Herrschaftsbestrebungen einzelner Gruppen dem Wohl der Allgemeinheit zum Opfer bringen. Dazu gehören in erster Linie eine Hebung der unteren Stände durch freiheitliche Heranbildung zu selbstverantwortlichen Persönlichkeiten. „Wer den deutschen Menschen will, kann nicht den proletarisch gebundenen Deutschen wollen." An dieser Aufgabe haben sich alle Kräfte und Organisationen des Volkes zu beteiligen um so mehr, als die kommende allgemeine Verarmung den seelischen Halt ebenso schwierig wie unentbehrlich erscheinen läßt. Dazu ruft Dr. Felisch die Frauenwelt auf, fordert ein weitherziges Zusammenarbeiten der verschiedenen Kirchen auf charitativem Gebiet und erwartet einen verständigen und friedlichen Ausgleich zwischen den Gebieten kirchlicher und bürgerlicher Tätigkeit. Man kann nur wünschen, daß er sich als ein richtiger Prophet erweist. Im übrigen wird man auch unverkennbaren Schwierigkeiten gegenüber daran festhalten, daß einem starken Glauben hochgesinnter Menschen auch die Kraft innewohnt, auch Schwierigkeiten gegenüber das zu schaffen, was man glaubt.

Nach diesen allgemeinen Ausführungen wendet sich der Verfasser den Einzelheiten des inneren und äußeren Aufbaues zu. Bei dem inneren Aufbau unterscheidet er zwischen der vorwiegend wirtschaftlichen und der vorwiegend pflegerischen Seite. Zur wirtschaftlichen Hilfeleistung gehört hauptsächlich die Geldhingabe und die Geldbeschaffung. Bei der Gabe von Person zu Person sollte das „Almosen" mehr und mehr der „Zweckspende" weichen, die auf Grund persönlicher Teilnahme und Erkundigung einem bestimmten Bedürfnis hinreichend abhelfen soll. Die meiste Geldhingabe geschieht aber durch Vermittlung von Anstalten und Vereinen. Gerade auf diesem Gebiet sind aber, vollends im Kriege, Zustände eingetreten, die dringend nach Abhilfe und Regelung verlangen. Was Dr. Felisch über Geldbeschaffung und Geldverwendung auf diesem Gebiet vor und während des Krieges berichtet, ist erstaunlich, mannigfaltig und listenreich, manches einwandfrei, manches zweifelhaft, vieles empörend. Es war deshalb durchaus angebracht, daß eine ganz erhebliche Ausdehnung der Staatsaufsicht eingetreten ist, die bis zur Versagung von Sammlungen und Aufstellung eines staatlichen Verwalters gehen kann (Bundesratsverordnung vom 15. Februar 1917). Da die Not auch nach dem Kriege fortdauern wird und berechtigtes und unberechtigtes Klagen die Geneigtheit zum Geben wach zu erhalten suchen werden, so ist es als berechtigt anzuerkennen, wenn aus der Bundesratsverordnung manches in den Friedenszustand herübergenommen werden wird, um weiterem Unfug zu steuern. Doch muß erwartet werden, daß dabei nicht über das notwendige Maß hinausgegangen wird. Es könnten sonst der freien Liebestätigkeit auch unerträgliche Fesseln angelegt und eine unmittelbare Pioniertätigkeit der Liebe unterbunden werden, der die Gesellschaft zu allen Zeiten so vieles verdankt hat. Hierüber liegen ja auch bereits wertvolle Besprechungen von einer Tagung des deutschen Vereins für Armenwesen und Wohltätigkeit vor.

Ebenso wichtig, fast noch wichtiger als die wirtschaftliche Hilfeleistung ist die pflegerische. Sie soll nicht bloß eine äußerliche Übermittlung der Hilfe, sondern darauf ausgehen, ein persönliches Verhältnis herzustellen, Seele und Gemüt in das Helfen hineinzulegen und dadurch das Helfen zugleich zu einer innerlich stärkenden erziehenden Tätigkeit zu machen. Dem Verfasser ist darin durchaus recht zu geben, daß diese Erziehung bei der fürsorgenden Person selbst anfangen muß. Eltern, Vormünder und Berufserzieher, Beamte, Offiziere und Ärzte, freiwillige Helfer und Helferinnen von Fürsorgevereinen, besonders auch die, welche sich die Ausübung der Nächstenliebe zum Lebensberuf gemacht haben, sollten sich ihrer verantwortungsvollen Aufgabe bewußt sein und sich zum Volkserzieher erziehen. Da fehlt es oft gewaltig. Es würde zu weit führen, auf alle die wertvollen Gedanken und Anregungen einzugehen. Es mögen nur einzelne der persönlichen Erfordernisse aufgezählt werden: Selbstlosigkeit, daß man nach Bedürfnis und nicht um Dank arbeitet; Versenkung in die materielle und seelische Lage dessen, dem man helfen will; Glaube an die Erziehungsmöglichkeit, an die guten Kräfte im Menschen, ernste Einschätzung der wertvollsten Erziehungsfaktoren Familie, Schule, alkoholfreie Jugenderziehung, Wohnungsfrage, persönliche Beziehungen, die den anderen, auch den Jugendlichen, ernst nehmen; Humor; die Fähigkeit seelische Antriebe zu vermitteln, zu begeistern. Damit geht der Verfasser über zu den Aufgaben, welche führende Männer und Frauen denen gegenüber haben, die zwar schon irgendwie zu den Erzogenen zu rechnen sind, in denen aber durch Lehre, Vorbild und vermittelte Erkenntnis ein besserer Allgemeingeist heranzubilden wäre. Er redet dabei zuerst von der Erziehung zum harmlosen Frohsinn. Die gesteigerte und leidenschaftsbeschwerte Lustigkeit, die luxuriöse Geselligkeit kennen wir aus den letzten Jahrzehnten zur Genüge in allen ihren unguten Folgen. Es gilt, Freude am Natürlichen, Harmlosen, Kleinen zu wecken, echte Kunst zu pflegen, Naturliebe zu pflanzen. Dies sei um so nötiger, als der Krieg mit seinem furchtbaren Erleben viel Traurigkeit gebracht und viele Jungen um ihre frohesten Jugendjahre gebracht hat. Die Freude an Arbeitsamkeit und Sparsamkeit wäre zu wecken, das nationale Bewußtsein zu stärken, das religiöse Leben zu vertiefen und eine Mannheit zu fördern, die unbeirrt durch anderer Urteil ihren Weg geht. Hauptsächlich wäre ein Schaden mit allem Ernst zu beseitigen: die Not des Krieges und eine unter den außerordentlichen Verhältnissen der Zeit großgewordene Gewissenlosigkeit hat die Achtung vor Recht und Gesetz erschüttert. „Unsere Volksmoral ist angefressen. Es wird des Ernstes aller Ernsthaften bedürfen, das Gleichgewicht wieder herzustellen. Abgesehen von diesen allgemeinen sittlichen Aufgaben muß aber der gehobenere Teil der Bevölkerung auch für die besonderen Aufgaben der Schutz- und Pflegetätigkeit erzogen werden. Wenn die umfangreichen Aufgaben der Wohlfahrtspflege, die unser warten, nicht durch die Mittlertätigkeit oberflächlicher und mangelhaft vorbereiteter Helfer und Helferinnen empfindlichen Schaden leiden sollen, so bedarf es einer sorgfältigen Auslese und einer guten Vorbereitung. Wie das zu erreichen ist und wie ein gutes Helfersystem arbeitet, erläutert der Verfasser an dem Beispiel des Freiwilligen Erziehungsbeirats für schulentlassene Waisen zu Berlin.

Den Schluß dieser Reihe von Ausführungen macht der Verfasser damit, daß er von der Erziehung der Unerzogenen redet. Sie finden sich in allen Gesellschaftsschichten, in größerem Umfang aber doch

eben da, wo die Ungunst wirtschaftlicher Zustände einer tieferen Ausbildung Hemmnisse bereitet. Wenn damit schon die Wurzeln der Unerzogenheit aufgedeckt sind, so ergibt sich auch als erste Aufgabe, beklagten Erscheinungen dadurch entgegen zu treten, daß man die bekannten Quellen sozialer Mißstände zu verstopfen sucht. Zur Hebung gehört auch die Bewegung, die mit dem Kanzlerwort einsetzt: „Bahn frei dem Tüchtigen." Wenn diese Bewegung aber nicht zu einer Verarmung der einfachen Berufe von allen Tüchtigen und zu einem ungesunden Andrang zu den höheren Berufen führen soll, so wird eine Beschränkung auf zweierlei zu befolgen sein. Einmal sollen nur einzelne wirklich hervorragend begabte Jugendliche künstlich ihrer Sphäre entnommen werden; sodann müßte die Möglichkeit geschaffen werden, daß einfachen Menschen, die sich im späteren Leben praktisch und organisatorisch besonders tüchtig erwiesen haben, nachträglich die Möglichkeit gegeben würde, ihre Befähigung zu leitenden Stellungen unter Entbindung von den Bedingungen, die übliche Ausbildung nachzuweisen. Im übrigen ist der Grundsatz der Volkshochschulbewegung hochzuhalten, daß man die Tüchtigen innerhalb ihrer eigenen Sphären hochzubringen sucht und sie zu Führern in ihren Berufskreisen macht. Berufsbildung und Berufsfreudigkeit zu vermitteln, ist das hervorragendste Mittel der Hebung der einfachen Kreise. Daneben ist der Sinn für weise Lebensökonomie zu fördern, für die Freuden und Aufgaben des Familienlebens und der Kindererziehung, bei den Frauen der Sinn für Hausfrauentugenden, die Möglichkeit hauswirtschaftlicher Ausbildung. Die Neigung, Almosen und Wohltaten anzunehmen, wo man sich selbst das tägliche Brot verdienen könnte, ist zu verpönen; die Willensschwäche, im Kampf mit dem Leben nicht zuerst auf die eigene Kraft zurückzugreifen, die als Kehrseite unserer trefflichen sozialen Gesetzgebung sich nicht selten bei weichlichen Naturen einstellt, ist zu bekämpfen. Für Arbeitsscheue und Zuhälter ist in der harten Zukunft kein Raum mehr. Vonnöten ist auch eine Stärkung des Staatsgedankens. In den jahrzehntelangen wirtschaftlichen Kämpfen ist er schwer gefährdet worden. Der Krieg hat uns zwar seine Bedeutung, manchen vielleicht zum erstenmal, recht deutlich vor Augen geführt. Aber die Nachwehen der früheren Zeit und die Unzufriedenheit, die im Gefolge so mancher unvermeidbarer oder vermeidbarer Unzuträglichkeiten der Kriegswirtschaft einhergeht, hält dem Fortschritt die Wage, so daß die Zukunft in dieser Hinsicht mit schweren Aufgaben belastet ist. Felisch verhehlt sich das nicht, meint aber, daß eben jeder Einsichtige hier die Aufgabe hat, langsam in seiner Umgebung mit bester Menschenliebe einen Umschwung vorzubereiten und herbeizuführen.

Der Jugenderziehung ist die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden. So warm Felisch im ganzen Büchlein dafür eintritt, daß die Liebe früh das Menschenleben erhalten soll und daß sie von allen wirklichen Schädigungen bewahrt werden muß, die aus ungünstigen Verhältnissen ihr erwachsen, so ist er doch gar kein Freund einer weichlichen Jugenderziehung. Er denkt dabei nicht bloß an die Kinderstube, sondern auch an die Zeit nach der Schulentlassung. Es ist bekannt, daß gerade für diese Periode durch Schlagwörter, die zum Teil einer sentimentalen Humanität, zum Teil einer ganz unpädagogischen politischen Agitation entwachsen sind, schwerer Schaden entstanden ist. Die Selbstüberhebung, der Mangel an Autoritätsgefühl, die Unlust irgend etwas zu tun, was nicht entlohnt wird, die Vergnügungssucht, die man mit steigender Sorge beobachtet hat, sieht sich wie Kraft an, bedeutet aber tat-

sächlich eine Schwächung gesunder Jugendentwicklung, denn sie ist Mangel an Zucht. Wer die Jugend selbstlos liebt, muß dagegen wirken. Und Felisch ruft zu dieser Arbeit ausdrücklich auch die Arbeiterschaft auf, die an einer zuchtvollen Jugenderziehung dasselbe Interesse haben muß, wie alle anderen Schichten des Volkes. Er fordert deshalb eine ernste zielbewußte Jugendpolitik mit dem Zweck das Beste zu schaffen, mit dem der Staat für die Jugend eingerichtet werden soll. Auf Einzelheiten geht er hier nicht ein, er streift nur den Gedanken einer Reichsjugendwehr, für die er nicht den Offizier, sondern den Pädagogen fordert und als deren Ziel er nicht Unterordnung, sondern die Ordnung bezeichnet. Dem Erlaß des preußischen Kultusministers vom 18. Januar 1911 zollt er alle Anerkennung. Es sollen neue Erziehungswege erschlossen werden und alle Kräfte des Volkslebens sollen miteinander dahin wetteifern, eine körperlich und geistig gesunde Jugend heranzubilden. Wenn Felisch diese Erwägungen mit dem Satze schließt: „Eine Jugendpolitik mit solchem Ziel kann aber ihren besten Ausdruck in nichts anderem als in einem umfassenden Jugendgesetz finden. Dieses ist berufen, die Sonne des menschlichen Daseins, das Kind, uns schlackenrein und fleckenlos zu erhalten und zu gestalten," so kann ich dabei allerlei Bedenken nicht verschweigen. Einmal sehe ich bei der Massenhaftigkeit des Stoffes, der hierfür in Betracht käme, und bei der Vielgestaltigkeit der Verhältnisse in Deutschland fast unüberwindbare Schwierigkeiten für ein Werk von dem Umfang und dem Inhalt, wie es der Verfasser wünscht. Sodann bin ich überzeugt, daß ein großer Teil dessen, was in einer umfassenden Jugendpolitik, als der Kunst Richtlinien und Grundlagen für eine Jugendführung nach allen Seiten aufzufinden, ganz vortrefflich zusammengeht, für ein Jugendgesetz sich nicht eignet. Vieles vom Feinsten und Innerlichsten und Folgereichsten widerstrebt gesetzlicher Festlegung und wird immer eine Sache der frei waltenden, erfinderischen, aus dem Liebesgesetz Gottes geborene Tätigkeit bleiben.

Der letzte Teil des Büchleins wendet sich der „äußeren Neuordnung der Menschenliebe" zu. Es handelt sich um die Frage: sollte es nicht wünschenswert und möglich sein, die Fülle der Wohlfahrtsbestrebungen im Deutschen Reich zur Einheitlichkeit einer Organisation zusammenzuschließen? Die Hauptaufgabe wäre dabei, die staatlichen und gemeindlichen Einrichtungen einerseits und die Liebestätigkeit der bürgerlichen Gesellschaft anderseits zusammenzuschließen. Beide Gebiete haben ihr besonderes Daseinsrecht, aber auch ihre besonderen Einseitigkeiten, die gegenseitige Ergänzung verlangen. Der Versuch des Zusammenschlusses ist aber fast noch immer großen Schwierigkeiten begegnet. Ganz abgesehen von persönlicher Eifersüchtelei und Eigenbrötelei befürchtet die freie Liebestätigkeit nicht ohne Grund von einem Zusammenschluß mit den behördlichen Organisationen eine Bürokratisierung ihrer Tätigkeit, die ihr innerstes Wesen gefährden müßte. Auf der anderen Seite bedeutet die zurzeit noch fehlende Verbindung der freien, kommunalen oder privaten, der Wohlfahrtspflege gewidmeten Organisationen mit den behördlichen Einrichtungen ein Manko und eine Vergeudung von Kraft und Zeit, die von vielen Einsichtigen schon schwer empfunden wird. Die Sachlage ist durch das Aufkommen der ausgedehnten Kriegswohlfahrtspflege noch vermehrt worden. Sie wird später ganz wesentlich in die Friedenswohlfahrtspflege hineinspielen und die Verwirrung noch vermehren. Die Not wird deshalb schon zu Vereinigungsversuchen drängen. Immerhin liegen Ver-

suche von Arbeitsgemeinschaft für einzelne größere Komplexe schon vor. Was Felisch über den Zusammenschluß der Reichsmarinestiftung berichtet, über die Organisation und die gemeinsam aufgestellten Grundsätze, gehört zum Interessantesten und Belehrendsten des Büchleins. In diesem Zusammenhang erwähnt er auch den württembergischen Zusammenschluß der Wohlfahrtspflege bei der Zentralleitung für Wohltätigkeit, der noch älter ist als die Reichsmarinestiftung, im übrigen neuerdings in Gefahr geraten ist, auch nicht mehr alle Gebiete der Wohlfahrtspflege zu umspannen.

Für einen Zusammenschluß werden vier Möglichkeiten gezeichnet:

1. eine freiwillige Vereinigung aller Einrichtungen der bürgerlichen Gesellschaft, die sich eine gemeinsame Spitze schafft und mit den beteiligten Behörden nach Bedürfnis eine Arbeitsgemeinschaft herbeiführt;
2. eine Zusammenfassung unter Anlehnung an die Gemeinden;
3. eine Zusammenfassung unter Anlehnung an die Einzelstaaten;
4. eine Zusammenfassung unter Anlehnung an das Reich.

Von diesen 4 Möglichkeiten wäre die erste ein Aufbauen von unten auf der breiten Grundlage der Erfahrung, die zweite eine Art gemischten Systems, die dritte und vierte eine Konstruktion von oben herunter mit einem mehr oder weniger gesetzlichen Zwang. Felisch würde es sehr erfreulich finden, wenn die bürgerliche Gesellschaft aus sich heraus zu einem einheitlichen Zusammenschluß gelangen könnte. Das Lebensbedürfnis der freien Organisationen nach ungehemmter Bewegungsfreiheit würde dabei am meisten gewahrt und ihr Zusammenschluß mit den Behörden wäre dann deutlich nicht eine Unterordnung unter sie, sondern ein freiwilliges Zusammenarbeiten mit ihnen. Aber er denkt darüber sehr pessimistisch. Ich vermute, daß ihm dabei die Erfahrung mit den großen unübersichtlichen Verhältnissen der Reichshauptstadt und Preußens die Zuversicht trübte. In den übersichtlicheren Verhältnissen kleinerer Städte und Bundesstaaten scheint mir dieser natürliche Weg durchaus nicht so aussichtslos. Eine Besprechung, die in letzter Zeit in Württemberg zwischen Vertretern von Städten und freien Organisationen stattgefunden hat, hat gerade diesen Weg als den wünschenswertesten und aussichtsreichsten für Württemberg bezeichnet. Mehr vertraut der Verfasser der zweiten Möglichkeit, die im übrigen nicht so sehr von der ersten abliegen muß, nur daß für die Anregung zum Zusammenschluß vielleicht mit einer mehr oder weniger gelinden Nötigung von der Gemeinde ausgeht. Hier liegen ja auch bereits Vorgänge vor in den Städten, die Jugendämter eingeführt haben. Ob diese vereinzelten Vorgänge durch landesgesetzliche Regelung oder gar durch Reichsgesetz zu einer allgemein deutschen Organisation gemacht werden sollen? Die bisherigen Versuche des Reichs mit einem allgemein deutschen Wohlfahrtsamt nach dem Antrage des Grafen Douglas haben nicht das ergeben, was Felisch wünscht, und der preußische Staat ist inzwischen zu dem Entwurf einer landesgesetzlichen Regelung übergegangen. Das bedeutet zunächst einen Verzicht auf reichsgesetzliche Regelung. Sein Erfolg oder Nichterfolg wird jedenfalls von weitreichendem Einfluß auf andere Bundesstaaten sein.

Felisch schließt seine Erörterungen über die äußere Neuordnung der Menschenliebe mit einem Fragezeichen, man merkt es ihm an, mit einem gewissen Schmerz. Er gibt aber die Hoffnung nicht auf, daß aus dem Bemühen aller redlichen Menschenfreunde doch noch rechtzeitig Pflanze und Frucht sich entwickeln werde. Wir teilen diese Hoffnung.

Stadtpfarrer *Wüterich*, Stuttgart.

Das Gefängniswesen, von Dr. Ervin Hacker, Senatsnotär an der kgl. Tafel in Pozsony (Ungarn). In ungarischer Sprache erschienen im Verlage der Dunántul (Wessely & Horváth) Aktiengesellschaft, Fünfkirchen, 1918. I—XVIII und 1—257 Seiten. Preis 12 Kronen.

Inhalt: I. Kapitel: § 1. Der Begriff, die Aufgabe und das Wesen der Gefängniskunde. § 2. Grundlegende Fragen des Strafrechts: Kriminologie, der Zweck der Strafe, das Problem der Willensfreiheit. — II. Kapitel: Die Geschichte des Gefängniswesens. § 3. Die Geschichte des Gefängniswesens bis zum XVII. Jahrhundert. § 4. Das Zeitalter der Gefängnisreformen. § 5. Die Geschichte des Gefängniswesens in den neuesten Zeiten. — III. Kapitel: § 6. Das Gefängniswesen der Gegenwart (Bibliographie der auf die Gegenwart des Gefängniswesens bezughabenden Quellen als auch die der wichtigsten Literatur und der Zeitschriften der Gefängniskunde). — IV. Kapitel: Die Kritik der Freiheitsstrafen. § 7. Die Einwendungen gegen die Gefängnisstrafen. § 8. Die Kritik der Deportationsstrafe. — V. Kapitel: Die Bedingungen des Strafvollzuges. § 9. Die Unterscheidung und Differenzierung der Freiheitsstrafen. § 10. Die Feststellung der Dauer der Freiheitsstrafen, die bedingungsweise Entlassung. § 11. Die juridischen Bedingungen des Strafvollzuges (Rechtskraft des Urteils, die Anordnung des Strafvollzuges usw.). — VI. Kapitel: Die Gefängnissysteme. § 12. Das System der gemeinsamen Haft und der Einzelhaft. § 13. Das Schweige- oder Auburnsystem, das Klassen- oder Genfer System und das Münchener oder Obermayersche System. § 14. Das Progressivsystem und das Markensystem. § 15. Das Reformatory-System. — VII. Kapitel: Die Organisation des Gefängniswesens. § 16. Die Grenzen zwischen der gefängnisrechtlichen Gesetzgebung und der Verwaltung. § 17. Die Organisation des Gefängniswesens und der zentralen Gefängnisbehörden. § 18. Die Organisation einzelner Strafanstalten und deren Beamtenkörper. § 19. Die Ausbildung der Strafanstaltsbeamten und des Aufsichtspersonals; deren Dienstverhältnisse. Museum für Gefängniswesen. — VIII. Kapitel: Die Hausordnung in den Strafanstalten. § 20. Die Aufnahme der Verurteilten und deren Verwahrung. § 21. Die Tagesordnung. § 22. Die Pflichten und die Rechte der Verurteilten. § 23. Der Verkehr der Verurteilten mit der Außenwelt: ihr Briefwechsel, Besuche. § 24. Die Entlassung der Verurteilten und deren weitere Unterstützung (Patronage). — IX. Kapitel: § 25. Das Disziplinarwesen. — X. Kapitel: Die Beschäftigung der Sträflinge. § 26. Die Bedeutung der Gefängnisarbeit, die Unterscheidung der Arbeitsarten, die Vorbedingungen der Zulässigkeit einer Arbeitsart. § 27. Die Lage der Verurteilten im Arbeitsbetriebe: I. Der Arbeitszwang. § 28. II. Die Arbeitszeit und das Arbeitspensum. III. Die Zuweisung der Arbeit. § 29. Die Organisation der Gefängnisarbeit: Die Arten der Arbeitsbetriebe und die Kritik derselben. § 30. Das Verhältnis der Gefängnisarbeit zur freien Produktion. § 31. Die Arbeitsbelohnung der Gefangenen: I. Die Existenzberechtigung einer Arbeitsbelohnung, die rechtliche Natur der Arbeitsbelohnung. § 32. II. Die Arten der Bemessung der Arbeitsbelohnung. Das Verfügungsrecht des Verurteilten bezüglich der Arbeitsbelohnung, die Befreiung der Arbeitsbelohnung von der Zwangsvollstreckung. — XI. Kapitel: Die geistige Pflege der Verurteilten. § 33. Die religiöse Pflege. § 34. Der Unterricht der Gefangenen. § 35. Die Bibliothek der Strafanstalten, die Lektüre der Sträflinge. — XII. Kapitel: Besondere Strafanstalten. § 36. Überblick über die besonderen Anstalten. § 37. Die Anstalten zur Vollstreckung sichernder Maßregeln: I. Das Arbeitshaus.

Die Organisation des Gefängniswesens[1]. Von Dr. Ervin Hacker, Senatsnotär an der kgl. Tafel in Pozsony (Ungarn).

I.

1. Bezüglich der Verwaltung des Gefängniswesens verlangt die heutige Literatur der Gefängniskunde einstimmig, daß die im Lande befindlichen sämtlichen Anstalten einer einheitlichen Leitung, einer zentralen Behörde zu unterstellen sind.

Man führt an, daß es nur so ermöglicht sei, daß in allen Anstalten die nämlichen Vorschriften und Gefängnisordnung ins Leben tritt, daß es nur auf diesem Wege möglich ist, die einheitliche Vollstreckung der Freiheitsstrafen zu sichern und in den Gefängnissen geordnete Verhältnisse zu schaffen (Goldschmidt, Kriegsmann, Krohne).

Sofern die Verwaltung der Gefängnisse zwischen mehreren Verwaltungszweigen, zwischen mehreren Ministerien geteilt wird, ist die einheitliche Leitung der Gefängnisse in Frage gestellt.

2. Es ist auch die Frage zu beantworten, welchem Regierungszweig, welchem Ministerium die Leitung des Gefängniswesens unterzuordnen sei?

Bei Lösung dieser Frage folgt man einem verschiedenen Brauche. In England ist das Gefängniswesen dem Ministerium des Innern, in Baden, Bayern, Württemberg, Hessen, Belgien, in den Niederlanden, in Norwegen, Österreich, Schweden und Ungarn hingegen den Ministerien der Justiz untergeordnet. In anderen Staaten wieder teilt sich die zentrale Leitung der Gefängnisse zwischen mehreren Verwaltungszweigen, so zum Beispiel in Preußen (zwischen den Ministerien des Innern und der Justiz)[2] und in Frankreich (zwischen den Ministerien des Innern, der Kolonialangelegenheiten und der Marine).

Daß das Gefängniswesen dem Ministerium des Innern zu unterstellen sei, hierfür führt man an (Jacobs, Kriegsmann, Krohne, Wichern usw.), daß der Vollzug der Freiheitsstrafen keine Sache der Justiz, sondern eine Sache der Verwaltung sei. Dann, daß im Ministerium des Innern ohnehin schon jene Organe vorhanden sind, die bei einer zentralen Behörde für Gefängniswesen unentbehrlich sind, so die bei der Erbauung der Gefängnisse notwendigen Architekten als auch die bei der sanitären Aufsicht der Gefängnisse unentbehrlichen Organe mit speziellen medizinischen Kenntnissen. Gegenüber jenen Einwendungen, daß sobald die Gefängnisse dem Ministerium des Innern untergeordnet werden, die während der Strafvollstreckung bezüglich der Berechnung der Strafdauer und ähnlicher Sachen entstehenden Fragen, als auch die Erledi-

---

[1] Der gegenwärtige Aufsatz bildet die §§ 17—19 des vom Verfasser in ungarischer Sprache erschienenen Werkes: Das Gefängniswesen, Fünfkirchen, 1918, I—XVIII u. 1—257 Seiten.

[2] Jetzt nicht mehr.

gung der durch die Verurteilten im Laufe des Strafvollzuges unterbreiteten Beschwerden den Justizbehörden entzogen wird, führt man an, daß auch im Falle der Unterordnung der Gefängnisse unter das Ministerium des Innern es noch zu ermöglichen sei, die Erledigung der jetzt erwähnten Angelegenheiten den Justizbehörden zu sichern.

Für die Unterstellung des Gefängniswesens unter das Ministerium der Justiz führt man an (Balogh, Göbel, Jagemann, Klein usw.), daß nachdem der Strafvollzug eine mit der Justizpflege im engsten Zusammenhange stehende Sache ist, sei der Strafvollzug dem Ministerium der Justiz zu unterstellen. Dadurch bietet sich auch Gelegenheit, daß die Leiter der Staatsanwaltschaften und der kleineren Gerichtsbehörden mit der Leitung der kleineren Gefängnisse mit lokaler Bedeutung betraut werden; und nachdem die Gebäude dieser kleineren Gefängnisse zumeist mit den Gerichtsgebäuden im Zusammenhange stehen, ist, wenn beide demselben Regierungszweige unterstellt sind, ihre Verwaltung überaus erleichtert. Man führt auch noch an, daß nachdem diese kleineren Gefängnisse zumeist überall dem Ministerium der Justiz untergeordnet sind, sofern die größeren Gefängnisse nicht auch dem Ministerium der Justiz untergestellt wären (wie dies zum Beispiel in Preußen der Fall ist), die Einheitlichkeit beim Strafvollzug gefährdet ist. Endlich, daß es nur im Falle der Unterstellung der Gefängnisse unter das Ministerium der Justiz genügend ermöglicht sei, die Mitglieder der Justizbehörden: der Gerichte und der Staatsanwaltschaften mit Einrichtungen der Gefängnisse genügend bekannt zu machen.

Unsere Meinung ist die, daß das Gefängniswesen dem Ministerium der Justiz zu unterstellen sei.

3. Zur zentralen Leitung der Gefängnisse ist im Ministerium der Justiz eine Behörde, womöglich eine selbständige Sektion für Gefängniswesen zu organisieren, an deren Spitze ein Landesgefängnisinspektor stehen müßte, der teils persönlich, teils durch die ihm unterstellten Beamten die Gefängnisse zu beaufsichtigen hat.

Die im Lande befindlichen Anstalten wären dieser zentralen Gefängnisbehörde zumeist direkt zu unterstellen. Nur sofern die Zahl der Gefängnisse und ähnlicher Anstalten eine zu hohe ist, wäre die Errichtung mittlerer Behörden notwendig, damit einige Anstalten einer solchen Gefängniszwischenbehörde untergeordnet werden könnten, und dadurch die Arbeitslast der obersten zentralen Gefängnisbehörde gemindert werde.

Bei der obersten zentralen Gefängnisbehörde wären nicht nur einige sowohl in der Theorie als auch in der Praxis erfahrene höhere Strafvollziehungsbeamte anzustellen, sondern es wären dort als Hilfsarbeiter auch Architekten, Ärzte und Pädagogen unentbehrlich.

Neben der Beaufsichtigung der Anstalten wäre in den Wirkungskreis dieser zentralen obersten Gefängnisbehörde auch noch die Feststellung der Gefängnisordnungen und der Dienstvorschriften, die Organisierung der Gefängnisanstalten, und die Ernennung der Strafvollzugsbeamten zu weisen. Diese Behörde hätte dann auch noch das detaillierte Budget der einzelnen Strafanstalten festzustellen, und hätte in allen zentral zu behandelnden Wirtschaftsangelegenheiten zu verfügen.

4. Damit der staatsrechtliche Charakter der Freiheitsstrafen und Sicherungsmaßregeln genügend zur Geltung käme, ist heutzutage in allen Kulturstaaten einstimmig anerkannt, daß der Vollzug der Freiheitsstrafen und Sicherungsmaßregeln ausschließlich die Aufgabe des Staates sei.

Zwischen den Strafanstalten können wir hinsichtlich ihrer Leitung einen Unterschied machen. Die größeren werden durch ausschließlich zu diesem Zwecke angestellte Strafvollzugsbeamte geleitet, hingegen die kleineren durch Justizbeamte in Nebenbeschäftigung administriert.

Daß diese kleineren Strafanstalten ein Schmerzenskind des Gefängniswesens sind, ist nur zur Genüge bekannt. Weder hinsichtlich ihrer Leitung, noch hinsichtlich vieler anderer administrativer Fragen (zum Beispiel bezüglich des Arbeitsbetriebes) ist deren Organisation zumeist eine ungenügende. Da aber im Organismus der Strafrechtspflege solche kleine Gefängnisse unentbehrlich sind, ist derzeit diesem Mißstand kaum abzuhelfen.

Die Festlegung der Größe der Strafanstalten ist eine schwierige Frage. Bei einer zu kleinen Seelenzahl der Gefangenen stößt die Zusammenstellung des Beamtenkörpers auf Schwierigkeiten, auch fällt es schwer, sowohl für eine entsprechende Arbeitsbeschäftigung und Ausbildung, als auch für eine genügende religiöse Pflege und Unterricht zu sorgen. Dann sind auch die Generalunkosten höher als bei den größeren Anstalten.

Bei zu großen Anstalten ist es hingegen schwer, die Durchführung des Prinzips der Individualisierung zu sichern, da es den Vorstehern der Anstalten unmöglich wird, sich mit jedem einzelnen der Insassen zu beschäftigen.

Die Seelenzahl der Strafanstalten wäre vielleicht am besten mit 400—600 festgestellt. Bei dieser Größe wäre die richtige Zusammenstellung des Beamtenkörpers, eine entsprechende Organisierung der Arbeitsbetriebe, die Anstellung guter — die Arbeitsausbildung der Gefangenen sichernder — Werkmeister, als auch die religiöse Pflege und der Unterricht der Verurteilten gesichert. Und eine solche Seelenzahl wäre auch genügend groß zur vollen Beschäftigung eines richtig organisierten Beamtenkörpers.

5. Die Strafanstalten sind danach zu unterscheiden, ob sie zur Internierung Verurteilter des Zivil- oder des Militärstandes — zur Aufnahme von Männern, Frauen oder Jugendlichen —, zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen, Sicherheitsmaßregeln, Zwangserziehung oder Untersuchungshaft dienen.

Es wäre wünschenswert, daß jede Strafanstalt nur zur Vollstreckung einer Art Freiheitsstrafe oder Sicherungsmaßregel diene (Stoos: Spezialisierung der Strafanstalten), und daß demzufolge die verschiedenen Arten der Freiheitsstrafen auch in verschiedenen Anstalten vollstreckt werden.

Bezüglich der größeren Strafanstalten ist dieser Anforderung unbedingt nachzukommen. Sofern in einer Strafanstalt zweierlei oder noch mehrere Arten der Freiheitsstrafen parallel vollstreckt werden, verwischen sich die Unterschiede der Freiheitsstrafarten nur zu leicht; die Differenzierung der Freiheitsstrafarten, sei diese durch Gesetz und Gefängnisordnungen noch so scharf durchgeführt, wird verblassen, sobald verschiedene Strafarten in der nämlichen Strafart vollstreckt werden; auch noch in dem Falle, wenn die zu verschiedenen Strafarten Verurteilten in einem anderen Trakte der Strafanstalt untergebracht werden. Überdies muß angenommen werden, daß für die zu einer leichteren Strafart Verurteilten die ihnen aufgedrungene Gemeinschaft mit zu einer schwereren Freiheitsstrafe Verurteilten als eine unverdiente Schärfung erscheint.

Auch wäre es wünschenswert, die zur Vollstreckung von verschiedenartigen Freiheitsstrafen dienenden Strafanstalten auf geographisch verschiedenen Orten zu errichten, da erfahrungsgemäß die Volksanschauung den Verbrecher nach jener Anstalt beurteilt, in der er seine Strafe verbüßt hat. Daß man die Zusammensperrung Erwachsener mit Jugendlichen, der erstmals Bestraften mit Rückfälligen unbedingt meiden muß, liegt auf der Hand.

Die Verwirklichung dieser Anforderung in den kleineren Strafanstalten stößt an viele Hindernisse. In erster Reihe machen es finanzielle Gründe unvermeidlich, daß in den Gerichtsgefängnissen die zu einer kurzen Freiheitsstrafe Verurteilten mit den Untersuchungshäftlingen gemeinsam in einer Anstalt, doch möglicherweise in verschiedenen Teilen des Gebäudes, interniert werden.

6. Die Zuweisung der Verurteilten in die einzelnen Strafanstalten gehört auch in den Wirkungskreis der obersten zentralen Gefängnisbehörde. Diese weist auf Grund der Ansuchen der Strafvollstreckungsbehörden die Verurteilten einzelnen Anstalten zu.

Es wäre wünschenswert, daß bei der Zuweisung der Verurteilten nicht nur Geschlecht, Alter und das Vorleben der Verurteilten, sondern auch noch andere Gesichtspunkte, so die Religion, die vor der Verurteilung ausgeübte Beschäftigung, und auch noch andere persönliche Eigenschaften berücksichtigt werden, und daß die einzelnen Strafanstalten diesen Gesichtspunkten entsprechend spezialisiert werden (Stoos). Bei einer konsequenten Durchführung der Spezialisierung der einzelnen Strafanstalten müßten bei der Einweisung der Verurteilten alle die jetzt erwähnten Gesichtspunkte berücksichtigt werden. Es wäre dadurch die moralische Verbesserung, die religiöse Pflege, eine den persönlichen Eigenschaften entsprechende Beschäftigung der Verurteilten überaus erleichtert. Auch wäre die Durchführung einer wichtigen Anforderung des heutigen Strafrechts und der Gefängniskunde: das Prinzip der Individualisierung bedeutend gefördert.

II.

1. Die Leitung und Administration der Strafanstalten, die mit Erledigung der Personalangelegenheiten der Beamten, der Aufsichtsorgane und der Verurteilten verbundenen Arbeiten, die Leitung des Wirtschaftswesens, die Organisierung der Arbeitsbetriebe, die Verwaltung der Anstaltskasse, die ständige Beaufsichtigung der Verurteilten sind die Obliegenheiten des Beamtenkörpers.

Bei Leitung einer Strafanstalt stehen dem Vorsteher der Anstalt zumeist Hilfskräfte zur Seite. Die Zahl der bei einer Anstalt angestellten Beamten richtet sich vor allem nach der Zahl der Verurteilten; außerdem üben aber auch noch das Alter der Verurteilten, das Gefängnissystem, die Zweckmäßigkeit der Anstaltsgebäude, dann auch die Disziplinarverhältnisse auf die Zahl der zu anstellenden Beamten einen Einfluß. Der Strafvollzug wird sich nur in dem Falle erfolgreich gestalten, wenn zur Leitung der Anstalt eine genügende Anzahl von Beamten und zur Beaufsichtigung der Verurteilten eine genügende Anzahl Aufsichtspersonal zur Verfügung steht.

Die in den Strafanstalten Angestellten können wir danach in Gruppen teilen, ob sie den bei der Administration der Anstalten erwachsenen Arbeiten obliegen, dies sind die Strafanstaltsbeamten — oder ob sie Obliegenheiten untergeordneten Grades: so in erster Reihe die Durchführung der Befehle und Anordnungen der Beamten verrichten; diese letzteren sind das Aufsichtspersonal und die Werkmeister der Arbeitsbetriebe.

Besteht der Beamtenkörper aus mehreren Mitgliedern, so werden die Obliegenheiten unter ihnen zumeist derart verteilt, daß der eine Beamte das Wirtschaftswesen der Anstalt, der andere aber die Arbeitsbetriebe leitet, ein dritter hingegen mit Erledigung der anderen Verwaltungssachen: der Personalangelegenheiten der Verurteilten, mit deren Aufnahme und Entlassung usw. betraut wird.

Außerdem erwächst die Notwendigkeit, daß in den Strafanstalten auch noch Beamte mit speziellen Fachkenntnissen angestellt werden; so ist mit der religiösen Pflege der Gefangenen ein Geistlicher, mit der Gesundheitspflege ein Arzt, mit dem Unterricht hingegen ein Lehrer zu betrauen.

In den Anstalten, die zur Aufnahme Verurteilter weiblichen Geschlechts dienen, werden jene Stellen, die einen ständigen Kontakt mit den Verurteilten notwendig machen, zumeist mit Frauen besetzt. Nur mit der Leitung der Anstalt und auch als Aufsichtsorgane werden Männer angestellt.

2. Ist die Seelenzahl der Strafanstalt so groß, daß die bei der Leitung entstandenen Obliegenheiten die Arbeitskraft eines Beamten genügend beschäftigen, so leitet die Anstalt ein Beamter in Hauptbeschäftigung.

Hingegen in den kleineren Anstalten versehen die Anstaltsvorsteher ihre Obliegenheiten in Nebenbeschäftigung. Nur in wenigen Ländern (Belgien, Niederlande) finden wir eine nachahmenswerte Ausnahme. Werden Mitglieder der Anklagebehörden in Nebenbeschäftigung mit der Leitung der kleineren Gerichtsgefängnisse betraut, so wird dagegen mit Recht eingewendet, daß man jede, die im Strafprozeß eine Partei waren, nachträglich nicht mit der Vollstreckung der erkannten Strafe betrauen dürfte (Balogh, Krohne).

Daß in solch kleineren Strafanstalten die mit der religiösen und sanitären Pflege der Verurteilten verbundenen Obliegenheiten auch in Nebenbeschäftigung versehen werden, ist natürlich.

3. Die Gesamtleitung der Strafanstalt liegt in den Händen des Vorstehers der Strafanstalt. Er ist in erster Reihe für alle Vorfälle verantwortlich. Sämtliche Beamte sind ihm untergeordnet. Die richtige Ausgleichung jener Kontroversen, die gegenüber denen erwachsen, die in einem speziellen Fache wirken (Geistlicher, Anstaltsarzt, Lehrer) verlangen viel Takt und Umsicht. Es wäre vielleicht eine solche Verfügung am Platze, daß der Anstaltsvorsteher die Durchführung der Anordnungen des Geistlichen, des Arztes und des Lehrers, sofern sie seine Bedenken erregen, bis zur Einlangung des Beschlusses der oberen Gefängnisbehörden suspendieren kann (Krohne).

In den Wirkungskreis des Anstaltsvorstehers gehört ferner die Ausübung der Disziplinargewalt über die Angestellten untergeordneten Grades: bezüglich des Aufsichtspersonals und der Werkmeister — als auch über die Verurteilten. Über die Beamten hat der Vorsteher nur ein Aufsichtsrecht; die Ausübung der Disziplinargewalt fällt außerhalb seines Wirkungskreises, diese gehört in den Wirkungskreis der obersten Gefängnisbehörde.

Damit die einheitliche Leitung der Strafanstalten gesichert sei, ist es wünschenswert, daß der Anstaltsvorsteher auf Grund der durch den Beamten ihm täglich zu erstattender Berichte über alle wichtigeren Vorfälle ständig am Laufenden gehalten sein möge. Und daß er auch in allen bedeutenderen Angelegenheiten auf die Entschließungen einwirken soll. Es ist auch wünschenswert, daß der Vorsteher über die

persönlichen Umstände und Eigenschaften eines jeden Insassen der ihm untergeordneten Anstalt orientiert sei, und eben damit der Anstaltsdirektor dieser Anforderung nachkommen könne, ist es zu vermeiden, daß sich die Seelenzahl der Anstalt auf höher als höchstens 500—600 stelle.

4. Von den in einem speziellen Fachkreis Angestellten geschieht die Berufung der Geistlichen zumeist im Einverständnis mit der betreffenden Kirchenbehörde und als Priester bleibt er zumeist auch weiter in dem Wirkungskreis der betreffenden Kirchenbehörde. Sofern in der Anstalt der Anhang einer Konfession zu gering ist und die religiöse Pflege dieser wenigen Gläubigen die Arbeitskraft eines Geistlichen nicht erschöpfen möchte, wird deren religiöse Pflege durch einen Geistlichen in Nebenbeschäftigung versehen.

Die Aufgabe des Arztes ist es, den Betrieb der Strafanstalt vom sanitären Gesichtspunkt aus zu beaufsichtigen. In seinen Wirkungskreis gehört auch die Behandlung der Kranken. In manchen Fällen ist es die Aufgabe des Arztes, mit seinem Gutachten in den Betrieb der Anstalt einzugreifen (zum Beispiel bei Einteilung der einzelnen Verurteilten in einen Arbeitszweig, oder bei Verhängung mancher Disziplinarstrafen). Der Arzt leitet auch das Strafanstaltsspital. Am zweckdienlichsten ist es, einen solchen Arzt anzustellen, der in allen Fächern der medizinischen Wissenschaften durchschnittliche Kenntnisse und Erfahrungen besitzt; ein Spezialist findet für seine speziellen Kenntnisse kaum ein Arbeitsfeld. Die in Hauptbeschäftigung angestellten Anstaltsärzte haben zumeist auch noch die Beamten, das Aufsichtspersonal wie auch deren Familienmitglieder ärztlich zu behandeln.

Der Anstaltslehrer hat neben dem Unterricht zumeist auch noch die Bibliothek der Strafanstalt zu verwalten. Damit die geistige Pflege der gebildeteren Sträflinge wenigstens einigermaßen gesichert sei, wäre es wünschenswert, daß nur solche Lehrer in den Gefängnissen eine Anstellung finden mögen, die dieser Aufgabe nachkommen können.

5. In manchen Orten kommt in der Organisation der Strafanstalten auch die Beamtenkonferenz als ein Konsultationsforum zur Geltung.

Die Mitglieder der Beamtenkonferenz sind außer den höheren Beamten der Strafanstalt noch der Anstaltsgeistliche, der Arzt und der Lehrer. In den periodischen Sitzungen wären einzelne im Laufe der Strafvollstreckung erwachsende Fragen zu beratschlagen.

Manchen Ortes ist bei Verhängung der schwereren Disziplinarstrafen, vor der bedingungsweisen Entlassung und Begnadigung der Verurteilten die Meinung der Beamtenkonferenz einzuholen.

6. In manchen Ländern hat man bei den einzelnen Strafanstalten aus Staats- und anderen öffentlichen Beamten, als auch aus Laien, Aufsichtskommissionen zu dem Zwecke organisiert, daß diese Körperschaft den Strafvollzug und den Betrieb der Strafanstalten beaufsichtige, eventuell auch noch, damit sie in manchen Fragen des Strafvollzuges (zum Beispiel bei der bedingungsweisen Entlassung der Verurteilten) ihre Meinung abgebe.

Gegen die Institution der Aufsichtskommissionen führt man an (Balogh, Fayer, Finkey, Goldschmidt, Krohne, Kriegsmann, — für sie: Jagemann), daß mit Betracht darauf, daß bei Zusammenstellung der Mitglieder dieser Kommissionen nur höchst selten sich solche finden, die im Gebiete des Gefängniswesens über entsprechende Kenntnisse verfügen, — man von ihrem Wirken nicht einen besonderen Erfolg erwarten darf. Außerdem kann die Errichtung der Aufsichtskommissionen

mit dem Nachteil verbunden sein, daß hierdurch in den Strafvollzug solche Leute Einfluß erlangen, die für ihre Stellungnahme und Meinung unverantwortlich sind; dann kann auch hierdurch die einheitliche Leitung der Strafanstalten gefährdet werden, und können demzufolge Reibereien zwischen den Beamten entstehen. Im Endresultat wiegen diese Nachteile keineswegs den mit der Errichtung der Aufsichtskomitees verbundenen Vorteil auf, daß hierdurch das Interesse für das Gefängniswesen in den Laien erregt wird und daß sich aus der Reihe der Mitglieder der Aufsichtsbehörden oft geeignete Personen finden, die die auf dem Gebiete der Patronage erwachsenden Obliegenheiten durchführen.

Unsere Meinung geht dahin, daß dort, wo eine entwickelte Autonomie vorhanden ist, und sich bei Zusammenstellung der Aufsichtskomitees Leute mit entsprechenden Fachkenntnissen finden, — die Aufsichtskommissionen eine Existenzberechtigung haben können. Hingegen bei einer guten Beamtenhierarchie ist es zweckdienlicher, von der Errichtung der Aufsichtskommissionen abzusehen.

7. Zur Durchführung aller jener Vorschriften und Regeln, die sich auf die Bewachung der Verurteilten, auf die Tagesordnung der Strafanstalten, als auch auf alle anderen Details der Freiheitsstrafen beziehen, — ist Aufgabe des Aufsichtspersonals, der Gefangenenaufseher. Diese vermitteln eigentlich den Verkehr zwischen den Beamten und den Verurteilten, diese bringen zur Durchführung die Anordnungen der Beamten.

Zur Anwendung von Disziplinarmaßregeln sind die Gefangenenaufseher zumeist nicht berechtigt, hingegen sind sie berechtigt, im Notfalle von ihrer Waffe Gebrauch zu machen.

Die Zahl der anzustellenden Gefangenenaufseher wird sich nicht nur nach der Seelenzahl der Anstalt richten, sie wird auch vom Gefängnissystem, vom Alter der Verurteilten, von ihrem Vorleben, von der Zweckdienlichkeit der Anstaltsgebäude und auch von den Disziplinarverhältnissen abhängen. Im Durchschnitt kann man auf 20 Gefangene einen Aufseher rechnen.

Gleichfalls zum Personal untergeordneten Charakters sind die Werkmeister zu rechnen, die zur Führung der Arbeitsbetriebe und zum Unterricht der Verurteilten in den ihnen zugewiesenen Arbeiten berufen sind; hierher gehören auch noch jene, die zur Durchführung untergeordneter Wirtschaftsobliegenheiten angestellt wurden (Diener, Maschinenwärter, Pfleger im Spital usw.).

8. Es ist auch noch die Frage zu beantworten, ob es wünschenswert sei, die Arbeitskraft der Verurteilten bei der Leitung der Strafanstalten in Anspruch zu nehmen? Vor allem müssen wir einen Unterschied zwischen diesen Obliegenheiten machen.

Daß man gegen die Anstellung der Verurteilten in der Wirtschaft der Strafanstalt, dann als Krankenpfleger usw., kein Bedenken zu hegen braucht, liegt auf der Hand.

Hingegen ist die Betrauung der Verurteilten mit solchen Obliegenheiten unbedingt zu vermeiden, auf Grund welcher sie zu einer gewissen exzeptionellen Stellung gelangen könnten; solche Arbeiten sind unseres Erachtens schriftliche Arbeiten und Buchhaltungsarbeiten in den Kanzleien der Strafanstalt, die Handhabung von Triebmaschinen. Durch solche Betrauungen kämen die Verurteilten, besonders wenn sie dadurch auch noch in die Personalangelegenheiten ihrer Genossen, oder aber besonders der Beamten Einsicht erlangen könnten, — gegenüber den Beamten in ein solches Vertrauensverhältnis, daß dadurch die bei der Vollstrekkung der Freiheitsstrafen unbedingt zu wahrende Gleichheit zwischen den Verurteilten und die Disziplinarverhältnisse gefährdet wären (Krohne).

III.

1. Die Verwirklichung der Strafzwecke wird nur dann wahrlich gesichert sein, wenn an der Spitze der Strafanstalten entsprechende und genügend fachgebildete Strafanstaltsbeamte stehen. Nicht nur für die Ausbildung von Beamten, sondern auch für die der Aufseher ist Sorge zu tragen. Es liegt viel Wahrheit darin, daß die erfolgreiche Vollstreckung der Freiheitsstrafen viel besser gesichert sei, wenn an der Spitze der Strafanstalten vorzügliche Direktoren stehen und auch deren Mitarbeiter gut ausgewählt sind, — als wenn die Strafanstalten noch so vollkommen eingerichtet, das Gefängnissystem noch so sorglich ausgewählt und die Gefängnisordnung noch so gekünstelt zusammengestellt ist, doch die Anstaltsvorsteher zur Durchführung der ihnen gestellten Fragen unmächtig sind (Frederic Hill).

Der Hauptzweck der Freiheitsstrafen, die moralische Besserung der Verurteilten, wird nur in dem Falle gesichert sein, wenn die Verurteilten unter die Obhut solcher Beamten gelangen, deren Intelligenz und Bildung um ein sehr Bedeutendes höher steht, als die der Gefangenen. Im entgegengesetzten Falle wird die moralische Einwirkung der Beamten eine gänzlich illusorische bleiben. Es liegt in der Natur der Sache, daß die Beamten auf die Verurteilten entsprechend moralisch übrigens nur in dem Falle einzuwirken vermögen, wenn ihre Zahl eine so große ist, daß sie sich mit jedem einzelnen Gefangenen genügend beschäftigen können.

Damit die Strafanstaltsbeamten zur Lösung dieser überaus schweren Fragen mächtig seien, ist es unumgänglich notwendig, daß sie nicht nur über entsprechende kriminalistische, sondern auch über genügende pädagogische Kenntnisse verfügen. Daß die heutige Lage der Strafanstaltsbeamten, ihr Gehalt, ihre gesellschaftliche Stellung nicht geeignet ist, die zur Lösung von so überaus schwierigen Fragen mächtigen Männer für diese Laufbahn zu gewinnen, ist nur zu gut bekannt.

Und wenn dies in solchen Anstalten, wo die Beamten ihre Obliegenheiten als Hauptbeschäftigung versehen, schwer fällt, — um so schwerer, beinahe unmöglich ist es, diese Fragen in den kleinen Strafanstalten, wo die Leitung der Anstalten in Nebenbeschäftigung geschieht, befriedigend zu lösen.

In den zur Aufnahme von Frauen bestimmten Strafanstalten ist es — neben anderen Gesichtspunkten — auch noch deshalb empfehlenswert als Beamte weibliche Kräfte anzustellen, da die Frauen über eine große Anzahl solcher Tugenden (ein größeres Interesse für das Los, für die Verhältnisse ihrer Mitmenschen, ein richtiges Erkenntnis der Behandlungsweise der Unglücklichen und Leidenden) verfügen, die sie zur Lösung der den Strafanstaltsbeamten gestellten Aufgaben prädestinieren.

2. In den meisten Ländern trägt man auch noch heute keine genügende Sorge zur Ausbildung der Strafanstaltsbeamten. Zumeist begnügt man sich damit, daß man den höheren Beamten die Absolvierung des juridischen Studiums vorschreibt, von den in einem speziellen Fachkreise wirkenden Beamten (Geistlicher, Arzt, Lehrer) aber die Absolvierung der betreffenden Fachstudien verlangt.

Für die Aneignung spezieller Kenntnisse auf dem Gebiete der Gefängniskunde trägt man nirgends Sorge (eine Ausnahme bildet Japan). Und auch auf den Universitäten bildet nur in wenigen Orten die Gefängniskunde den Gegenstand der Vorlesungen.

Um den Strafanstaltsbeamten Gelegenheit zu bieten, neben ihrer allgemeinen Ausbildung sich auch noch Kenntnisse auf dem Gebiete der Gefängniskunde anzueignen: organisiert man an vielen Orten zeitweise Gefängniskurse mit längerer oder kürzerer Dauer. Die Vortragsgegenstände dieser Kurse bilden neben Strafrecht natürlich auch Gefängniskunde, Kriminalätiologie, die Grundzüge der Pädagogik, Gesundheitswesen usw.

An die Vorträge schließt sich zumeist noch die Ansicht von Musteranstalten, das Studium ihrer Einrichtungen und der Besuch gefängniswissenschaftlicher Museen. Bei der Organisierung dieser Kurse wäre darauf Gewicht zu legen, als Vortragende nicht nur einseitige Theoretiker zu gewinnen, sondern dahin zu trachten, daß die Besucher der Kurse auch ihre praktischen Kenntnisse erweitern. Die Erlaubnis zum Besuche des Kurses könnte man davon abhängig machen, daß die betreffenden Beamten durch eine längere Zeit in einer Strafanstalt mit Erfolg praktisch tätig waren. Und man könnte die Kurse mit einer entsprechenden Fachprüfung beschließen.

Durch eine zeitweise Wiederholung müßte man allen Strafanstaltsbeamten zum Besuche des Kurses Gelegenheit bieten. Und die Erlangung höherer Stellen wäre davon abhängig zu machen, ob die Beamten diese Kurse mit genügendem Erfolg absolviert haben.

Und ähnlich wäre durch Organisierung kürzerer Lehrkurse auf die Ausbildung der Gefangenenaufseher auch Sorge zu tragen.

3. Zwecks Wahrung des staatsrechtlichen Charakters der Freiheitsstrafen und des Strafvollzuges stehen alle Strafvollzugsbeamten im staatlichen Dienst.

Ihre Dienstverhältnisse sind ähnliche als die der anderen Staatsbeamten.

Die Ernennung der höchsten Beamten vollzieht das Staatsoberhaupt. Hingegen die Ernennung der anderen Beamten als auch die Beförderung des Aufsichtspersonals in die höheren Stellen geschieht durch die höchste zentrale Amtsstelle des Gefängniswesens. Die Anstellung beziehungsweise Ernennung des Aufsichtspersonals in die niedrigeren Stellen vollzieht zumeist der Vorsteher der betreffenden Strafanstalt.

4. Nicht nur zur Sicherung der Ausbildung der Strafanstaltsbeamten, sondern auch für die weitere Entwicklung des Gefängniswesens und der Gefängniskunde ist die Errichtung gefängniswissenschaftlicher Museen von großer Bedeutung.

In diesen Museen wären alle jene Gegenstände zu sammeln, die auf den Vollzug der Freiheitsstrafen, der ähnlichen sichernden Maßnahmen, der Zwangserziehung und auf die Geschichte des Strafvollzuges Bezug haben. Hier wären auch die Grundrisse und Pläne der wichtigeren und bedeutsameren Strafanstalten aufzubewahren. Hierher kämen alle jene Gegenstände, die auf die Ethnographie, auf die Psychologie der Verutreilten Bezug hat, dann auch die von den Verurteilten angefertigten Photographien, die durch die Strafanstaltsärzte von den Verurteilten angefertigten anthropologischen Beschreibungen, weiter jene Gegenstände, welche auf das Seelenleben der Verurteilten Bezug haben, so ihre literarischen Produkte, die Abbildungen der typischen Maueraufschriften in den Zellen, endlich jene Sachen, die auf die Gebräuche, Neigungen, Aberglauben und Lebensweise der Verurteilten bezeichnend sind.

Der Zweck dieser Sammlung wäre, durch sie die Entwicklung der Gefängniskunde zu fördern.

Dr. **August Köhler**, a. o. Professor der Rechte in Jena, **Deutsches Strafrecht.** Verlag von Veit & Comp., Leipzig 1917. VIII u. 723 S. Preis 11i50 M., gebunden 14 M.

Das Werk enthält den Allgemeinen Teil des Strafrechts und soll später durch eine besondere Darstellung der einzelnen Verbrechen fortgesetzt werden.

Der Verfasser bezeichnet seine Arbeit als schlichten Beitrag zur Förderung des Rechtsstoffes. Diesen Zweck wird sie in reichem Maße erfüllen. Zwar ist das Buch vornehmlich für den Unterricht geschrieben. Der Anfänger findet darin alles, was er zum Verständnis der schwierigen Lehren des allgemeinen Strafrechts braucht. Doch auch dem Fachmann bietet es reiche Gelegenheit zur Vertiefung und Erweiterung des Wissens. Vor allem wird idn befriedigen, wie der Verfasser es verstanden hat, die verschiedenen Lehren auf den einzelnen Gebieten übersichtlich zusammenzustellen und in eigener Meinung zu würdigen. Besonders wertvoll sind ferner die zahlreichen Hinweise auf die Rechtsprechung höchster Gerichte, die der Verfasser in seltenem Umfange beherrscht. Recht zweckmäßig sind die Beispiele gewählt; sie werden häufiger als sonst üblich angewendet und tragen ungemein zum Verständnis der Lehrsätze bei.

Die Sprache ist im allgemeinen knapp und klar. Durch eine Ausmerzung der leider sehr zahlreichen, oft entbehrlichen Fremdwörter würde das Werk jedoch erheblich gewinnen und namentlich dem jungen Rechtsbeflissenen noch dienlicher werden. Erfreulich ist es, daß der Verfasser in der Beurteilung fremder Ansichten den vornehmen wissenschaftlichen Ton zu wahren und persönliche Gegensätze fernzuhalten weiß.

In der Einleitung wird die Geschichte des Strafrechts zuletzt behandelt. Das ist richtig. Der junge Anfänger tritt ungern an ein Werk heran, dessen Ausgangspunkt geschichtliche Rückblicke bilden. Der Einleitung folgen drei Bücher. Im ersten werden die Strafgesetze und ihre Anwendungsgebiete untersucht. Das zweite Buch enthält die Lehre vom Verbrechen (Tat- und Schuldseite, Schuldausschließungsgründe, Versuch, Teilnahme, Häufung). Im letzten Buche behandelt der Verfasser die Strafarten und die Anwendung der Strafen, wobei er zur Strafanwendung auch die Begnadigung und Verjährung rechnet. Ob das letztere zutrifft, muß freilich bezweifelt werden.

Alles in allem genommen, ist das Werk empfehlenswert und auch für die Bücherei einer größeren Gefangenenanstalt nützlich.

Berlin. Kammergerichtsrat *Hanschmann.*

„Fort aus Stadt und Gefängnis, durch Arbeit zurück zur Natur“[1].

Diesen Ruf erhebt Geh. Baurat, Prof. Dr. Meydenbauer-Godesberg in Heft 7/8 des 5. Jahrganges (1918) der Deutschen Strafrechts-Zeitung (S. 220ff.).

In einer Zeit wie der jetzigen, in der der Mangel an freien Arbeitskräften in der Landwirtschaft und in der Fabrik, bei Straßenbauten, Waldarbeiten und Staatsbauwesen und der Mangel an Innenarbeit in der Strafanstalt die Bedeutung der Außenarbeit wieder so recht in den Vordergrund hat treten lassen, ist er von besonderer Bedeutung und verdient sorgfältige Prüfung.

Zwar übertreibt m. E. der Verfasser bei der Begründung seiner Vorschläge, wenn er schreibt: ein Gang durch die Gefängnisse, die oft in den denkbar ungeeignetsten Räumlichkeiten untergebracht seien, zeige die schwersten Versündigungen gegen die Zwecke der Bestrafung, die doch nach christlichen Grundsätzen die Besserung und moralische Aufrichtung der Bestraften bezwecke; er weist auf eingezogene Klöster (Werden a.Rhr.; Eberbach i. Rheingau) und zwecklos gewordene Burgen (Diez) hin, die jetzt zu Gefängnissen verwandelt wurden, erhebt aber auch gegen die neuen Gefängnisse mit Einzelhaft den Vorwurf, daß in ihnen die Gefangenen mit stumpfsinniger Fabrikarbeit beschäftigt werden. Zweckmäßiger Umbau und verständige Leitung kann auch einen alten Gefängnisbau zur brauchbaren Strafanstalt machen und gerade im Arbeitsbetrieb in seiner Mannigfaltigkeit hat der Strafvollzug in den letzten Jahrzehnten große Fortschritte gemacht, so daß von stumpfsinniger Arbeit nicht die Rede sein kann. Wohl muß auch in den modernsten Strafanstalten immer eine Anzahl von Gefangenen mit leichten Arbeiten wie Dütenkleben und Rohrflechten beschäftigt werden. Das sind aber immer nur geistig oder körperlich minderwertige oder solche Gefangene, die für ihre Umgebung eine besondere Gefahr oder besonders fluchtverdächtig sind, so daß man ihnen gefährliche Werkzeuge nicht anvertrauen kann. Das würde so bleiben, auch wenn alle Strafanstalten nach Meydenbauerschen Gedanken eingerichtet wären. Aber darin ist dem Rufe zuzustimmen: die Außenarbeit, besonders, die landwirtschaftliche Arbeit ist gesundheitlich erzieherisch und volkswirtschaftlich von großer Bedeutung. Das hat uns ihre erhebliche Ausdehnung während des Krieges zur Genüge gelehrt. Und wenn uns jemand zeigen will, wie ihre starken Schattenseiten, wie die Lokkerung der Disziplin durch das Zusammensein mit freien Arbeitern und die erhöhte Fluchtgefahr aus der Welt geschafft werden können, so wollen wir ihm aufmerksam zuhören und seine Vorschläge gewissenhaft prüfen, die er, wie er uns sagt, schon vor 40 Jahren an maßgebender Stelle gemacht habe, deren Ausführung aber jetzt durch ein modernes Hilfsmittel, den Stacheldraht, erleichtert sei. Diese Vorschläge gehen im einzelnen dahin: auf einem großen Grundstück, möglichst eben, von einem kleinen Wasserlauf durchzogen, wird ein System von erhöhten, mit Stacheldrahthecken eingefaßten Wegen, den sogenannten Wehrgängen, errichtet, so daß etwa $^1/_2$ bis 1 Hektar große Feldabschnitte entstehen (sogen. Polter). Für die Beaufsichtigung von etwa 50 Gefangenen genüge ein einziger Aufseher, da von den Wehrgängen aus jederzeit die militärische Bewachung zur Hilfe herangezogen werden könne. Von einem einzigen Militärposten könnten an den Kreuzpunkten der Wehrgänge, die von dem Innern der Polter durch erhöhte Lage, Hecken- und Grabeneinfassung völlig unzugänglich seien, 4 Polter zugleich eingesehen und die darin beschäftigten Gefangenen (bis zu 200 Mann) in völliger Sicherheit bewacht werden; die erhöhten Wehrgänge sind einfache Dämme, 1,75 m hoch, mit 80 cm breiten Kronen, die Böschungen beiderseits durch Hecken mit Stacheldrahteinlage und Wassergraben eingefaßt, deren Boden zum Aufwerfen der Wehrgänge gedient hat. Die Zugänge zu den Abschnitten werden unter den Wehrgängen durchgeführt, so daß alle Verkehrswege völlig getrennt sind. In der Mitte der Anlage befindet sich ein Kernwerk, das die eigentliche Anstalt mit den Gefängniszellen, Arbeits- und Verwaltungsräume aufnimmt und, durch einen nassen Graben mit massiven Mauern eingefaßt, völlig abgeschlossen und über Nacht durch 2 Mann mit allem Zubehör überwacht wird. Das Kernwerk bildet ein Quadrat von etwa 100 m

Seite und enthält die Anstalt in der üblichen Form, bestehend aus einem durch alle Geschosse gehenden freien Mittelraum, der sich unmittelbar nach den Flügelbauten öffnet. Diese Flügelbauten haben ebenfalls einen durchgehenden Mittelraum, zu dessen beiden Seiten sich die Zellen befinden, die in 4 Stockwerken übereinander liegen und nur durch schmale, in den Mittelraum vorgekragte Gänge zugänglich sind. Das Erdgeschoß wird von Arbeitsräumen, Werkstätten, Kellern und Küchen eingenommen. In der Regel werden 3 Flügelbauten und ein kurzer Flügel für Verwaltung, Lehrzimmer und Zellen für Untersuchungsgefangene angenommen. Bei einem Kernwerk von etwa 100 m Seite und einem Mittelraum von etwa 10 m Seite verbleiben für die Flügelbauten rund 45 m Länge. Die 4 Flügel teilen daher die ganze Fläche in 4 Höfe, die nach 2 Seiten durch die Anstaltsmauern mit den Zellenfenstern begrenzt, nach den anderen Seiten völlig frei liegen, aber durch den mit massiven Böschungen eingefaßten Wassergraben des Kernwerks abgeschlossen sind. Die 4 Höfe dienen zur Einrichtung des landwirtschaftlichen Betriebes. Den einzigen Zugang zum Kernwerk bildet eine Zugbrücke, mit deren Aufziehen jede Verbindung nach außen aufhört. Die ganze Anstalt mit ihrem System von Wehrgängen, Wassergräben und Kernwerk ist daher gewissermaßen eine umgekehrte Festung, dazu bestimmt, den Insassen in abgezählten kleinen Gruppen eine außerordentliche freie Bewegung in streng beaufsichtigter Arbeit zu gestatten, die das Entweichen aber besser unmöglich macht als einfache Mauern. Der Dienst ist so geregelt, daß niemals 2 Gruppen sich auf den schmalen Wegen begegnen können und beim Aus- und Eintreten in die Anstalt sich in Reihen auflösen müssen, die eine Begegnung in den schmalen Gängen ausschließen. Es geschieht dies zum Zweck eines völligen Abschlusses jedes einzelnen in der ganzen Zeit, in der nicht gearbeitet wird, mit anderen Worten: strengste Einzelhaft bei Nacht und Arbeit im Freien unter strengster Aufsicht.

Geh. Rat Dr. Meydenbauer fügt der Beschreibung dieser Strafanstalt der Zukunft noch besondere Vorschläge für 2 technische Neuerungen zur Beseitigung der Fäkalien und der Zellenbeheizung bei, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll.

Für die Bauausführung wird der Grundsatz aufgestellt: kleinere Anlagen sich zu größeren auswachsen zu lassen. Begonnen wird mit der Errichtung des Kernwerks, das mit seinen in Beton auszuführenden Umfassungsmauern des wassergefüllten Grabens den Anfang bildet. Mit Vollendung des Wassergrabens ist der vorläufige Abschluß bereits erreicht und mit Vollendung des Verwaltungsflügels, des Mittelbaues und eines Zellenflügels mit etwa 150 Gefangenen bereits betriebsfähig. Es ist sogar nicht ausgeschlossen, daß von da ab sich die Anstalt aus sich selbst heraus erweitert und ausbaut. Die Ausführung der Gräben, Hecken und Wehrgänge kann durch Gefangene selbst erfolgen ebenso wie die Errichtung der Bauten in Zementbeton.

Ein jeder neu anzufügende Polter wird durch einen Gefangenentrupp von etwa 50 Mann ausgeführt, die durch 2 Posten an den Ecken überwacht werden und eine große Vermehrung der Bewachungsmannschaften bei Arbeiten im Freien nicht erfordern.

Nach vorläufiger Vollendung des Kernwerks zur Aufnahme von 80 bis 100 Gefangenen mit Verwaltung wird zunächst um das Kernwerk ein Kranz von Poltern angelegt, so daß die Anstalt 3mal 300 m, also 9 ha groß ist. Mit weiterem Fortschritt des Baues folgt ein zweiter Kranz von Poltern und so fort, bis die Anstalt 9mal 900 m = 81 ha umfaßt.

Nach der Ansicht des Verfassers würde eine so eingerichtete Anstalt 5 bis 8 Gefangene auf den Hektar ernähren und sich selbst mit allen Beamten, die in besonderen Kolonien unterzubringen wären, ernähren können. Für die Beamtenstellen müßte bis zum Ausbau der Anstalt Bautechnikern, vom Direktor bis zum letzten Aufseher, der Vorzug gegeben werden! Später wäre ein Lehrgang in praktischer Landwirtschaft unbedingt erforderlich. Als Hauptvorteil der vorgeschlagenen Anstalten verspricht sich der Verfasser, daß an Stelle eines großen Prozentsatzes von gar nicht oder nur halb Gebesserten, die alljährlich auf die Gesellschaft losgelassen werden, künftig Spezialisten für einzelne Gebiete der Landwirtschaft in die Freiheit hinaustreten, die nach Selbständigkeit streben und sich aus ihren kleinen Ersparnissen und mit Hilfe gemeinnütziger Einrichtungen kleinere landwirtschaftliche Betriebe einrichten könnten.

Der Zeitpunkt für die Ausführung solcher Anstalten sei günstig, da die Unterbringung zurückgekehrter Krieger neue Anstellungen als Beamte nötig mache und überflüssig gewordener Stacheldraht genug da sei. Die Art des neuen Strafvollzugs gestatte eine weitgehende Differenzierung von 3 Tagen Haft bis zu lebenslänglichem Zuchthaus und könne daher nicht ohne Einfluß auf die Strafgesetzgebung bleiben!

So einleuchtend und vielversprechend diese Vorschläge für eine neue Art von Strafanstalt auch erscheinen, so viele Fragezeichen muß der Strafvollzugskundige hinter sie setzen. Die vorgeschlagene Einteilung des zu bebauenden Geländes in mit Wall und Graben und Stacheldraht-Zaunhecken umgebene „Polter" wird, das wird zuzugeben sein, die Bewachung der Gefangenen erleichtern. Doch müßte man Zeichnungen und Pläne dieser Einrichtung sehen, bevor man ein endgültiges Urteil abgeben kann. Aber das kann wohl jetzt schon gesagt werden: der Verfasser setzt zu große Hoffnungen auf den Stacheldraht; er kennt wohl unsere Spezialisten in Aus- und Einbruch nicht genau genug, um zu wissen, daß ihnen ein Stacheldrahtzaun kein ernstliches Hindernis ist. Wenn die Wälle nicht ausgiebig mit Wachen besetzt werden, könnten in den Poltern gefährliche und fluchtverdächtige Gefangene nicht beschäftigt werden. Der Verfasser verläßt sich in seinen Vorschlägen auf Militärwachen! Er weiß offenbar nicht, daß diese seit 1905 aufgehoben sind; ihre Wiedereinführung wird auch nach dem Kriege bei der Heeresverwaltung auf unüberwindliche Abneigung stoßen. So wird auch in der Landwirtschaftsstrafanstalt der Zukunft die Bewachung lediglich durch besondere Aufseher zu besorgen sein. Daß aber ein einziger Aufseher 50 Gefangene in den einzelnen „Poltern" sicher sollte bewachen können, halte ich nur dann für möglich, wenn es sich nur um kurzzeitige, ungefährliche Gefangene handelt. Diese können aber auch ohne Polter im Freien ohne Gefahr in größerer Anzahl, wenn auch nicht gerade 50, aber doch bis zu 20 — von einem Aufseher überwacht werden; wenn es sich aber um fluchtverdächtige Leute handelt, so kann man auch im Polter einem Aufseher nicht mehr als 12 Leute anvertrauen, wenn man sich nicht der Fahrlässigkeit schuldig machen will. Ferner ist zu bedenken, daß diese Polter-Einrichtung mit Wall und Graben eine sehr viel größere Grundfläche beansprucht und deshalb die ganze Anlage verteuern wird. Dabei bleibt die Errichtung einer kostspieligen Ringmauer um das „Kernwerk" die Einrichtung von Zellen, Werkstätten, Ställen und Schuppen usw. nicht erspart. Billig wird also eine derartige Anstalt nicht werden.

Dann scheint mir aber auch der Verfasser zu große Hoffnungen auf die erziehliche Bedeutung der landwirtschaftlichen Beschäftigung

zu setzen. So ist es denn doch nicht, daß unsere Rückfälligen und Gewohnheitsverbrecher, wenn sie in der Strafanstalt im Polter mit Landwirtschaft beschäftigt werden könnten, als geläuterte und brauchbare landwirtschaftliche Spezialisten in die Freiheit treten würden! Dagegen sprechen die Erfahrungen aller Strafvollzugspraktiker, da ja jetzt schon in vielen Strafanstalten Landwirtschaft, wenn auch nicht mit Poltern und Stacheldraht, betrieben wird. Diese letztgenannten Einrichtungen werden das Wunder wohl auch nicht zustande bringen. Auch die Techniker und Landwirte nicht, die der Verfasser an Stelle der seitherigen Strafanstaltsbeamten setzen möchte. Es kann einer ein recht tüchtiger Techniker und Landwirt sein; ob er auch zum Strafanstaltsbeamten taugt, ist wieder eine andere Frage. Man hat seither ja auch Strafanstalten gebaut; es ist aber der Regierung nirgends eingefallen, deshalb Techniker zu Strafanstaltsbeamten zu machen, oder jedem, der Strafanstaltsbeamter werden will, die Auflage zu machen, vorher einen Kurs in Schreinerei und Schlosserei usw. mitzumachen.

Die einseitige Beschäftigung mit Landwirtschaft ist erziehlich auch verfehlt. Die vielen Handwerker, die durch die Strafanstalt gehen, sollen doch ihr Handwerk nicht verlernen und nun Landwirt werden! Möglichst vielgestaltige Arbeit ist das Richtige in der Strafanstalt. Und wohin mit den vielen kränklichen und schwächlichen Gefangenen, die zu landwirtschaftlichen Arbeiten vom Arzt für untauglich erklärt werden? Für sie muß auch in der Anstalt, wenn sie nach des Verfassers Vorschlägen eingerichtet wird, leichte, mechanische, meinetwegen auch „stumpfsinnige" Arbeit geschafft werden. Auch bei der Landwirtschaft gibt es manche „stumpfsinnige" Arbeit.

So einfach ist die Sache eben nicht, wie Geh. Rat Meydenbauer sie sich vorstellt; wenn das Problem so einfach zu lösen wäre, dann wäre es doch auffallend, daß in 40 Jahren — als so alt bezeichnet der Verfasser seine Vorschläge selbst — nicht einmal ein Versuch mit einer derart gestalteten Anstalt gemacht worden wäre! das kann doch nicht am Fehlen des Stacheldrahts gelegen sein! solchen gab es schon lange vor dem Krieg! —

Trotz all dieser Bedenken steckt aber ein brauchbarer Kern in den Meydenbauerschen Vorschlägen, und den möchte ich in folgendem herausschälen: Mit jeder größeren Strafanstalt sollte in Zukunft ein landwirtschaftlicher Betrieb verbunden werden. Das gilt besonders für die künftigen Sicherungs-Verwahrungs-Anstalten. Wie wichtig und wertvoll das ist, hat uns die Kriegszeit gelehrt: die Anstalten mit eigener Landwirtschaft hatten lange nicht so viel Ernährungsschwierigkeiten und keine so hohen Verpflegungskosten. Auch der erziehliche Wert der landwirtschaftlichen Arbeit soll nicht gering angeschlagen werden. Nur darf nicht alles auf eine Karte gesetzt werden: gewerbliche Betriebe sind aus erziehlichen Gründen und wegen des Bedarfs in der eigenen Anstalt beizubehalten. Mit dem sogenannten Poltersystem sollen Versuche gemacht werden, es wird die Beschäftigung von fluchtgefährlichen Gefangenen im Freien erleichtern; diese könnten im Polter, die ungefährlichen im freien Gelände und im Stall usw. beschäftigt werden; auch ließe sich ein stufenweiser Strafvollzug: Zelle — Polter — freies Gelände — einrichten.

Zur Erstellung von neuen Strafanstalten sind selbstverständlich Techniker zuzuziehen, wie dies überall geschieht; Verwendung der Techniker im Strafvollzugsbetrieb ist abzulehnen. Zur Leitung des landwirtschaftlichen Betriebes ist ein tüchtiger Landwirt als Oberauf-

seher oder Inspektor, oder wie man ihn heißen will, anzustellen; ebenso sind als Aufseher einige gelernte Landwirte heranzuziehen. —

Schließlich möchte ich bitten, daß auch noch andere Berufsgenossen, namentlich solche, die mit landwirtschaftlichen Betrieben schon Erfahrungen gesammelt haben, das Wort in diesen Blättern ergreifen.

Auch Herr Geh. Baurat Prof. Meydenbauer hat vielleicht die Güte, die gegen seine Vorschläge geäußerten Bedenken zu widerlegen und Zeichnungen der von ihm vorgeschlagenen Polter zu veröffentlichen, wozu ihm unsere Vereinszeitschrift zur Verfügung gestellt wird.

Ludwigsburg. Direktor Dr. *Schwandner*.

Die Jugendfürsorge in Württemberg, mit besonderer Berücksichtigung der bedingten Begnadigung. Eine Sammlung aller Gesetze und Verordnungen vom 1. Januar 1900 bis heute. Von Landgerichtsrat v. Wider in Ravensburg. 248 Seiten, kl. 80, kart. M. 4.50. Verlag des Stuttgarter Jugendsekretariats in Stuttgart, Hohestr. 11, II, 1918.

Zum erstenmal begegnen wir hier einer Zusammenstellung aller Gesetze und Verordnungen, die das große Gebiet der Jugendfürsorge betreffen. Dieses Gebiet, das — außerhalb der Berufskreise — bis in die neueste Zeit nur geringer öffentlicher Beachtung begegnete, ist durch den Krieg und seine Folgeerscheinungen zu einem der wichtigsten Felder sozialer Tätigkeit geworden. Staat und Gemeinde, Kirche, Schule und freiwillige Verbände vereinigen sich in dem Bestreben unsere schwer gefährdete Jugenderziehung in gesunde Bahnen zu lenken, der Zuchtlosigkeit und Verwilderung entgegenzuwirken und ein arbeitsfähiges und arbeitswilliges, körperlich, geistig und sittlich gesundes Geschlecht heranzuziehen. Unter Zusammenfassung ihrer einzelnen Teile wird die Jugendfürsorge als große Organisation in den Frieden hineinwachsen und wie wir zuversichtlich hoffen dürfen, sich zu einer für unser deutsches Vaterland bedeutungsvollen und segensreichen Institution auswachsen. Ein Führer auf diesem Gebiete ist das vorliegende Werkchen, das auch außerhalb Württembergs zur Verbreitung warm empfohlen werden kann.

Die Fürsorgeerziehung in Württemberg und die Bedürfnisse der Gegenwart. Unter diesem Titel ist soeben im Verlag des Stuttgarter Jugendsekretariats, Hohestr. 11, II eine Broschüre von Stadtpfarrer Wüterich erschienen. Nach einer gründlichen, mit statistischem Material belegten Schilderung der bisherigen Entwicklung des Fürsorgeerziehungswesens in Württemberg werden die Probleme der Gegenwart erörtert und Vorschläge zu einer umfassenden Reform gemacht. Nachdem eben erst eine gesetzliche Erhöhung des Antragsalters für F. E. vom 16. auf das 18. Lebensjahr beschlossen worden ist, dürften die allgemein existierenden Ausführungen allen an der Frage beteiligten Ämtern, Anstalten, Vereinen, auch Privatpersonen willkommen sein. Es ist zum Preise von M. 1.— beim Stuttgarter Jugendsekretariat, Hohestr. 11, II und im Buchhandel zu haben.

Deutsche Juristenzeitung. Den Forderungen der Zeit entsprechend, hat die Deutsche Juristenzeitung, die sich seit den 23 Jahren ihres Bestehens als großes, rechtspolitisches Organ bereits mit allen Fragen des Rechts und der Verwaltung beschäftigt, eine wesentliche Erweiterung ihres Tätigkeitsgebietes vorgenommen. Zum Zwecke des engeren Anschlusses und der Pflege der wechselseitigen Beziehungen zwischen Recht und Verwaltung einerseits, Handel und Verkehr, Gewerbe, In-

dustrie und Landwirtschaft anderseits, und in Rücksicht darauf, daß nach dem Kriege das Übergangsrecht und nach dem Wiederaufbau des neuen Rechts dieses gepflegt und volkstümlicher gestaltet werden müsse, sind neben den nach dem Tode von Exz. Prof. Dr. Laband verbleibenden Mitherausgebern Exz. Dr. Hamm und Geh. Justizrat Dr. Heinitz folgende führende Männer aus Verwaltung und Verwaltungsrecht, aus Handel und Verkehr als Mitherausgeber gewonnen, ebenso ist ihr Kreis aus ersten Sachkennern aus Wissenschaft und Praxis des Rechts erweitert worden: Geh. Justizrat Prof. Dr. Kahl, der bayer. Staatsminister Dr. v. Landmann, Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau, Senatspräsident b. Reichsgericht, Exz. Dr. Planck, Geh. Justizrat, Prof. M. d. R. Dr. Rießer, Unterstaatssekretär im Reichsschatzamt, M. d. A. Schiffer, Bürgermeister Exz. Dr. Schwander, Oberlandesgerichtspräsident Dr. v. Staff, Exz. Prof. Dr. Wach, Geh. Justizrat Dr. Wildhagen, Geh. Justizrat Prof. Dr. Zittelmann. Zur Stärkung der Rechtsannäherung zwischen den Mittelmächten und im unmittelbaren Anschlusse an den Ausbau des deutsch-österreichischen Bündnisses zu einem Wirtschafts- und Waffenbunde sind außerdem die als Vorkämpfer des waffenbrüderlichen Gedankens bekannten beiden Justizminister, von Österreich Exz. Dr. Klein und von Ungarn Exz. Dr. Plosz, als Mitherausgeber eingetreten. Bedeutet jeder einzelne dieser neuen Männer ein Programm für das von ihm vertretene Gebiet, so tritt anderseits irgendwelche Änderung in den gewohnten und gesicherten Bahnen der Juristenzeitung nicht ein. Diesem oben gedachten Ausbau gemäß, enthält das eben erschienene Juniheft neben einer Fülle aktueller rechtspolitischer Beiträge einen Wegweiser durch alle neuen Reichssteuervorlagen, über die die ersten Sachkenner aus Steuer-, Juristen- und Wirtschaftskreisen kritische Äußerungen veröffentlicht haben.

Jahrbuch des Strafrechts und Strafprozesses, herausgegeben von Dr. Th. Soergel, K. Bayer. Hofrat und Krause, Regierungsrat. (Als Gratisbeilage zu: Das Recht, Rundschau für den deutschen Juristenstand; 16 M. jährlich.) Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhandlung; für Nichtabonnenten: 4 M. 50 Pfg. für den gebundenen Jahrgang.

Dieses Jahrbuch enthält alle oberstrichterlichen Entscheidungen auf dem Gebiete des Strafrechts, Strafprozesses, Gerichtsverfassungs- und Gerichtskostengesetzes, einschließlich des Militärstrafrechts und Militärgerichtsverfahrens, und der sämtlichen strafrechtlichen Nebengesetze, auch die der einzelnen Bundesstaaten, unter besonderer Hervorhebung der Originalrechtsgrundsätze und eines an der Spitze eines jeden Rechtssatzes stehenden Stichworts, sowie ein sorgfältig ausgearbeitetes alphabetisches Wort- und Sachregister. Die Rechtsgrundsätze sind — unter Beifügung der einschlägigen Literatur — so ausführlich mitgeteilt, daß der Leser sich sehr rasch über den augenblicklichen Stand der Rechtsprechung zuverlässigen Rat holen kann, ohne die ganze Entscheidung bei der Hand zu haben. Das Kriegsnotrecht ist in besonderer Sammlung: Soergel — Kriegsstrafrecht, Rechtsprechung und Rechtslehre 1914 und 1915 (in demselben Verlag; Preis 2 M.) behandelt.

Da in unseren Anstaltsbüchereien die Sammlungen der oberstrichterlichen Entscheidungen in der Regel nicht vorhanden sind, ist für unsere Zwecke eine derartige Sammlung zu rascher und zuverlässiger Aufklärung sehr willkommen.

Ludwigsburg. *Schwandner.*

Personalnachrichten.

Vereinsmitglieder.

Auf dem Felde der Ehre gefallen:
Claus, Direktor der Gefangenenanstalt Chemnitz.

Ausgetreten:

Baden:

Bleicher, Dr., Oberlandesgerichtsrat, in Karlsruhe.
Huber, Dr., Staatsanwalt, in Karlsruhe.
Stumpf, Oberamtsrichter, in Kenzingen.
Wohlgemuth, Oberamtsrichter a. D., Freiburg i. B.

Bayern:

Denzner, Gefängnisdirektor a. D., in Würzburg.
Schirmer, Dr., Hausarzt am Arbeitshaus Rebdorf.
Wüst, Strafanstaltslehrer, in Lichtenau b. Ansbach.

Elsaß-Lothringen:

Mülhausen i. E., Kgl. Staatsanwaltschaft.

Mecklenburg:

Ahrend, Pastor, Gefängnisgeistlicher, in Bützow.

Preußen:

Egler, Strafanstaltsinspektor, in Lingen.
Frankfurt a. O., Kgl. Regierungspräsidium.
George, Strafanstaltsdirektor a. D., in Brandenburg a. H.
Goldschmidt, Oberinspektor an der Strafanstalt in Lichtenburg.
Hagen, I. Staatsanwalt, in Wiesbaden.
Hohn, Dr., Strafanstaltsarzt, in Siegburg-Bruckberg.
Janetzko, Strafanstaltsoberinspektor, in Ratibor.
Kloß, Dr., Anstaltsarzt, in Striegau.
Langer, Landgerichtsdirektor, in Ratibor.
Liebau, Dr., Sanitätsarzt, Gefängnisarzt, in Hamm i. W.
Maltzahn, von, Direktor des Gerichtsgefängnisses Magdeburg.
Meurers, von, Geh. Med.-Rat, Anstaltsarzt, in Rendsburg.
Wagner, Landgerichtspräsident, in Allenstein.
Wienitzki, Strafanstaltsoberinspektor, in Breslau.
Willemsen, Frau, Strafanstaltsoberin, in Köln a. Rh.

Sachsen:

Böttcher, Dr., Anstaltsarzt, in Hohnstein.

Württemberg:

Göhner, Hauptlehrerin an der Strafanstalt Gotteszell.
Schiele, Landrichter, in Tübingen.
Schrag, Oberkriegsgerichtsrat, in Stuttgart.

Gestorben:

Bayern:

Hiller, Domkapitular, in Würzburg.

Bremen:

Müller, Pastor, evang. Hausgeistlicher, in Oslebshausen.

Preußen:

Albrecht, Strafanstaltsinspektor, in Naugard i. P.
Gliemann, I. Staatsanwalt, in Elbing.
Mülverstedt, von, Gefängnisdirektor, in Alt-Moabit.
Lummer, Pfarrer, Gefängnisgeistlicher, in Hamm i. W.
Rüstow, Gefängnisdirektor, in Neumünster.
Schrötter, Oberinspektor an der Arbeitsanstalt Brauweiler b. Köln.

Sachsen-Meiningen:

Densing, Direktor des Zuchthauses Untermaßfeld.

Württemberg:

Schnell, Pfarrer, Hausgeistlicher am Landesgefängnis Hall.
Wieland, Inspektor am Zuchthaus Ludwigsburg (Vereins-Rechner).

Österreich:

Pötting-Persing, Graf, Staatsanwalt in Wiener-Neustadt.
Schimm, Dr., Kaiserl. Rat, Strafanstaltsarzt in Marburg a. Drau.
Urban, K. K. Oberleutnant, Strafanstaltskontrolleur in Zara i. Dalmat.

Eingetreten:

Baden:

Siebert, Dr., Pfarrer, Anstaltsgeistlicher am Männerzuchthaus Bruchsal.
Strobel, Dr., Landgerichtsrat, stellv. Strafanstaltsdirektor, Bruchsal.

Preußen:

Baetz, Direktor der Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau.
Corswant, von, Frau, Vorsteherin des Frauengefängnisses in Berlin.
Hasse, Gefängnisdirektor, in Bochum.

Sachsen:

Gäbler, Reg.-Assessor, Anstaltsinspektor, in Bautzen.
Reinicke, Reg.-Assessor an den Strafanstalten in Waldheim.

Sonstige Veränderungen:

Kärcher, Dr., I. Staatsanwalt in Karlsruhe, jetzt Geh. Ober-Reg.-Rat.
Schütt, Ger.-Assessor in Freiburg, jetzt Amtsrichter in St. Blasien.
Kölblin, Strafanstaltsdirektor in Freiburg, erhielt den Titel: Reg.-Rat.
Ott, Dr., Amtsrichter in Durlach, jetzt Oberamtsrichter, z. Zt. Leutnant d. L., kommandiert zum stellv. Generalkommando des 14. A.-K. in Karlsruhe.
Ritter, Dr., jetzt Ministerialrat im Gr. Justizministerium in Karlsruhe.
Böhringer, Direktor in Bruchsal, erhielt den Titel: Regierungsrat.
Merta, kath. Hausgeistlicher in Freiburg; jetzt Divisionspfarrer, erhielt das Eiserne Kreuz I. Klasse.
Sieglitz, Dr., Hausarzt am L.-G. Freiburg, erhielt den Titel: Medizinalrat.
Hauser, Dr., Anstaltsarzt in Bruchsal, erhielt den Titel: Oberarzt.
Frauendorfer, Dr., Anstaltsarzt in Mannheim, erhielt den Titel: Oberarzt.
Graf, Revisor beim Gr. Ministerium der Justiz pp., jetzt Oberrevisor.
Eberl, kath. Hausgeistlicher in Rebdorf, zum K. Geistlichen Rat ernannt.
Pracht, evang. Hausgeistlicher in Rebdorf, zum K. Kirchenrat ernannt.
Ranft, Direktor der Strafanstalt Ebrach, nun Vorstand der Gefangenenanstalt in Amberg, Oberpfalz.
Weiß, Pfarrer an der Gefangenenanstalt Zweibrücken, jetzt Divisionspfarrer, Inhaber des Eisernen Kreuzes I. und II. Klasse.
Seyfarth, Pastor Dr., in Hamburg-Fuhlsbüttel, das Fürstlich-Lippische Kriegsverdienstkreuz am weißen Bande verliehen.
Schillis, Strafanstaltssekretär in Striegau, jetzt Insterburg, Pregeltor 3/6.
Röder, Dr., Strafanstaltsdirektor in Tegel, jetzt Landgerichtsdirektor in Berlin Nr. 2, 87.
Hickmann, Direktor des Zentralgefängnisses in Werl, jetzt Geh. Justizrat, Landgerichtsdirektor am Landgericht Berlin III.
Niedwiedrinski, Pastor am Zentralgefängnis in Wronke, jetzt in Jarotschin.
Meinecke, Inspektor am Strafgefängnis Tegel; zurzeit Kommandeur des E.-Fußart.-Regts. 18 in Kassel-Niederzwehren.
Radusch, Gefängnisdirektor Preungesheim; zurzeit Vorstandsmitglied der Kriegsbekleidungsstelle und Direktor bei der Kriegswirtschafts-Aktiengesellschaft.
Merkatz, von, Strafanstaltssekretär in Breslau, jetzt Strafanstaltsinspektor in Görlitz.
Kemner, Strafanstaltsoberinspektor in Fordon, kommandiert als Leiter des Gefängnisses in Elberfeld.
Wittkowski, Insp.-Assistent in Hannover, jetzt Gefängnisinspektor am Strafgefängnis in Warschau-Mokolar.
Finkelnburg, Dr., Geh. Reg.-Rat im preuß. Min. des Innern, jetzt Geh. Oberjustizrat im K. Justizministerium in Berlin.
Müller, Strafanstaltsinspektor in Köln, nun Oberinspektor.
Schmidt, Anstaltsinspektor Hoheneck, jetzt Strafanstalt Waldheim i. S.
Haupt, Pastor in Zwickau, jetzt Gefängnisgeistlicher an der Gefangenenanstalt in Dresden.
Höckner, Direktor der Strafanstalt Hohnstein, erhielt den Titel Ober-Regierungs-Rat.
Müller, Dr., Anstaltsarzt in Hoheneck, erhielt den Titel Medizinalrat.

Hagen, Reg.-Assessor in Zwickau, jetzt Strafanstaltsassistent an der Strafanstalt Bautzen.

Freund, Strafanstaltsdirektor in Zwickau, erhielt den Titel Ober-Regierungsrat.

Kannegießer, Strafanstaltssekretär in Dresden, jetzt Inspektor der Strafanstalt in Kowno. — Deutsche Feldpost 209. —

Bardili, Amtsrichter in Heilbronn, jetzt Landrichter beim K. Landgericht Ulm a. D.

Bertsch, Pfarrer, evang. Hausgeistlicher am Zuchthaus Ludwigsburg, das Ritterkreuz I. Klasse des Friedrichsordens verliehen.

Linder, Ober-Steuerrat in Stuttgart, jetzt Ministerial-Rat.

Dem Strafanstaltsdirektor Büttner am Strafgefängnis zu Breslau, ist anläßlich seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rote Adlerorden III. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 verliehen worden.

Seitens der Königl. Oberstaatsanwaltschaft überbrachte Herr Erste Staatsanwalt Schreiber, von der Königl. Regierung Herr Geheimrat von Lippa die Glückwünsche.

Nachdem die Oberbeamten und Beamtinnen des Männer- und Frauengefängnisses ihre Glückwünsche ausgesprochen hatten, folgte eine Deputation der Aufsichtsbeamten und Beamtinnen. Auch eine Anzahl anderer Gratulanten waren erschienen. Mit Rücksicht auf die ernste Zeit war von einer öffentlichen Feier abgesehen worden.

Infolge Erkrankung im Feldzuge 1870/71 mußte der Jubilar als Offizier später den Abschied nehmen und trat in den Strafanstaltsdienst über.

Nachdem er sodann als Vorsteher an den Gefängnissen zu Anklam und Münster i. W. gewirkt hatte, wurde er am 1. Juli 1883 als Direktor an die Strafanstalt zu Rawitsch berufen.

Am 1. Oktober 1893 wurde ihm die Leitung der Gefangenenanstalten zu Breslau übertragen. Bereits 1908 konnte er sein 25jähriges Direktorjubiläum begehen.

Klein, Oberstaatsanwalt in Naumburg a. L. erhielt den Roten Adlerorden III. Klasse mit der Schleife.

Reich, Geh. Reg.-Rat, Direktor der Strafanstalt in Bautzen (Sachsen), ist am 1. September 1918 in den Ruhestand getreten (Anschrift: Klotzsche bei Dresden, Königsbaustraße 106); erhielt das Komturkreuz II des Sächs. Albrechtsordens.

Ausschußmitglieder

(nach der am April vorgenommenen Ergänzungswahl).

Ehren-Vorsitzender:

Engelberg, Dr. von, Gr. Kammerherr, Präsident der Generalintendanz der Großherzogl. Zivillisten, in Karlsruhe.

Schwandner, Dr., Direktor des Zuchthauses in Ludwigsburg und der Strafanstalten auf Hohen-Asperg. I. Vorsitzender.

Klein, Oberstaatsanwalt beim K. Oberlandesgericht, Naumburg a. S. II. Vorsitzender.

Brümmer, Dr., Direktor der Strafanstalten in Fuhlsbüttel-Hamburg.

Büttner, Strafanstaltsdirektor, Hauptmann a. D., in Breslau.

Clement, Direktor der Zellenstrafanstalt Butzbach i. Hessen.

Finkelnburg, Dr., Geh. Oberjustizrat im K. Justizministerium, Berlin.

Fliegenschmidt, Direktor der Strafanstalt in Oslebshausen.
Göbel, Direktor des Untersuchungsgefängnisses Alt-Moabit 12a in Berlin N. W. 52.
Jacobs, Dr. Msgr., Strafanstaltsgeistlicher in Werden a. Ruhr.
Jarotzky, von, Direktor der Provinzialarbeitsanstalt Brauweiler.
Just, Pastor, Strafanstaltsgeistlicher in Düsseldorf-Derendorf.
Kölblin, Reg.-Rat, Direktor des Landesgefängnisses Freiburg i. Baden.
Lenhard, Ober-Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor a. D., in Heidelberg.
Leppmann, Dr., Geh. Medizinalrat, K. Kreisarzt, in Berlin N. W. 40, Kronprinzenufer 22.
Michal, Ober-Reg. -Rat, Direktor des Zellengefängnisses in Nürnberg.
Pollitz, Dr., Strafanstaltsdirektor in Düsseldorf-Derendorf.
Preetorius, Dr., Geh. Rat, Generalstaatsanwalt, in Darmstadt.
Reich, Geh. Reg.-Rat, Strafanstaltsdirektor in Bautzen i. Sachsen.
Röcker, Ministerialdirektor im K. Justizministerium in Stuttgart.
du Roi, Reg.-Rat, Direktor der Gefangenenanstalten in Wolfenbüttel i. Braunschweig.
Serda, Oberdirektor der K. K. Männerstrafanstalt Marburg a. Dr. i. Österreich.
Seyfarth, Dr. Pastor, Hausgeistlicher am Gefängnis I in Fuhlsbüttel b. Hamburg.
Vogel, Geh. Reg.-Rat, Direktor der Strafanstalt Waldheim i. Sachsen.
Reuter (Vereins-Rechner), Buchhalter am Zuchthaus Ludwigsburg.

Auszug

aus der Rechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 1917.

I. Einnahmen.

1.	Kassenrest von voriger Rechnung	1158	M.	89	Pfg.
2.	Rückstände und nachgezahlte Beiträge	72	,,	—	,,
3.	Mitgliederbeiträge	2328	,,	—	,,
4.	Kapitalzinsen	266	,,	50	,,
5.	Rückerhobene Kapitalien	—	,,	—	,,
6.	Absatz von Heften	1	,,	50	,,
7.	Erlös aus Inseraten	—	,,	—	,,
8.	Sonstige Einnahmen	—	,,	—	,,
9.	Vorschuß und Ersatz	16	,,	—	,,
10.	Außerordentliche Einnahmen	46	,,	—	,,
		3888	M.	89	Pfg.

II. Ausgaben.

1.	Druckkosten und Buchbinderlöhne	973	M.	95	Pfg.
2.	Porto und Versandkosten	162	,,	37	,,
3.	Einrichtungsgegenstände	—	,,	—	,,
4.	Honorare	15	,,	—	,,
5.	Kapitalanlagen	2033	,,	40	,,
6.	Bürokosten und Kassenführung	475	,,	89	,,
7.	Literatur	—	,,	—	,,
8.	Sonstige Ausgaben	20	,,	—	,,
9.	Vorschuß und Ersatz	—	,,	—	,,
10.	Außerordentliche Ausgaben	80	,,	—	,,
		3760	M.	61	Pfg.

Abschluß.

Die Einnahmen betragen	3888	M.	89	Pfg.
Die Ausgaben	3760	,,	61	,,
Somit Mehreinnahmen	128	M.	28	Pfg.

Vermögensstand-Darstellung.

Das Vermögen des Vereins besteht in

1. Kassenrest vom 31. Dezember 1917		128 M. 28 Pfg.
2. Kapitalien:		
in Wertpapieren, Reichsanleihe und Pfandbriefe	6200 M. — Pfg.	
Einlagen bei der Oberamtssparkasse in Ludwigsburg	868 „ 77 „	7068 „ 77 „
3. Wert des Inventars laut Vorgang		500 „ — „
		7697 M. 05 Pfg.
Hiervon sind abzuziehen:		
die für 1918 vorausbezahlten Mitgliederbeiträge		16 „ — „
verbleibt somit auf 31. Dezember 1917 ein Reinvermögen von		7681 M. 05 Pfg.
Dasselbe hat am 31. Dezember 1916 betragen		6662 „ 26 „
Somit Vermögenszunahme		1018 M. 79 Pfg.

Ludwigsburg, im Juli 1918.

Für den Vereinsausschuß:
Der Vorsitzende:
Direktor Dr. *Schwandner*.

Inhalt.

Bibliothekskommission.

5. Nachtrag zum Bücherverzeichnis
(Sept. 1918).

Achleitner, Artur: Das Bähnle. Hum. Hochlandsroman. Regensb. Habbel. erw. Kath., ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.
Archier, Armin: Die Gefangenen des Zaren. Histor. Novelle. Ebenda. Erw. ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.
Barthels, Adolf: Wilde Zeiten. (Rolves Karsten.) Erz. a. d. Dithmarscher Geschichte. 204 S. u. 1 Karte. Wiesb. Volksb. Erw. ungeb. M. 0.50.
Baumgartner, Jul.: Die Glocken v. St. Benedikt. Regensb. Habbel. erw. Kath. ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.
Bezzel, D. Dr. J. v.: Die sieben Worte Jesu am Kreuz. München, Müller & Fröhlich. geb. ev. Erw., geb. M. 2.—.
Bloem, Walter: Das verlorene Vaterland. Rom. Leipz. Grethlein & Co. geb. Erw., ungeb. M. 5.—, geb. M. 6.—.
Braeß, Martin: Tiere der Heimat. 192 S. ill. München, Callwey. ungeb. M. 3.—.
Broermann, Karl: Lebenswirren. Volksgeschichten. Regensb. Habbel. Erw., ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.
Butscher, Aug.: Der Birkenhof. Rom. Ebenda. Erw., ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.
,, ,, Das Heimatle. Volksroman. Ebenda. geb. Erw., ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.
Champol, L.: Die Rivalin. Rom. Ebenda. geb. Erw., ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.
Charles, Emmy: Die Herrin von Ravenstein. Rom. Ebenda. weibl. ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.
Dincklage-Campe: Wie wir unser eisern Kreuz erwarben. Leipz. Bong & Co. Erw., geb. M. 16.—.
Dörfler, Peter: Dämmerstunden. Erzn. 208 S. Freiburg, Herder. geb. erw. Kath., ungeb. M. 2.60, geb. M. 3.40.
,, ,, Der Roßbub. Erz. Paderborn, Bonifaziusdr. geb. erw. Kath., ungeb. M. 5.—, geb. M. 6.—.
Feval, Paul: Der schwarze Bettler. Nov. Regensb. Habbel. geb. erw. Kath., ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.
Fleuriot, Zenaide: Ein Geheimnis. Rom. Ebenda. geb. Erw., ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.
Frankenstein, Hermine: Unter schwerem Verdacht. Rom. Ebenda. geb. Erw., ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.
,, ,, Verhängnisvolle Schuld. Rom. Ebenda. geb. Erw., ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.
,, ,, Das Geheimnis des Blinden. Rom. Ebd. geb. Erw., ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.

Fullerton, Lady G.: Die Gräfin v. Bonneval. Erz. a. d. Z. Ludw. XIV. Ebenda. geb. Erw., ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.
Harte, Bret: Ausgew. Erzählungen. Stuttg. Lutz. Erw. 5 Bde., je M. 3.50.
Heinen, A.: Das häusliche Glück. Ein Büchlein f. Frauen u. Mütter mit vollständ. Haushaltungsunterricht. Mit Nachtr.: „Was uns der Krieg f. d. Hauswirtsch. gelehrt hat". Hrsg. v. Verb. f. soz. Kultur u. Wohlfahrtspflege Arbeiterwohl. 28. Aufl. M.-Gladbach, Volksverein. 317 S., ungeb. M. 1.—, 20 Stück je M. 0.95, 100 Stück M. 0.90, 500 Stück M. 0.85; geb. M. 2.—.
„ „ Lebensführung. Anleitung z. Selbsterziehung f. d. weibl. Jugend. Ebenda. 192 S. ill., ungeb. M. 1.—, geb. M. 2.—
Heer, J. C.: An heiligen Wassern. Rom. Stuttg. Cotta. Erw. ungeb. M. 3.50, geb. M. 4.50.
Herbert, M.: Lebensbeichte. Erz. 102 S. Köln, Bachem. ungeb. M. 2.25, geb. M. 2,70.
Hisgen, Franz: O du falsche Welt! In der Falle. 2 Erz. Regensb. Habbel. geb. erw. Kath., ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.
Hoffmann, Frau Adolf: Deine Ehe. Ein Fam.-Buch f. Bräute u. Ehefrauen. 250 S. Hamb. R. Haus. geb. M. 4.50.
Huppertz, Hans: Christ u. Mohammedaner. Hist. Rom. a. d. Z. d. 30jähr. Kr. Regensb. Habbel. geb. erw. Kath., ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.
Köck, Maria: Das Vorstadthaus. Wiener Rom. 331 S. ill. Köln, Bachem. erw. m. Kath., ungeb. M. 7.50, geb. M. 9.—.
Krane, A. v.: Wenn d. Steine reden. Rom. a. d. 2. Jahrh. n. Chr. 335 S. Ebenda. erw. Kath., ungeb. M. 7.50, geb. M. 9.—.
Lassar-Cohn, Prof. Dr.: Einführung i. d. Chemie in leichtfaßlicher Form. 301 S. ill. Leipz. L. Voß. geb. M. 5.20.
Lassar-Cohn, Prof. Dr.: Die Chemie im tägl. Leben. Gemeinverst. Vorträge. 8. Aufl. 360 S. ill. Ebenda. geb. M. 5.50.
Löns, Herm.: Aus Forst u. Flur. 40 Tiernovellen. 319 S. ill. Leipz. R. Voigtländer. geb. M. 6.60.
Meerwarth, H. u. Soffel, K.: Novellen a. d. Tierleben. Neue Naturgeschichte europ. Säugetiere u. Vögel mit 2701 urkundtreuen Photographien freilebender Tiere. Leipz. R. Voigtländer. Säugetiere 3 Bde. u. Vögel 3 Bde. je ungeb. M. 12.—, geb. M. 14.—.
Aus diesem Werke ist eine Auswahl in 12 Bdn. getroffen worden, jeder Band über 200 S. stark u. reich ill. geb. M. 3.85.
Rohrbach, Paul: Weltpolitisches Wanderbuch. 303 S. Königstein i. T. u. Leipz. R. Langewiesche. geb. Erw., ungeb. M. 2.—.
Roth, A.: Grundlagen d. Elektrotechnik. 143 S. ill. Leipz. Teubner. geb. M. 2.35.
Rubiner, Ludw.: Leo Tolstoi. Tagebuch v. 1895—99. Zürich, Rascher. Gebild. geb. M. 5.—.
Schellendorf, Br. v.: Afrikanische Tierwelt. Leipz. Haberland. geb. Erw. 5 Bd je ungeb. M. 3.—, geb. M. 4.—.
Schupp, Ambros: Die Kaiserblume u. d. Königstochter. Erz. Paderborn, Bonifaziusdr. jug. Kath., M. 0.50.
„ „ Der Scherenschleifer von Guckleguck. Erz. Ebenda. jug. Kath., geb. M. 1.50.
Soffel, Else: Der Steppenreiter u. 45 andere Tiernovellen. 278 S. ill. Leipz. R. Voigtländer. geb. M. 6.60.
Sudermann, Herm.: Litauische Geschichten. Essen, Fredebeul & Koenen. Erw. ungeb. M. 3.50, geb. M. 5.—.

Wissenschaft und **Bildung.** Einzeldarstellungen aus allen Gebieten d. Wissens. Leipz. Quelle & Meyer. geb. je M. 1.55.

1. Dannenberg, P.: Zimmer- u. Balkonpflanzen. 171 S. ill.
2. Machatschek, Dr. Fritz: Die Alpen. 146 S. ill.
3. Milch, L.: Deutschlands Bodenschätze. 2 Bde. je 150 S. ill.
4. Zimmer, Dr. Curt: Anleitung z. Beobachtung d. Vogelwelt. 140 S. ill.

„Männer und Völker". Berlin, Ullstein & Co. gebild. Erw., je ungeb. M. 1.50.

1. Bulle, Prof. Dr. Oskar: Die Verkünder des deutschen Idealismus (Luther — Klopstock — Lessing — Herder — Goethe — Schiller — Kleist).
2. Fournier, August: Österreich-Ungarns Neubau unter Kaiser Franz Joseph I. Eine histor. Skizze. 213 S.
3. Herre, Dr. Paul: Weltpolitik u. Weltkatastrophe 1890—1915. 271 S.
4. Peters, Carl: Afrikanische Köpfe. Charakterskizzen a. d. neueren Gesch. Afrikas. 260 S.
5. Preyer, Dr. Thierry: Ägypten u. Indien, zwei Säulen britischer Weltmacht. 209 S. u. 1 Karte.
6. Zimmermann, Dr. Alfred: Die Kolonialreiche d. Großmächte 1871—1916. 251 S.

Bücher vom Weltkriege.

Ardemie, v.: Das Buch vom großen Kriege. Stuttg. Union. geb. Erw. 2 Bde., je M. 14.50.

Aspern, Karl: Illustr. Geschichte d. europäischen Krieges. Regensburg, Habbel. I. Bd. 552 S., geb. M. 7.—.

B. F. v.: Nikolaus II. u. das Ende d. Romanows. Leipz. Thomas. geb. Erw., ungeb. M. 3.60, geb. M. 4.80.

Dehn, Paul: Hindenburg als Erzieher in s. Aussprüchen. 112 S. Leipz. Th. Weiser. ungeb. M. 2.20.

Godin, M. A. v.: Feinde. Rom. 230 S. Köln, Bachem. geb. Kath., ungeb. M. 6.—, geb. M. 7.50.

Hettler, Alfred: Englands Weltherrschaft u. ihre Krisis. Leipz. Teubner. geb. Erw., ungeb. M. 4.20, geb. M. 5.—.

Heymann, Rob.: Eine deutsche Heldin.
Leipz. List. geb. Erw., ungeb. M. 3.—, geb. M. 4.—.

„ „ Rasputin.
Leipz. List. geb. Erw., ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.

„ „ Der Gefangene von Zarskoje-Selow.
Leipz. List. geb. Erw., ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.

„ „ Die von da drüben.
Leipz. List. geb. Erw., ungeb. M. 2.—, geb. M. 3.—.

Körber, Ad. Vict.: Luftkreuzer im Kampf. Leipz. Amelang. Erw. M. 3.—.

„ „ Feldflieger a. d. Front. Leipz. Amelang. Erw. M. 3.—.

Lennemann, Wilh.: Vergeßt sie nicht, die große Zeit. Kriegserzn. 121 S. ill. Köln, Bachem. Erw., ungeb. M. 1 .50, geb. M. 1.80

Otto, Fr.: Das Unterseeboot im Kampfe. Leipz. Amelang. Erw. M.3. —.

Presber, R.: Notizen am Rande des Weltkriegs. Stuttg. Verl.-Anst. geb. Erw., ungeb. M. 3.—, geb. M. 4.—.
Rothenfelder, Frz.: Casement i. Deutschland. Augsburg, Reichel. geb. Erw., M. 2.50.
Thissen, Dr. Otto: Der Kaiser im Weltkriege. Schilderungen, Gedichte, Kaiserworte. 208 S. Köln, Bachem. geb. Erw., ungeb. M. 3.—, geb. M. 3.60.
Thoring, K.: Die Mutter des Feldmarschalls v. Mackensen. 96 S. ill. Berl. Curtius. ungeb. M. 2.75.
Tiaden, Heinr.: Das eiserne Geschlecht. Erz. 121 S. ill. Köln, Bachem. jug. m. Kath., ungeb. M. 1.50, geb. M. 1.80.

Der große Krieg in Einzeldarstellungen. Hrsg. i. Auftr. des Generalstabes des Feldheeres. Oldenburg, G. Stalling.

Bd. 20: Redern v.: Die Winterschlacht i. Masuren. 56 S. 2 Reliefkarten u. 9 Kartenskizzen. ungeb. M. 1.35.
Bd. 26: Pehlmann: Die Kämpfe d. Bugarmee. 63 S., 1 Rk. u. 8 Ksk., ungeb. M. 1.35.
Bd. 33: Vogel: Die Befreiung Siebenbürgens u. d. Schlachten bei Targu Jiu u. am Argesch. 134 S. 1 Rk. u. 15 Ksk. ungeb. M. 1.65.

Kriegsbücher a. d. Verl. v. Aug. Scherl-Berlin. ungeb. je M. 1.50.

1. Brandis: Der Stürmer v. Douaumont.
2. Brauer, Otto: Die Kreuzerfahrten des „Prinz Eitel-Friedrich“. 115 S.
3. Gottberg, Otto v.: Als Adjutant durch Frankreich und Belgien. 130 S.
4. Henkelburg, Hans: Als Kampfflieger am Suezkanal. 116 S. ill.
5. Immelmann, Max: Meine Kampfflüge. Selbsterlebt u. selbsterzählt. 132 S. ill.
6. Kettner: Vom goldenen Tor zum goldenen Horn u. nach Bagdad.
7. Krack, Dr. Otto: General Ludendorff, der Generalstabschef Hindenburgs. 101 S. ill.
8. Lauterbach, Jul.: Tausend Pfund Sterling Kopfpreis tot od. lebendig.
9. Müller: Unter feindlicher Flagge zur Heimat zurück.
10. Nerger, Fregattenkpt.: S. M. S. Wolf. 149 S. ill.
11. Richarz, Karl: Die Wikingerfahrt der Tinto 12 000 Meilen über den Ozean. 110 S. ill.
12. Rosner, Karl: Vor der Siegfriedstellung.
13. Selow-Sermann K. E.: Kapitänleutnant v. Möllers letzte Fahrt. 125 S.
14. — „Z 181“. Im Zeppelin gegen Bukarest. Von dem 1. Offizier eines Z-Luftschiffes. 107 S.

Ullstein-Kriegsbücher. Berl. Ullstein & Co. ungeb. je M. 1.50.

1. Erdmann, Hugo: Im heiligen Kriege nach Persien. 188 S.
2. Roda-Roda: Serbisches Tagebuch. 251 S. u. 1 Karte.
3. Valentiner, Max: 300 000 Tonnen versenkt. Meine U-Bootsfahrten. 155 S. ill.
4. Wlad, Franz: Meine Flucht durch d. mongolische Sandmeer. 247 S.

BLÄTTER
für
Gefängniskunde

Zeitschrift des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten e. V.

Herausgegeben
von
Direktor Schwandner
Dr. jur. h. c.
Vorstand der Strafanstalten in Ludwigsburg und Hohen Asperg
Vorsitzendem des Vereinsausschusses

Zweiundfünfzigster Band

HEIDELBERG 1918
CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG

Verlags-Nr. 1444.

CARL WINTERS UNIVERSITÄTSBUCHHANDLUNG, HEIDELBERG

Blätter für Gefängniskunde.

Preise der erschienenen Hefte und Bände:

Bd.:	Heft:	Preis:
1.	1	vergriffen
	2	1.40 M.
	3	1.20 „
	4	1.20 „
	5	1.— „
2.	1	vergriffen
	2	—.90 M.
	3	vergriffen
	4	vergriffen
	5	1.20 M.
	6	1.40 „
Separatheft		1.— „
3.	1	1.20 „
	2	1.— „
	3	1.— „
	4	1.— „
	5	1.40 „
Separatheft		1.40 „
4.	1	1.40 „
	2 I	1.20 „
	2 II	vergriffen
	3	1.20 M.
	4	1.20 „
	5	1.50 „
	6	1.— „
Extraheft		vergriffen
Separatheft		1.40 M.
5.	1	1.40 „
	2	1.40 „
	3	1.40 „
	4	1.20 „
	5	1.20 „
6.	1	1.50 „
	2	1.50 „
	3	1.20 „
	4	1.— „
	5	—.80 „
7.	1	1.— „
	2	1.40 „
	3	1.40 „
	4	1.40 „
8.	1	1.40 „
	2	1.— „
	3	1.40 „
	4	1.20 „
	5	1.50 „
9.	1	1.50 „
	2	vergriffen
	3	vergriffen
	4	1.50 M.
	5	1.— „
	6/7	2.50 „
10.	1/2	3.— „
	3/4	3.— „
	5/6	3.— „
	7	1.20 „
11.	1/2	2.50 „
	3/4	2.50 „
	5	1.50 „
	6	1.20 „
12.	1/2	3.— „
	3	1.50 „
	4	1.30 „
	5	1.40 „
13.	1/2	3.— „

Bd.:	Heft:	Preis:
13.	3/4	2.— M.
	5	1.20 „
14.	1/2	3.20 „
	3	1.— „
	4/5	2.75 „
15.	1/2	2.75 „
	3/4	2.75 „
16.	1/2	2.75 „
	3/4	2.75 „
17.	1/2	2.75 „
	3	1.50 „
	4	1.80 „
18.	1/2	3.— „
	3	1.50 „
	4	2.— „
19.	1/2	2.50 „
	3/4	2.— „
	5	1.50 „
20.	1	1.— „
	2/3	2.50 „
	4/5	3.— „
21.	1/2	3.— „
	3	1.50 „
	4/5	3.— „
22.	1/2	3.— „
	3/4	3.50 „
23.	1/2	3.— „
	3/4	3.— „
Separatheft: Fuchs, Vereinsfürsorge		2.— „
24.	1	1.50 „
	2/3	3.— „
	4	1.50 „
25.	1	vergriffen
	2	2.— M.
1. Sonderheft		3.50 „
2. „		1.— „
26.	1/2	2.— „
	3/4	2.— „
	5/6	2.— „
Generalregister zu Bd. 1—26		2.50 „
27.	1/2	2.— „
	3/4	2.— „
	5/6	2.40 „
Sonderabdruck der Gutachten		vergriffen
28.	1/2	2.40 M.
	3/4	2.20 „
Sonderheft		2.50 „
29.	1/2	2.50 „
	3/4	2.50 „
	5/6	2.— „
30.	1/2	2.— „
	3/4	2.— „
	5/6	2.— „
31.	1/2	2.— „
	3/4	2.— „
	5/6	2.— „
32.	1/2	2.— „
	3/4	2.— „
	5/6	2.50 „
33.	1/2	2.50 „
	3/4	2.50 „
	5/6	3.— „

Bd.:	Heft:	Preis:
34.	1/2	2.50 M.
	3/4	2.50 „
	5/6	3.— „
Vergeltungsidee v. Calker		vergriffen
Hoffmann, Hess. Gefängnisse		
35.	1/2	3.— M.
	3/4	2.50 „
	5/6	3.— „
Sonderheft		3.— „
36.	1/2	3.— „
	3/4	3.50 „
	5/6	3.— „
Verzeichnis der Strafanstalten Sonderheft		1.— „
37.	1/2	3.50 „
	3/4	4.— „
	5/6	3.— „
38.	1/2	4.50 „
	3/4	3.— „
	5/6	3.— „
39.	1/2	3.— „
	3/4	3.— „
	5/6	3.50 „
40.	1	4.50 „
	2	3.— „
	3	2.50 „
41.	1	3.— „
	2	3.— „
Register zu Bd. 1—40		3.50 „
42.	1	vergriffen
	2	vergriffen
	3	2.50 M.
43.	1	4.50 „
	2	3.— „
	3	3.— „
44.	1	4.— „
	2	4.— „
	3	4.50 „
45.	1/2	5.— „
	3	4.— „
Sonderheft: Vorschläge z. e. Entw. e. Reichsges. ü. d. Vollzug d. gerichtl. erkannten Freiheitsstrafe		1.30 M.
46.	1/2	4.50 „
	3	4.— „
47.	1/2	5.— „
	3	4.— „
Sonderheft A und B Vorschläge z. e. Reichsges. ü. d. Vollzug d. Freiheitsstrafen und sichernder Maßnahmen		1.50 M.
48.	1	5.40 „
	2/3	5.40 „
49.	1	3.50 „
	2	1.80 „
50.		2.40 „
51.		3.— „

Carl Winters Universitätsbuchhandlung, Abteilung Druckerei, Heidelberg.